
Sollten Sie Zweifel bezüglich des Inhalts dieses Verkaufsprospekts oder der mit der Anlage in die Gesellschaft verbundenen Risiken haben oder sich fragen, ob eine Anlage in die Gesellschaft für Sie geeignet ist, sollten Sie Ihren Aktienbroker oder einen anderen unabhängigen Finanzberater zu Rate ziehen. Die Preise für Anteile der Gesellschaft können sowohl steigen als auch fallen.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, deren Namen unter „Geschäftsführung und Verwaltung“ in diesem Verkaufsprospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen. Die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) den Tatsachen und lassen nichts aus, das den Informationsgehalt beeinträchtigen könnte.

TOKIO MARINE FUNDS PLC

Eine offene Investmentgesellschaft in Form eines Umbrella-Fonds mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, die gemäss den Companies Acts 2014 unter Registernummer 481763 mit beschränkter Haftung eingetragen wurde sowie in Form eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren den EG-Verordnungen für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren von 2011 in der jeweiligen Fassung (European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations, 2011 (S.I. No. 352 of 2011) gemäss gegründet ist.

VERKAUFSPROSPEKTAUSZUG FÜR DIE SCHWEIZ

DATUM: 17. Oktober 2018
Fondspromoter und Verwaltungsstelle

Tokio Marine Asset Management Co., Ltd.

Dieser Verkaufsprospekt darf ausschliesslich mit einer bzw. mehreren Ergänzungen ausgegeben werden. Eine Ergänzung enthält Informationen, die sich jeweils auf einen eigenständigen Teilfonds beziehen. Einzelne Informationen zu Anteilsklassen sind in der jeweiligen Ergänzung oder in Ergänzungen für eine Anteilsklasse beschrieben. Jede Ergänzung gilt als Teil dieses Verkaufsprospekts und sollte zusammen mit diesem gelesen werden. Sollten Unstimmigkeiten zwischen dem Verkaufsprospekt und einer Ergänzung festgestellt werden, ist die jeweilige Ergänzung massgeblich.

Dieses Dokument ist nur für den Vertrieb in der Schweiz gedacht und stellt nach dem anwendbaren irischen Recht keinen Prospekt dar. Die Zentralbank hat weitere Fonds der Gesellschaft genehmigt, deren Anteile aber in der Schweiz nicht öffentlich angeboten werden.

Tokio Marine Funds plc

Tokio Marine Funds plc

ACOLIN Fund Services AG

SMT Trustees Ireland Limited

WICHTIGE INFORMATIONEN

Dieser Verkaufsprospekt sollte in Verbindung mit dem Abschnitt „Definitionen“ des Verkaufsprospekts gelesen werden.

Der Verkaufsprospekt

Dieser Verkaufsprospekt beschreibt die Gesellschaft, einen offenen Umbrella-Fonds mit variablem Kapital, der in Irland gegründet und von der Zentralbank gemäss den Verordnungen als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) zugelassen wurde. Die Gesellschaft ist als Umbrella-Fonds aufgebaut, mit getrennter Haftung zwischen den einzelnen Teilfonds. Die Anteile der Gesellschaft können in mehrere Teilfonds aufgeteilt sein, von denen jeder ein separates Anlageportfolio darstellt. Die Teilfonds selbst können wiederum in Anteilsklassen unterteilt sein, um bestimmten Anteilen unterschiedliche Eigenschaften zuordnen zu können.

Exemplare der letzten veröffentlichten Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft werden den Anteilhabern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt und, wie im Abschnitt „Bericht und Abschlüsse“ des Verkaufsprospekts näher beschrieben, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Zulassung durch die Zentralbank

Die Gesellschaft ist von der Zentralbank zugelassen und wird von dieser überwacht. Die Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank stellt keine Garantie für die Performance der Gesellschaft dar. Die Zentralbank haftet nicht für die Performance oder einen Ausfall der Gesellschaft. Die Zulassung der Gesellschaft stellt keine Empfehlung oder Garantie hinsichtlich der Gesellschaft durch die Zentralbank dar. Die Zentralbank ist nicht für den Inhalt dieses Verkaufsprospekts verantwortlich.

Eine Anlage in die Gesellschaft sollte keinen erheblichen Anteil eines Anlageportfolios darstellen und ist nicht für jeden Anleger geeignet. Anleger sollten beachten, dass der Nettoinventarwert eines Teilfonds aufgrund seiner Anlagepolitik und den Methoden zur Portfolioverwaltung einer hohen Volatilität ausgesetzt sein kann. Die Preise der Anteile der Gesellschaft können sowohl steigen als auch fallen.

Die Verwaltungsratsmitglieder sind berechtigt, eine Rücknahmegebühr von höchstens 3 % des Nettoinventarwerts pro Anteil zu erheben. Einzelheiten zu solchen Gebühren eines oder mehrerer Teilfonds finden sich in der entsprechenden Ergänzung.

Die zu einem beliebigen Zeitpunkt festgestellte Differenz zwischen dem Verkaufspreis (zu dem eventuell noch ein Ausgabeaufschlag oder eine Provision hinzukommt) und dem Rücknahmepreis der Anteile (von dem eventuell noch eine Rücknahmegebühr abgezogen wird) bedeutet, dass Anlagen in die Gesellschaft als langfristig oder mittelfristig anzusehen sind.

Beschränkungen zur Ausgabe und zum Verkauf von Anteilen

Die Verteilung dieses Verkaufsprospekts und das Anbieten von Anteilen kann in bestimmten Ländern eingeschränkt sein. Dieser Verkaufsprospekt stellt kein Angebot bzw. keine Aufforderung in einer Jurisdiktion dar, in denen Derartiges nicht zulässig ist oder der Empfänger eines solchen Angebots bzw. einer solchen Aufforderung gesetzlich hierzu nicht befugt ist. Personen, die in Besitz dieses Verkaufsprospekts sind und/oder Anteile erwerben möchten, sind selbst dafür verantwortlich, sich über die geltenden Gesetze und Verordnungen in dem Land zu informieren, in denen sie ihre Staatsbürgerschaft, ihren Aufenthalt, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Wohnsitz haben sowie diese Gesetze und Verordnungen zu befolgen.

Die Verwaltungsratsmitglieder sind befugt, das Eigentum einer Person, Firma oder eines Unternehmens an Anteilen zu beschränken, falls dieses Eigentum eine Missachtung von aufsichtsrechtlichen oder gesetzlichen Vorschriften darstellt oder den Steuerstatus der Gesellschaft beeinträchtigt. Sämtliche für einen bestimmten Teilfonds bzw. eine bestimmte Anteilsklasse geltenden Beschränkungen werden in der entsprechenden Ergänzung oder der Anteilsklasse angegeben. Personen, die im Besitz von Anteilen sind und dadurch gegen die oben beschriebenen Beschränkungen verstossen oder durch diesen Besitz gegen die Gesetze und Verordnungen einer zuständigen Jurisdiktion verstossen, oder deren Besitz nach Ansicht der Verwaltungsratsmitglieder für die Gesellschaft, die Anteilinhaber oder einen Teilfonds Steuerverpflichtungen oder finanzielle Nachteile nach sich ziehen könnte, die ihnen andernfalls nicht entstanden wären, sowie Personen, die ihre Anteile unter Umständen halten, die nach Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder für die Interessen der anderen Anteilinhaber von Nachteil sein könnten, haben die Gesellschaft, die Vertriebsstelle, den Anlageverwalter, die Verwahrstelle, die Verwaltungsstelle und die Anteilinhaber gegenüber sämtlichen Verlusten schadlos zu halten, die für die genannten Parteien durch den Erwerb oder den Besitz von Fondsanteilen seitens dieser Person bzw. Personen entstanden sein könnten.

Die Verwaltungsratsmitglieder sind gemäss der Satzung berechtigt, Anteile, die entgegen den von ihnen auferlegten genannten Beschränkungen gehalten werden oder sich auf diese Weise im wirtschaftlichen Eigentum befinden, zwangsweise zurückzunehmen und/oder zu annullieren.

Vereinigtes Königreich

Die Gesellschaft ist eine anerkannte Kapitalanlage gemäss Paragraph 264 des Finanzdienstleistungs- und Kapitalmarktgesetzes (FSMA). Für Personen, die die Gesellschaft im Vereinigten Königreich promoten und gemäss dem Finanzdienstleistungs- und Kapitalmarktgesetz (FSMA) berechtigt sind, Anlagegeschäfte im Vereinigten Königreich durchzuführen, treffen die Beschränkungen des Paragraphen 238 des FSMA nicht zu. Wie in den von der britischen Finanzaufsichtsbehörde FCA veröffentlichten Bestimmungen für kollektive Kapitalanlagen („Collective Investment Schemes Sourcebook“, entspricht den Verordnungen der FCA, die solche Anlageformen regeln) vorgeschrieben, verfügt die Gesellschaft im Vereinigten Königreich über die erforderlichen Einrichtungen in den Geschäftsräumen der Tokio Marine Asset Management (London) Limited, mit Geschäftssitz in 20 Fenchurch Street, London, EC3M 3BY, Vereinigtes Königreich. Die Gesellschaft verfügt im Vereinigten Königreich über keinen ständigen Geschäftssitz. Tokio Marine Asset Management (London) Limited ist eine der Vertriebsstellen.

Vereinigte Staaten von Amerika

Es wurden oder werden keine Anteile gemäss dem Wertpapiergesetz der Vereinigten Staaten von Amerika von 1933 („United States Securities Act of 1933“) in seiner jeweils geltenden Fassung (nachfolgend das „Gesetz von 1933“) registriert. Es werden keine Anteile in den Vereinigten Staaten von Amerika oder im Territorium der Vereinigten Staaten von Amerika sowie anderen Gebieten, die der Rechtshoheit der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen bzw. einer oder zugunsten einer US-Person direkt oder indirekt angeboten oder verkauft. Davon ausgenommen sind Transaktionen, die weder gegen das Gesetz von 1933 noch ein anderes US-amerikanisches Wertpapiergesetz (unter anderem sämtliche in den verschiedenen Bundesstaaten der Vereinigten Staaten geltenden Gesetze) verstossen. Weder die Gesellschaft noch einzelne Teilfonds werden gemäss dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften („United States Investment Company Act“) von 1940 in der jeweils geltenden Fassung registriert. **Ungeachtet des oben beschriebenen Angebots- und Verkaufsverbots in den Vereinigten Staaten oder an bzw. zugunsten von US-Personen kann die Gesellschaft eine Privatplatzierung seiner Anteile für eine begrenzte Anzahl oder Kategorie von US-Personen vornehmen.**

Vertrauen auf diesen Verkaufsprospekt

Die in diesem Verkaufsprospekt und seinen Ergänzungen enthaltenen Aussagen basieren auf den in der Republik Irland zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospekts bzw. der Ergänzungen geltenden Gesetzen und Praktiken, die möglichen Änderungen unterliegen. Weder die Ausgabe dieses Verkaufsprospekts noch das Angebot, die Emission oder der Verkauf von Anteilen der Gesellschaft stellen eine Zusicherung hinsichtlich der Unveränderlichkeit der Angelegenheiten in Verbindung mit der Gesellschaft seit dem Datum des Verkaufsprospekts dar. Dieser Verkaufsprospekt wird von der Gesellschaft von Zeit zu Zeit aktualisiert, um wesentliche Änderungen zu berücksichtigen. Derartige Änderungen werden der Zentralbank im Voraus gemeldet und von dieser freigegeben. Sämtliche in diesem Verkaufsprospekt nicht enthaltenen oder von einem Broker, Händler oder einer anderen Person weitergegebenen Informationen oder Erklärungen sind als unzulässig anzusehen und dementsprechend zu verwerfen.

Anleger sollten den Inhalt dieses Verkaufsprospekts nicht als Beratung im Hinblick auf gesetzliche, steuerliche, anlagerelevante oder sonstige Angelegenheiten betrachten. Es wird Ihnen angeraten, Ihren Aktienbroker, unabhängigen Finanzberater oder einen anderen professionellen Berater zu Rate zu ziehen.

Risikofaktoren

Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ lesen und berücksichtigen, bevor sie eine Anlage in die Gesellschaft tätigen.

Übersetzungen

Dieser Verkaufsprospekt und seine Ergänzungen können in verschiedene Sprachen übersetzt werden. Sämtliche Übersetzungen haben ausschliesslich die Informationen und Bedeutungen zu enthalten, die in der englischen Fassung des Verkaufsprospekts und den Ergänzungen enthalten sind. Sollten Unstimmigkeiten zwischen dem Verkaufsprospekt und/oder den Ergänzungen in englischer Sprache und dem Verkaufsprospekt und/oder den Ergänzungen in einer anderen Sprache bestehen, ist die englische Fassung der genannten Dokumente massgeblich. Davon ausgenommen sind Handlungen, die laut den Gesetzen eines Landes, in dem die Anteile verkauft werden, eine Offenlegung des Verkaufsprospekts (und nur soweit notwendig) in einer nicht-englischen Fassung vorsehen und für die die Sprache des entsprechenden Verkaufsprospekts bzw. der Ergänzung massgeblich ist, die der Handlung zugrunde liegen.

Rechtliche Fragen

Dillon Eustace vertritt und vertrat keine potenziellen Anleger im Verlauf der Organisation der Gesellschaft, der Verhandlungen über ihre Geschäftsbedingungen, des Angebots von Anteilen oder bezüglich ihrer laufenden Geschäftstätigkeit. Da potenzielle Anleger im Organisationsprozess nicht vertreten waren, müssen sie anerkennen, dass die Bedingungen der Beziehung der Gesellschaft zu ihnen und der Anteile der Fonds nicht zu Marktbedingungen ausgehandelt wurden. Dillon Eustace wurde von der Gesellschaft ausgewählt. Dillon Eustace verpflichtet sich nicht zur Überwachung der Einhaltung des Anlageprogramms, der Bewertungsverfahren und anderer hierin festgelegter Leitlinien und anwendbarer Gesetze durch den Anlageverwalter und seine verbundenen Unternehmen.

ANSCHRIFTENVERZEICHNIS

TOKIO MARINE FUNDS PLC

Verwaltungsratsmitglieder

Denise Kinsella
Karl McEneff
Shigeki Fujii
Wataru Itoh, allgemein
bekannt als „Watts Itoh“
Noriko Sugiyama

Eingetragener Geschäftssitz

Block 5, Harcourt Centre
Harcourt Road
Dublin 2
Irland

Fondspromoter und Verwaltungsstelle

Tokio Marine Asset
Management Co., Ltd.
Tekko Building
1-8-2 Marunouchi,
Chiyoda-ku
Tokio 100-0005
Japan

Verwaltungsstelle und Company Secretary

SMT Fund Services (Ireland)
Limited
Block 5, Harcourt Centre
Harcourt Road
Dublin 2
Irland

Verwahrstelle

SMT Trustees Ireland Limited
Block 5, Harcourt Centre
Harcourt Road
Dublin 2
Irland

Rechtsberater nach irischem Recht und Irischer Listing Sponsor

Dillon Eustace
33 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Anbieter von Fondsgovernance- Dienstleistungen

Bridge Consulting Limited
33 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

PricewaterhouseCoopers
One Spencer
Dock North Wall
Quay Dublin 1
Irland

INHALTSVERZEICHNIS

ABSCHNITT	SEITE
WICHTIGE INFORMATIONEN	2
ANSCHRIFTENVERZEICHNIS	5
DEFINITIONEN	9
1. DIE GESELLSCHAFT	16
Allgemeines.....	16
Anlageziel und Anlagestrategien	17
Zulässige Anlagen und Anlagebeschränkungen	17
Kreditaufnahmen.....	17
Einhaltung der Anlage- und Kreditbeschränkungen	18
Änderungen der Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen	18
Effiziente Portfolioverwaltung.....	18
Sicherheiten.....	18
Abgesicherte Anteilsklassen	19
Derivate.....	19
Anlage in Finanzindizes mittels Finanzderivaten.....	20
Total-Return Swaps.....	20
Verwaltung von Sicherheiten für OTC-Derivate und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung	21
Dividendenpolitik.....	23
Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil	23
2. RISIKOFAKTOREN	24
Fehlende Regulierung; Kontrahentenausfall und Risiko	24
Standards für Rechnungslegung, Prüfung und Berichterstattung	25
Fortgeführte Anschaffungskosten.....	25
Zinsänderungen	25
Gegenseitige Haftung für andere Teilfonds	25
Wechselkursrisiko	25
Risiken in Zusammenhang mit Derivaten sowie Techniken und Instrumenten.....	26
Devisenkontrollen und Repatriierungsrisiko	27
Der Handel mit Futures- und Options-Geschäften ist spekulativ und unbeständig.....	27
Weltweite Finanzkrise und staatliches Eingreifen.....	28
Bewertungsrisiko des Anlageverwalters	28
Anlagerendite.....	28
Liquiditätsrisiko.....	28
Börsennotierung.....	29
Risiko in Verbindung mit Marktkapitalisierungen	29
Marktstörungen	29
Marktrisiko.....	30
Notwendige Handelsbeziehungen mit Kontrahenten	30
Risiken der OTC-Märkte	30
Risiken in Verbindung mit Schwellenmärkten.....	30
Politische und aufsichtsrechtliche Risiken, Abwicklungsrisiken sowie Risiken durch Unterverwahrung	30

Rücknahmerisiko	31
Verlässlichkeit von Kreditratings	31
Verlässlichkeit von Informationen	31
Stuerrisiko	31
Risiko bei Wertpapierleihgeschäften	33
Risiko in Verbindung mit der Anteilswährung	33
Bewertungsrisiko	33
Risiken im Zusammenhang mit der Internetsicherheit	33
Nicht vollständige Risikofaktoren	34
3. GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG	36
Verwaltungsratsmitglieder	36
Fondspromoter	37
Anlageverwalter	37
Verwaltungsstelle	38
Verwahrstelle	38
Vertriebsstelle	41
Anbieter von Fondsgovernance-Dienstleistungen	41
Zahlstellen/Vertreter/Unter-Vertriebsstellen	41
Interessenkonflikte	42
Indirekte Provisionen ("Soft Commissions")	43
Cash/Rückvergütungen von Provisionen und Honoraraufteilung	43
4. GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN	44
Gründungskosten	44
Betriebsaufwendungen und Betriebsgebühren	44
Gebühren der Verwaltungsstelle	44
Verwahrstellengebühr	45
Gebühren des Anlageverwalters	45
Vergütungspolitik der Gesellschaft	44
Gebühren des Anbieters von Fondsgovernance-Dienstleistungen	46
Gebühren der Zahlstelle	46
Gebühren der Vertriebsstelle	46
Rücknahmegebühr	46
Umtauschgebühr	46
Verwässerungsgebühr/Abgaben und Kosten	47
Honorare der Verwaltungsratsmitglieder	47
Zuordnung der Gebühren und Aufwendungen	47
Gebührenerhöhungen	47
5. DIE ANTEILE	48
Allgemeines	48
Unlautere Handelspraktiken bzw. Market-Timing	49
Antrag auf Zeichnung von Anteilen	50
Antrag au Anteile - Sammelkonto	49
Rücknahme von Anteilen	52
Umtausch von Anteilen	55
Nettoinventarwert und Bewertung der Vermögenswerte	56

Aussetzung der Bewertung von Vermögenswerten.....	60
Dividenden und Ausschüttungen	61
Besteuerung bei Eintritt bestimmter Ereignisse.....	61
6. BESTEUERUNG.....	62
Allgemeines.....	62
Besteuerung in Irland.....	62
Definitionen	62
Die Gesellschaft.....	66
Steuern für Anteilhaber	67
Anteilhaber, die weder in Irland ansässige Personen noch Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland sind.....	68
Anteilhaber, die in Irland ansässige Personen oder Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland sind...	69
Personal Portfolio Investment Undertaking ("PPIU").....	67
Return of Values.....	67
Stempelsteuer.....	70
Kapitalerwerbsteuer	70
Besteuerung im Vereinigten Königreich	71
Europäische Union – Richtlinie im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen.....	75
Einhaltung von US-Melde- und Quellensteuerpflichten.....	75
Gemeinsamer Meldestandart (Common Reporting Standard - CRS).....	73
Anwendung des FATCA und CRS auf Anleger.....	74
Allgemeines.....	79
7. ALLGEMEINE INFORMATIONEN	80
1. Gründung, eingetragener Gesellschaftssitz und Anteilskapital	80
2. Änderung der Anteilsrechte und Vorkaufsrechte.....	80
3. Stimmrechte.....	81
4. Versammlungen.....	82
5. Berichte und Abschlüsse	82
6. Benachrichtigungen und Mitteilungen an die Anteilhaber	83
7. Übertragung von Anteilen	83
8. Verwaltungsratsmitglieder	84
9. Interessen der Verwaltungsratsmitglieder	86
10. Liquidation.....	86
11. Haftungsfreistellung und Versicherungen.....	88
12. Allgemeines	88
13. Grundlegende Verträge	89
14. Zur Einsichtnahme verfügbare Dokumente	89
ANHANG I ZULÄSSIGE ANLAGEN UND ANLAGEGRENZEN	91
ANHANG II ANERKANNTE BÖRSEN.....	97
ANHANG III DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE („DERIVATE“).....	101
ANHANG IV - VON DER VERWAHRSTELLE ERNANNT BEAUFTRAGTE	105
Informationen für Anleger in der Schweiz.....	106
ERGÄNZUNG 1	108

DEFINITIONEN

In diesem Verkaufsprospekt haben die nachfolgend aufgeführten Worte und Ausdrücke die folgenden Bedeutungen:

Sämtliche Verweise auf eine bestimmte Uhrzeit beziehen sich auf die irische Ortszeit

„Abschlussstichtag“	der 31. Dezember jedes Jahres oder ein anderes von den Verwaltungsratsmitgliedern beschlossenes Datum.
„Rechnungslegungszeitraum“	bezeichnet einen Zeitraum, der mit dem Abschlussstichtag endet und im Falle des ersten dieser Zeiträume zum Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft bzw. im Falle der darauf folgenden Zeiträume am Tag nach Ablauf des vorausgehenden Rechnungslegungszeitraums beginnt.
„Act“	bezeichnet das irische Kapitalgesellschaftsgesetz von 1963 bis 2013 (Companies Act 2014) und jede Änderung bzw. Wiederinkraftsetzung hiervon.
„Verwaltungsstelle“	bezeichnet SMT Fund Services (Ireland) Limited oder eine Nachfolgegesellschaft, die von der Gesellschaft gemäss den Bestimmungen der Zentralbank ernannt wurde.
„Verwaltungsvertrag“	bezeichnet den Verwaltungsvertrag zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsstelle in der jeweiligen Fassung und ergänzt gemäss den Anforderungen der Zentralbank.
„Antragsformular“	jedes von der Gesellschaft von Zeit zu Zeit vorgesehene Antragsformular, das Zeichner von Anteilen ausfüllen müssen.
„Satzung“	bezeichnet die Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft.
„Wirtschaftsprüfer“	bezeichnet PricewaterhouseCoopers, Irland.
„Basiswährung“	bezeichnet die Rechnungswährung eines Teilfonds, wie dies in der entsprechenden Ergänzung zum jeweiligen Teilfonds festgelegt ist.
„Geschäftstag“	bezeichnet in Bezug auf einen Teilfonds den Tag oder die Tage, die in der entsprechenden Ergänzung für einen Teilfonds festgelegt sind.
„Zentralbank“	bezeichnet die Zentralbank von Irland („Central Bank of Ireland“).
„Anteilsklasse“ oder „Klasse“	bezeichnet eine bestimmte Unterteilung von Anteilen eines Teilfonds.
„Sammelkonto“	bezeichnet Sammelkonten für Anlegergelder, die vom Verwalter für einen verwalteten Fonds geführt werden, auf die alle Zeichnungsgelder von einem Anleger eingezahlt werden und von dem alle Rücknahme- und Ausschüttungserlöse wie im Abschnitt „Antrag auf Anteile - Sammelkonto“ beschrieben ausgezahlt werden.

„Gesellschaft“	bezeichnet Tokio Marine Funds Plc.
„Landesspezifische Ergänzung“	bezeichnet eine Ergänzung zu diesem Verkaufsprospekt, in der bestimmte Informationen bezüglich des Anteilangebots der Gesellschaft, eines Teilfonds oder einer Anteilkategorie festgelegt sind, die eine oder mehrere bestimmte Jurisdiktionen betreffen.
„Handelstag“	bezeichnet in Bezug auf einen Teilfonds den oder die in der entsprechenden Ergänzung des Teilfonds festgelegten Geschäftstag(e), die von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegt werden. In einem Zeitraum von zwei Wochen muss mindestens ein Handelstag stattfinden.
„Handelsschluss“	bezeichnet in Bezug auf einen Teilfonds den in der entsprechenden Ergänzung des Teilfonds festgelegten Handelsschluss.
„Verwahrstelle“	bezeichnet SMT Trustees Ireland Limited oder ein von der Gesellschaft ernanntes und von der Zentralbank als Verwahrstelle der Vermögenswerte der Gesellschaft zugelassenes Nachfolgeunternehmen.
„Verwahrstellenvertrag“	bezeichnet den Verwahrstellenvertrag zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle in der jeweils ergänzten und/oder geänderten Fassung.
„Verwaltungsratsmitglieder“	bezeichnet die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft oder jeden von diesen ordnungsgemäss bevollmächtigten Ausschuss oder Bevollmächtigte hiervon.
„Vertriebsstelle“	bezeichnet die Vertriebsstelle(n) oder etwaige Nachfolger, die für Anteile von einem oder mehreren Teilfonds den Vertrieb durchführen, wie in der jeweiligen Ergänzung zum entsprechenden Teilfonds näher beschrieben.
„Vertriebsvertrag“	bezeichnet einen Vertriebsvertrag oder mehrere Vertriebsverträge zwischen der Gesellschaft und einer Vertriebsstelle bzw. mehreren Vertriebsstellen, wie in der jeweiligen Ergänzung zum entsprechenden Teilfonds näher beschrieben.
„EWR“	bezeichnet die den Europäischen Wirtschaftsraum bildenden Staaten in der aktuellen Mitgliederzahl.
„EUR“ oder „€“	bezeichnet das gesetzliche Zahlungsmittel der teilnehmenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die entsprechend dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vom 25. März 1957, in seiner jeweils geltenden Fassung, eine gemeinsame Währung angenommen haben.
„Euronext Dublin“	bezeichnet The Irish Stock Exchange plc, handelnd als Euronext Dublin.
„Steuerbefreiter Irischer Anleger“	bezeichnet einen „Steuerbefreiten Irischen Anleger“, im Sinne der Definition des Abschnitts „Besteuerung“.

„FATCA“	US-Gesetz zur Einhaltung der Steuervorschriften für ausserhalb der USA gehaltenen Konten („Foreign Account Tax Compliance Act“)
„FCA“	bezeichnet die Finanzaufsichtsbehörde des Vereinigten Königreichs (Financial Conduct Authority, FCA).
„FSMA“	bezeichnet das britische Finanzdienstleistungs- und Finanzmarktgesetz von 2000 (United Kingdom Financial Services and Markets Act 2000, FSMA) und entsprechende Änderungen bzw. Neufassungen.
„Teilfonds“	bezeichnet ein Teilvermögen der Gesellschaft, das von den Verwaltungsratsmitgliedern von Zeit zu Zeit mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank aufgelegt wurde. Die Erlöse der jeweiligen Anteile werden separat zusammengefasst und entsprechend den für diesen Teilfonds geltenden Anlageziele und -strategien angelegt.
„DSGVO“	bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates.
„Anbieter von Fondsgovernance-Dienstleistungen“	bezeichnet die Bridge Consulting Limited, den Fondsgovernance-Dienstleister des OGAW.
„Erstausgabepreis“	bezeichnet den zu zahlenden Erstausgabepreis, der in der entsprechenden Ergänzung für einen Teilfonds dargelegt ist.
„Intermediär“	bezeichnet einen „Intermediär“, im Sinne der Definition des Abschnitts „Besteuerung“.
„Anlageverwalter“	bezeichnet einen oder mehrere oder Anlageverwalter oder deren Nachfolger, der bzw. die von der Gesellschaft zum Anlageverwalter eines oder mehrerer Teilfonds ernannt wurde(n), wie in der jeweiligen Ergänzung des entsprechenden Teilfonds näher beschrieben.
„Anlageverwaltungsvertrag“	bezeichnet einen Anlageverwaltungsvertrag oder mehrere Anlageverwaltungsverträge zwischen der Gesellschaft und dem Anlageverwalter, wie in der jeweiligen Ergänzung zum entsprechenden Teilfonds beschrieben.
„Investor Money Regulations“	bezeichnet die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) Investor Money Regulations 2015 for Fund Service Providers.
„Irland“	bezeichnet die Republik Irland.
„In Irland ansässige Personen“	bezeichnet „in Irland ansässige Personen“ im Sinne der Definition des Abschnitts „Besteuerung“.
„JPY“ oder „Japanischer Yen“	bezeichnet das gesetzliche Zahlungsmittel Japans.
„Irischer Listing Sponsor“	bezeichnet Dillon Eustace.

„Mitglied“	bezeichnet einen Anteilinhaber oder eine Person, die als Besitzer von einem oder mehreren Fondsanteilen ohne Gewinnbeteiligung registriert sind.
„Mitgliedstaat“	ein Mitgliedstaat der Europäischen Union.
„Mindestbestand“	bezeichnet die in der jeweiligen Ergänzung angegebene Mindestanzahl oder den Mindestwert von Anteilen, die ein Anteilinhaber in seinem Bestand halten muss.
„Mindestzeichnungsbetrag“	bezeichnet den in der jeweiligen Ergänzung angegebenen Mindestzeichnungsbetrag von Anteilen.
„Mindesttransaktionsumfang“	bezeichnet den in der jeweiligen Ergänzung angegebenen Mindestwert an Folgezeichnungen, Rücknahmen, Umtauschen oder Übertragungen von Anteilen eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse.
„Geldmarktinstrumente“	bezeichnet die für gewöhnlich auf den Geldmärkten gehandelten Instrumente, die liquide sind, deren Wert jederzeit korrekt ermittelt werden kann und die den Bestimmungen der Zentralbank entsprechen. Zu diesen Instrumenten zählen unter anderem Bankakzepte, Commercial Papers sowie handelbare Einlagenzertifikate und Schatzwechsel.
„Nettoinventarwert“	bezeichnet den für einen Teilfonds bzw. gegebenenfalls einer Anteilsklasse zuzuordnende berechnete Nettoinventarwert, der für diese festgelegt wird.
„Nettoinventarwert je Anteil“	bezeichnet den Nettoinventarwert eines Teilfonds geteilt durch die Anzahl der in diesem Teilfonds ausgegebenen Anteile oder den einer Anteilsklasse zugeordneten Nettoinventarwert geteilt durch die Anzahl der in dieser Anteilsklasse ausgegebenen Anteile, gerundet auf die von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegte Dezimalstelle.
„OECD-Mitgliedstaat“	bezeichnet die Länder Australien, Belgien, Chile, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Korea, Lettland, Luxemburg, Mexiko, Neuseeland, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, die Schweiz, die Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, die Türkei, Ungarn, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten von Amerika.
„Person mit Gewöhnlichem Aufenthalt in Irland“	bezeichnet eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland im Sinne der Definition des Abschnitts „Besteuerung“.
"OTC"	bezeichnet „Over-the-Counter“ (ausserbörslich).
"Zahlstelle"	bezeichnet eine oder mehrere Zahlstellen, die von der in bestimmten Jurisdiktionen gemäss den Angaben in einer oder mehreren Landesspezifischen Ergänzungen zu diesem Verkaufsprospekt ernannt wurden.

„Verkaufsprospekt“	der Verkaufsprospekt der Gesellschaft und sämtliche Ergänzungen und Nachträge hierzu, die im Einklang mit den Anforderungen der Verordnungen herausgegeben wurden.
„Anerkanntes Clearing-System“	bezeichnet ein anerkanntes Clearing-System, im Sinne der Definition des Abschnitts „Besteuerung“.
„Anerkannte Börse“	bezeichnet alle in Anhang II aufgeführten Börsen oder Märkte.
„Verordnungen“	bezeichnet die European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations, 2011 (S.I. Nr. 352 von 2011) in der jeweils geltenden Fassung und alle jeweils geltenden von der Zentralbank diesbezüglich veröffentlichten Verordnungen oder Leitlinien.
„Relevante Erklärung“	bezeichnet eine „Relevante Erklärung“, im Sinne der Definition des Abschnitts „Besteuerung“.
„Relevanter Zeitraum“	bezeichnet einen „Relevanten Zeitraum“, im Sinne der Definition des Abschnitts „Besteuerung“.
„Anteil“	bezeichnet einen gewinnberechtigten Anteil oder, sofern im Verkaufsprospekt nichts anderes angegeben ist, einen Teil eines gewinnberechtigten Anteils am Kapital der Gesellschaft.
„Anteilinhaber“	bezeichnet eine Person, die im Anteilinhaberregister als Inhaber von Anteilen eingetragen ist, die derzeit vom oder im Namen der Gesellschaft geführt werden.
„Einschlägige US-Person“	bezeichnet (i) einen US-Bürger oder eine in den Vereinigten Staaten ansässige natürliche Person, (ii) eine Personengesellschaft oder Gesellschaft, die in den Vereinigten Staaten gegründet wurde oder den Gesetzen der Vereinigten Staaten oder eines ihrer Bundesstaaten untersteht, (iii) eine Treuhandgesellschaft (Trust), sofern (a) ein Gericht innerhalb der Vereinigten Staaten dazu befugt wäre, gemäss geltenden Gesetzen im Wesentlichen über sämtliche Angelegenheiten in Bezug auf die Verwaltung der Treuhandgesellschaft Urteile oder Verfügungen zu erlassen, und (b) eine oder mehrere US-Personen dazu befugt sind, im Wesentlichen alle Entscheidungen der Treuhandgesellschaft zu kontrollieren, jedoch nicht (1) eine Gesellschaft, deren Aktien regelmässig an einer oder an mehreren renommierten Wertpapierbörsen gehandelt werden; (2) eine Gesellschaft, die zu demselben erweiterten Konzern im Sinne von Paragraph 1471(e)(2) des US-Steuergesetzes (U.S. Internal Revenue Code) gehört wie eine in Unterabsatz (i) umschriebene Gesellschaft; (3) die Vereinigten Staaten oder die vollständig in deren Eigentum stehenden Vertretungen oder Einrichtungen; (4) die Bundesstaaten der Vereinigten Staaten und die US-Territorien sowie deren politische Unterabteilungen oder die vollständig im Eigentum einer dieser Einheiten stehenden Vertretungen oder Einrichtungen; (5) die gemäss Paragraph 501(a) des US-Steuergesetzes steuerbefreiten Organisationen oder Einzelvorsorgepläne im Sinne von Paragraph 7701(a)(37) des US-Steuergesetzes; (6) eine Bank im Sinne von Paragraph 581

des US-Steuergesetzes; (7) ein Immobilienfonds im Sinne von Paragraph 856 des US-Steuergesetzes; (8) eine regulierte Investmentgesellschaft im Sinne von Paragraph 851 des US-Steuergesetzes oder ein aufgrund des Gesetzes über Investmentgesellschaften der USA von 1940 (Investment Company Act of 1940) (15 U.S.C. 80a-64); (9) eine Treuhandgesellschaft im Sinne von 584(a) des US-Steuergesetzes; (10) ein auf Grundlage von Paragraph 664(c) des US-Steuergesetzes steuerbefreiter oder in Abschnitt 4947(a)(1) des US-Steuergesetzes umschriebener Trust; (11) ein nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines Bundesstaats registrierter Händler für Wertpapiere, Warengeschäfte oder Derivate (einschliesslich Verträge, die sich auf einen zugrundeliegenden Nominalbetrag beziehen, sowie Futures, Forwards und Optionen); oder (12) ein Broker im Sinne von Paragraph 6045(c) des US-Steuergesetzes. Diese Definition ist gemäss dem US-Steuergesetz auszulegen.

"Ergänzung"	bezeichnet eine Ergänzung zu diesem Verkaufsprospekt, in der bestimmte Informationen in Bezug auf einen Teilfonds und/oder eine oder mehrere Anteilsklassen festgelegt sind.
„Pfund Sterling“ oder „GBP“	bezeichnet das derzeitige gesetzliche Zahlungsmittel des Vereinigten Königreichs.
„Taxes Act“	bezeichnet das im Abschnitt „Besteuerung“ beschriebene Steuergesetz.
„OGAW“	bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, der gemäss Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 in der jeweils geänderten, konsolidierten oder ersetzten Fassung aufgelegt wurde.
„OGAW-Richtlinie“	Richtlinie 85/611/EG des Rates vom 20. Dezember 1985 in der jeweils geltenden, konsolidierten oder ergänzten Fassung.
„Vereinigtes Königreich“	bezeichnet das Vereinigte Königreich Grossbritannien von Grossbritannien und Nordirland.
„Vereinigte Staaten“	bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschliesslich der Bundesstaaten und des District of Columbia), deren Territorien sowie alle zu ihrer Rechtshoheit zählenden Gebiete.
„US-Dollar“ oder „USD“	bezeichnet den US-Dollar, das gesetzliche Zahlungsmittel der Vereinigten Staaten von Amerika.
„US-Person“	bezeichnet (i) eine natürliche Person, die in den USA wohnhaft ist; (ii) eine Personengesellschaft oder eine Gesellschaft, die nach US-amerikanischem Recht organisiert ist oder gegründet wurde; (iii) einen Nachlass, dessen Testamentsvollstrecker oder Verwalter eine US-Person ist; (iv) eine Vertretung oder

Zweigstelle einer ausländischen juristischen Person in den Vereinigten Staaten; (v) ein Vermögensverwaltungskonto oder ein ähnliches Konto (kein Nachlass- oder Treuhandkonto), das von einem Händler oder einem Treuhänder zugunsten einer US-Person verwaltet wird; (vi) ein Vermögensverwaltungskonto oder ein ähnliches Konto (kein Nachlass- oder Treuhandkonto), das von einem Händler oder einem Treuhänder in den Vereinigten Staaten verwaltet wird und dort organisiert oder eröffnet wurde oder (falls es sich um eine natürliche Person handelt) von einer in den USA wohnhaften Person verwaltet wird; und (vii) eine Personengesellschaft oder eine Körperschaft, falls: (A) diese gemäss den Gesetzen einer ausländischen Jurisdiktion organisiert oder gegründet wurden; und (B) von einer US-Person hauptsächlich zum Zwecke von Anlagen in Wertpapieren gegründet wurde, die gemäss dem Wertpapiergesetz von 1933 (Securities Act of 1933) nicht registriert werden; und (viii) sonstige natürliche oder juristische Personen, die von den Verwaltungsratsmitgliedern als US-Person benannt werden.

„Bewertungstag“

bezeichnet den Tag, der in der entsprechenden Ergänzung eines Teilfonds präzisiert wird.

„Bewertungszeitpunkt“

bezeichnet den in der entsprechenden Ergänzung des jeweiligen Teilfonds präzisierten Zeitpunkt.

1. DIE GESELLSCHAFT

Allgemeines

Die Gesellschaft ist eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die am 8. März 2010 gemäss dem Gesetz unter der Nummer 481763 gegründet wurde. Die Gesellschaft wurde von der Zentralbank gemäss den Verordnungen als OGAW zugelassen.

Die Gesellschaft ist als Umbrella-Fonds strukturiert und besteht aus unterschiedlichen Teilfonds mit jeweils einer oder mehreren Anteilsklassen. Die Teilfonds der Gesellschaft sind getrennt haftend. Die in den einzelnen Teilfonds ausgegebenen Anteile sind zueinander in jeglicher Hinsicht gleichrangig, sie können sich bezüglich bestimmter Aspekte jedoch unterscheiden, wie beispielsweise Währung, Hedging-Strategien, falls solche für die Währung einer bestimmten Anteilsklasse zur Anwendung kommen, Dividendenpolitik, Höhe der Kosten und Gebühren, die auferlegt werden, oder erforderlicher Mindestzeichnungsbeträge und Mindestbestände.

Die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds werden getrennt für den jeweiligen Teilfonds gemäss dessen Anlagezielen und -strategien angelegt. Es wird kein getrenntes Anlageportfolio für jede Anteilsklasse aufrechterhalten. Das Anlageziel und die Anlagestrategie sowie andere Einzelheiten bezüglich der einzelnen Teilfonds werden in der entsprechenden Ergänzung ausgeführt, der als Bestandteil des vorliegenden Verkaufsprospekts gilt und zusammen mit diesem gelesen werden sollte.

Die Basiswährung jedes Teilfonds wird in der entsprechenden Ergänzung festgelegt. Zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Verkaufsprospekts hat die Gesellschaft fünf Teilfonds aufgelegt. Der Tokio Marine Japanese Equity Focus Fund und seine Anteilsklassen mit den jeweiligen Währungen werden nachstehend aufgeführt.

Name des Teilfonds	Anteilsklasse	Währung
Tokio Marine Japanese Equity Focus Fund	A	USD
	B	EUR
	C	GBP
	D	JPY
	E	USD
	F	GBP
	G	USD
	H	CHF
	I	JPY
	J	EUR
	K	CHF
	L	USD
	M	USD
	N	USD
	O	JPY

Die Verwaltungsratsmitglieder können nach vorheriger Zustimmung der Zentralbank weitere Teilfonds auflegen, für die eine Ergänzung bzw. mehrere Ergänzungen ausgegeben werden. Weitere Anteilsklassen, für die eine Ergänzung oder mehrere Ergänzungen ausgegeben werden, können von den Verwaltungsratsmitgliedern aufgelegt werden und müssen im Voraus der Zentralbank gemeldet und von dieser zugelassen werden oder können anderweitig gemäss den Vorschriften der Zentralbank aufgelegt werden.

Anlageziel und Anlagestrategien

Das spezifische Anlageziel sowie die Anlagepolitik eines Teilfonds werden in der entsprechenden Ergänzung zu diesem Verkaufsprospekt dargelegt und von den Verwaltungsratsmitgliedern zum Zeitpunkt der Auflegung des jeweiligen Teilfonds formuliert.

Anleger sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass die Performance bestimmter Teilfonds im Vergleich mit einem bestimmten Index oder einer bestimmten Benchmark beurteilt werden kann. Die Anteilinhaber werden daher auf die entsprechende Ergänzung hingewiesen, in der sämtliche Kriterien zur Beurteilung der Performance aufgeführt sind. Die Gesellschaft kann diesen Referenzindex jederzeit ändern, wenn dieser aus ausserhalb seiner Kontrolle stehenden Gründen ersetzt wurde oder wenn die Gesellschaft nach vernünftigem Ermessen zu dem Schluss kommt, dass ein anderer Index oder eine andere Benchmark für das jeweilige Engagement zum geeigneten Standard geworden ist. Eine solche Änderung würde eine Änderung der Anlagepolitik des Teilfonds darstellen. Anteilinhaber werden über etwaige Änderungen des Referenzindex oder der Benchmark (i) vorab informiert, falls die Änderungen durch die Verwaltungsratsmitglieder erfolgt (ii) und falls die Änderung des Index oder der Benchmark durch den jeweiligen Index selbst erfolgt, werden die Anteilinhaber über eine solche Änderung in den Jahres- oder Halbjahresberichten der Gesellschaft informiert, die im Anschluss an diese Änderung herausgegeben werden. Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass sämtliche derartigen Änderungen des Index oder der Benchmark gegebenenfalls in den periodischen Berichten der Gesellschaft veröffentlicht werden.

Bis zur Anlage der Erlöse aus der Platzierung oder dem Angebot von Anteilen oder falls der Markt oder andere Faktoren dies rechtfertigen, können die Vermögenswerte eines Teilfonds in Geldmarktinstrumente, darunter unter anderem Einlagenzertifikate, variable verzinsten Anleihen und Commercial Papers mit festen oder variablen Zinssätzen, die an Anerkannten Börsen notiert sind oder dort gehandelt werden, sowie in Bareinlagen investiert werden, die nach Rücksprache mit dem jeweiligen Anlageverwalter auf eine oder mehrere festgelegte Währungen lauten.

Änderungen des Anlageziels und wichtige Änderungen der Anlagepolitik eines Teilfonds dürfen nur mit Zustimmung der Anteilinhaber erfolgen. Diese muss mit einer Stimmenmehrheit bei einer ordnungsgemäss einberufenen und abgehaltenen Generalversammlung festgestellt werden. Eine wesentliche Änderung der Anlagepolitik eines Teilfonds wirkt sich auf die Formen der Vermögenswerte sowie auf den geographischen Schwerpunkt oder das Risikoprofil des jeweiligen Teilfonds aus. Änderungen des Anlageziels und wichtige Änderungen der Anlagepolitik eines Teilfonds dürfen nur mit Zustimmung der Anteilinhaber erfolgen. Diese muss mit einer Stimmenmehrheit bei einer ordnungsgemäss einberufenen und abgehaltenen Generalversammlung der Anteilinhaber festgestellt werden. Bei Änderungen des Anlageziels und/oder der Anlagestrategie eines Teilfonds müssen die Anteilinhaber dieses Teilfonds hierüber im Voraus innerhalb einer angemessenen Frist informiert werden, damit sie die Möglichkeit erhalten, ihre Anteile vor der Einführung dieser Änderung zurückzugeben.

Die Liste der Anerkannten Börsen, an denen die Anlagen des Teilfonds in Wertpapieren und Derivaten notiert sind oder gehandelt werden, findet sich in Anhang II. Ausgenommen hiervon sind zulässige Anlagen in nicht börsennotierte Wertpapiere und ausserbörslich gehandelte Derivate.

Zulässige Anlagen und Anlagebeschränkungen

Anlagen der Vermögenswerte eines Teilfonds müssen unter Einhaltung der Verordnungen erfolgen. Die Verwaltungsratsmitglieder sind befugt, für den Teilfonds jederzeit weitere Einschränkungen festzulegen. Die für die Gesellschaft und jeden Teilfonds geltenden Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen werden in Anhang I beschrieben. Jeder Teilfonds ist befugt, ergänzende liquide Mittel zu halten.

Kreditaufnahmen

Die Gesellschaft darf zu Liquiditätszwecken Kredite in Höhe von bis zu 10% des Nettoinventarwerts pro Teilfonds aufnehmen, vorausgesetzt eine solche Kreditaufnahme erfolgt auf vorübergehender Basis. Vorbehaltlich dieser Beschränkung sind Verwaltungsratsmitglieder befugt, ihre Befugnisse für die Kreditaufnahme im Auftrag der Gesellschaft auszuüben. Gemäss den Bestimmungen der

Verordnungen ist die Gesellschaft befugt, ihre Vermögenswerte als Sicherheit für Kreditaufnahmen zu verwenden.

Einhaltung der Anlage- und Kreditbeschränkungen

Die Gesellschaft wird für jeden Teilfonds sämtliche Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen einhalten, die unter die Verordnungen fallen.

Änderungen der Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Es ist beabsichtigt, dass die Gesellschaft berechtigt ist (sofern sie über eine entsprechende vorherige Genehmigung der Zentralbank verfügt), Änderungen der Anlage- und Kreditbeschränkungen gemäss Verordnungen für sich zu nutzen, die der Gesellschaft Anlagen in Wertpapieren, Derivaten oder in beliebigen anderen Anlageformen ermöglichen würden, die zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Verkaufsprospekts im Rahmen der Verordnungen eingeschränkt oder unzulässig sind. Änderungen der Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung der Anteilhaber erfolgen, müssen mit einer Stimmenmehrheit bei einer ordnungsgemäss einberufenen und abgehaltenen Generalversammlungen festgestellt und in einem aktualisierten Verkaufsprospekt angezeigt werden.

Effiziente Portfolioverwaltung

Die Gesellschaft ist befugt, im Auftrag eines Teilfonds unter Einhaltung der Bestimmungen der Zentralbank zur effizienten Portfolioverwaltung Techniken und Instrumente hinsichtlich übertragbarer Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zur effizienten Portfolioverwaltung anzuwenden, vorausgesetzt dieses Engagement zu den jeweiligen Vermögenswerten übersteigt nicht die in Anhang I festgelegten maximalen Anlagewerte. Transaktionen zur effizienten Portfolioverwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaft können vom Anlageverwalter zu folgenden Zwecken durchgeführt werden: (i) zur Verringerung oder Stabilisierung von Risiken; (ii) der Reduzierung von Kosten ohne Erhöhung oder mit minimaler Erhöhung der Risiken; und/oder (iii) der Generierung von zusätzlichem Kapital oder von zusätzlichen Erträgen für den Teilfonds, unter Einhaltung des in Anhang I des Verkaufsprospekts und in den Verordnungen beschriebenen Risikoprofils des Teilfonds sowie der Diversifizierungsanforderungen. Solche Techniken und Instrumente können Devisentransaktionen beinhalten, die sich auf die Währungscharakteristika der vom Teilfonds gehaltenen übertragbaren Wertpapiere auswirken können. Techniken und Instrumente zur effizienten Portfolioverwaltung werden in Anhang III des Verkaufsprospekts dargelegt.

Die Gesellschaft ist ebenso befugt (vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Beschränkungen) Techniken und Instrumente zum Schutz gegen Risiken anzuwenden, die bei der Verwaltung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Wechselkursen und/oder Zinssätzen auftreten können. In Anhang III werden die Techniken und Instrumente dargelegt, die die Gesellschaft im Auftrag der Teilfonds unter anderem anwenden kann. Sofern Techniken und Instrumente für einen bestimmten Teilfonds angewendet werden können, werden diese in der jeweiligen Ergänzung beschrieben.

Der Anlageverwalter hat sicherzustellen, dass sämtliche zur effizienten Portfolioverwaltung angewendeten Techniken und Instrumente kosteneffizient realisiert werden.

Sicherheiten

Um eine Marge bzw. Sicherheiten in Bezug auf Transaktionen mit Derivaten oder sonstigen Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung zu erhalten, kann die Gesellschaft sämtliche zum betreffenden Teilfonds gehörenden Vermögenswerte oder Barmittel der gängigen Marktpraxis entsprechend übertragen, verpfänden oder belasten.

Richtlinie zur Handhabung von Sicherheiten

Gemäss den Anforderungen der Zentralbank verfolgt der Anlageverwalter für und im Namen jedes Fonds auch eine Politik für Sicherheitenmanagement für erhaltene Sicherheiten für OTC-Transaktionen mit Finanzderivativen, die für Anlagezwecke oder für ein effizientes Portfoliomanagement verwendet werden. Der Anlageverwalter befolgt ferner eine Richtlinie zur Handhabung von Sicherheiten für und im Auftrag des jeweiligen Fonds für Sicherheiten, die im Rahmen eines Pensionsgeschäfts/umgekehrten Pensionsgeschäfts („Repo-Vertrag“) oder Aktienleihevertrags gestellt werden.

Erhaltene Sicherheiten umfassen Barsicherheiten und/oder staatlich garantierte Wertpapiere mit unterschiedlicher Fälligkeit, die die Anforderungen der Zentralbank (gemäss Anhang III) zu unbaren Sicherheiten erfüllen, die ein OGAW annehmen darf. Erhaltene Barsicherheiten können gemäss den Anforderungen der Zentralbank nach dem Ermessen des Anlageverwalters wiederangelegt werden. Die Höhe der bei der Gesellschaft im Namen eines Fonds zu hinterlegenden Sicherheiten kann je nach Gegenpartei schwanken, mit der die Gesellschaft im Namen des Fonds handelt. Die auf gestellte Sicherheiten angewendete Abschlagsmethode wird mit Gegenparteien einzeln ausgehandelt und variiert je nach der Klasse des Vermögenswerts, den die Gesellschaft im Namen des Fonds erhalten hat, wobei die Kreditwürdigkeit und Kursvolatilität sowie Stresstests zur Bewertung des mit dieser Vermögensklasse verbundenen Liquiditätsrisikos berücksichtigt werden. Der Anlageverwalter ist bestrebt, Sicherheitenvereinbarungen zu einem angemessenen Marktstandard auszuhandeln.

Falls relevant, werden zusätzliche oder alternative Einzelheiten der Richtlinie zur Handhabung von Sicherheiten, die für einen bestimmten Fonds angewendet werden, in der relevanten Ergänzung angegeben.

Abgesicherte Anteilklassen

Die Gesellschaft kann, ohne hierzu verpflichtet zu sein, bestimmte Währungs-transaktionen vornehmen, um das Währungsengagement der Vermögenswerte eines Teilfonds zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung für eine bestimmte Anteilsklasse in der aufgelegten Währung der jeweiligen Anteilsklasse abzusichern. Zusätzlich kann eine Anteilsklasse, die in einer von der Basiswährung abweichenden Währung ausgegeben wird, gegen Risiken durch schwankende Wechselkurse abgesichert werden, die zwischen der festgelegten Währung für die Anteilsklasse und der Basiswährung auftreten können. Als Finanzinstrumente, die für die Umsetzung solcher Strategien für eine oder mehrere Anteilsklasse(n) eingesetzt werden, sind Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines vollständigen Teilfonds zu verwenden, die jedoch der/den jeweiligen Anteilsklasse(n) zugeordnet werden. Gewinne und Verluste, die durch die Anwendung von Finanzinstrumenten angehäuft werden bzw. entstehen, sowie die anfallenden Kosten sind der bzw. den jeweiligen Anteilsklasse(n) zuzuordnen. Etwaige abgesicherte Anteilsklassen werden in der Ergänzung des Teilfonds aufgeführt, in dem die Anteilsklasse aufgelegt wurde. Das Währungsrisiko einer Anteilsklasse kann nicht mit dem einer anderen Anteilsklasse in einem Teilfonds aggregiert oder verrechnet werden. Das Währungsrisiko der einer Anteilsklasse zuzuordnenden Vermögenswerte kann keinen anderen Anteilsklassen zugeordnet werden. Falls der Anlageverwalter Massnahmen gegen Währungsschwankungen ergreift, könnte dies aufgrund von ausserhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegenden externen Faktoren zu übermässig abgesicherten oder nicht ausreichend abgesicherten Positionen führen. Übermässig abgesicherte Positionen werden 105 % des Nettoinventarwerts nicht übersteigen und abgesicherte Positionen werden regelmässig überprüft, um sicherzustellen, dass die einen Wert von 100% des Nettoinventarwerts übersteigenden Positionen nicht von Monat zu Monat weiterverwendet werden. Wenn das Absichern einer bestimmten Anteilsklasse erfolgreich ausfällt, dürfte sich die Performance der Anteilsklasse im Gleichklang mit der des Basiswerts entwickeln. Dies hat zur Folge, dass Anleger in dieser Anteilsklasse keine Gewinne einfahren, falls die Anteilsklassenwährung unter die Basiswährung und/oder die Währung fällt, auf die die Vermögenswerte eines bestimmten Teilfonds lauten.

Derivate

Die Gesellschaft kann in an einer Anerkannten Börse gehandelte Derivate einschliesslich gleichwertiger Instrumente mit Bareinschuss und/oder in ausserbörslich gehandelte Derivate investieren. Dabei sind stets die von der Zentralbank festgelegten Bedingungen bzw. Vorschriften einzuhalten. Die Derivate, in die die Gesellschaft investieren kann, und die jeweiligen

Auswirkungen einer Anlage in solche Derivate auf das Risikoprofil des Teilfonds werden im Anhang III zum betreffenden Teilfonds dargelegt. Der Zweck einer solchen Anlage wird in der Anlage zum jeweiligen Teilfonds erläutert. Falls für einen bestimmten Teilfonds in andere Derivate investiert wird, wird in der jeweiligen Ergänzung für einen Teilfonds dargelegt, welche Instrumente verwendet werden, welche Auswirkungen sie auf das Risikoprofil des entsprechenden Teilfonds haben und in welcher Masse ein Teilfonds durch die Anwendung von Derivaten gehebelt werden kann.

Die Gesellschaft wendet ein Risikomanagementverfahren an, mit dem sich die mit den Positionen in Derivaten verbundenen Risiken beurteilen, überwachen und steuern lassen. Die Zentralbank wurde über die Einzelheiten dieses Verfahrens informiert. Die Gesellschaft wird Derivate, die nicht in das Risikomanagementverfahren aufgenommen wurden, erst einsetzen, wenn ein überarbeitetes Risikomanagementverfahren von der Zentralbank geprüft und freigegeben wurde. Die Gesellschaft lässt den Anteilhabern auf Wunsch zusätzliche Informationen über die angewendeten Risikomanagementmethoden zukommen, einschliesslich der geltenden quantitativen Grenzen und aller neueren Entwicklungen hinsichtlich der Risiko- und Ertragsmerkmale der Hauptanlagekategorien.

Um eine Marge bzw. Sicherheiten in Bezug auf Transaktionen mit Derivaten zu erhalten, kann die Gesellschaft sämtliche zum betreffenden Teilfonds gehörenden Vermögenswerte oder Barmittel der gängigen Marktpraxis entsprechend übertragen, verpfänden oder belasten.

Anlage in Finanzindizes mittels Finanzderivaten

Ein Fonds kann ein Engagement in Finanzindizes über Finanzderivate eingehen, wenn dies für die Anlageziele und Anlagepolitik des relevanten Fonds angemessen scheint.

Der Anlageverwalter darf ein Engagement nur in einem Finanzindex eingehen, der die Verordnungen und die Anforderungen der Zentralbank gemäss den CBI OGAW-Verordnungen und den von der Zentralbank veröffentlichten Leitlinien erfüllt, wobei die folgenden Bestimmungen für diese Finanzindizes gelten:

- (a) alle diese Finanzindizes werden regelmässig, d. h. wöchentlich, monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich, gemäss den Anforderungen der Zentralbank neu gewichtet bzw. angepasst;
- (b) die mit einem Engagement in einem solchen Finanzindex verbundenen Kosten können durch die Häufigkeit beeinflusst werden, mit der eine Neugewichtung des jeweiligen Finanzindex erfolgt;
- (c) eine Liste dieser Finanzindizes, in denen der Fonds ein Engagement eingeht, ist im Jahresabschluss der Gesellschaft enthalten;
- (d) auf Anfrage stellt der Anlageverwalter den Anteilhabern eines Fonds Details zu den Finanzindizes zur Verfügung, die von dem Fonds verwendet werden;
- (e) wenn die Gewichtung eines bestimmten Bestandteils eines Finanzindex die in den Verordnungen festgelegten Anlagebeschränkungen überschreitet, verfolgt der Anlageverwalter vorrangig das Ziel, die Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber des entsprechenden Fonds zu beheben.

Wenn ein aus zulässigen Vermögenswerten zusammengesetzter Finanzindex die in Artikel 9(1) der Richtlinie 2007/16/EG festgelegten Kriterien (d. h. ausreichend diversifiziert, repräsentativ für eine adäquate Benchmark des Marktes, auf den er sich bezieht, und in angemessener Weise veröffentlicht) nicht erfüllt, wird eine Anlage in einen solchen Index durch die Gesellschaft im Namen eines Fonds nicht als Derivat auf einen Finanzindex, sondern als Derivat auf die Kombination der im Index enthaltenen Vermögenswerte betrachtet. Ein Fonds darf ein Engagement in einem solchen Finanzindex nur eingehen, wenn der Fonds auf einer „Look-through-Basis“ in der Lage ist, die in den Verordnungen enthaltenen Vorschriften zur Risikostreuung unter Berücksichtigung des direkten und indirekten Engagements des Fonds in den Bestandteilen des relevanten Index zu erfüllen.

Total-Return Swaps

Wenn beabsichtigt ist, dass die Gesellschaft im Namen eines Fonds Total Return Swaps abschliesst, sind Angaben zur zugrunde liegenden Strategie und Zusammensetzung des Anlageportfolios oder Index in der entsprechenden Ergänzung enthalten. Informationen zu den Gegenparteien der Transaktionen müssen ebenfalls angegeben werden.

Die Gegenpartei von Total Return Swaps oder sonstigen Finanzderivaten mit vergleichbaren Eigenschaften, die von der Gesellschaft im Namen eines Fonds abgeschlossen werden, ist eine Einrichtung, die die von der Zentralbank in den CBI OGAW-Verordnungen festgelegten Kriterien für OTC-Gegenparteien und die Kriterien der Gesellschaft für die Bonitätsbewertung erfüllt und auf solche Transaktionen spezialisiert ist.

Der Ausfall einer Gegenpartei eines Swapgeschäfts kann einen negativen Einfluss auf die Rendite der Anteilinhaber haben. Wenn beabsichtigt ist, dass die Gesellschaft im Namen eines Fonds Total Return Swaps oder sonstige Finanzderivate mit vergleichbaren Eigenschaften abschliesst, strebt der Anlageverwalter eine Minimierung des Gegenparteirisikos durch die Beschränkung der Auswahl auf Gegenparteien mit guter Bonitätsbewertung und die Überwachung von Änderungen der Bonitätsbewertungen dieser Gegenparteien an. Darüber hinaus werden diese Geschäfte nur auf der Grundlage von standardisierten Rahmenverträgen (ISDA mit Credit Support Annex) abgeschlossen. Weitere Informationen zu den Risiken, die mit Anlagen in Total Return Swaps verbunden sind, befinden sich im Abschnitt „Risikofaktoren“ dieses Prospekts.

Die Gegenpartei eines von der Gesellschaft im Namen eines Fonds abgeschlossenen Total Return Swap oder sonstigen Finanzderivats mit vergleichbaren Eigenschaften hat keinen Einfluss auf die Zusammensetzung oder Verwaltung des Anlageportfolios dieses Fonds oder des zugrunde liegenden Total Return Swap, und für Transaktionen des Anlageportfolios dieses Fonds ist keine Genehmigung der Gegenpartei erforderlich. Abweichungen von diesem Grundsatz werden in der entsprechenden Ergänzung näher beschrieben.

Verwaltung von Sicherheiten für OTC-Derivate und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Sicherheiten dienen dem Entgegenwirken des Kreditrisikos durch Finanzmarktteilnehmer. In Derivatstransaktionen, die einer zentralen Clearing-Stelle übergeben werden, wird die Sicherheit von der Clearing-Stelle ausgewiesen. Auf einem bilateralen Markt, wie dem Markt für OTC-Derivate, werden Sicherheiten direkt zwischen Marktteilnehmern ausgetauscht. Die Gesellschaft kann in Derivate investieren, einschliesslich börsennotierter oder ausserbörslich gehandelter OTC-Derivate. Die Gesellschaft kann Sicherheiten eines Kontrahenten entgegennehmen oder die Sicherheit wird auf einem Sicherheitenkonto von einer Unterverwahrstelle verwahrt.

Eine erhaltene Sicherheit und Anlage in eine solche Sicherheit muss die Anforderungen der Zentralbank erfüllen, wie im Nachfolgenden dargelegt:

- (i) **Liquidität:** Eine erhaltene Sicherheit, die kein Barmittel ist, sollte ausreichend liquide sein und auf einem regulierten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem mit transparenten Preisstrukturen gehandelt werden, damit sie schnellstmöglich zu einem Preis verkauft werden kann, der so nahe wie möglich am Wert vor der Veräusserung liegt. Eine erhaltene Sicherheit muss sämtliche Bestimmungen der Verordnung 74 (Regulation 74) der Verordnungen einhalten.
- (ii) **Bewertung:** Eine erhaltene Sicherheit sollte mindestens einmal täglich bewertet werden. Vermögenswerte, die einer hohen Preisvolatilität ausgesetzt sind, sollten nicht als Sicherheit genehmigt werden, es sei denn es werden geeignete konservative Sicherheitsabschläge eingesetzt.
- (iii) **Bonität des Emittenten:** Erhaltene Sicherheiten sollten von hoher Qualität sein.

Die Gesellschaft gewährleistet:

- (a) Wenn der Emittent ein Kreditrating von einer von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde zugelassenen und beaufsichtigten Agentur erhalten hat, muss dieses Rating vom im Auftrag der Gesellschaft tätigen Anlageverwalter bei der Bonitätsbewertung berücksichtigt werden; und
 - (b) Wenn das Kreditrating eines Emittenten unter die zwei höchsten kurzfristigen Kreditratings der in Absatz (a) genannten Agentur herabgestuft wird, muss der im Auftrag der Gesellschaft tätige Anlageverwalter unverzüglich eine neue Bonitätsbewertung des Emittenten durchführen.
- (iv) Korrelation:** Eine erhaltene Sicherheit sollte von einer juristischen Person begeben werden, die vollkommen unabhängig vom Kontrahenten ist und die hinsichtlich der Performance des Kontrahenten erwartungsgemäss keine hohe Korrelation aufweist.
- (v) Diversifizierung (Anlagekonzentration):**
- (a) Vorbehaltlich der in Bestimmungen in Unterabsatz (b) sollten die Sicherheiten im Hinblick auf Länder, Märkte und Emittenten hinreichend diversifiziert sein, sodass das Risiko durch einen Emittenten bei maximal 20% des Nettoinventarwerts liegt. Wenn ein Teilfonds Engagements mit verschiedenen Kontrahenten hat, sollten die verschiedenen Sicherheitsarten zusammengenommen werden, um eine Risikobeschränkung von 20% an einem einzelnen Emittenten zu kalkulieren.
 - (b) Ein Fonds kann in verschiedenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten vollständig besichert sein, die von einem Mitgliedstaat, einer oder mehreren seiner Gebietskörperschaften, Nicht-Mitgliedstaaten oder internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört (und dessen Emittenten in Abschnitt 2.12 im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ in diesem Prospekt aufgeführt sind), ausgegeben oder garantiert werden, sofern der Fonds Wertpapiere von mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhält und Wertpapiere einer einzelnen Emission nicht mehr als 30 % des Nettoinventarwerts des Fonds ausmachen..
- (vi) Sofortige Verfügbarkeit:** Eine erhaltene Sicherheit sollte jederzeit vom Fonds eingelöst werden können, ohne dass eine Genehmigung des Kontrahenten eingeholt werden muss.

Eine Barsicherheit kann nur wie folgt reinvestiert werden:

- (a) in Einlagen bei entsprechenden Kreditinstituten;
- (b) in qualitativ hochwertige Staatsanleihen und/oder andere öffentliche Wertpapiere;
- (c) in qualitativ hochwertige Einlagenzertifikate;
- (d) in Rückkaufvereinbarungen mit Kontrahenten, die eine hohe Kreditwürdigkeit aufweisen und für die eine erhaltene Sicherheit die im letzten Absatz genannten Anforderungen für Sicherheiten erfüllt.
- (e) in täglich gehandelte Geldmarktfonds, die eine hohe Kreditwürdigkeit aufweisen.

Investierte Barsicherheiten dürfen nicht bei einer Gegenpartei oder einer Einrichtung hinterlegt werden, die mit der Gegenpartei verbunden ist.

Die Menge der benötigten Sicherheiten, die ausgewiesen werden müssen, hängt vom Kontrahenten ab, mit dem ein Teilfonds handelt. Die auf geleistete Sicherheiten angewendeten Bewertungsabschläge werden mit dem jeweiligen Kontrahenten verhandelt und variieren von Vermögensklasse zu Vermögensklasse, die der Teilfonds erhält. Dabei werden sowohl die Kreditwürdigkeit als auch die Preisvolatilität der Vermögensklasse berücksichtigt.

Dividendenpolitik

Die Dividendenpolitik und Informationen zur Ausweisung und Zahlung von Dividenden für die einzelnen Teilfonds werden in der entsprechenden Ergänzung festgelegt. Die Satzung der Gesellschaft bevollmächtigt die Verwaltungsratsmitglieder, Dividenden für alle Anteile der Gesellschaft aus den Nettoerträgen der Gesellschaft zu beschliessen, unabhängig davon, ob diese aus Dividenden, Zinsen oder anderen Quellen und/oder aus realisierten Reingewinnen (d.h. realisierten Gewinnen abzüglich realisierter und nicht realisierter Verluste) oder aus realisierten und nicht realisierten Reingewinnen (d.h. realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinnen abzüglich aller realisierter und nicht realisierter Verluste) resultieren, vorbehaltlich bestimmter Anpassungen.

Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil

Der aktuellste Nettoinventarwert je Anteil der Teilfonds wird nach der Berechnung auf der Website www.sumitrustgas.com veröffentlicht und im Falle der notierten Teilfonds der Euronext Dublin gemeldet. Ausserdem kann der Nettoinventarwert je Anteil der einzelnen Teilfonds auf den branchenüblichen Internetseiten für Finanzberichterstattung wie Bloomberg und Reuters veröffentlicht werden. Der aktuellste Nettoinventarwert je Anteil der einzelnen Teilfonds kann während den üblichen Geschäftszeiten auch bei der Verwaltungsstelle erfragt werden und erscheint nach Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder auch in Zeitungen und Fachzeitschriften. Sämtliche Anteilhaber werden über etwaige Schritte informiert.

2. RISIKOFAKTOREN

Die im vorliegenden Verkaufsprospekt dargelegten Risiken sollten nicht als eine abschliessende Auflistung der Risiken angesehen werden, die potenzielle Anleger beachten sollten, bevor sie eine Anlage in einem Teilfonds tätigen. Potenzielle Anleger müssen sich der Tatsache bewusst sein, dass eine Anlage in der Gesellschaft oder einem Teilfonds weiteren aussergewöhnlichen Risiken ausgesetzt sein kann. Auf die einzelnen Teilfonds und/oder Anteilsklassen können verschiedene Risiken zutreffen. Informationen zu bestimmten Risiken bei Anlagen in einen bestimmten Teilfonds oder eine Anteilsklasse, die die Informationen in diesem Abschnitt ergänzen, werden in der entsprechenden Ergänzung beschrieben. Zukünftige Anleger sollten diesen Verkaufsprospekt und die entsprechende Ergänzung sorgfältig lesen und sich mit ihren professionellen Finanzberatern in Verbindung setzen, bevor sie Zeichnungsanträge auf Anlagen stellen. Zukünftige Anleger sollten berücksichtigen, dass der Wert von Anteilen und die daraus erzielten Einnahmen sowohl steigen als auch fallen können und Anleger daher nicht zwangsläufig den vollen Betrag ihrer Anlage zurückerhalten. Anlagen sollten nur von Personen getätigt werden, die einen möglichen Verlust ihrer Anlage finanziell tragen können. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit der Gesellschaft oder der einzelnen Teilfonds stellt keinen verlässlichen Indikator für die zukünftige Performance dar. Die zu einem beliebigen Zeitpunkt festgestellte Differenz zwischen dem Verkaufspreis (zu dem eventuell noch ein Ausgabeaufschlag oder eine Verkaufsprovision hinzuzufügen ist) und dem Rücknahmepreis der Anteile (von dem eventuell noch eine Rücknahmegebühr abzuziehen ist) dient als Hinweis darauf, dass eine Anlage als langfristig oder mittelfristig angesehen werden sollte. Anleger sollten die Besteuerungsrisiken beachten, die bei einer Anlage in die Gesellschaft auftreten können. Bitte lesen Sie sich den Abschnitt „Besteuerung“ im Verkaufsprospekt sorgfältig durch. Die Wertpapiere und Instrumente, in die die Gesellschaft investiert, unterliegen den üblichen Marktschwankungen und anderen Risiken, die mit der Anlage in derartige Anlagen einhergehen. Daher kann kein Wertzuwachs gewährleistet werden.

Es kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel eines Teilfonds tatsächlich erreicht wird.

Fehlende Regulierung; Kontrahentenausfall und Risiko

Transaktionen auf OTC-Märkten (auf denen Währungen, Spotgeschäfte und Optionskontrakte sowie bestimmte Verkaufsoptionen für Währungen und Swaps im Allgemeinen gehandelt werden) werden durch Regierungen in der Regel weniger reguliert und überwacht als Transaktionen an Anerkannten Börsen. Des Weiteren sind für OTC-Transaktionen viele Schutzmechanismen nicht verfügbar, die für Teilnehmer an verschiedenen Anerkannten Börsen erhältlich sind, wie beispielsweise die Performance-Garantie einer Clearing-Stelle an einer Börse. OTC-Optionen werden nicht reguliert. OTC-Optionen sind Optionsvereinbarungen, die nicht an der Börse gehandelt werden, und auf die Bedürfnisse des einzelnen Anlegers zugeschnitten werden. Diese Optionen bieten dem Anwender eine Struktur, die genau an das Datum, das Marktniveau und die Höhe der jeweiligen Position angepasst ist. Der Kontrahent zu dieser Vereinbarung ist keine Anerkannte Börse, sondern eine bestimmte an der Transaktion teilnehmende Firma. Durch einen Ausfall bzw. ein Insolvenzverfahren auf Seiten des Kontrahenten, mit dem der Teilfonds OTC-Optionen handelt, könnte der Teilfonds erhebliche Verluste erleiden. Der Teilfonds könnte ebenso Verluste erleiden, falls ein Kontrahent eine Transaktion nicht wie in den geltenden AGB erfolgreich durchführt, weil der Vertrag rechtlich nicht durchsetzbar ist oder die Absichten der Parteien nicht akkurat dargelegt wurden, weil hinsichtlich der Vertragsbedingungen ein Streit entstand (ob gutgläubig oder nicht) oder aufgrund der Kreditwürdigkeit oder der Liquidität ein Problem auftrat. Falls ein Kontrahent seinen Pflichten nicht nachkommt und der Teilfonds seine Rechte hinsichtlich der Anlagen im Portfolio nur verzögert oder nicht geltend machen kann, könnte dies zu einem Rückgang im Positionswert, zu Einnahmeverlusten oder zusätzlichen Kosten führen, die bei der Geltendmachung der Rechte für den Teilfonds entstehen können. Kontrahentenrisiken werden unter Berücksichtigung der Anlagebeschränkungen bewertet. Unabhängig von den Massnahmen, die der Teilfonds zur Verringerung des Kontrahentenrisikos unternimmt, kann nicht garantiert werden, dass ein Kontrahent nicht ausfallen wird und der Teilfonds durch etwaige Transaktionen keine Verluste verzeichnen wird.

Die Teilfonds sind auch einem bestimmten Kreditrisiko gegenüber den Parteien ausgesetzt, mit denen sie Wertpapiere handeln und nehmen auch im Hinblick auf Ausfälle bei Abwicklungsvorgängen ein

Risiko auf sich, insbesondere im Zusammenhang mit Schuldtiteln wie Anleihen, Wechseln und ähnlichen Schuldverpflichtungen oder Instrumenten.

Standards für Rechnungslegung, Prüfung und Berichterstattung

In vielen Ländern, in denen ein Teilfonds investieren kann, sind die Standards für Rechnungslegung, Prüfung und Berichterstattung weniger umfangreich als die Vorschriften für die in den USA und in der Europäischen Union tätigen Unternehmen.

Fortgeführte Anschaffungskosten

Sämtliche oder Teile der Anlagen bestimmter Teilfonds können mit fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden. Nähere Informationen erhalten Anleger diesbezüglich im Abschnitt „Nettoinventarwert und Bewertung von Vermögenswerten“ des Verkaufsprospekts.

Zinsänderungen

Negative Zinsentwicklungen können sich auf den Wert der Anteile auswirken.

Gegenseitige Haftung für andere Teilfonds

Die Gesellschaft ist als Umbrella-Fonds aufgebaut, dessen Haftung bei den Teilfonds liegt. Nach irischem Recht können die Vermögenswerte eines Teilfonds nicht zur Erfüllung von Verbindlichkeiten eines anderen Teilfonds verwendet werden. Die Gesellschaft kann Vermögenswerte jedoch auch in anderen Ländern verwalten, in denen die getrennte Haftung zwischen Teilfonds nicht anerkannt wird und daher nicht garantiert werden kann, dass Gläubiger eines Teilfonds die Pflichten eines Teilfonds einem anderen Teilfonds gegenüber nicht durchsetzen.

Wechselkursrisiko

Die Vermögenswerte eines Teilfonds können auf eine andere Währung als die Basiswährung des Teilfonds lauten, und Wechselkursänderungen zwischen der Basiswährung und der Währung des Vermögenswerts können somit zu einer Wertminderung der in der Basiswährung ausgedrückten Vermögenswerte des Teilfonds führen. Unter bestimmten Umständen ist es nicht möglich oder nicht zweckmässig, Absicherungsmaßnahmen gegen Wechselkursrisiken zu treffen. Der Anlageverwalter kann, muss jedoch keine Finanzinstrumente anwenden, um das Risiko zu schmälern.

Teilfonds können bei Bedarf Devisengeschäfte in Form von Devisenkassageschäften oder eines Kaufs von Devisenterminkontrakten durchführen. Teilfonds werden keine Terminkontrakte auf spekulativer Basis abschliessen. Preisschwankungen in Wertpapieren eines Teilfonds oder Wechselkursschwankungen werden weder durch Devisenkassageschäfte noch durch Devisenterminkontrakte ausgeräumt. Auch schützen sie nicht vor Verlusten, wenn die Preise dieser Wertpapiere nachgeben. Die Performance eines Teilfonds kann stark von Währungsschwankungen beeinflusst sein, da die Währungspositionen eines Teilfonds unter Umständen nicht den gehaltenen Wertpapierpositionen entsprechen.

Die Vermögenswerte eines Teilfonds können auf eine andere Währung als die Basiswährung des Teilfonds lauten. Wechselkursänderungen zwischen der Basiswährung und der Währung eines Vermögenswerts können somit zu einer Wertminderung der in der Basiswährung ausgedrückten Vermögenswerte des Teilfonds führen.

Ein Teilfonds kann Devisengeschäfte tätigen und/oder spezielle Techniken und Instrumente einsetzen um zu versuchen, sich vor Schwankungen des relativen Werts seiner Portfoliopositionen zu schützen, die sich aus Wechselkurs- oder Zinsänderungen zwischen dem Handels- und dem Abwicklungstag bestimmter Wertpapiertransaktionen oder anvisierter Wertpapiertransaktionen ergeben. Obwohl diese

Transaktionen dazu dienen sollen, das Verlustrisiko bei einem Nachgeben der abgesicherten Währung zu verringern, schränken sie auch die möglichen Gewinne ein, die realisiert werden könnten, wenn der Wert der abgesicherten Währung steigt. Eine genaue Übereinstimmung zwischen den jeweiligen Kontraktbeträgen und dem Wert der betreffenden Währungen ist im Allgemeinen nicht möglich, weil sich der zukünftige Wert solcher Wertpapiere infolge von Marktbewegungen beim Wert dieser Wertpapiere zwischen dem Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses und dem Zeitpunkt, zu dem er fällig wird, verändert. Eine erfolgreiche Durchführung einer Absicherungsstrategie, die genau auf das Profil der Anlagen des Teilfonds abgestimmt ist, kann nicht gewährleistet werden. Unter bestimmten Umständen ist es nicht möglich, sich vor allgemein vorhersehbaren Wechselkurs- oder Zinssatzschwankungen zu einem Preis abzusichern, der ausreicht, um die Vermögenswerte vor einem sich aus solchen Schwankungen ergebenden Wertverlust der Portfoliositionen zu schützen.

Risiken in Zusammenhang mit Derivaten sowie Techniken und Instrumenten

Allgemeines

Die Preise für Derivate, einschliesslich von Futures- und Optionen, sind starken Schwankungen unterworfen. Die Preisentwicklung von Terminkontrakten, Futures und sonstigen Derivatkontrakten wird unter anderem von Zinssätzen, einem schwankenden Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage, von Handels-, Steuer-, Währungs- und Devisenkontrollprogrammen, von der Regierungspolitik sowie von nationalen und internationalen politischen und wirtschaftlichen Ereignissen und Strategien beeinflusst. Ausserdem greifen Regierungen mitunter direkt oder gemäss bestimmter Verordnungen in bestimmte Märkte ein, insbesondere in Märkte für an Währungen und Zinssätze gebundene Futures- und Optionsgeschäfte. Mit solchen Eingriffen sollen die Preise häufig direkt beeinflusst werden, und sie können in Kombination mit anderen Faktoren zur Folge haben, dass sich all diese Märkte unter anderem aufgrund von Zinsschwankungen schnell in dieselbe Richtung entwickeln. Der Einsatz von Techniken und Instrumenten birgt darüber hinaus gewisse Sonderrisiken, wie zum Beispiel (1) die Abhängigkeit von Preisentwicklungsprognosen zu abgesicherten Wertpapieren sowie Zinsentwicklungsprognosen (2) die unzureichende Korrelation zwischen Absicherungsinstrumenten und den abgesicherten Wertpapieren oder Marktsektoren, (3) die Tatsache, dass für den Einsatz dieser Mittel andere Fähigkeiten erforderlich sind als für die Auswahl der Wertpapiere des Teilfonds, und (4) das mögliche Fehlen eines liquiden Markts für ein bestimmtes Instrument zu einem bestimmten Zeitpunkt sowie (5) mögliche Hemmnisse für die effiziente Portfolioverwaltung oder die Fähigkeit, die Rücknahme durchzuführen.

Kreditrisiko

Es kann vorkommen, dass Emittenten von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten, in die der Teilfonds investiert, sich unter bestimmten Umständen Bonitätsschwierigkeiten ausgesetzt sehen, die zu Verlusten von sämtlichen oder allen in Wertpapieren oder Finanzinstrumenten angelegten Beträgen oder sich daraus ergebenden Zahlungen führen könnten. Um eine Marge bzw. Sicherheiten in Bezug auf Transaktionen mit Derivaten zu erhalten, setzen sich die Teilfonds einem Kreditrisiko gegenüber den Kontrahenten aus, mit denen sie Geschäfte abschliessen. Ausserdem besteht auf Seiten des Kontrahenten ein Ausfallrisiko.

Korrelationsrisiko

Zwischen den Preisen von Derivaten und den Preisen für die zugrundeliegenden Wertpapiere kann unter anderem aufgrund von Transaktionskosten und Zinssatzentwicklungen eine unzureichende Korrelation herrschen. Aufgrund von Angebot und Nachfrage können die Preise für an der Börse gehandelte Derivate schwanken.

Marktrisiko

Einige der Anerkannten Börsen, an denen ein Teilfonds Derivate kaufen könnte, sind unter Umständen illiquide, unzureichend liquide oder zeitweilig sehr unbeständig. Dies könnte sich auf den Preis

auswirken, zu dem ein Teilfonds Positionen liquidieren kann, um Rücknahmeanträgen oder anderen Finanzierungsanforderungen gerecht zu werden.

Rechtliche Risiken

Durch Einsatz von OTC-Derivativen wie Termingeschäften, Swap-Vereinbarungen und Differenzkontrakten besteht für die Teilfonds das Risiko, dass die Absichten der Vertragsparteien in den Vertragsunterlagen nicht akkurat wiederspiegelt werden.

Liquidität von Futures-Geschäften

Es kann vorkommen, dass Futures-Positionen illiquide sind, da bestimmte Rohstoffbörsen Preisschwankungen für bestimmte Futures-Kontrakte an einem einzelnen Tag durch Regulierungen eingrenzen, die als „Tägliche Preisfluktuationsgrenzen“ oder „Tägliche Grenzen“ bezeichnet werden. Gemäss dieser Täglichen Grenzen dürfen an einem Handelstag keine Geschäfte zu Preisen getätigt werden, die ausserhalb dieser Grenzen liegen. Ist der Preis eines bestimmten Future-Kontrakts um einen der Täglichen Grenze entsprechenden Betrag gestiegen oder gesunken, können entsprechende Positionen nur dann erworben oder liquidiert werden, wenn Händler bereit sind, Geschäfte am oder innerhalb der Preisschwankungsgrenze durchzuführen. So könnte der Teilfonds daran gehindert werden, ungünstige Positionen zu liquidieren.

Terminhandel

Anders als Futures-Kontrakte werden Terminkontrakte sowie Optionen hierauf nicht an Börsen gehandelt und sind nicht standardisiert. Stattdessen agieren Banken und Händler als Auftraggeber auf diesem Markt und verhandeln jede Transaktion einzeln. Im Termin- und „Bar“-Handel besteht keine Regulierung. Es gibt keine Begrenzung für die Entwicklung des Tagespreises, und es finden keine Grenzen für spekulative Positionen Anwendung. Die auf Terminmärkten handelnden Auftraggeber sind nicht verpflichtet, weiterhin Geschäfte mit den von ihnen gehandelten Währungen oder Rohstoffen zu tätigen, und auf diesen Märkten kann es zu Phasen mangelnder Liquidität kommen, die mitunter lange andauern können. Mangelnde Liquidität oder Marktstörungen können deutliche Verluste für einen Teilfonds mit sich bringen. Mangelnde Liquidität oder Marktstörungen können für einen Teilfonds grosse Verluste zur Folge haben.

Devisentransaktionen

Wenn ein Teilfonds Derivative einsetzt, die das Währungsrisiko der übertragbaren Wertpapiere im Bestand des Teilfonds verändern, könnte die Performance des Teilfonds durch Wechselkursschwankungen stark beeinflusst werden, da die vom Teilfonds gehaltenen Währungspositionen nicht mit den gehaltenen Wertpapierpositionen übereinstimmen.

Devisenkontrollen und Repatriierungsrisiko

Unter bestimmten Umständen kann der Teilfonds Kapital, Dividenden, Zinsen und andere Einnahmen aus bestimmten Ländern nicht repatriieren oder dies bedarf einer staatlichen Genehmigung. Falls diese staatliche Genehmigung zur Repatriierung von Geldmitteln nicht oder verzögert erteilt wird oder eine offizielle Behörde durch Eingreifen die Abwicklung der Transaktionen verzögert, könnte sich dies negativ auf die Teilfonds auswirken. Aufgrund von wirtschaftlichen oder politischen Umständen kann es vorkommen, dass die erteilte Genehmigung aufgehoben oder in eingeschränktem Rahmen vergeben wird oder neue Auflagen erlassen werden, bevor Anlagen in einem bestimmten Land getätigt werden.

Der Handel mit Futures- und Options-Geschäften ist spekulativ und unbeständig

Der Handel mit Futures-, Termin- und Options-Geschäften sowie verschiedenen anderen Finanzinstrumenten, mit denen der Teilfonds beabsichtigt Handel zu treiben, ist mit beträchtlichen

Risiken verbunden. Bestimmte Finanzinstrumente, in die der Teilfonds investieren könnte, reagieren empfindlich auf Zinssatz- und Wechselkursschwankungen; das bedeutet, der Wert und in Folge dessen auch der Nettoinventarwert schwanken, wenn Zinssätze und/oder Wechselkurse schwanken. Die Performance eines einzelnen Teilfonds hängt daher unter anderem von seiner Fähigkeit ab, derartige Schwankungen der Marktzinssätze vorherzusehen und darauf zu reagieren sowie die angemessenen Strategien anzuwenden, um Einnahmen zu maximieren und die Risiken für das investierte Kapital zu minimieren. Die Unbeständigkeit des Marktes könnte erhebliche Verluste für den Teilfonds bedeuten.

Weltweite Finanzkrise und staatliches Eingreifen

Durch die um sich greifende Finanzkrise kam es auf den Finanzmärkten weltweit zu grundlegenden Störungen und drastischer Instabilität. Das Ausmass der Instabilität auf den internationalen Finanzmärkten sowie zukünftiger Prognosen hinsichtlich vorherrschender Schwankungen lässt sich schwer festmachen. Auf die zugrundeliegenden Umstände folgten umfangreiche staatliche Interventionen noch nie dagewesenen Ausmasses. In zahlreichen Ländern haben Gesetzgeber eine Reihe von weitreichenden ordnungspolitischen Notfallmassnahmen vorgeschlagen oder durchgesetzt. Interventionen dieser Art wurden in manchen Fällen als „Notfall“-Massnahme getroffen und daher kurzfristig oder ohne vorherige Ankündigung durchgeführt. Infolgedessen waren manche Marktteilnehmer plötzlich nicht mehr in der Lage, bestimmte Strategien weiter zu verfolgen oder das mit ausstehenden Positionen verbundene Risiko einzudämmen. Ausserdem kann die Sicherheit von Vermögenswerten, die von Finanzinstitutionen verwaltet werden, aufgrund der vorherrschenden Unbeständigkeit trotz bestehender Vertragsbestimmungen mit etwaigen Finanzinstitutionen nicht gewährleistet werden. Angesichts der Komplexität der internationalen Finanzmärkte und des begrenzten Zeitrahmens, in dem die betroffenen Regierungen Massnahmen ergreifen konnten, waren der Umfang und die Anwendung dieses Eingreifens zuweilen unklar; die daraus resultierende Stimmung der Verwirrung und Unsicherheit auf den Finanzmärkten schadete erheblich der effizienten Funktionsfähigkeit der besagten Märkte sowie den ursprünglich erfolgreichen Anlagestrategien. Konkrete Prognosen zu mittel- oder langfristigen staatlichen Restriktionen für Finanzmärkte und/oder deren Auswirkungen auf die Durchsetzung des Anlageziels bzw. der Anlagepolitik des Teilfonds können nicht erstellt werden. Nach Einschätzung der Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft dürften die internationalen Finanzmärkte zukünftig stärker reguliert werden, und eine erhöhte Regulierung könnte der Performance der einzelnen Teilfonds erheblich schaden.

Bewertungsrisiko des Anlageverwalters

Die Verwaltungsstelle ist befugt, den Anlageverwalter zur Bewertung bestimmter Anlagen bei Bedarf zu konsultieren. Hinsichtlich der Beteiligung seitens des Anlageverwalters an der Bestimmung des Bewertungspreises der von den einzelnen Teilfonds getätigten Anlagen und seinen sonstigen Pflichten und Aufgabenbereiche hinsichtlich der Teilfonds besteht ein inhärenter Interessenskonflikt. Die an den Anlageverwalter zu zahlenden Gebühren ergeben sich aus dem Nettoinventarwert des betroffenen Teilfonds. Demnach würden sich bei einem Anstieg des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds auch die Gebühren des Anlageverwalters erhöhen.

Anlagerendite

Die Informationen zur Anlageperformance lassen nicht zwangsläufig Prognosen zur möglichen Entwicklung von einzelnen Teilfonds zu. Die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit sowie die Steuer- und Geldpolitik bestimmter Länder hat in den vergangenen fünf Jahren ein vorteilhaftes Wachstum sowie eine Stabilisierung spürbar werden lassen. Es kann jedoch nicht gewährleistet werden, dass das Wirtschaftswachstum sich zukünftig fortsetzt. Dementsprechend kann die zukünftige Performance eines Teilfonds nicht zwangsläufig die frühere Performance der verschiedenen vom Anlageverwalter verantworteten Anlagen wiederholen.

Liquiditätsrisiko

Nicht alle Wertpapiere oder Finanzinstrumente, in die ein Teilfonds investiert, werden börsennotiert oder bewertet. Entsprechend niedrig kann die Liquidität ausfallen. Ausserdem kann das Anhäufen und das

Veräussern von Anteilsbeteiligungen zeitaufwendig sein und daher zu ungünstigen Preisen ausfallen. Aufgrund von nachteiligen Marktkonditionen, die die Liquidität einschränken könnten, könnte die Veräusserung von Vermögenswerten zu fairen Preisen für die Teilfonds schwierig umzusetzen sein. Für Märkte, die als Schwellenmärkte oder Entwicklungsmärkte eingestuft werden, besteht daher ein höheres Risiko.

Börsennotierung

Die Börsennotierung von Anteilen eines Teilfonds oder Anteilsklassen an der Euronext Dublin oder an anderen Börsen resultiert nicht zwangsläufig in Liquidität für die Anleger.

Risiko in Verbindung mit Marktkapitalisierungen

Die Wertpapiere von kleinen und mittelständischen Unternehmen (nach Marktkapitalisierung) oder Finanzinstrumente in Bezug auf diese Wertpapiere können an einen kleineren Markt gebunden sein als die Wertpapiere grösserer Unternehmen und unterliegen daher höheren Risiken und Preisschwankungen als Anlagen bei grösseren Unternehmen. Daher ist es unter bestimmten Umständen schwieriger, solche Wertpapiere zu einem günstigen Preis oder ohne beträchtliche Preisreduzierung zu verkaufen als Wertpapiere von Unternehmen, die eine grosse Marktkapitalisierung und einen breitgestreuten Handelsmarkt aufweisen. Ausserdem können Wertpapiere von kleinen und mittelständischen Unternehmen grösseren Preisschwankungen unterliegen, da sie anfälliger sind für nachteilige Marktfaktoren wie ungünstige Wirtschaftsberichte.

Unternehmen mit kleineren Marktkapitalisierungen befinden sich gegebenenfalls in einer frühen Entwicklungsphase, sind einem grösseren Geschäftsrisiko ausgesetzt, verfügen unter Umständen über eine eingeschränkte Produktpalette und begrenzte finanzielle Ressourcen sowie eine weniger fundierte Expertise im Management-Bereich als renommiertere Unternehmen. Die betroffenen Unternehmen könnten ausserdem Schwierigkeiten haben, Konkurrenz durch grössere, renommiertere Unternehmen in der Branche standzuhalten. Da die Wertpapiere von Unternehmen mit kleinerer Marktkapitalisierung unter Umständen weniger häufig gehandelt werden (und daher zu einem reduzierten Marktpreis oder in kleinen Mengen über einen längeren Zeitraum verkauft werden müssen) und daher von einer kleineren Anzahl an Anlageresearch-Analysten beobachtet werden, sind die betroffenen Wertpapiere grösseren Preisschwankungen und damit einem grösseren Verlustrisiko ausgesetzt als Wertpapieranlagen bei Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung. Für kleinere Titel fallen höhere Transaktionskosten an als für Unternehmen mit einer grösseren Marktkapitalisierung.

Marktstörungen

Durch Marktstörungen und sonstige aussergewöhnliche Ereignisse, die die Märkte in einer von den Preisfestsetzungsrelationen in der Vergangenheit abweichenden Weise beeinträchtigen könnten, muss der Teilfonds unter bestimmten Umständen mit erheblichen Verlusten rechnen. Das Verlustrisiko durch das Abweichen von Preisen der Vergangenheit wird durch die von Marktstörungen hervorgerufene Illiquidität verstärkt, wodurch gegenläufige Positionen zu den Märkten nur schwer oder gar nicht geschlossen werden können. Durch beeinträchtigte Finanzmärkte verringert sich in der Regel die Anzahl der Finanzmittel, die einem Teilfonds von Banken, Händlern und anderen Kontrahenten bereitgestellt werden. Eine derartige Verschmälerung der Mittel kann für einen Teilfonds beträchtliche Verluste bedeuten. Die plötzliche Begrenzung von Krediten durch die Händler-Gemeinschaft führt zu Zwangsliquidationen und weitreichenden Verlusten für zahlreiche Investmentfonds und andere Finanzinstrumente. Aufgrund von Marktstörungen und Verlusten in einem Wirtschaftszweig, die sich weitreichend auf andere Wirtschaftszweige auswirken können, haben Investmentfonds und andere Vehikel trotz gegebenenfalls mässiger Beteiligung an kreditbezogenen Anlagen erhebliche Verluste eingefahren. Eine Finanzbörse kann den Handel bei Bedarf aussetzen oder einschränken. In diesem Fall kann es für die einzelnen Teilfonds schwierig oder unmöglich werden, betroffene Positionen zu liquidieren. Dadurch werden die Teilfonds Risiken ausgesetzt. Des Weiteren kann nicht gewährleistet werden, dass nicht-börsliche Märkte liquide genug bleiben, damit die Teilfonds Positionen schliessen können.

Marktrisiko

Einige der Anerkannten Börsen, an denen ein Teilfonds investieren könnte, sind unter Umständen weniger gut reguliert als die der entwickelten Märkte und könnten sich als illiquide, unzureichend liquide oder zeitweilig sehr unbeständig erweisen. Dies könnte sich auf den Preis auswirken, zu dem ein Teilfonds Positionen liquidieren kann, um Rücknahmeanträgen oder anderen Finanzierungsanforderungen gerecht zu werden.

Notwendige Handelsbeziehungen mit Kontrahenten

Teilnehmer an OTC-Devisenmärkten tätigen Transaktionen üblicherweise ausschliesslich mit Kontrahenten, die nach eigenem Ermessen kreditwürdig genug sind, es sei denn der Kontrahent ist in der Lage, Margen, Sicherheiten, Kreditbriefe oder andere Kreditverbesserungen zur Verfügung zu stellen. Obwohl die Gesellschaft glaubt, die nötigen Geschäftsbeziehungen mit Kontrahenten aufbauen zu können, damit ein Teilfonds Transaktionen im OTC-Devisenmarkt und in anderen Kontrahentenmärkten, inklusive dem Swaps-Markt, durchführen kann, kann nicht gewährleistet werden, dass dieses Vorhaben gelingt. Falls das Vorhaben, Geschäftsbeziehungen mit Kontrahenten aufzubauen, misslingt, könnte der Teilfonds aufgrund von verringerten Aktivitäten darauf angewiesen sein, einen beträchtlichen Teil seiner Aktivitäten auf die Futures-Märkte umzulegen. Die Kontrahenten, mit denen der Teilfonds eine Geschäftsbeziehung aufbauen möchte, werden nicht verpflichtet, den einem Teilfonds vorgegebenen Kreditrahmen einzuhalten. Es liegt in der Entscheidung der Kontrahenten, etwaige Kreditrahmen nach eigenem Ermessen zu beenden oder herabzusetzen.

Risiken der OTC-Märkte

Erwirbt ein Teilfonds Wertpapiere auf ausserbörslichen Märkten, gibt es keinerlei Garantie dafür, dass der Teilfonds den beizulegenden Zeitwert dieser Wertpapiere erzielt, da sie zu einer begrenzten Liquidität und zu einer vergleichsweise hohen Preisvolatilität neigen.

Risiken in Verbindung mit Schwellenmärkten

Bestimmte Teilfonds investieren in Eigenkapitalwertpapiere, die von Fonds in Schwellenländern begeben werden. Wertpapiere dieser Art sind mit einem hohen Risiko verbunden und gelten als spekulativ. Zu den Risiken zählen (i) ein höheres Risiko durch Zwangsenteignung, konfiskatorische Besteuerung, Verstaatlichung und soziale, politische und wirtschaftliche Instabilität; (ii) der gegenwärtig kleine Markt für Wertpapiere von Emittenten aus Schwellenmärkten und das gegenwärtig geringe oder nicht existente Handelsvolumen führen zu einem Mangel an Liquidität und Preisschwankungen, (iii) bestimmte nationale Richtlinien, die die Anlagemöglichkeiten eines Fonds einschränken könnten, inklusive Restriktionen auf Anlagen in Emittenten oder Wirtschaftszweige, die auf nationale Interessen empfindlich reagieren; und (iv) die Abwesenheit von entwickelten rechtlichen Strukturen, die private oder ausländische Anlagen und Privateigentum regeln.

Politische und aufsichtsrechtliche Risiken, Abwicklungsrisiken sowie Risiken durch Unterverwahrung

Internationale politische Entwicklungen, Änderungen an politischen Richtlinien, Änderungen in der Besteuerung, Restriktionen bezüglich ausländischer Anlagen und Währungsrückführungen, Währungsschwankungen sowie andere Entwicklungen in der Gesetzgebung und in Verordnungen der Länder in denen Anlagen getätigt werden, können sich auf den Wert der Vermögenswerte eines Teilfonds auswirken. Die gesetzliche Infrastruktur sowie Standards in Rechnungslegung, Prüfung und Berichterstattung bietet in bestimmten Ländern, in denen Anlagen getätigt werden, nicht den nötigen Anteilhaberschutz oder Informationen für Anleger, wie in grossen Wertpapiermärkten üblich.

Rücknahmerisiko

Durch grosse Anteilsrücknahmen eines Teilfonds kann es vorkommen, dass ein Teilfonds seine Vermögenswerte zu einem Zeitpunkt und Preis verkaufen muss, zu dem er die Vermögenswerte normalerweise nicht veräussern würde.

Verlässlichkeit von Kreditratings

Ratingagenturen sind private Einrichtungen, die Ratings für die Bonität von festverzinslichen Wertpapieren vergeben. Von Ratingagenturen vergebene Ratings sind keine endgültigen Standards für Bonität und bewerten keine Marktrisiken. Änderungen von Kreditratings werden von Ratingagenturen nicht immer rechtzeitig vorgenommen und die gegenwärtige finanzielle Lage könnte daher schlechter oder besser ausfallen, als es das Rating anzeigt. Ein Teilfonds wird ein Wertpapier nicht zwangsläufig verkaufen, wenn das Rating des Wertpapiers zum Zeitpunkt des Kaufs auf einen Ratingwert unterhalb des bisherigen Werts herabgestuft wird. Der Anlageverwalter beruft sich nicht ausschliesslich auf Kreditratings, sondern entwickelt eigene Analysen zur Bonität von Emittenten. Falls ein Rating-Anbieter einem Wertpapier verschiedene Ratings zuschreibt, wird vom Anlageverwalter bestimmt, welches Rating die Qualität und das Risiko nach seinem Ermessen zu diesem bestimmten Zeitpunkt am besten widerspiegelt. Dieses Rating könnte höher sein als die anderen vergebenen Ratings. Kreditratings sind nicht immer akkurate oder zuverlässige Mittel zur Leistungsbewertung der Wertpapiere bzw. Anlagen, in die investiert wird. Falls solche Kreditratings inakkurat oder unzuverlässig sind, könnte dies Verluste für einen Teilfonds bedeuten, der in die betroffenen Wertpapiere bzw. Anlagen investiert hat.

Verlässlichkeit von Informationen

Es kann nicht gewährleistet werden, dass die Informationsquellen für die Zielländer vollkommen zuverlässig sind. Offizielle Statistiken können auf einer Basis erstellt werden, die von der in Entwicklungsländern üblichen Basis abweicht. Aussagen zu Zielländern müssen aufgrund von Zweifeln hinsichtlich der Zuverlässigkeit der verfügbaren offiziellen und öffentlichen Informationen zu einem gewissen Grad als unsicher eingestuft werden.

Steuerrisiko

- Allgemeines

Änderungen der Steuergesetzgebung von Irland oder anderen Rechtsordnungen können (i) die Fähigkeit der Gesellschaft oder der Teilfonds beeinträchtigen, ihre Anlageziele zu erreichen, (ii) den Wert der Anlagen der Gesellschaft oder Teilfonds beeinträchtigen oder (iii) die Fähigkeit zur Zahlung von Renditen an Anteilhaber beeinträchtigen oder diese Renditen verändern. Derartige Änderungen, die rückwirkend sein können, können sich auf die Gültigkeit der Angaben in diesem Dokument auswirken, das auf derzeitigen Steuergesetzen und -praktiken basiert. Potenzielle Anleger und Anteilhaber sollten beachten, dass die Angaben zur Besteuerung in diesem Dokument und in diesem Prospekt auf Empfehlungen beruhen, die der Verwaltungsrat hinsichtlich der derzeit geltenden gesetzlichen Vorschriften und Praktiken in der jeweiligen Rechtsordnung zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Prospekts erhalten hat. Wie bei jeder Kapitalanlage kann nicht garantiert werden, dass der Steuerstatus oder der vorgeschlagene Steuerstatus, der zum Zeitpunkt gegeben ist, zu dem eine Anlage in die Gesellschaft vorgenommen wird, unbegrenzt anhält.

Wird der Fonds in einer Gerichtsbarkeit aufgrund eines unzulässigen Anteilhabers oder einem unzulässigen Anteilhaber zurechenbarer Kosten steuerpflichtig (einschliesslich darauf entfallender Zinsen und Geldstrafen), ist er bei Eintritt eines Ereignisses, durch das eine Steuerpflicht entsteht, berechtigt, von der Zahlung aufgrund dieses Ereignisses den entsprechenden Betrag abzuziehen bzw. diejenige Anzahl von Anteilen des Anteilhabers oder des materiellen Eigentümers der Anteile zurückzunehmen oder zu stornieren, der bzw. die nach Abzug aller Rücknahmegebühren einem ausreichenden Wert entspricht, um diese Steuerpflicht zu erfüllen. Der betreffende Anteilhaber muss die Gesellschaft oder den Fonds für jeglichen Verlust entschädigen oder schadlos halten, der der Gesellschaft oder dem Fonds dadurch entsteht, dass sie oder er bei Eintritt eines Steuerereignisses zur

Zahlung von Steuern sowie von Zinsen und Geldstrafen darauf verpflichtet ist, falls kein solcher Abzug, keine solche Aneignung und keine solche Stornierung erfolgte.

Anteilinhaber und potenzielle Anleger werden auf die mit einer Anlage in die Gesellschaft einhergehenden steuerlichen Risiken hingewiesen. Siehe Abschnitt „Besteuerung“.

- *Foreign Account Tax Compliance Act*

Die Bestimmungen des „Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010“ zur Einhaltung der Steuervorschriften in Bezug auf ausländische Konten („**FATCA**“), die für bestimmte Zahlungen gelten, dienen im Grunde genommen dazu, Finanzinstitutionen zur Berichterstattung über das direkte und indirekte Eigentum von spezifizierten US-Personen an ausländischen Konten und ausländischen Unternehmen an die US-Steuerbehörde („US Internal Revenue Service“) zu verpflichten, wobei eine Unterlassung der Bereitstellung der geforderten Informationen eine US-Quellensteuer von 30 % auf direkte US-Anlagen (und möglicherweise indirekte US-Anlagen) zur Folge hat. Die Nichtbereitstellung der geforderten Informationen führt zu einer US-Quellensteuer von 30 % auf direkte (und möglicherweise auch indirekte) Investitionen in den USA. Zur Vermeidung der US-Quellensteuer müssen Anleger aus den USA und ausserhalb der USA Informationen über sich selbst und ihre Anleger bereitstellen. Die Regierungen Irlands und der USA haben daher zur Umsetzung von FATCA am 21. Dezember 2012 ein zwischenstaatliches Abkommen (Intergovernmental Agreement, „**Irische IGA**“) unterzeichnet (siehe Abschnitt „Konformität mit US-Melde- und Quellensteuerpflichten“ für weitere Angaben).

Im Rahmen des irischen IGA (und der relevanten irischen Verordnungen und Gesetze zu dessen Umsetzung) sollten ausländische Finanzinstitute (wie die Gesellschaft) im Allgemeinen keine Quellensteuer in Höhe von 30 % anwenden müssen. Soweit die Gesellschaft jedoch infolge des FATCA US-Quellensteuern auf seine Anlagen zahlen muss oder eine Anforderung des FATCA nicht erfüllen kann, kann der im Namen der Gesellschaft handelnde Verwalter in Zusammenhang mit der Anlage eines Anteilinhabers in der Gesellschaft alle Massnahmen ergreifen, um eine solche Nichterfüllung zu beheben und/oder sicherzustellen, dass ein solcher Steuerabzug wirtschaftlich von dem betreffenden Anteilinhaber getragen wird, der den Steuerabzug oder die Nichterfüllung verursacht hat, indem er nicht die erforderlichen Informationen bereitgestellt hat oder kein teilnehmendes ausländisches Finanzinstitut geworden ist oder andere Handlungen durchgeführt oder unterlassen hat, einschliesslich der Zwangsrücknahme einiger oder aller Anteile, die der betreffende Anteilinhaber an der Gesellschaft hält.

Anlegern und potenziellen Anlegern wird empfohlen, sich von ihrem Steuerberater im Hinblick auf die Berichts- und Zertifizierungsvorschriften beraten zu lassen, die innerhalb der USA auf Bundes-, Bundesstaats- oder kommunaler Ebene sowie ausserhalb der USA mit einer Anlage in der Gesellschaft verbunden sind.

- *Der Common Reporting Standard*

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) hat unter umfangreichem Rückgriff auf den zwischenstaatlichen Ansatz für die Umsetzung des FATCA den „Gemeinsamen Meldestandard“ (Common Reporting Standard, „CRS“) entwickelt, um das Problem der Steuerhinterziehung im Ausland auf globaler Basis anzugehen. Der CRS zielt darauf ab, für Finanzinstitute die Effizienz zu maximieren und die Kosten zu reduzieren, und bietet einen gemeinsamen Standard für Due Diligence, Berichterstattung und den Austausch von Informationen über Finanzkonten. Gemäss dem CRS erhalten teilnehmende Gerichtsbarkeiten auf der Grundlage gemeinsamer Due-Diligence- und Meldeverfahren von den meldenden Finanzinstituten Finanzinformationen hinsichtlich aller meldepflichtigen Konten, die von den Finanzinstituten identifiziert wurden, und tauschen diese auf jährlicher Basis automatisch mit den Austauschpartnern aus. Der Informationsaustausch wird voraussichtlich im Jahr 2017 beginnen. Irland hat Rechtsvorschriften zur Implementierung des CRS erlassen. Infolgedessen muss die Gesellschaft die von Irland übernommenen Due-Diligence- und Meldeanforderungen des CRS erfüllen. Die Anteilinhaber müssen der Gesellschaft möglicherweise zusätzliche Informationen bereitstellen, um ihr die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des CRS zu ermöglichen. Wenn ein Anleger die angeforderten Informationen nicht bereitstellt, kann er der Haftung für alle daraus resultierenden Bussgelder oder anderen Gebühren und/oder der Zwangsrücknahme seiner Anteile des Teilfonds unterliegen.

Anteilhaber und potenzielle Anleger sollten sich in Bezug auf ihre eigenen Bescheinigungsanforderungen in Verbindung mit einer Anlage in der Gesellschaft an ihren Steuerberater wenden.

Risiko bei Wertpapierleihgeschäften

Wie bei allen Kreditverlängerungen bestehen Säumnisrisiken sowie Risiken in Verbindung mit dem Einziehen von Geldern. Sollte der Entleiher von Wertpapieren finanziell ausfallen oder eine seiner Verpflichtungen im Rahmen eines Wertpapierleihgeschäfts nicht erfüllen, wird die im Zusammenhang mit einer solchen Transaktion vorgesehene Sicherheit in Anspruch genommen. Der Wert der Sicherheit wird mindestens der Höhe des Werts der übertragenen Wertpapiere entsprechen. Es besteht allerdings das Risiko, dass der Wert der Sicherheit unter den Wert der übertragenen Wertpapiere fällt. Da ein Teilfonds ausserdem die erhaltenen Barsicherheiten im Rahmen der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen investieren darf, ist ein Teilfonds, der Sicherheiten investiert, den mit solchen Anlagen verbundenen Risiken ausgesetzt, d.h. dem Ausfall oder der Nichterfüllung des Emittenten des betreffenden Wertpapiers.

Risiko in Verbindung mit der Anteilswährung

Anteilsklassen für einen Teilfonds können in einer Währung ausgewiesen werden, die von der Basiswährung des Teilfonds abweicht. Die Vermögenswerte eines Teilfonds können auf eine andere Währung als die Basiswährung des Teilfonds lauten. Wechselkursänderungen zwischen der Basiswährung und der Währung des Vermögenswerts können somit zu einer Wertminderung der in der Basiswährung ausgedrückten Vermögenswerte des Teilfonds führen. Der Anlageverwalter der Gesellschaft kann diese Risiken durch den Einsatz von Derivaten wie im Abschnitt „Währungsrisiko“ beschrieben mindern, ist dazu jedoch nicht verpflichtet. Solche Finanzinstrumente dürfen jedoch nicht dazu führen, dass übermässig abgesicherte Positionen 105 % des Vermögenswerts der jeweiligen Anteilsklasse des Teilfonds übersteigen. Abgesicherte Positionen, die 100 % des Nettoinventarwerts deutlich übersteigen, werden nicht von Monat zu Monat weitergetragen. Anleger sollten sich bewusst sein, dass diese Strategie die Möglichkeit der Anteilhaber, von einer entsprechenden Anteilsklasse zu profitieren, erheblich einschränken könnte, falls die designierte Währung gegen die Basiswährung und/oder die Währung bzw. Währungen fällt, auf die die Vermögenswerte der Teilfonds lauten. Unter diesen Umständen könnten die Anteilhaber der jeweiligen Anteilsklassen des Teilfonds mit Schwankungen des Nettoinventarwerts pro Anteil zu rechnen haben, in denen sich Gewinne/Verluste durch sowie die Kosten für die jeweiligen Finanzinstrumente widerspiegeln. Vermögenswerte und Schulden der gesamten Teilfonds werden als Finanzinstrumente zur Umsetzung der Strategien angewendet. Die Gewinne bzw. Verluste durch sowie die Kosten für die jeweiligen Finanzinstrumente werden ausschliesslich durch die jeweilige Anteilsklasse des Teilfonds getragen.

Bewertungsrisiko

Ein Teilfonds kann Teile der Vermögenswerte in illiquide und/oder nicht börsennotierte Wertpapiere oder Finanzinstrumente investieren. Der geschätzte Verkaufswert der Anlagen oder Finanzinstrumente kann von den Verwaltungsratsmitgliedern oder deren Vertreter nach Treu und Glauben in Absprache mit dem Anlageverwalter bewertet werden. Die Bewertung von Anlagewerten ist extrem schwierig und unsicher. Es kann nicht gewährleistet werden, dass die Einschätzungen aus Bewertungsprozessen dem tatsächlichen Verkaufspreis oder „Schlusspreis“ der betroffenen Wertpapiere entsprechen.

Risiken im Zusammenhang mit der Internetsicherheit

Die Gesellschaft und ihre Serviceanbieter sind anfällig für Risiken im Hinblick auf die Betriebs- und Informationssicherheit und damit verbundene Risiken von Internetsicherheitsvorfällen. Internetvorfälle können auf absichtliche Angriffe oder unabsichtlich ausgelöste Vorfälle zurückzuführen sein. Cyber-Angriffe umfassen unter anderem den unerlaubten Zugang zu digitalen Systemen (z. B. durch „Hacking“ oder die Programmierung von Schadsoftware) zum Zwecke der Veruntreuung von Vermögenswerten oder sensiblen Informationen, Beschädigung von Daten oder Auslösung von Störungen im Betriebsablauf. Cyber-Angriffe können auch auf eine Weise ausgeführt werden, die

keinen unerlaubten Zugang erfordert, zum Beispiel durch die Auslösung von Denial-of-Service-Angriffen auf Websites (so dass die Dienste für die vorgesehenen Anwender nicht verfügbar sind).

Internetsicherheitsvorfälle, die den Fonds, den Anlageverwalter, den Verwalter oder die Verwahrstelle oder andere Serviceanbieter wie Finanzmittler oder Anleger und deren Konten betreffen, können Störungen hervorrufen und sich auf die Geschäftstätigkeit auswirken, was zu finanziellen Verlusten führen kann, u. a. durch die Beeinträchtigung der Fähigkeit des Verwalters zur Berechnung seines NIW, Behinderungen des Handels für das Portfolio eines Teilfonds, die Unfähigkeit der Anteilinhaber, Geschäfte mit der Gesellschaft zu tätigen, Verstöße gegen die anwendbaren Datenschutz-, Datensicherheits- oder sonstigen Gesetze, aufsichtsrechtliche Gebühren und Bussgelder, Rufschädigung, Erstattungs- oder andere Schadenersatz- oder Entschädigungskosten, Rechtskosten oder zusätzliche Compliance-Kosten. Ähnliche negative Folgen können durch Internetsicherheitsvorfälle entstehen, die die Emittenten von Wertpapieren betreffen, in die ein Teilfonds investiert, Gegenparteien von Transaktionen der Gesellschaft im Namen eines Fonds, Regierungs- und Aufsichtsbehörden, die Betreiber von Börsen und anderen Finanzmarkteinrichtungen, Banken, Broker, Händler, Versicherungsunternehmen und andere Finanzinstitute und andere Parteien.

Zwar sind von Beauftragten der Gesellschaft Managementsysteme für das Informationsrisiko und Geschäftskontinuitätspläne entwickelt worden, die die mit der Internetsicherheit verbundenen Risiken mindern sollen, jedoch unterliegen alle Managementsysteme für das Internetsicherheitsrisiko und Geschäftskontinuitätspläne inhärenten Beschränkungen, einschliesslich der Möglichkeit, dass bestimmte Risiken nicht erkannt worden sind.

Krise in der Eurozone

Infolge der Vertrauenskrise an den Märkten, die dazu geführt hat, dass die Renditespreads der Anleihen (die Kosten für die Aufnahme von Fremdkapital auf den Fremdkapitalmärkten) und die Kreditausfalls spreads (die Kosten für den Kauf von Kreditschutz) gestiegen sind, insbesondere in Bezug auf bestimmte Länder der Eurozone, waren einige Länder der Europäischen Union („EU“) gezwungen, „Rettungspakete“ der Banken und Kreditlinien überstaatlicher Stellen wie des Internationalen Währungsfonds und der kürzlich geschaffenen Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität in Anspruch zu nehmen. Auch die Europäische Zentralbank griff mittels Kauf von Staatsanleihen der Eurozone ein, um die Märkte zu stabilisieren und die Fremdkapitalkosten zu senken. Ungeachtet der Massnahmen, die die Staats- und Regierungschefs der Länder in der Eurozone vereinbart haben, und möglicher künftiger Massnahmen ist es möglich, dass ein Land die Eurozone verlässt, zu einer nationalen Währung zurückkehrt und infolgedessen eventuell die EU verlässt, und/oder dass der Euro, die europäische Einheitswährung, in seiner jetzigen Form abgeschafft wird und/oder seinen Status als gesetzliche Währung in einem oder mehreren Ländern, in denen er derzeit diesen Status hat, verliert. Die Auswirkungen solcher potenziellen Ereignisse auf die Gesellschaft, ihre Fonds und/oder eine oder mehrere Anteilsklassen sind nicht vorhersehbar. Solche Ereignisse könnten zu erheblichen Wechselkursschwankungen führen und sich nachteilig auf die Finanzmärkte auswirken, nicht nur innerhalb Europas, sondern weltweit, und den Wert der Anlagen der Gesellschaft beeinträchtigen.

Brexit

Die Fonds könnten potenziellen Risiken in Verbindung mit dem Referendum über die weitere EU-Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs ausgesetzt sein. Dieses fand am 23. Juni 2016 statt und führte zu einem Votum für den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU. Die Entscheidung, die EU zu verlassen, kann zu erheblichen Schwankungen auf den Devisenmärkten und zu einer anhaltenden Schwäche des Wechselkurses des britischen Pfunds gegenüber dem US-Dollar, dem Euro und anderen Währungen führen, was erhebliche nachteilige Auswirkungen für die Fonds haben kann. Das Votum des Vereinigten Königreichs, die EU zu verlassen, könnte zu einer anhaltenden Phase der Unsicherheit führen, während das Vereinigte Königreich versucht, die Bedingungen für den Austritt auszuhandeln. Es kann auch zu einer Destabilisierung einiger oder aller der übrigen 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union (darunter Länder, in denen der Anlageverwalter Geschäfte tätigt) und/oder der Eurozone führen. Es kann nachteilige Auswirkungen auf den Wert bestimmter Anlagen eines Fonds haben, auf seine Fähigkeit, Transaktionen einzugehen, bestimmte Anlagen zu bewerten oder zu realisieren oder anderweitig seine Anlagepolitik umzusetzen. Die Gründe dafür

können unter anderem grössere Unsicherheit und Volatilität auf den Finanzmärkten des Vereinigten Königreichs, der EU und anderer Länder sein, weiterhin Kurschwankungen von Vermögenswerten, Wechselkursschwankungen, erhöhte Illiquidität von Anlagen, die sich im Vereinigten Königreich, der EU oder in anderen Ländern befinden, dort gehandelt werden oder notiert sind, Veränderungen der Bereitschaft oder Fähigkeit finanzieller und anderer Gegenparteien, Geschäfte abzuschliessen, oder der Preise und Bedingungen, zu denen sie zum Abschluss von Geschäften bereit sind; und/oder Änderungen der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen, denen die Gesellschaft, der Anlageverwalter und/oder bestimmte Vermögenswerte eines Fonds aktuell oder künftig unterliegen.

Darüber hinaus könnte der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft des Vereinigten Königreichs und das künftige Wachstum dieser Volkswirtschaft haben, was sich negativ auf die Investitionen des Unternehmens im Vereinigten Königreich auswirken würde. Er könnte auch zu länger anhaltender Unsicherheit in Bezug auf die Aspekte der britischen Wirtschaft führen und das Vertrauen von Kunden und Anlegern beschädigen. Jedes dieser Ereignisse sowie ein Austritt oder Ausschluss eines anderen Mitgliedstaats als des Vereinigten Königreichs aus der EU könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen für die Fonds haben.

DSGVO

Die DSGVO wird ab dem 25. Mai 2018 in allen Mitgliedstaaten unmittelbar wirksam und ersetzt aktuelle EU-Datenschutzvorschriften. Im Rahmen der DSGVO unterliegen die Datenverantwortlichen zusätzlichen Verpflichtungen, unter anderem Rechenschafts- und Transparenzpflichten, wonach der Datenverantwortliche für die Einhaltung der in der DSGVO festgelegten Vorschriften zur Datenverarbeitung verantwortlich ist und diese nachweisen muss. Darüber hinaus ist er verpflichtet, den betroffenen Personen genauere Informationen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen. Zu den weiteren Pflichten der Datenverantwortlichen gehören umfangreichere Einwilligungspflichten in Bezug auf die Datenverarbeitung und die Verpflichtung, jede Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden. Im Rahmen der DSGVO erhalten die betroffenen Personen zusätzliche Rechte, darunter das Recht auf Berichtigung fehlerhafter personenbezogener Daten, das Recht, unter bestimmten Umständen die Löschung der von einem Datenverantwortlichen gehaltenen personenbezogenen Daten zu veranlassen, sowie das Recht, unter bestimmten Umständen die Verarbeitung einzuschränken oder zu verweigern.

Die Umsetzung der DSGVO kann zu erhöhten Betriebs- und Compliance-Kosten führen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft getragen werden. Ferner besteht das Risiko, dass die Massnahmen von der Gesellschaft oder ihren Dienstleistern nicht korrekt umgesetzt werden. Bei Verstössen der Gesellschaft oder eines ihrer Dienstleister gegen diese Massnahmen könnten die Gesellschaft oder ihre Dienstleister mit erheblichen Bussgeldern belegt werden und/oder verpflichtet sein, eine betroffene Person, die dadurch einen materiellen oder immateriellen Schaden erlitten hat, zu entschädigen. Darüber hinaus könnte der Ruf der Gesellschaft beschädigt werden, was erhebliche nachteilige Auswirkungen für ihre Geschäftstätigkeit und ihre finanziellen Bedingungen haben kann.

Nicht vollständige Risikofaktoren

Die im vorliegenden Verkaufsprospekt dargelegten Anlagerisiken erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Potenzielle Anleger müssen sich der Tatsache bewusst sein, dass eine Anlage in der Gesellschaft oder einem Teilfonds von Zeit zu Zeit aussergewöhnlichen Risiken ausgesetzt sein kann.

3. GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG

Die Verwaltungsratsmitglieder kontrollieren die Angelegenheiten der Gesellschaft und sind für die Ausarbeitung des Anlageziels und der Anlagepolitik verantwortlich. Die Verwaltungsratsmitglieder haben der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle, dem Anlageverwalter und der Vertriebsstelle bestimmte Funktionen übertragen. Zusätzlich dazu hat die Gesellschaft einen Anbieter von Fondsgovernance-Dienstleistungen beauftragt, bestimmte Leistungen anzubieten wie einen Geldwäschebeauftragten, um den Verwaltungsratsmitgliedern bei der Umsetzung der von der Zentralbank festgelegten OGAW-Verwaltungsfunktionen zu assistieren.

Verwaltungsratsmitglieder

Das Management und die Kontrolle der Angelegenheiten der Gesellschaft obliegen den Verwaltungsratsmitgliedern, die alle nicht-geschäftsführende Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft sind. Nachstehend nähere Einzelheiten zu ihrer Person:

Denise Kinsella (irische Staatsbürgerin)

Denise Kinsella ist nicht-geschäftsführende Direktorin für zahlreiche Investmentfonds und Finanzdienstleister. Kinsella ist als Rechtsanwältin (Solicitor) zugelassen und war zwischen 1999 und 2005 Partner bei Dillon Eustace. Sie ist auf Finanzdienstleistungsrecht mit Schwerpunkt Investmentfonds sowie Banken und Sicherheit spezialisiert und hat zahlreiche irische sowie internationale führende Finanzinstitutionen im Bereich Investment, Bankwesen und Finanzdienstleistungen beraten. Bevor sie Dillon Eustace beitrug, war Denise Kinsella 11 Jahre lang bei der Bank of Ireland Group beschäftigt, wo sie eine Reihe von leitenden Funktionen übernahm, unter anderem als Leiterin der Rechtsabteilung, Leiterin des Kundenservice bei der Bank of Ireland Securities Services sowie Senior Manager im Bereich Bank of Ireland Asset Management war. Neben dem Vorsitz der Irish Funds Industry Association und dem Unterausschuss für Rechts- und Regulierungsangelegenheiten nahm Kinsella an zahlreichen Arbeitsgruppen der Fondsindustrie teil. Ihren BA-(Mod)-Abschluss in Rechtswissenschaften erlangte Kinsella 1983 am Trinity College Dublin. 1987 wurde sie von der irischen Anwaltskammer als Rechtsanwältin (Solicitor) zugelassen. Ihr Diplom in Unternehmensführung vom Institute of Directors (UK) erhielt sie im Jahr 2011.

Karl McEneff (irischer Staatsbürger)

Karl McEneff war Gründungsmitglied des irischen Geschäfts von Daiwa im Jahr 1990, das anschliessend gemäss einem Vertrag vom 28. Juni 2012 zwischen Daiwa Securities Group Inc. und SMTB von SMTB übernommen wurde. McEneff hat im Laufe dieser Zeit verschiedene hochrangige leitende Positionen innegehabt. Er hat eine führende Rolle bei der Entwicklung von Initiativen für die Betreuung von Offshore-Fonds gespielt, insbesondere im Spezialbereich der Hedgefonds und alternativen Investmentfonds. Karl McEneff ist als Executive Director der SMT Fund Services (Ireland) Limited und Chairman des Verwaltungsrats der SMT Fund Services (Ireland) Limited am 28. Februar 2015 ausgeschieden. Er bleibt nicht geschäftsführendes Mitglied des Verwaltungsrats der SMT Fund Services (Ireland) Limited.

Karl McEneff sitzt als nicht geschäftsführendes Mitglied in den Verwaltungsräten mehrerer internationaler Kunden. Vor 1990 war McEneff von 1983 bis 1990 bei Davy Stockbrokers und von 1972 bis 1983 bei Allied Irish Banks tätig.

Shigeki Fujii (japanischer Staatsbürger)

Shigeki Fujii ist Head of International Sales and Marketing bei Tokio Marine Asset Management Co., Ltd. Vor seiner Zeit bei Tokio Marine Asset Management arbeitete Shigeki Fujii bei Yasuda Mutual Life Insurance von 1987 bis 2005. Shigeki Fujii hat eine langjährige Erfahrung als Portfoliomanager von globalen Aktien nicht nur in Japan, sondern auch in Singapur und Hongkong.

Wataru Itoh (japanischer Staatsbürger), allgemein bekannt als „Watts Itoh“

Watts Itoh kam im Jahr 2018 als Chief Product Specialist und Head of Business Development zu Tokio Marine Asset Management (London) Limited. Herr Itoh begann seine Laufbahn als Analyst bei Citigroup. Seither hat er über 25 Jahre Erfahrung auf dem japanischen und internationalen Markt in den Bereichen Festzinsanlagen, Aktien und Derivative gesammelt und war in verschiedenen Positionen bei Morgan Stanley, Credit Suisse, UBS und OakHill Platinum Partners tätig. In jüngerer Zeit war Herr Itoh als Produktstratege bei MUFG für die EMEA-Märkte zuständig. Herr Itoh besitzt einen MBA vom MIT sowie einen BA von der Keiō-Universität, einen von The New School und einen MM von der New York University.

Noriko Sugiyama (japanische Staatsbürgerin)

Noriko Sugiyama kam im Jahr 2015 als Head of Fund Governance & Regulations zu Tokio Marine Asset Management (London) Limited. Frau Sugiyama begann ihre berufliche Karriere in der Finanzbranche bei Morgan Guarantee Trust Co in Tokio und war im Laufe ihrer Karriere bei verschiedenen Organisationen in der globalen Verwahrungs- und Fondsverwaltungsbranche in Europa tätig. Vor ihrem Eintritt bei Tokio Marine Asset Management arbeitete Frau Sugiyama als Relationship Manager bei Brown Brothers Harriman in London. Frau Sugiyama besitzt einen MBA von der Cass Business School in London und ist Mitglied der Association of Chartered Certified Accountants (ACCA).

Die Adresse der Verwaltungsmitglieder ist der eingetragene Geschäftssitz der Gesellschaft.

Kein Verwaltungsratsmitglied hat nicht getilgte Vorstrafen wegen eines strafrechtlich relevanten Verhaltens, noch war eines der Verwaltungsratsmitglieder beteiligt an Konkursverfahren, freiwilligen privaten Vergleichen, Zwangsliquidationen, freiwilligen Liquidationen eines Gläubigers, Insolvenzverwaltungen, freiwilligen Vergleichen zur Abwendung des Konkurses als Kapital- oder Personengesellschaft, jeglichen Vergleichen oder Übereinkünften mit Gläubigern allgemein oder einer Gläubigergruppe einer Gesellschaft, bei der die entsprechenden Personen während der Zeit oder innerhalb der 12 Monate nach ihrem Ausscheiden als Verwaltungsratsmitglieder oder Gesellschafter eine Führungsposition innehatten. Kein Verwaltungsratsmitglied war bisher formeller öffentlicher Anschuldigungen und/oder Sanktionen einer staatlichen oder aufsichtsrechtlichen Behörde (einschliesslich eines anerkannten Berufsverbands) ausgesetzt. Keinem Verwaltungsratsmitglied wurde jemals durch gerichtlichen Beschluss untersagt, als Verwaltungsratsmitglied einer Gesellschaft aufzutreten oder bei der Leitung der Geschäfte einer Gesellschaft tätig zu werden.

Fondspromoter

Fondspromoter ist Tokio Marine Asset Management Co., Ltd. Der Fondspromoter ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und wurde nach japanischem Recht am 9. Dezember 1985 gegründet. Er wird von der japanischen Finanzaufsichtsbehörde bei der Durchführung von Finanzdienstleistungen und Anlageverwaltungsaktivitäten reguliert.

Anlageverwalter

Auf Grundlage eines oder mehrerer Verträge mit dem Anlageverwalter hat die Gesellschaft, wie in der jeweiligen Ergänzung dieses Verkaufsprospekts beschrieben, einen oder mehrere Anlageverwalter für die einzelnen Teilfonds ernannt.

Jeder Anlageverwaltungsvertrag schreibt vor, dass der/die jeweilige(n) Anlageverwalter des Teilfonds das Portfolio jedes Teilfonds gemäss den Anlagezielen, der Anlagepolitik, den Anlagebeschränkungen und Kreditaufnahmebeschränkungen der einzelnen Teilfonds verwalten, wie in der jeweiligen Ergänzung beschrieben.

Jeder Anlageverwalter ist befugt, Anlageverwaltungsleistungen gegenüber Dritten zu leisten und neben ihren vertraglichen Pflichten anderen Tätigkeiten nachzugehen.

Jeder Anlageverwalter ist befugt, seine Pflichten an Sub-Anlagerverwalter zu übertragen.

Verwaltungsstelle

Die Gesellschaft hat auf Grundlage des Verwaltungsvertrags SMT Fund Services (Ireland) Limited als Verwaltungsstelle, Transferstelle, Registerstelle und zur Sekretariatsverwaltung ernannt. Zu den Verantwortungsbereichen der Verwaltungsstelle zählen die Überwachung der Verwaltungsratsmitglieder, das Bereitstellen von Verwaltungsdienstleistungen, die im Rahmen der Gesellschaftsaktivitäten erforderlich sind, einschliesslich dem Verwalten von Finanzdokumenten der Gesellschaft, dem Bestimmen und Veröffentlichen des Nettoinventarwerts der Gesellschaft sowie des Nettoinventarwerts je Anteil, Register- und Transferstellenleistungen im Zusammenhang mit der Emission, der Übertragung und Rücknahme von Anteilen, das Eintreiben von Zeichnungsgebühren und Verteilen von Rücknahmezahlungen, das Bereitstellen von Informationen und Berichten, wie vereinbart, um die Durchführung der Währungsabsicherungsstrategie für bestimmte Anteilsklassen der Gesellschaft und FATCA-Leistungen zu gewährleisten.

Die Verwaltungsstelle wurde am 25. April 1995 in Irland als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet. Eingetragener Geschäfts- und Hauptsitz der Verwaltungsstelle ist die im Adressverzeichnis zu Anfang dieses Verkaufsprospekts angegebene Anschrift. Das der Verwaltungsstelle übergeordnete Unternehmen ist Sumitomo Mitsui Trust Holdings Inc., ein japanisches Unternehmen, das an der Tokyo Stock Exchange notiert ist. Das Hauptgeschäft der Verwaltungsstelle liegt in der Gesellschaftsverwaltung, Rechnungslegung, Registrierung, Transferstellendiensten und den hiermit verbundenen Dienstleistungen für Anteilinhaber in Organismen für gemeinsame Anlagen und Investmentfonds. Die Verwaltungsstelle trägt keinerlei Verantwortung für die Einhaltung der Anlageziele, der Anlagepolitik, der Anlagebeschränkungen oder des Kreditrahmens oder die Überwachung der Aktivitäten anderer Dienstleister der Gesellschaft.

Der Company Secretary übernimmt sämtliche Sekretariatsdienste für die Gesellschaft, inklusive der Vorbereitung von Unterlagen für den Verwaltungsrat, der Teilnahme an und Protokollierung bei allen Versammlungen des Verwaltungsrats oder bei Generalversammlungen allgemein, die Einreichung aller gesetzlich vorgeschriebenen Erklärungen und Berichte sowie Erstellen und Verwalten aller Register, Einträge, Geschäftsbücher und anderer Informationen, die dem irischen Kapitalgesellschaftsgesetz von 1963 bis 2013 (Companies Act 2014) gemäss erstellt, geführt oder verwaltet werden müssen.

Verwahrstelle

SMT Trustees Ireland Limited ist gemäss dem Verwahrstellenvertrag als Verwahrstelle für die Vermögenswerte der Gesellschaft tätig.

Die Gesellschaft hat SMT Trustees (Ireland) Limited gemäss dem Verwahrstellenvertrag vom 15. Dezember 2016 zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle zur Verwahrstelle für ihre Vermögenswerte ernannt.

Die Verwahrstelle ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die am 14. Januar 1993 in Irland gegründet wurde. Die oberste Muttergesellschaft ist Sumitomo Mitsui Trust Holdings, Inc., eine japanische Gesellschaft, die an der Tokyo Stock Exchange notiert ist. Die Verwahrstelle erhielt von der Zentralbank von Irland die Zulassung für Verwahrungstätigkeiten, die die Verwahrung und Verwaltung von Anlageinstrumenten im Rahmen des Investment Intermediaries Act 1995 beinhalten.

Die Hauptaktivität der Verwahrstelle ist die Erbringung von Verwahrungsdienstleistungen für Organismen für gemeinsame Anlagen. Die Verwahrstelle ist für die Verwahrung aller Vermögenswerte, die ihr von der Gesellschaft anvertraut wurden, gemäss den Bedingungen des Verwahrstellenvertrags verantwortlich.

Aufgaben der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle erbringt Dienstleistungen für die Gesellschaft gemäss dem Verwahrstellenvertrag und muss dabei die Verordnungen einhalten. Die Verwahrstelle hat unter anderem folgende Aufgaben:

- (i) Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft, wozu (i) die Verwahrung aller Finanzinstrumente, die in Verwahrung gehalten werden können, und (ii) die Überprüfung des Eigentums an anderen Vermögenswerten und die Führung entsprechender Aufzeichnungen zählen;
- (ii) Gewährleistung, dass die Cashflows der Gesellschaft ordnungsgemäss überwacht werden, und dass alle von oder im Auftrag von Antragstellern bei der Zeichnung von Anteilen der Gesellschaft durchgeführten Zahlungen eingegangen sind;
- (iii) Wahrnehmung der Aufsichtsfunktionen und Gewährleistung, dass Ausgaben, Rücknahmen und Löschungen sowie die Bewertung der Anteile der Gesellschaft gemäss den Verordnungen berechnet werden;
- (iv) Ausführung der Anweisungen der Gesellschaft, sofern diese nicht den Vorschriften oder der Gründungsurkunde und der Satzung widersprechen;
- (v) sicherstellen, dass bei Transaktionen, an denen die Vermögenswerte der Gesellschaft beteiligt sind, die entsprechende Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen bei der Gesellschaft eingeht;
- (vi) Gewährleistung, dass die Erträge der Gesellschaft gemäss den Verordnungen verwendet werden.

Delegation und Konflikte

Die Verwahrstelle kann ihre Verwahrfunktionen gemäss den Verordnungen und den Bedingungen des Verwahrstellenvertrags an einen oder mehrere Beauftragte delegieren. Die Erfüllung der Verwahrfunktion der Verwahrstelle bezüglich bestimmter Vermögenswerte der Gesellschaft kann an Beauftragte und Unterbeauftragte der Verwahrstelle delegiert werden. Die Verwahrstelle hat die Verantwortung für die Verwahrung der Finanzinstrumente und Barmittel der Gesellschaft an ihre globale Unterverwahrstelle, Sumitomo Mitsui Trust (UK) Limited, delegiert. Die globale Unterverwahrstelle delegiert diese Aufgaben weiter an ihre Unterbeauftragte, Brown Brothers Harriman & Co, die die Abrechnung und Verwahrung der Vermögenswerte an Unterbeauftragte delegieren kann, deren Identitäten in Anhang IV angegeben sind. Anleger sollten beachten, dass sich die Liste der Unterbeauftragten ändern kann, und eine aktuelle Liste dieser Beauftragten oder Unterbeauftragten bei der Gesellschaft auf Anfrage erhältlich ist. Die Verwahrstelle hat bestimmte Pflichten in den Bereichen Erfassung und Meldung von Steuerinformationen und Einbehaltung von Steuern bei Zahlungen für Vermögenswerte, die von der Verwahrstelle oder einem Beauftragten in ihrem Namen gehalten werden.

Im Allgemeinen ist die Verwahrstelle gegenüber der Gesellschaft oder den Anteilhabern für alle Verluste haftbar, die diesen aufgrund fahrlässigen oder absichtlichen Unvermögens seitens der Verwahrstelle bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäss dem Verwahrstellenvertrag entstehen. Gemäss nachstehendem Absatz und dem Verwahrstellenvertrag haftet die Verwahrstelle gegenüber der Gesellschaft für den Verlust von Finanzinstrumenten der Gesellschaft, die der Verwahrstelle zur Verwahrung anvertraut werden.

Die Haftung der Verwahrstelle wird nicht durch den Umstand beeinflusst, dass sie die Verwahrfunktion an einen Dritten übertragen hat.

Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn der Verlust der Finanzinstrumente auf ein äusseres Ereignis zurückzuführen ist, das die Verwahrstelle nicht zu vertreten hat und dessen Folgen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können. Die Depotbank haftet nicht für

Folgeschäden oder indirekte oder spezielle Schäden oder Verlust infolge oder in Verbindung mit der Erfüllung oder Nichterfüllung der Aufgaben und Verpflichtungen der Depotbank.

Die Verwahrstelle wird von der Gesellschaft aus dem Vermögen des relevanten Fonds von sämtlichen direkten Verlusten, Verfahren, Prozessen, Verbindlichkeiten, Forderungen, Schäden, Kosten, Ansprüchen oder Aufwendungen sämtlicher Art und Ursache (unter anderem Rechtskosten und sonstige Kosten, Aufwendungen und Gebühren, die bei der Durchsetzung oder dem Versuch der Durchsetzung dieser Haftungsfreistellung entstanden sind) freigestellt und entschädigt, die der Verwahrstelle in ihrer Tätigkeit als Verwahrstelle im Namen der Gesellschaft entstehen können oder die gegen sie erhoben werden können (unter anderem bei der Ausführung korrekter Anweisungen gemäss Definition im Verwahrstellenvertrag). Die Verwahrstelle wird nicht für Verluste freigestellt, die aufgrund fahrlässiger oder vorsätzlicher Nichterfüllung der Pflichten der Verwahrstelle gemäss anwendbarem Recht (gemäss Definition im Verwahrstellenvertrag) und den CBI OGAW-Verordnungen entstehen.

Die Haftung der Verwahrstelle gegenüber den Anlegern der Gesellschaft kann entweder direkt oder indirekt von der Gesellschaft gegenüber der Verwahrstelle geltend gemacht werden, sofern dies nicht zu einer doppelten Entschädigung oder Ungleichbehandlung von Anteilhabern führt.

Bisweilen kann es zu tatsächlichen oder potenziellen Konflikten zwischen der Verwahrstelle und ihren Beauftragten kommen. Unbeschadet der Allgemeingültigkeit der vorhergehenden Bestimmungen kann dies beispielsweise vorkommen, wenn es sich bei dem ernannten Beauftragten um eine Konzerngesellschaft handelt, die ein Produkt oder eine Dienstleistung für die Gesellschaft zur Verfügung stellt und finanziell oder geschäftlich an diesem Produkt bzw. der Dienstleistung beteiligt ist, oder die eine Vergütung für verwandte Produkte oder Dienstleistungen erhält, die sie für die Gesellschaft bereitstellt. Die Verwahrstelle hat eine Interessenkonflikttrichtlinie zur Handhabung solcher Konflikte implementiert.

Von Zeit zu Zeit können potenzielle Interessenkonflikte durch die von der Depotbank und/oder ihren verbundenen Unternehmen für die Gesellschaft und/oder andere Parteien bereitgestellten sonstigen Dienstleistungen auftreten. Beispielsweise können die Depotbank und/oder ihre verbundenen Unternehmen als Depotbank, Treuhänder und/oder Verwaltungsstelle anderer Fonds tätig sein. Es ist daher möglich, dass die Depotbank (oder eines ihrer verbundenen Unternehmen) im Verlaufe ihrer Geschäftstätigkeit Interessenkonflikte oder potenzielle Interessenkonflikte mit der Gesellschaft und/oder anderen Fonds haben kann, für die die Depotbank (oder eines ihrer verbundenen Unternehmen) tätig ist. Es können auch potenzielle Interessenkonflikte zwischen der Depotbank und den Beauftragten entstehen, z. B. wenn ein ernannter Beauftragter eine Konzerngesellschaft ist, die eine Vergütung für eine andere, für die Gesellschaft erbrachte Verwahrungsdienstleistung erhält. Im Falle eines potenziellen Interessenkonflikts, der im normalen Geschäftsverlauf auftreten kann, hat die Verwahrstelle die anwendbaren Gesetze zu beachten.

Wenn ein Interessenkonflikt oder potenzieller Interessenkonflikt auftritt, muss die Depotbank ihre Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft einhalten und die Gesellschaft sowie die anderen Fonds, für die sie tätig ist, fair und derart behandeln, dass alle Transaktionen, soweit dies möglich ist, zu Bedingungen erfolgen, die für die Gesellschaft nicht wesentlich ungünstiger sind, als dies ohne den tatsächlichen oder potenziellen Konflikt der Fall gewesen wäre.

Die Verwahrstelle tritt in keinem Fall als Bürge für oder Anbieter von Anteilen der Gesellschaft oder zugrunde liegenden Anlagen auf. Die Verwahrstelle ist ein Serviceanbieter für die Gesellschaft und ist nicht verantwortlich oder befugt, in Bezug auf Vermögenswerte der Gesellschaft Anlageentscheidungen zu treffen oder Anlageberatung anzubieten. Soweit von den Verordnungen nicht gefordert, übernimmt die Verwahrstelle keine Haftung oder Verantwortung für Verluste, die der Gesellschaft oder Anlegern entstehen, weil die Gesellschaft oder der Anlageverwalter die Anlageziele, Politik, Anlagebeschränkungen, Kreditaufnahmesbeschränkungen oder Verfahrensrichtlinien der Gesellschaft nicht einhalten.

Aktuelle Informationen

Auf Anfrage erhalten Anteilhaber aktuelle Informationen bezüglich des Namens der Verwahrstelle, Interessenkonflikten und Übertragungen der Verwahrungsaufgaben der Verwahrstelle.

Ausscheiden/Abberufung der Verwahrstelle

Die Ernennung der Verwahrstelle im Rahmen des Verwahrstellenvertrags kann ohne Grund mit einer Frist von mindestens drei (3) Monaten schriftlich gekündigt werden, wobei die Verwahrstelle weiter als Verwahrstelle tätig ist, bis eine von der Zentralbank genehmigte Nachfolgeverwahrstelle von der Gesellschaft ernannt wird oder die Zulassung der Gesellschaft widerrufen wird. Die Verwahrstelle darf im Rahmen dieses Dokuments erst ausscheiden oder abberufen werden, wenn die Ernennung einer neuen Verwahrstelle von der Zentralbank (die einen Ersatz im Einklang mit anwendbarem Recht gemäss Definition im Verwahrstellenvertrag ernennen kann) genehmigt wurde und die neue Verwahrstelle von der Zentralbank vorab zugelassen wurde.

Vertriebsstelle

Wie in den jeweiligen Ergänzungen dieses Verkaufsprospekts beschrieben, hat die Gesellschaft auf Grundlage eines oder mehrerer Vertriebsverträge eine oder mehrere Vertriebsstellen ernannt, um den Vertrieb der Anteile der einzelnen Teilfonds wie in den jeweiligen Ergänzungen dieses Verkaufsprospekts festgelegt zu betreiben.

Jede Vertriebsstelle ist befugt, einzelne oder sämtliche Aufgaben als Vertriebsstelle unter Einhaltung der Bestimmungen der Zentralbank an Unter-Vertriebsstellen zu delegieren.

Anbieter von Fondsgovernance-Dienstleistungen

Die Gesellschaft hat Bridge Consulting Limited ernannt, um den Verwaltungsmitgliedern bei der Ausführung der von der Zentralbank bezüglich eines OGAW festgelegten Governance-Funktionen durch bestimmte Leistungen zu assistieren.

Der Anbieter von Fondsgovernance-Dienstleistungen ist eine Gesellschaft beschränkter Haftung und wurde am 1. März 2005 in Irland unter der Registernummer 398390 eingetragen. Hauptgeschäftsfeld des Anbieters von Fondsgovernance-Dienstleistungen ist die Bereitstellung von Geschäftsberatung und Governance-Leistungen für kollektive Kapitalanlagen und auf Anlageverwaltungsunternehmen.

Zahlstellen/Vertreter/Unter-Vertriebsstellen

Die lokalen Gesetze bzw. Verordnungen der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums können die Ernennung von Zahlstellen, Vertretern, Vertriebsstellen oder Korrespondenzbanken („Zahlstellen“) und die Führung der Konten durch solche Zahlstellen vorschreiben, über die die Zeichnungs- und Rücknahmegelder oder Dividenden gezahlt werden können. Anteilinhaber, die freiwillig oder aufgrund lokaler Vorschriften Zeichnungs- oder Rücknahmegelder bzw. Dividenden über eine zwischengeschaltete Stelle (z.B. eine Zahlstelle eines bestimmten Landes) anstatt direkt über die Verwahrstelle zahlen bzw. erhalten, tragen gegenüber dieser zwischengeschalteten Stelle ein Kreditrisiko im Hinblick auf (a) Zeichnungsgelder vor der Übertragung dieser Gelder an die Verwahrstelle im Namen der Gesellschaft oder des entsprechenden Teilfonds und (b) Rücknahmegelder, die von dieser zwischengeschalteten Stelle an den jeweiligen Anteilinhaber zu zahlen sind. Gebühren und Aufwendungen für von der Gesellschaft ernannte Zahlstellen entsprechen den handelsüblichen Sätzen und werden von der Gesellschaft oder vom Teilfonds übernommen, für den die Zahlstelle ernannt wurde.

Zu Angelegenheiten im Zusammenhang mit Anteilinhabern in Ländern, in denen Zahlstellen ernannt werden, können für die betreffenden Anteilinhaber Landesspezifische Anlagen erstellt und an diese ausgegeben werden. In einem solchen Fall wird eine Zusammenfassung der wesentlichen Bestimmungen der Verträge zur Ernennung der Zahlstellen in die entsprechenden Länderanhänge aufgenommen.

Alle Anteilhaber der Gesellschaft oder des Teilfonds, für die eine Zahlstelle ernannt wird, können die Dienstleistungen der vom oder im Namen der Gesellschaft ernannten Zahlstelle in Anspruch nehmen.

Informationen zu den Zahlstellen sind in den jeweiligen Landesspezifischen Anlagen dieses Verkaufsprospekts enthalten und werden jeweils nach der Ernennung oder dem Ende eines Zahlstellenmandates aktualisiert.

Interessenkonflikte

Die Verwaltungsratsmitglieder, der Anlageverwalter, die Vertriebsstelle, die Verwaltungsstelle, die Verwahrstelle, die Anbieter von Fondsgovernance-Dienstleistungen und deren jeweilige verbundene Unternehmen, Mitglieder der Geschäftsleitung, Verwaltungsratsmitglieder und Anteilhaber, Mitarbeiter und Vertreter (nachfolgend gemeinsam als die „Parteien“ bezeichnet) gehen weiteren Finanz-, Anlage- und Berufstätigkeiten nach oder können dies tun. Hieraus kann gelegentlich ein Interessenkonflikt mit der Verwaltung der Gesellschaft bzw. ihren jeweiligen Aufgaben in Bezug auf die Gesellschaft entstehen. Zu solchen Tätigkeiten zählen die Verwaltung oder die Beratung anderer Fonds, der An- und Verkauf von Wertpapieren, Bank- und Anlageverwaltungsdienste, Brokerdienste, die Bewertung nicht börsennotierter Wertpapiere und von Derivaten (unter Umständen, unter denen die an die bewertende Stelle zu zahlenden Gebühren mit dem Wert der Anlagen steigen) sowie Aufgaben als Verwaltungsratsmitglieder, Mitglieder der Geschäftsleitung, Berater oder Vertreter anderer Fonds oder Gesellschaften, darunter Fonds oder Gesellschaften, in die die Gesellschaft investieren könnte. So kann insbesondere der Anlageverwalter in der Verwaltung oder Beratung anderer Organismen für gemeinsame Anlagen tätig sein, in die ein Fonds investieren kann oder die ähnliche Anlageziele verfolgen wie die Gesellschaft oder ihre Teilfonds oder deren Anlageziele sich mit denen der Gesellschaft bzw. seiner Teilfonds überschneiden.

Jede Partei wird alle notwendigen Anstrengungen unternehmen sicherzustellen, dass die Erfüllung ihrer jeweiligen Pflichten nicht durch ein derartiges Engagement beeinträchtigt wird und dass hieraus eventuell entstehende Konflikte auf faire Weise gelöst werden.

Es bestehen keine Verbote für Transaktionen mit Anteilen der Gesellschaft, die unter anderem von der Gesellschaft ausgegeben oder in deren Besitz befindlich sind, zwischen der Gesellschaft und dem Anlageverwalter, dem Verwalter, der Verwahrstelle, der Vertriebsstelle, dem Governance-Dienstleister oder Einrichtungen, die mit dem Anlageverwalter, dem Verwalter, der Verwahrstelle, der Vertriebsstelle oder dem Governance-Dienstleister verbunden sind, und sonstigen Beauftragten oder Unterbeauftragten der Gesellschaft oder der Verwahrstelle (ausser nicht zur Konzerngesellschaft gehörenden Unterverwahrstellen, die von der Verwahrstelle ernannt werden) und verbundenen oder zum Konzern der Gesellschaft gehörenden Unternehmen, der Verwahrstelle, deren Beauftragten oder Unterbeauftragten, und diese sind gegenüber der Gesellschaft nicht rechenschaftspflichtig für Gewinne oder Leistungen, die aus oder in Verbindung mit diesen Transaktionen erzielt werden, sofern diese Transaktionen zu marktüblichen Bedingungen und im besten Interesse der Anteilhaber durchgeführt werden, und

- (a) eine von der Verwahrstelle (oder im Falle einer die Verwahrstelle betreffenden Transaktion von den Verwaltungsmitgliedern) als unabhängig und kompetent anerkannte Person bestätigt, dass der Preis, zu dem die jeweilige Transaktion durchgeführt wird, fair ist; oder
- (b) die jeweilige Transaktion wird unter den bestmöglichen Bedingungen an einer offiziellen Börse oder einem anderen regulierten Markt gemäss den an dieser Börse oder auf diesem Markt geltenden Regeln abgewickelt; oder
- (c) sollten die unter (a) und (b) festgelegten Bedingungen nicht durchführbar sein, wird die jeweilige Transaktion zu Bedingungen ausgeführt, die für die Verwahrstelle (oder im Fall einer die Verwahrstelle betreffenden Transaktion, für die Verwaltungsratsmitglieder) zufriedenstellend sind und die den normalen handelsüblichen Bedingungen entsprechen und auf rein geschäftlicher Grundlage erfolgen.

Die Verwahrstelle (oder der Verwaltungsrat bei Transaktionen, an denen die Verwahrstelle beteiligt ist) muss dokumentieren, wie sie die Bestimmungen von Absatz (a), (b) oder (c) oben erfüllt hat. Wenn Transaktionen gemäss (c) oben durchgeführt werden, muss die Verwahrstelle (oder bei Transaktionen, an denen die Verwahrstelle beteiligt ist, der Verwaltungsrat) die Gründe dokumentieren, weshalb sie davon überzeugt ist, dass die Transaktion die oben dargelegten Grundsätze erfüllt.

Der Anlageverwalter oder ein verbundenes Unternehmen des Anlageverwalters kann in Anteile investieren, damit ein Teilfonds oder eine Anteilsklasse über eine Mindestgrösse verfügt oder in der Lage ist, effizienter zu arbeiten. Unter solchen Umständen kann der Anlageverwalter oder sein verbundenes Unternehmen einen hohen Anteil der aufgelegten Anteile eines Teilfonds bzw. einer betroffenen Anteilsklasse halten.

Nähere Informationen über die Interessen der Verwaltungsratsmitglieder sind im Abschnitt „Allgemeine Informationen“ des vorliegenden Verkaufsprospekts aufgeführt.

Indirekte Provisionen („Soft Commissions“)

Der Anlageverwalter oder seine verbundenen Unternehmen können Geschäfte mit oder durch Vermittlung einer anderen Person durchführen, mit der der Anlageverwalter oder seine Bevollmächtigten (oder eine verbundene Partei) eine Vereinbarung getroffen haben, in deren Rahmen diese andere Person dem Anlageverwalter oder seinen verbundenen Unternehmen (und/oder einer verbundenen Partei) von Zeit zu Zeit Güter, Dienste oder sonstige Leistungen wie Research- und Beratungsdienste, spezielle Computer-Hardware oder Software erbringt bzw. liefert. Für solche Güter oder Dienstleistungen werden keine direkten Zahlungen geleistet, der Anlageverwalter kann allerdings im Gegenzug Geschäfte mit dieser Person abwickeln. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Person sich damit einverstanden erklärt, diese Geschäfte bestmöglich durchzuführen und dass die erbrachten Dienstleistungen für die Erbringung der Anlagedienste für die Gesellschaft von Nutzen sind.

Die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft enthalten einen Bericht, in dem die Praktiken in Bezug auf indirekte Provisionen des Anlageverwalters und seiner verbundenen Unternehmen aufgeführt sind.

Cash/Rückvergütungen von Provisionen und Honoraraufteilung

Falls ein Anlageverwalter oder seine Vertreter erfolgreich aushandelt, einen Teil der von den Brokern oder Händlern für den Kauf und/oder Verkauf von Wertpapieren, Derivaten oder für die Gesellschaft oder den Teilfonds erstellte Techniken und Instrumente erhobenen Gebühren rückvergütet zu bekommen, ist die Rückvergütung an die Gesellschaft oder den jeweiligen Teilfonds zu zahlen. Der Anlageverwalter oder seine Vertreter können für korrekt belegte Gebühren im vertretbaren Rahmen und Kosten, die dem Anlageverwalter oder seinen Vertretern direkt in dieser Hinsicht entstanden sind, aus dem Gesellschafts- oder Teilfondsvermögen bezahlt oder rückvergütet werden.

4. GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Gründungskosten

Sämtliche Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gründung, Anmeldung und Zulassung der Gesellschaft sowie der Teilfonds, einschliesslich der Gebühren für die Fachberater der Gesellschaft und der Gebühren und Aufwendungen für die Börsennotierung der Anteile sowie der Registrierung der Gesellschaft und ihrer Teilfonds für den Verkauf an unterschiedlichen Märkten wurden vollständig abgeschrieben und vom Tokio Marine Japanese Equity Focus Fund bezahlt.

Betriebsaufwendungen und Betriebsgebühren

Die Gesellschaft trägt sämtliche Betriebskosten und Gebühren, die im Folgenden als für sie zu zahlen aufgeführt sind. Die von der Gesellschaft während der gesamten Laufzeit der Gesellschaft neben den Gründungskosten sowie den Kosten und Aufwendungen für die Verwaltungsratsmitglieder, die Verwaltungsstelle, die Verwahrstelle, den Anlageverwalter, die Vertriebsstelle, den Anbieter von Fondsgovernance-Dienstleistungen und die Zahlstelle, die vom oder im Namen der Gesellschaft ernannt wurden, zu tragenden Aufwendungen beinhalten unter anderem weitere Broker- und Bankprovisionen und -aufwendungen, Kosten für Rechtsberatung und anderweitige fachliche Beratung, Gebühren des Company Sekretars, Kosten für die Registerführung beim Handelsregister und diesbezügliche gesetzliche Kosten, Gebühren der Aufsichtsbehörden, Gebühren der Wirtschaftsprüfer, Gebühren für Steuerberatung und weitere steuerliche Angelegenheiten, Übersetzungs- und Buchhaltungskosten, Darlehenszinsen, für die Gesellschaft anwendbare Steuern und staatliche Abgaben, Kosten für Erstellung, Übersetzung, Druck und Vertrieb von Berichten und Mitteilungen, Kosten für sämtliches Marketingmaterial und Werbung sowie Kosten für die regelmässige Aktualisierung des Verkaufsprospekts, Kosten für die Börsennotierung an der Euronext Dublin oder anderen Börsen, sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Registrierung, der Börsennotierung und dem Vertrieb der Gesellschaft und der aufgelegten oder noch aufzulegenden Anteile, sämtliche Ausgaben im Zusammenhang mit dem Erhalt und der Aufrechterhaltung eines Kreditratings für einen Teilfonds oder Anteilsklassen oder Anteile, Ausgaben im Zusammenhang mit Versammlungen der Anteilinhaber, Versicherungsprämien der Verwaltungsratsmitglieder, Ausgaben für die Veröffentlichung und Verbreitung des Nettoinventarwerts, Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Emission oder Rücknahme von Anteilen, Portokosten, Ausgaben für Telefon, Fax und Telex sowie sämtliche anderen Ausgaben einschliesslich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer. Sämtliche Aufwendungen können nach Ermessen der Verwaltungsmitglieder gemäss der gängigen Buchführung von der Gesellschaft abgegrenzt und verteilt werden. Obwohl diese Vorgehensweise von den vom Ausschuss für Buchführungsregelungen (Accounting Standards Board) erlassenen Bestimmungen zur gängigen Buchführung abweicht und zur Folge haben könnte, dass der Prüfungsvermerk auf dem Jahresbericht diesbezüglich qualifiziert ausfällt, sind die Verwaltungsmitglieder der Auffassung, dass eine solche Abschreibung den Anlegern gegenüber fair und gerecht abläuft. Ein geschätzter Posten für die Betriebsaufwendungen der Gesellschaft wird in der Berechnung des Nettoinventarwerts der einzelnen Teilfonds berücksichtigt. Betriebsaufwendungen sowie die Gebühren und Aufwendungen für Dienstleister, die von der Gesellschaft zu zahlen sind, werden von allen Teilfonds im Verhältnis zum Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds oder des der jeweiligen Anteilsklasse zuzuordnenden Nettoinventarwerts getragen, wobei Gebühren und Aufwendungen, die einem bestimmten Teilfonds bzw. einer bestimmten Anteilsklasse direkt oder indirekt zugeordnet werden können, ausschliesslich von diesem Teilfonds oder dieser Anteilsklasse übernommen werden.

Gebühren der Verwaltungsstelle

Die Gebühren und Aufwendungen, die der Verwaltungsstelle in der Ausübung ihrer Funktion als Verwaltungsstelle, Transferstelle, Sekretariatsverwaltung und Registerstelle entstehen, sind von der Gesellschaft durch das Vermögen der einzelnen Teilfonds zu zahlen und werden in der jeweiligen Ergänzung beschrieben.

Die Verwaltungsstelle übernimmt ebenso die Sekretariatsverwaltung der Gesellschaft und ist zum Erhalt einer Gebühr berechtigt, die durch das Gesellschaftsvermögen des jeweiligen Teilfonds zu begleichen ist, wie in der entsprechenden Ergänzung angegeben.

Die Verwaltungsstelle ist ebenso befugt, durch das Gesellschaftsvermögen für folgende Leistungen vergütet zu werden: das Abhalten von zusätzlichen Sitzungen des Verwaltungsrats, das Abhalten von zusätzlichen Generalversammlungen und jeder zusätzliche schriftliche Beschluss. Zusätzliche Gebühren dieser Art entsprechen den handelsüblichen Sätzen.

Verwahrstellengebühr

Die Gebühren und Aufwendungen der Verwahrstelle sind von der Gesellschaft durch das Vermögen des jeweiligen Teilfonds zu begleichen wie in der jeweiligen Ergänzung festgelegt.

Gebühren des Anlageverwalters

Die Gesellschaft hat die jährliche Gebühr für den Anlageverwalter pro Teilfonds durch das Vermögen des jeweiligen Teilfonds zu einem in der jeweiligen Ergänzung festgelegten Satz zu bezahlen. Wie in der jeweiligen Ergänzung beschrieben kann der Anlageverwalter verschiedene Gebühren für die Anlageverwaltung, inklusive Erfolgsprämien, zu den einzelnen Anteilklassen erheben. Diese können höher oder niedriger ausfallen, als die für andere Anteilklassen anfallende Gebühren. Informationen zu den Gebühren für andere Anteilklassen in einem bestimmten Teilfonds stehen auf Anfrage bei der Vertriebsstelle zur Verfügung. Der Anlageverwalter hat Anspruch auf die Erstattung ihm entstandener angemessener Auslagen sowie der eventuell anfallenden Mehrwertsteuer auf an ihn bzw. von ihm zu zahlende Gebühren und Aufwendungen durch die Gesellschaft.

Falls ein Anlageverwalter oder seine Vertreter nach erfolgreicher Verhandlung einen Teil der von den Brokern oder Händlern für den im Auftrag eines Teilfonds getätigten Kauf und/oder Verkauf von Vermögenswerten erhobenen Gebühren erstattet bekommt, sind etwaige erstattete Provisionen an die Verwahrstelle für den jeweiligen Teilfonds zu zahlen.

Vergütungspolitik der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat eine Vergütungspolitik entwickelt und umgesetzt, die ein solides und effektives Risikomanagement unterstützt, indem sie ein Geschäftsmodell betreibt, das kein übermässiges Eingehen von Risiken fördert und dem Risikoprofil und der Satzung der Gesellschaft entspricht. Die Vergütungspolitik der Gesellschaft steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Gesellschaft und ihrer Anteilinhaber und umfasst Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Die Vergütungspolitik der Gesellschaft gilt für diejenigen Mitarbeiterkategorien, darunter die Geschäftsführung, Risikoträger, Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen und alle Angestellten, deren Gesamtvergütung dem Vergütungsrahmen von Geschäftsführung und Risikoträgern entspricht und deren berufliche Tätigkeit einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der Gesellschaft hat.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen der OGAW-Richtlinie, die jeweils von Zeit zu Zeit geändert werden können, wendet die Gesellschaft ihre Vergütungspolitik und -praxis auf eine Weise und in einem Umfang an, die für ihre Grösse, ihre interne Organisation und die Art, den Umfang und die Komplexität ihrer Aktivitäten verhältnismässig sind.

Wenn die Gesellschaft Anlageverwaltungsfunktionen bezüglich der Fonds der Gesellschaft delegiert, stellt sie gemäss den Anforderungen der ESMA-Leitlinien zu soliden Vergütungsgrundsätzen gemäss OGAW-Richtlinie (ESMA/2016/575) (die „**ESMA-Vergütungsleitlinien**“) sicher, dass mit Wirkung zum 1. Januar 2017

- a. die juristischen Personen, an die Anlageverwaltungsaktivitäten delegiert wurden, aufsichtsrechtlichen Anforderungen bezüglich der Vergütung unterliegen, die ebenso effektiv sind wie die im Rahmen der ESMA-Vergütungsleitlinien anwendbaren Anforderungen; oder
- b. angemessene vertragliche Vereinbarungen getroffen werden, um sicherzustellen, dass die in den ESMA-Vergütungsleitlinien dargelegten Vergütungsregeln nicht umgangen werden.

Einzelheiten zur Vergütungspolitik der Gesellschaft, unter anderem eine Beschreibung, wie die Vergütungs- und Zusatzleistungen berechnet werden, und die Identität der Personen, die für die Gewährung von Vergütungs- und Zusatzleistungen zuständig sind, einschliesslich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, sofern ein solcher Ausschuss vorhanden ist, sind unter verfügbar und werden auf Anfrage kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

Gebühren des Anbieters von Fondsgovernance-Dienstleistungen

Der hat dem Anbieter von Fondsgovernance-Dienstleistungen eine jährliche Gebühr in Höhe von maximal EUR 25'000 pro Jahr zu zahlen oder andere Maximalbeträge, die von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegt und im Verkaufsprospekt dargelegt werden. Gebühren dieser Art unterliegen einer jährlichen Überprüfung, werden in Abständen von drei Monaten angehäuft und nachträglich gezahlt.

Der Anbieter von Fondsgovernance-Dienstleistungen ist ebenso berechtigt, durch das Gesellschaftsvermögen für die folgenden Leistungen vergütet zu werden: das Bereitstellen von Steuerrückforderungsleistungen und Leistungen des Geldwäschebeauftragten. Zusätzliche Gebühren dieser Art entsprechen den handelsüblichen Sätzen.

Die Gesellschaft könnte ebenso verpflichtet sein, dem Anbieter von Fondsgovernance-Dienstleistungen für sämtliche beim Erbringen der Leistungen für die Gesellschaft angefallenen Auslagen wie Kuriergebühren, Reisekosten und Aufwendungen zu erstatten. Sämtliche Gebühren und Aufwendungen unterliegen der Mehrwertsteuer.

Gebühren der Zahlstelle

Gebühren und Aufwendungen für von der Gesellschaft ernannte Zahlstellen entsprechen den normalen handelsüblichen Sätzen, gegebenenfalls zuzüglich Mehrwertsteuer, und werden von der Gesellschaft oder dem Teilfonds übernommen, für den die Zahlstelle ernannt wurde.

Alle Anteilhaber der Gesellschaft oder des Teilfonds, für die eine Zahlstelle ernannt wird, können die Dienstleistungen der vom oder im Namen der Gesellschaft ernannten Zahlstellen in Anspruch nehmen.

Gebühren der Vertriebsstelle

Die Gesellschaft hat die jährliche Gebühr für die Vertriebsstelle pro Teilfonds durch das Vermögen des jeweiligen Teilfonds zu einem in der jeweiligen Ergänzung festgelegten Satz zu bezahlen. Die Vertriebsstelle hat Anspruch auf die Erstattung entstandener angemessener Auslagen sowie der eventuell anfallenden Mehrwertsteuer bzw. von der Vertriebsstelle zu zahlenden Gebühren und Aufwendungen durch die Gesellschaft.

Rücknahmegebühr

Die Anteilhaber können zur Zahlung einer Rücknahmegebühr verpflichtet sein, die wie in den entsprechenden Ergänzungen angegeben nicht mehr als 3% der zurückgenommenen Anteile ausmacht. Bisher ist die Erhebung der Rücknahmegebühr seitens der Verwaltungsratsmitglieder nicht geplant. Falls zukünftig die Erhebung einer Rücknahmegebühr vorgeschlagen wird, werden die Anteilhaber rechtzeitig darüber informiert. Wird eine Rücknahmegebühr erhoben, sollten die Anteilhaber ihre Anlage als mittel- oder langfristige Anlage betrachten.

Umtauschgebühr

Laut Satzung sind die Verwaltungsratsmitglieder berechtigt, für den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds eine Gebühr von bis zu maximal 5% des Nettoinventarwerts der Anteile des ursprünglichen Teilfonds zu erheben. Bisher ist die Erhebung der Umtauschgebühr seitens der Verwaltungsratsmitglieder nicht geplant. Falls zukünftig die Erhebung einer Umtauschgebühr vorgeschlagen wird, werden die Anteilhaber rechtzeitig darüber informiert.

Verwässerungsgebühr/Abgaben und Kosten

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, eine „Verwässerungsgebühr“ zu erheben, das heisst eine Gebühr für Marktstreuungen (der Unterschied zwischen den Preisen, mit denen Vermögenswerte gemessen und/oder gekauft oder verkauft werden), Abgaben und Kosten sowie andere Abwicklungskosten, die beim Kauf und Verkauf von Vermögenswerten entstehen und den Wert der zugrundeliegenden Vermögenswerte eines Teilfonds erhält, falls die Bearbeitung von Nettozeichnungen oder Rücknahmeanträgen 1% des Nettoinventarwerts eines Teilfonds übersteigt, inklusive Zeichnungen und/oder Rücknahmen, die infolge von Umtauschvorgängen eines Teilfonds in einen anderen Teilfonds zustande kämen. Kosten dieser Art sind eine zusätzliche Gebühr, die an die jeweiligen Anteilhaber zu zahlen ist, falls die Nettozeichnungsanträge eine Höhe von 1% des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigen und wird von den an den bzw. die jeweiligen Anteilhaber zu zahlenden Umtauscherlösen abgezogen, falls die Nettorücknahmeanträge 1% des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigen, inklusive dem Preis für emittierte oder zurückgenommene Anteile infolge der Umtauschanträge.

Die Gesellschaft kann ebenso eine Gebühr für Marktstreuungen und Abgaben und Kosten in Fällen erheben, wo eine solche Gebührenerhebung gemäss den Bestimmungen der Zentralbank im besten Interesse eines Teilfonds liegt.

Etwaige Summen dieser Art werden auf dem Konto des betroffenen Teilfonds eingezahlt.

Honorare der Verwaltungsratsmitglieder

Satzungsgemäss sind die Verwaltungsratsmitglieder befugt, für ihre Leistungen eine Gebühr zu einem von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmten Satz zu erheben. Die Verwaltungsratsmitglieder haben für ihre Leistungen eine Gebühr von bis zu maximal EUR 50'000 p. a. pro Verwaltungsratsmitglied festgelegt. Die Vergütung des Verwaltungsrats kann sich im Laufe der Zeit ändern, was von Faktoren wie der Anzahl der Fonds in der Gesellschaft und dem Nettoinventarwert der Fonds abhängt. Die der Gesellschaft tatsächlich vom Verwaltungsrat in Rechnung gestellte Gebühr wird in den Jahresberichten der Fonds offengelegt. Die Verwaltungsratsmitglieder haben Anspruch auf eine Sondervergütung, wenn sie beauftragt werden, der Gesellschaft gegenüber eine Sonderleistung oder eine zusätzliche Leistung zu erbringen. Herr Fuji, Herr Itoh und Frau Sugiyama haben eingewilligt, auf etwaige ihnen geschuldete Gebühren für ihre Funktion als Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft zu verzichten. Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft werden für sämtliche Ausgaben entschädigt, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft oder durch die Erfüllung ihrer Aufgaben tragen. Die Gebühren und Aufwendungen der Verwaltungsratsmitglieder sind mehrwertsteuerpflichtig.

Zuordnung der Gebühren und Aufwendungen

Alle Gebühren, Aufwendungen, Abgaben und Kosten werden dem jeweiligen Teilfonds und innerhalb dieses Teilfonds den Anteilsklassen in Rechnung gestellt, durch die sie entstanden sind. Sind die Verwaltungsratsmitglieder der Auffassung, dass eine Aufwendung keinem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden kann, wird die Aufwendung in der Regel allen Teilfonds im Verhältnis zu ihrem jeweiligen Nettoinventarwert oder auf einer anderen, von den Verwaltungsratsmitgliedern als fair und gerecht erachteten Grundlage zugeordnet. Regelmässige oder wiederkehrende Gebühren oder Aufwendungen wie beispielsweise Prüfungsgebühren können die Verwaltungsratsmitglieder auf einer Schätzungsgrundlage für ein Jahr oder einen anderen Zeitraum im Voraus berechnen und zu gleichen Anteilen über einen beliebigen Zeitraum aufgeteilt auflaufen lassen.

Gebührenerhöhungen

Die Gebührensätze für die Erbringung von Dienstleistungen für einen Teilfonds bzw. eine Anteilsklasse können innerhalb der oben oder in den jeweiligen Anlagen genannten Höchstgrenzen ansteigen, worüber die Anteilhaber des betreffenden Teilfonds bzw. der betreffenden Anteilsklasse gemäss den Bestimmungen der Zentralbank jedoch rechtzeitig im Voraus in Kenntnis zu setzen sind.

5. DIE ANTEILE

Allgemeines

Anteile können an jedem Handelstag emittiert werden. Die in einem Teilfonds oder einer Anteilsklasse emittierten Anteile sind Namensanteile und lauten auf die in der entsprechenden Ergänzung des jeweiligen Teilfonds genannte Basiswährung oder die der jeweiligen Anteilsklasse zuzuordnenden Währung. Lautet eine Anteilsklasse auf eine Währung, die nicht der Basiswährung eines Teilfonds entspricht, kann diese Anteilsklasse abgesichert oder nicht abgesichert sein, wie in der entsprechenden Ergänzung der betroffenen Anteilsklasse aufgeführt. Wird eine Anteilsklasse nicht abgesichert, erfolgt die Währungsumrechnung von Zeichnungen, Rücknahmen und Ausschüttungen zum geltenden Wechselkurs. Wird eine Anteilsklasse abgesichert, setzt die Gesellschaft die Absicherungspolitik ein, wie in diesem Verkaufsprospekt beschrieben. Die Anteile werden ohne Nennbetrag und zum ersten Mal am ersten Handelstag nach Ablauf der in der entsprechenden Ergänzung genannten Erstzeichnungsfrist zum in der entsprechenden Ergänzung genannten Erstausgabepreis ausgegeben. Danach werden die Anteile zum Nettoinventarwert je Anteil ausgegeben.

Die Übereignung von Anteilen wird durch die Eintragung des Namens des Anlegers ins Anteillinhaberregister der Gesellschaft belegt, und Urkunden werden nicht ausgegeben. Änderungen an den Registrierungsangaben und den Zahlungsanweisungen eines Anteilinhabers werden erst nach Eingang schriftlicher Originalanweisungen des betreffenden Anteilinhabers vorgenommen.

Die Verwaltungsratsmitglieder können einen Zeichnungsantrag für Anteile ohne Angabe von Gründen ablehnen, und sie können den Besitz von Anteilen seitens einer Person, eines Unternehmens oder einer Gesellschaft unter gewissen Umständen einschränken. Solche Umstände liegen beispielsweise vor, wenn der Besitz der Anteile einem Verstoß gegen aufsichtsrechtliche oder gesetzliche Vorschriften entspräche, den Steuerstatus der Gesellschaft beeinträchtigen könnte bzw. dazu führen könnte, dass die Gesellschaft gewisse Nachteile erleidet, die er ansonsten nicht erleiden würde. Sämtliche für einen bestimmten Teilfonds bzw. eine bestimmte Anteilsklasse geltenden Beschränkungen werden in der entsprechenden Ergänzung eines Teilfonds oder der Anteilsklasse angegeben. Personen, die im Besitz von Anteilen sind und dadurch gegen die oben beschriebenen Beschränkungen oder gegen die Gesetze und Verordnungen des betroffenen Landes verstossen, oder deren Besitz nach Ansicht der Verwaltungsratsmitglieder für den Fonds oder die Anteilinhaber zu steuerliche Verpflichtungen oder finanziellen Nachteilen führen könnte, die ihnen ansonsten nicht entstehen würden bzw. die sie sonst nicht erlitten hätten, sowie Personen, die ihre Anteile unter Umständen halten, die die Verwaltungsratsmitglieder als nachteilig für die Interessen der anderen Anteilinhaber erachtet, müssen den Fonds, den Anlageverwalter, die Vertriebsstelle, die Verwahrstelle, die Verwaltungsstelle und die Anteilinhaber gegenüber allen Verlusten, die diesen dadurch entstanden sind, dass diese Person bzw. Personen Fondsanteile erworben haben oder in ihrem Besitz halten, schadlos halten.

Der Verwaltungsrat ist kraft Satzung befugt, Anteile zwangsweise zurückzunehmen und/oder zu annullieren, die entgegen den von ihm festgelegten und im vorliegenden Verkaufsprospekt beschriebenen Beschränkungen oder gegen ein Gesetz oder eine Vorschrift gehalten werden oder sich im wirtschaftlichen Eigentum befinden. Wenn der Verwaltungsrat davon Kenntnis erlangt oder ausreichende Gründe zu der Annahme hat, dass Anteile entgegen den vom Verwaltungsrat erlassenen Beschränkungen direkt oder wirtschaftlich von einer Person gehalten werden, oder dass Erklärungen oder Informationen fehlen (unter anderem Erklärungen oder Informationen, die gemäss Anforderungen zur Verhinderung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung erforderlich sind), ist der Verwaltungsrat (vorbehaltlich entsprechender Befugnis im Rahmen der Satzung) berechtigt, seine Absicht zur zwangsweisen Rücknahme der Anteile dieser Person zu übermitteln (in einer Form, die der Verwaltungsrat für angemessen hält). Der Verwaltungsrat kann (vorbehaltlich entsprechender Befugnis im Rahmen der Satzung) diesem Anteilinhaber Rechts-, Abrechnungs- oder Verwaltungskosten berechnen, die mit dieser Zwangsrücknahme verbunden sind. Im Falle einer Zwangsrücknahme wird der Rücknahmepreis zum Bewertungszeitpunkt für den massgeblichen Rücknahmetag bestimmt, der vom Verwaltungsrat in seiner Mitteilung an den Anteilinhaber angegeben wurde. Die Erlöse einer Zwangsrücknahme werden gemäss nachstehenden Rücknahmebestimmungen ausgezahlt.

Obwohl Anteile im Allgemeinen nicht an US-Personen ausgegeben oder übertragen werden, können die Verwaltungsratsmitglieder nach eigenem Ermessen den Kauf durch oder die Übertragung an eine US-Person zulassen. Die Verwaltungsratsmitglieder müssen sich in einem solchen Fall ausreichend

vergewissern, dass ein solcher Kauf oder eine solche Übertragung nicht gegen Wertpapiergesetze der Vereinigten Staaten verstösst. So müssen sie beispielsweise fordern, dass die Anteile im Rahmen des amerikanischen Wertpapiergesetzes von 1933 (United States Securities Act of 1933) registriert werden oder die Gesellschaft bzw. ein Teilfonds gemäss dem Gesetz über Investmentgesellschaften von 1940 (United States Investment Company Act of 1940) in seiner jeweils geltenden Fassung angemeldet werden. Sie müssen überdies sicherstellen, dass dem Fonds und den Anteilhabern, bei denen es sich nicht um US-Personen handelt, keine negativen steuerlichen Konsequenzen entstehen. Jeder Anleger, bei dem es sich um eine US-Person handelt, muss diesbezüglich vorgeschriebene Erklärungen, Garantien oder Unterlagen vorlegen, um zu gewährleisten, dass diese Anforderungen erfüllt sind. Erst dann können Anteile an ihn ausgegeben werden.

Weder die Gesellschaft noch der Anlageverwalter, die Vertriebsstelle, die Verwaltungsstelle oder die Verwahrstelle noch einer der jeweiligen Verwaltungsratsmitglieder, Mitglieder der Geschäftsleitung, Mitarbeitenden oder Vertreter sind für die Echtheit von Anweisungen der Anteilhaber verantwortlich oder haftbar, wenn diese nach vernünftigem Ermessen als echt angesehen werden können. Sie sind ferner nicht haftbar für Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die aufgrund von oder in Verbindung mit unerlaubten oder betrügerischen Handlungen entstanden sind. Die Verwaltungsstelle muss jedoch angemessene Verfahren einsetzen, um die Echtheit solcher Anweisungen sicherzustellen.

Unlautere Handelspraktiken bzw. Market-Timing

Die Verwaltungsratsmitglieder halten Anleger im Allgemeinen dazu an, im Rahmen einer langfristigen Anlagestrategie in die Teilfonds zu investieren und wirken exzessiven oder kurzfristig angelegten oder unlauteren Handelspraktiken entgegen. Solche, gelegentlich als „Market-Timing“ bezeichneten Praktiken, können ungünstige Auswirkungen auf die Teilfonds und Anteilhaber haben. So können, abhängig von verschiedenen Faktoren, wie beispielsweise der Grösse der Gesellschaft und dem Umfang seines Barvermögens, ein kurzfristig angelegter oder exzessiver Handel durch die Anteilhaber ein effizientes Management des Teilfonds-Portfolios verhindern, er kann erhöhte Transaktionskosten und Steuern zur Folge haben und die Performance des Teilfonds beeinträchtigen.

Die Verwaltungsratsmitglieder versuchen, unlauteren Handelspraktiken entgegenzuwirken und sie zu verhindern sowie solche Risiken mit Hilfe mehrerer Verfahren zu verringern. Hierzu zählen unter anderem folgende:

- (i) In dem Umfang, in dem eine Verzögerung zwischen der Änderung des Werts der Bestände im Portfolio eines Teilfonds und dem Zeitpunkt vorliegen kann, zu dem sich eine solche Änderung in der satzungsgemässen Bewertung des Nettoinventarwerts je Anteil niederschlägt, ist ein Teilfonds dem Risiko ausgesetzt, dass Anleger versuchen könnten, diese Verzögerung auszunutzen, indem sie Anteile zu einem Nettoinventarwert kaufen oder verkaufen, der nicht den angemessenen beizulegenden Zeitwert bzw. Preis widerspiegelt. Die Verwaltungsratsmitglieder sind bemüht, diesen gelegentlich als „Stale Price Arbitrage“ bezeichneten Aktivitäten entgegenzuwirken und sie zu verhindern, indem sie ihre Befugnisse nutzen, um den Wert eines Instruments anhand sorgfältiger Überlegungen anzupassen, sodass der beizulegende Zeitwert einer solchen Anlage widergespiegelt wird.
- (ii) Die Verwaltungsratsmitglieder können die Kontoaktivitäten der Anteilhaber überwachen, um überzogenen und störenden Handelspraktiken entgegenzuwirken sowie diese zu verhindern. Zudem behalten sie sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen Zeichnungs- oder Umtauschtransaktionen ohne Angabe von Gründen und ohne Ausgleichszahlung zu verweigern, wenn sie zur Überzeugung gelangen, dass die Transaktion im Widerspruch zu den Interessen eines Teilfonds oder seiner Anteilhaber steht. Die Verwaltungsratsmitglieder können ebenso Kontoaktivitäten eines Anteilhabers auf häufige Kauf- oder Verkaufsmuster hin überprüfen, die sich als Reaktion auf kurzfristige Schwankungen des Nettoinventarwerts je Anteil erweisen, und sie können diesbezüglich sämtliche von ihnen als angemessen erachteten Massnahmen ergreifen, um solche Aktivitäten einzuschränken; dazu gehört auch die Erhebung einer Rücknahmegebühr in Höhe von bis zu 3% des Nettoinventarwerts je Anteil des jeweiligen Rücknahmeantrags.

Es kann nicht garantiert werden, dass unlautere Handelspraktiken begrenzt oder vollständig ausgeschlossen werden können. So ist beispielsweise bei Konten von Bevollmächtigten, über die Käufe und Verkäufe von Anteilen durch mehrere Anleger auf Nettobasis im Teilfonds zusammengefasst werden können, die Identität der entsprechenden Anleger eines Teilfonds nicht offengelegt. Deshalb ist es in einem solchen Fall für die Verwaltungsratsmitglieder und ihre Bevollmächtigten schwieriger, unlautere Handelspraktiken zu erkennen.

Antrag auf Zeichnung von Anteilen

Die für Anträge auf Ausgabe von Anteilen eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse geltenden Bedingungen sowie der hierfür geltende Erstzeichnungspreis und die Einzelheiten zu Zeichnung und Abwicklung sowie die Verfahren und Antragsfristen werden in der Ergänzung des jeweiligen Teilfonds oder der Anteilsklasse genauer ausgeführt. Die Antragsformulare sind bei der Verwaltungsstelle erhältlich. Der für die Anteile geltende Mindestzeichnungsbetrag, Mindestbestand und Mindesttransaktionsumfang werden in der Ergänzung des jeweiligen Teilfonds dargelegt. Der Zeitrahmen, in dem Zahlungen für Zeichnungen zu erfolgen haben, wird in der jeweiligen Ergänzung des betroffenen Teilfonds festgelegt. Falls die Zahlung für Anteile nicht rechtzeitig erfolgt, wird der entsprechende Antrag abgelehnt. Ungeachtet dessen kann die Gesellschaft dem Antragsteller Kosten für etwaige erlittene Verluste in Rechnung stellen.

Der Handel wird auf Forward-Pricing-Basis abgewickelt, d. h. auf Basis des nächsten Nettoinventarwerts, der nach dem Erhalt des Zeichnungsantrags berechnet wird.

Jedes Verwaltungsratsmitglied bzw. die Verwaltungsstelle können im Namen der Gesellschaft einen Antrag ganz oder teilweise ohne Angabe von Gründen zurückweisen. In diesem Fall werden die Zeichnungsgelder bzw. deren Saldo zinslos, kostenfrei und ohne Entschädigung an den Antragsteller auf das vom Antragsteller hierfür benannte Konto zurücküberwiesen oder auf Risiko des Antragstellers per Post zurückgesandt.

Antrag auf Anteile - Sammelkonto

Mit Wirkung zum 1. Juli 2016 führt der Verwalter ein Sammelkonto gemäss den Investor Money Regulations der Zentralbank. Das Sammelkonto wird bei einem Kreditinstitut entsprechend den Vorgaben der Investor Money Regulations („relevantes Kreditinstitut“) auf den Namen des Verwalters geführt und als „Sammelkonto“, „Coll a/c“ oder „CLT A/C“ bezeichnet. Alle Gelder auf dem Sammelkonto werden bei dem relevanten Kreditinstitut auf getrennter Basis vom Verwalter im Namen und auf Risiko der Anleger gehalten, für die diese Anlegergelder gehalten werden. Das relevante Kreditinstitut hält die Barmittel im Auftrag des Verwalters (zugunsten der Anleger, in deren Namen diese Gelder gehalten werden) auf einem Konto, das von sämtlichen Geldern getrennt ist, die das relevante Kreditinstitut für den Verwalter selbst hält. Anleger sollten ferner beachten, dass der Verwalter gegenüber Anlegern nicht für eine Insolvenz des relevanten Kreditinstituts verantwortlich ist oder haftet.

Bei einer Insolvenz des relevanten Kreditinstituts hat der Verwalter eventuell einen Anspruch gegenüber dem relevanten Kreditinstitut im Namen der Anleger, für die die Gelder auf dem Sammelkonto gehalten werden. Bei einer Insolvenz des Verwalters sind Gelder auf dem Sammelkonto eventuell nicht Bestandteil des Vermögens des Verwalters. Anleger sollten beachten, dass die im Namen eines Fonds handelnde Gesellschaft gegenüber Anlegern nicht verantwortlich ist oder haftet, wenn der Verwalter die Investor Money Regulations nicht anwendet oder wenn relevante Kreditinstitute ausfallen, bei denen die Anlegergelder gehalten werden und diese die Anforderungen an Vermögenswerte des entsprechenden Fonds nicht erfüllen.

Zeichnungsgelder, die der Verwalter vor einer Anlage in einen Fonds erhält, werden auf einem Sammelkonto gehalten und werden erst Bestandteil der Vermögenswerte des entsprechenden Fonds, wenn diese Gelder vom Sammelkonto auf das Konto des entsprechenden Fonds übertragen werden.

Rücknahme- oder Ausschüttungserlöse, die auf das Sammelkonto eingezahlt werden, gelten nicht länger als Vermögenswert des entsprechenden Fonds.

Fällige Zinsen auf dem Sammelkonto werden vom Fonds ausgezahlt, und Zinsforderungen auf dem Sammelkonto werden dem Fonds periodisch zugewiesen.

Zeichnungen gegen Sacheinlagen

Die Verwaltungsratsmitglieder können nach eigenem Ermessen Anteile an einem Teilfonds oder einer Anteilsklasse zuteilen, vorausgesetzt, die Abwicklung erfolgt durch die Zuteilung von Vermögenswerten der Art, in die die Zeichnungsgelder für die jeweiligen Anteile gemäss den Anlagezielen, der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds sowie zu den vom Fonds als angemessen erachteten Bedingungen investiert werden dürfen. Voraussetzung hierfür ist:

- (i) dass die Anteile erst dann ausgegeben werden, wenn die jeweiligen Vermögenswerte übertragen wurden bzw. Vorkehrungen getroffen wurden, die Vermögenswerte der Verwahrstelle zu übertragen.
- (ii) dass der Wechsel unter der Voraussetzung erfolgt, dass die Anzahl der auszugebenden Anteile der Zahl der Anteile entspricht, die für einen Barmittelbetrag in Höhe des Werts der betroffenen Vermögenswerte ausgegeben worden wären, wie in den Bewertungsbestimmen im Abschnitt „Nettoinventarwert und Bewertung der Vermögenswerte“ des vorliegenden Verkaufsprospekts festgelegt. Mitinbegriffen ist die Summe, die dem Fonds als Gebühr im vertretbaren Rahmen für Abgaben und Kosten im Zusammenhang mit der Bewertung der jeweiligen Vermögenswerte entstehen;
- (iii) die dem Fonds zu übertragenden Vermögenswerte werden wie im Abschnitt „Nettoinventarwert und Bewertung der Vermögenswerte“ des vorliegenden Verkaufsprospekts bewertet.
- (iv) Eine Barsumme in Höhe des Werts des aktuellen Preises eines beliebigen Teils eines Anteils, der von der zuvor genannten Kalkulation ausgeschlossen ist, ist gegebenenfalls an den Anteilinhaber zu zahlen; und
- (v) die Verwahrstelle muss sich vergewissern, dass die Bedingungen dieses Tauschs keinen erheblichen Nachteil für die bestehenden Anteilinhaber nach sich ziehen.

Massnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Laut Criminal Justice (Money Laundering and Terrorist Financing) Act 2010, in der geänderten Fassung des Criminal Justice Act 2013, sind die Gesellschaft und die Verwaltungsstelle dazu verpflichtet, risikobasierte und angemessene Massnahmen zum Schutz gegen und dem Erkennen von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durchzuführen. Zu diesen Massnahmen zählen die Verifizierung der Identität und Anschrift sämtlicher Anteilinhaber und in manchen Fällen des wirtschaftlichen Eigentümers, in dessen Namen Anteile gehalten werden. Auf Grundlage des Verwaltungsvertrags haben die Verwaltungsratsmitglieder die Verwaltungsstelle ernannt, um die nötigen Unterlagen zur Verifizierung der Identität jedes Anteilinhabers in Empfang zu nehmen. Im Rahmen der Anwendung dieses risikobasierten Ansatzes ist die Verwaltungsstelle unter bestimmten Umständen dazu verpflichtet, bestimmten Anteilinhabertypen gegenüber eine verstärkte Sorgfaltspflicht aufzuwenden. Dies ist beispielsweise bei politisch exponierten Personen oder anderen Anlegern der Fall, die einer höheren Risikokategorie eingestuft werden. Hohes Risiko und erweiterte Customer Due Diligence können zu einer Vorabklärung der Nachweisdokumentation durch den Verwalter führen, bevor Zeichnungen dieser Anleger für Anteile eines Fonds oder einer Klasse angenommen werden. Die Verwaltungsstelle und die Gesellschaft behalten sich das Recht vor, zum Zeitpunkt des Zeichnungsantrags und in der Zeit, in dem ein Anleger Anteile im Bestand hat, einschliesslich des Zeitpunkts der Rücknahme solcher Anteile, Informationen einzufordern, die zur Verifizierung der Identität und Anschrift eines Anteilinhabers oder eines wirtschaftlichen Eigentümers erforderlich sind, in dessen Namen Anlagen gehalten werden.

In der Regel fordert die Verwaltungsstelle Unterlagen Due Diligence-Unterlagen beim Erstzeichnungsantrag eines Anteilinhabers an. Im Falle von aufsichtsrechtlichen Änderungen oder Rücknahmen von Anteilen oder in anderen Fällen kann die Verwaltungsstelle fortlaufend Due-Diligence-Prüfungen durchführen. Die Verwaltungsstelle behält sich dementsprechend das Recht vor, jederzeit Informationen anzufordern, die der Verifizierung der Identität eines Anteilinhabers oder eines wirtschaftlichen Eigentümers von Anlagen dienen.

Die Verwaltungsstelle ist durch die Verwaltungsratsmitglieder dazu befugt, in ihrem Ermessen relevante Informationen und Unterlagen zur Verifizierung der Identität und Anschrift der einzelnen Antragsteller

anzufordern. Werden Anteile durch einen Intermediär gezeichnet und dieser Intermediär handelt in einem Land, das geltendem Recht entsprechend über Anti-Geldwäsche-Vorschriften verfügt, die den irischen Vorschriften gleichkommen, kann die Verwaltungsstelle gegebenenfalls eine vereinfachte Due-Diligence-Prüfung für einzelne Anleger beantragen oder sich auf schriftliche Erklärungen von regulierten Intermediären zum betroffenen potenziellen Anleger berufen, muss jedoch sicherstellen, dass dieser Anleger zwecks der Bekämpfung von Geldwäsche kontinuierlich überwacht wird.

Die Verwaltungsstelle informiert zukünftige Anleger über die jeweiligen Nachweise, die zur Verifizierung ihrer Identität erforderlich sind. In einzelnen Fällen kann es beispielsweise vorkommen, dass ein potenzieller Anteilinhaber dazu aufgefordert wird, eine Kopie des Reisepasses oder des Personalausweises vorzulegen, die ordnungsgemäss von bestimmten Personen oder Institutionen (wie beispielsweise einem Anwalt oder einem Notar) beglaubigt wurde, sowie eine Adressverifizierung (wie beispielsweise eine Betriebskostenabrechnung oder ein Bankkontoauszug). Unternehmen, die Zeichnungsanträge stellen möchten, werden gegebenenfalls dazu aufgefordert, eine beglaubigte Kopie ihrer Gründungsurkunde (inklusive Namensänderungen) und ihrer Satzung (oder eines vergleichbaren Dokuments) vorzulegen sowie den Namen und die private Anschrift sämtlicher Verwaltungsratsmitglieder und wirtschaftlichen Eigentümer, wie im Criminal Justice (Money Laundering and Terrorist Financing) Act 2010 in der geänderten Fassung des Criminal Justice Act 2013 definiert.

Die oben genannten Einzelheiten sind exemplarisch. Die Verwaltungsstelle fordert die Informationen und Unterlagen an, die sie für notwendig hält, um die Identität und Anschrift der einzelnen Antragsteller zu verifizieren. Sollte ein Antragsteller die angeforderten Informationen verspätet oder nicht zur Verfügung stellen, behält die Verwaltungsstelle sich das Recht vor, den Antrag abzulehnen. Etwaige von der Verwaltungsstelle entgegengenommene Zeichnungsgelder werden zinslos und zu Lasten des Antragstellers auf das Konto zurücküberwiesen, von dem die Gelder ursprünglich eingezogen wurden. Sollten Anteile an einen Anteilinhaber ausgegeben worden sein, der die für den Identitätsnachweis erforderlichen Dokumente nicht vorgelegt hat, werden Rücknahmeanträge von der Verwaltungsstelle bearbeitet, der Rücknahmeerlös des betroffenen Anteilinhabers wird jedoch einbehalten. Zukünftige Anleger sollten beachten, dass Rücknahmeerlöse nicht auf Konten Dritter eingezahlt werden.

Jeder Antragsteller stimmt zu, dass er den Fonds, die Verwaltungsratsmitglieder und die Verwaltungsstelle für sämtliche Verluste schadlos hält, die ihm infolge der Ablehnung seines Zeichnungsantrags oder durch Verzögerungen bei der Zahlung von Rücknahmeerlösen entstehen, falls er Informationen und Unterlagen auf Anfrage durch die Verwaltungsstelle nicht vorgelegt hat.

Datenschutz

Zukünftige Anleger sollten beachten, dass sie mit dem Ausfüllen und Einreichen des Antragsformulars dem Fonds Informationen offenlegen, die im Sinne der DSGVO personenbezogene Daten darstellen können. Diese Daten werden durch die oder im Namen der Gesellschaft zur Kundenidentifikation und für den Zeichnungsvorgang und die Verwaltung verwendet sowie für administrative Zwecke Ihrer Anlage in den Fonds, statistische Analysen, Marktforschung und die Durchführung von anwendbaren rechtlichen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Bestimmungen. Solche Daten können für die aufgeführten Zwecke auch an Dritte weitergegeben und/oder übertragen werden, so etwa an Aufsichtsbehörden, Finanzämter, Bevollmächtigte, Berater und Dienstleister der Gesellschaft und ihre bzw. dessen rechtmässig bevollmächtigten Vertreter und deren jeweilige verbundene Unternehmen oder Partnerunternehmen unabhängig von deren Standort (auch an Länder ausserhalb des EWR, die möglicherweise nicht über die gleichen Datenschutzgesetze wie Irland verfügen).

Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsstelle und die Verwahrstelle jeweils für sich Verantwortliche in Bezug auf die personenbezogenen Daten der Anteilinhaber, Anwärter auf Anteile, wirtschaftlichen Eigentümer, Geschäftsführer und leitenden Angestellten der Anteilinhaber und Anwärter auf Anteile sind, die sie aufgrund ihrer jeweiligen Verträge mit dem betreffenden Fonds erhalten:

- (i) soweit dies für sie erforderlich ist, um ihren Verpflichtungen im Rahmen der Gesetze zur Verhinderung von Geldwäsche (auf der Grundlage ihrer jeweiligen gesetzlichen Verpflichtungen);
- (ii) im Falle der Verwaltungsstelle, wenn die Verwaltungsstelle diese personenbezogenen Daten zum Zwecke der Überprüfung und Überwachung zur Verhinderung von Geldwäsche im Zusammenhang mit Anlagen von Anteilinhabern in anderen von der Verwaltungsstelle verwalteten Organismen für gemeinsame Anlagen verwendet (auf der Grundlage eines

- legitimen Zwecks der Verwaltungsstelle und des anderen Organismus für gemeinsame Anlagen, in den der betreffende Anteilsinhaber investiert hat); und
- (iii) im Falle der Verwahrstelle zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufsichts- und Überwachungspflichten (auf der Grundlage ihrer gesetzlichen Verpflichtungen).

In Fällen, in denen die Verwaltungsstelle und/oder die Verwahrstelle als Verantwortliche für diese personenbezogenen Daten fungieren, können alle Rechte, die einem Anteilsinhaber als betroffener Person nach der DSGVO eingeräumt werden, von einem Anteilsinhaber ausschliesslich gegenüber der Verwaltungsstelle und/oder der Verwahrstelle ausgeübt werden.

Anleger haben das Recht, eine Kopie ihrer der Gesellschaft verwahrten personenbezogenen Daten zu erhalten, das Recht, eventuelle fehlerhafte Angaben in diesen Daten zu berichtigen und unter bestimmten Umständen das Recht auf Löschung ihrer Daten sowie das Recht, die Verarbeitung ihrer Daten zu beschränken oder dieser zu widersprechen. Unter bestimmten eingeschränkten Umständen kann ein Recht auf Datenübertragbarkeit bestehen.

Die Gesellschaft und die von ihr bestellten Dienstleister bewahren alle Unterlagen, die ein Anteilsinhaber im Zusammenhang mit seiner Anlage an der Gesellschaft zur Verfügung stellt, so lange auf, wie dies gemäss den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften in Irland erforderlich ist, jedoch für mindestens sieben Jahre nach Ablauf des Anlagezeitraums oder dem Tag, an dem ein Anteilsinhaber seine letzte Transaktion mit der Gesellschaft getätigt hat.

Ein Exemplar der Datenschutzerklärung der Gesellschaft ist von tmalgdpr@tokiomarine.co.uk verfügbar.

Rücknahme von Anteilen

Die Anteilinhaber können ihre Anteile an und mit Wirkung zu einem beliebigen Handelstag zum jeweiligen Nettoinventarwert je Anteil zurückgeben, der an oder für den betreffenden Handelstag gemäss den in der entsprechenden Ergänzung genannten Verfahren errechnet wurde (mit Ausnahme von Zeiträumen, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts ausgesetzt ist). Der Mindestwert der Anteile, die im Rahmen einer Rücknahmetransaktion zurückgenommen werden können, ist in der entsprechenden Ergänzung des jeweiligen Teilfonds angegeben. Falls die Rücknahme von nur einem Teil des Anteilsbestands eines Anteilinhabers dazu führen würde, dass der Bestand des Anteilinhabers unter den für den jeweiligen Teilfonds geltenden Mindestbestand fällt, kann die Gesellschaft oder ihre Bevollmächtigten nach eigenem Ermessen den vollständigen Anteilsbestand des Anteilinhabers zurücknehmen.

Auf die Anteile werden keine Dividenden ausgeschüttet oder gutgeschrieben, die an oder nach dem Handelstag beschlossen wurde, an dem diese Anteile zurückgenommen wurden.

Rücknahmeschwelle

Entspricht der Nettoinventarwert der an einem beliebigen Handelstag zurückzunehmenden Anteile einem Zehntel oder mehr des Nettoinventarwerts eines Teilfonds an diesem Tag, können die Verwaltungsratsmitglieder oder deren Bevollmächtigte nach eigenem Ermessen die Rücknahme der Anteile ablehnen, deren Nettoinventarwert über ein Zehntel des Nettoinventarwerts des Teilfonds hinausgeht. In diesem Fall werden die für einen solchen Handelstag erfolgten Rücknahmeanträge anteilmässig verringert und Anteile, die aufgrund dessen nicht zurückgenommen werden, werden so behandelt, als ob ein Rücknahmeantrag für den jeweils folgenden Handelstag gestellt worden wäre, bis alle Anteile, auf die sich der ursprüngliche Antrag bezieht, zurückgenommen sind.

Rücknahmen in Sacheinlagen

Die Gesellschaft kann mit der Zustimmung der einzelnen Anteilinhaber Rücknahmeanträge für Anteile durch Übertragungen in Form von Sachleistungen an Anteilinhaber des Teilfondsvermögens in Höhe des dem Rücknahmepreis der zurückgenommenen Anteile entsprechenden Werts so vornehmen, als ob die Rücknahmeerlöse bar abzüglich der Rücknahmegebühr und anderer Übertragungsaufwendungen ausbezahlt werden würden. Die Entscheidung, eine Rücknahme in Sacheinlagen zu ermöglichen, liegt im alleinigen Ermessen der Gesellschaft, wenn der Anteilinhaber,

der einen Antrag auf die Rücknahme einer Anzahl von Anteilen stellt, die 5% oder mehr des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds repräsentieren. Dies steht unter der Voraussetzung, dass der Anteilinhaber, der die Rücknahme beantragt, berechtigt ist, den Verkauf von Vermögenswerten oder von Vermögenswerten zu beantragen, für die eine Sachausschüttung erfolgen soll und die Ausschüttung der Barerlöse aus diesem Verkauf abzüglich der Kosten des Verkaufs, die durch diesen Anteilinhaber getragen werden. Die Art der Vermögenswerte, die an die einzelnen Anteilinhaber in Form von Sachleistungen übertragen werden, sind von den Verwaltungsratsmitgliedern (vorbehaltlich der Genehmigung der Verwahrstelle hinsichtlich der Verteilung der Vermögenswerte) zu bestimmen, nach deren Ermessen die Verteilung gerecht und nicht zum Nachteil der verbleibenden Anteilinhaber im betroffenen Teilfonds oder der jeweiligen Anteilsklasse.

Zwangsrücknahme von Anteilen/Steuerabzüge

Es ist für die Anteilinhaber erforderlich, die Verwaltungsstelle unverzüglich zu benachrichtigen, wenn sie der Kategorie „US-Person“ zugeordnet werden oder zu einer Person wird, die anderweitigen in diesem Verkaufsprospekt dargelegten Beschränkungen zum Besitz von Anlagen unterliegt. Betroffene Anteilinhaber sind gegebenenfalls verpflichtet, ihre Anteile zurückzugeben oder zu übertragen. Die Gesellschaft kann stellenweise Anteile zurücknehmen, die direkt oder indirekt von einer oder für eine Person gehalten werden, die zu einem Zeitpunkt gegen die Besitzbeschränkungen verstösst, wie zuvor festgelegt, oder falls der Besitz von Anteilen einer Person gegen das Gesetz verstösst oder es wahrscheinlich ist, dass so Steuerverbindlichkeiten, rechtliche, aufsichtsrechtliche, finanzielle oder andere Verbindlichkeiten verursacht oder zu einem wesentlichen administrativen Nachteil für den Fonds, die Anteilinhaber oder den jeweiligen Teilfonds führen würde. Die Gesellschaft kann ebenso Anteile zurücknehmen, die im Bestand von Personen sind, die weniger Anteile halten, als laut Mindestbestand vorgegeben ist, oder die nicht innerhalb von sieben Tagen nach Aufforderung von oder im Namen eines Managers Angaben oder eine Erklärung zur Verfügung stellen, wie sie Bestimmungen des vorliegenden Verkaufsprospekts vorsehen. Rücknahmen erfolgen an einem Handelstag zum Nettoinventarwert je Anteil, der am oder für den jeweiligen Handelstag berechnet wird, an dem die Anteile zurückgenommen werden. Der Fonds kann die Erlöse einer Zwangsrücknahme zum Abführen von Steuern oder der Quellensteuer verwenden, die ein Anteilinhaber infolge des Besitzes oder wirtschaftlichen Besitzes von Anteilen zu entrichten hat, inklusive Zinsen oder Strafzahlungen, die sich hieraus ergeben. Anleger werden auf den Abschnitt „Besteuerung“ des vorliegenden Verkaufsprospekts und insbesondere auf den Abschnitt „Besteuerung in Irland“ hingewiesen, der Umstände näher erläutert, in denen die Gesellschaft berechtigt ist, der irischen Steuerbehörde geschuldete Beträge von Zahlungen an Anteilinhaber abzuziehen, die ihren Aufenthaltsort oder gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben, inklusive Strafzahlungen und Zinsen auf fällige Steuerbeträge, und/oder die Zwangsrücknahme von Anteilen, die die Gesellschaft anordnen kann. Betroffene Anteilinhaber haben den Fonds gegenüber sämtlichen Verlusten schadlos zu halten, die ihm daraus entstehen, dass der Fonds zur Entrichtung von Steuern verpflichtet ist, die durch Stattfinden eines Steuerereignisses entstehen.

Rücknahme aller Anteile

Es können alle Anteile einer Anteilsklasse oder eines Teilfonds

- (a) durch Benachrichtigung der Gesellschaft hinsichtlich der beabsichtigten Rücknahme solcher Anteile innerhalb einer Frist von nicht weniger als vier Wochen und nicht mehr als zwölf Wochen, die an einem Handelstag für die Anteilinhaber des jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Anteilsklasse abläuft; oder
- (b) falls die Besitzer von 75% des Werts einer betroffenen Anteilsklasse oder eines betroffenen Teilfonds bei einer ordnungsgemäss einberufenen Mitgliederversammlung die Rücknahme betroffener Anteile beschliessen zurückgenommen werden.

Die Verwaltungsratsmitglieder können vor Inkrafttreten einer Anteilrücknahme nach alleinigem Ermessen alle nötigen Gelder einbehalten, um die Kosten für die nachfolgende Beendigung eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse oder der Liquidation der Gesellschaft zu decken.

Umtausch von Anteilen

Vorbehaltlich dem vorgeschriebenen Mindestzeichnungsbetrag, Mindestbestand und Mindesttransaktionsumfang eines Teilfonds bzw. von Anteilsklassen, können die Anteilhaber den Umtausch eines Teils oder aller ihrer Anteile an einem Teilfonds oder einer Anteilsklasse (der „Ursprüngliche Fonds“) in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Anteilsklasse bzw. in Anteile einer anderen Anteilsklasse desselben Teilfonds (der „Neue Fonds“) beantragen. Dies erfolgt gemäss der Formel sowie dem Verfahren, das nachfolgend angegeben ist. Anträge für Umtauschvorgänge für Anteile sollten per Fax oder schriftlich oder mittels eines anderen Kommunikationsmittels an die Verwaltungsstelle gestellt werden, je nachdem, welche Kommunikationsmittel von den Verwaltungsratsmitgliedern zugelassen wurden. Dabei sollten Informationen zur Verfügung gestellt werden, die bei Bedarf von den Verwaltungsratsmitgliedern oder deren Vertreter angefordert werden. Umtauschanträge müssen vor Ende des Handelsschlusses für Rücknahmen im Ursprünglichen Teilfonds und dem Handelsschluss für Zeichnungen im Neuen Teilfonds eingereicht werden. Sämtliche Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingereicht werden, werden zum nächsten Handelstag der entsprechenden Teilfonds bearbeitet, es sei denn die Verwaltungsratsmitglieder beschliessen nach ihrem Ermessen und in ausserordentlichen Umständen etwas anderes. Dies setzt voraus, dass sämtliche Anträge vor dem Bewertungszeitpunkt eingereicht werden. Umtauschanträge werden nur angenommen, wenn von früheren Zeichnungen sämtliche Aussenstände ausgeglichen sind und vollständige Unterlagen vorliegen.

Sollte die Annahme eines Umtauschantrags dazu führen, dass der Anteilsbestand eines Anteilhabers im ursprünglichen Fonds oder im neuen Fonds unter dem für den jeweiligen Teilfonds geltenden Mindestbestand liegt, kann die Gesellschaft oder dessen Bevollmächtigter nach eigenem Ermessen entweder den Gesamtbestand der Anteile am ursprünglichen Teilfonds in Anteile des neuen Teilfonds umtauschen oder den Umtausch der Anteile des ursprünglichen Teilfonds ablehnen.

Anteilsbruchteile, die nicht weniger als ein 0.0001 eines Anteils ausmachen dürfen, können vom Fonds im Zuge eines Umtauschs emittiert werden, wenn der Wert der aus dem ursprünglichen Teilfonds umgetauschten Anteile nicht ausreicht, um eine ganze Zahl von Anteilen am neuen Teilfonds zu erwerben. Differenzen von weniger als 0.0001 eines Anteils werden dabei vom Fonds einbehalten, um Verwaltungskosten zu begleichen.

Die auszugebende Anzahl der Anteile des neuen Teilfonds wird nach folgender Formel errechnet:

$$A = \frac{(Z \times NIW \times ER) - F}{SP}$$

Dabei gilt:

S ist die Anzahl der zuzuteilenden Anteile des neuen Teilfonds.

Z ist die Anzahl der zurückzunehmenden Anteile des ursprünglichen Teilfonds.

NIW ist der Nettoinventarwert je Anteil des ursprünglichen Teilfonds zum Bewertungszeitpunkt am jeweiligen Handelstag.

ER ist der Währungsumrechnungsfaktor (falls zutreffend) wie von der Verwaltungsstelle festgelegt.

F ist die Umtauschgebühr (falls zutreffend) von bis zu 5% des Nettoinventarwerts der im neuen Teilfonds auszugebenden Anteile.

SP ist der Nettoinventarwert je Aktie des neuen Fonds zum Bewertungszeitpunkt am jeweiligen Handelstag.

Zurückziehen von Umtauschanträgen

Umtauschanträge können nicht zurückgezogen werden, es sei denn, es liegt eine entsprechende schriftliche Zustimmung der Gesellschaft oder seines bevollmächtigten Vertreters vor, oder die Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds, für den ein Umtauschantrag gestellt wurde, wurde ausgesetzt.

Nettoinventarwert und Bewertung der Vermögenswerte

Der Nettoinventarwert je Teilfonds oder Anteilsklasse (bei verschiedenen Anteilsklassen in einem Teilfonds) wird von der Verwaltungsstelle zum Bewertungszeitpunkt an einem oder für einen Handelstag unter Berücksichtigung der Satzung errechnet. Der Nettoinventarwert eines Teilfonds muss zum Bewertungszeitpunkt des jeweiligen Handelstags durch die Bewertung der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds (einschliesslich aufgelaufener, aber noch nicht eingegangener Erträge) abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds (einschliesslich Rückstellungen für Abgaben und Kosten, aufgelaufener Aufwendungen und Gebühren sowie Aufwendungen und Gebühren für nachfolgende Beendigungen eines Teilfonds oder der Liquidation der Gesellschaft und andere Verbindlichkeiten) ermittelt werden. Der Nettoinventarwert einer Anteilsklasse wird zum Bewertungszeitpunkt des jeweiligen Handelstags bestimmt, indem der Teil des Nettoinventarwerts der entsprechenden Anteilsklasse eines Teilfonds zuzuordnenden Teilfonds berechnet wird. Beim Bewertungszeitpunkt müssen sämtliche Änderungen der Vermögenswerte und/oder in Zusammenhang mit der Anteilsklasse auftretenden Verbindlichkeiten berücksichtigt werden. Der Nettoinventarwert eines Teilfonds wird in der Basiswährung des Teilfonds bestimmt oder in einer anderen Währung, falls die Verwaltungsratsmitglieder dies generell oder für eine bestimmte Anteilsklasse oder bestimmte Einzelfälle festlegen. Wird der einer Anteilsklasse zuzuordnende Nettoinventarwert in einer Währung bestimmt, die nicht die Basiswährung des betroffenen Teilfonds ist, unterliegt dieser Nettoinventarwert dem gegenüber der Basiswährung auftretenden Wechselkursrisiko.

Der Nettoinventarwert je Anteil wird zum Bewertungszeitpunkt an einem oder für einen Handelstag errechnet, indem man den Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds oder einer Anteilsklasse durch die Gesamtzahl von Anteilen des Teilfonds oder der Anteilsklasse teilt, die zum Bewertungszeitpunkt in Umlauf sind oder als im Umlauf befindlich gelten und das Ergebnis im Falle von Anteilsklassen auf USD, GBP, EUR, CHF, und JPY auf die vierte (4.) Dezimalstelle gerundet.

Bei der Bestimmung des Nettoinventarwerts der Gesellschaft und jedes Teilfonds gilt:

- (a) Anlagen, die an einer anerkannten Börse notiert sind oder gehandelt werden, werden mit Ausnahme von (d), (e), (f), (g), (h) und (i) unten zum letzten Handelskurs vor dem offiziellen Schluss des entsprechenden Marktes am entsprechenden Bewertungstag oder, wenn an diesem Tag kein Handel stattfand, zum letzten verfügbaren Handelskurs bewertet. Wird eine Anlage an mehr als einer Anerkannten Börse notiert oder gehandelt, gilt diese Börse bzw. dieser Markt als Hauptbörse bzw. Hauptmarkt, an der bzw. dem das Wertpapier notiert oder gehandelt wird, oder die Börse bzw. der Markt, die bzw. der nach Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder die fairsten Bewertungskriterien für die jeweilige Anlage bietet. Wenn eine Börse geschlossen ist, wird jedes Wertpapier, das an dieser Börse notiert ist, zu seinem letzten Handelskurs am Handelstag vor der Schliessung der Börse bewertet. An einer Anerkannten Börse notierte oder gehandelte Anlagen, die jedoch über oder unter dem Nennwert ausserhalb der jeweiligen Börse oder des jeweiligen Marktes erworben oder gehandelt wurden, können unter Berücksichtigung des Auf- oder Abschlags bewertet werden, mit dem sie zum Bewertungszeitpunkt gehandelt werden, vorausgesetzt, die Verwahrstelle ist der Überzeugung, dass dieses Verfahren im Hinblick auf die Festlegung des angenommenen Veräusserungswerts der Anlage gerechtfertigt ist.
- (b) jedes an einer Wertpapierbörse notierte Wertpapier, dessen Börsenkurs nicht repräsentativ oder nicht verfügbar und nicht notiert ist, wird nach Treu und Glauben von den Verwaltungsratsmitgliedern oder einer kompetenten, von den Verwaltungsratsmitgliedern für diesen Zweck ernannten Person zum wahrscheinlichen Veräusserungswert bewertet, der mit Sorgfalt unter Berücksichtigung des Anschaffungspreises, des Preises, zu dem in jüngster Zeit Transaktionen mit dem betreffenden Wertpapier erfolgt sind, des Umfangs der Position im

Verhältnis zur Gesamtzahl der umlaufenden Wertpapiere dieser Art und anderer Faktoren, die die Verwaltungsratsmitglieder in ihrem Ermessen für eine positive oder negative Anpassung des Werts für relevant halten, geschätzt wird.

- (c) Der Wert einer nicht an einer Anerkannten Börse notierten, bewerteten oder gehandelten Anlage bzw. der Wert eines an einer Anerkannten Börse notierten, bewerteten oder gehandelten Wertpapiers, dessen Notierung oder Bewertung jedoch nicht verfügbar ist bzw. dessen verfügbare Notierung oder Bewertung nicht dem tatsächlichen Marktwert entspricht, soll der wahrscheinliche Veräußerungswert sein, der sorgfältig sowie nach Treu und Glauben (i) von den Verwaltungsratsmitgliedern, (ii) von einer von den Verwaltungsratsmitgliedern ausgewählten und von der Verwahrstelle zu diesem Zweck ernannten kompetenten Person, einem Unternehmen oder einer Gesellschaft (einschliesslich des Anlageverwalters) oder (iii) auf jede andere Art geschätzt wird, vorausgesetzt, die Verwahrstelle ist mit dem ermittelten Wert einverstanden.
- (d) Festverzinsliche Wertpapiere werden anhand der besten Schätzung ihres realisierbaren Wertes bewertet, wozu von einem namhaften Anbieter bereitgestellte Daten verwendet werden. Wenn für festverzinsliche Wertpapiere keine zuverlässigen Marktbewertungen zur Verfügung stehen, kann der Wert solcher Anlagen mithilfe einer vom Verwaltungsrat zusammengestellten Matrixmethodik ermittelt werden, um den Wert anhand von Schlüsselvariablen zu bestimmen, die insbesondere Folgendes umfassen können: gemeldete Handelspreise, Broker/Dealer-Notierungen, Benchmark-Renditen, Emittenten-Spreads, Geld- und Briefkurse sowie andere Referenzdaten. Zinsen laufen ab dem Datum auf, an dem die Wertpapiere erworben werden. Wenn solche Preise nicht verfügbar sind, werden diese Wertpapiere zu einem Schlussmittelkurs bewertet.
- (e) Barmittel und Bareinlagen werden zu ihrem Nominalwert bewertet, gegebenenfalls zuzüglich aufgelaufener Zinsen, zum Ende des jeweiligen Tages, an dem der Bewertungszeitpunkt liegt. Commercial Paper und Schatzwechsel werden zum Nennwert zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen bewertet.
- (f) An einer Börse oder einem Markt gehandelte Derivatkontrakte werden zum relevanten Abrechnungskurs der jeweiligen Börse bzw. des jeweiligen Marktes bewertet. Ist ein solcher Kurs nicht verfügbar, werden derartige Anlagen mit ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet, der mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben von einer für diesen Zweck von den Verwaltungsratsmitgliedern ernannten und für diesen Zweck von der Verwahrstelle zugelassenen kompetenten Person ermittelt wird. Derivative Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem Markt gehandelt werden, werden täglich auf der Basis der Bewertung der Gegenpartei der Transaktion bewertet;
- (g) Devisenterminkontrakte werden anhand des Kurses bewertet, zu dem ein neuer Terminkontrakt gleicher Grösse und Laufzeit zum entsprechenden Bewertungstag abgeschlossen werden kann, und Zinsswaps werden in gleicher Weise wie OTC-Derivatekontrakte oder anhand frei verfügbarer Marktnotierungen bewertet.
- (h) Ungeachtet Absatz (a) oben gilt für Anteile eines Organismus für gemeinsame Anlagen folgende vom Verwalter angewendete Preisfindungshierarchie (in absteigender Reihenfolge): (1) Übernahme des endgültigen Preises vom Verwalter des entsprechenden Organismus für gemeinsame Anlagen, (2) Übernahme des endgültigen Preises vom entsprechenden Manager des zugrunde liegenden Organismus für gemeinsame Anlagen, (3) Übernahme einer Schätzung des Verwalters des entsprechenden zugrunde liegenden Organismus für gemeinsame Anlagen, (4) Übernahme einer Schätzung des entsprechenden zugrunde liegenden Anlageverwalters und (5) Übernahme des vorherigen endgültigen Preises. Wenn geschätzte Werte verwendet werden, sind diese ungeachtet nachfolgender Änderungen des Nettoinventarwerts des relevanten Organismus endgültig und abschliessend.
- (i) Handelt es sich bei einem Teilfonds um einen Geldmarktfonds, können die Verwaltungsratsmitglieder zur Bewertung die Restbuchwertmethode anwenden, wodurch Anlagen entweder anhand ihrer Anschaffungskosten bewertet werden, angepasst durch die Abschreibung von Aufschlägen oder dem Zuwachs von Abschlägen der zur Verfügung

gestellten Anlagen; (A) der Geldmarktfonds kann nur beschränkt investieren und nur, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind: (i) die Anlagen haben bei der Emission eine Laufzeit bis maximal 397 Tagen; (ii) die Anlagen haben eine Restlaufzeit bis maximal 397 Tagen; (iii) die Anlagen werden regelmässig und mindestens alle 397 Tage Renditeanpassungen gemäss den Geldmarktbestimmungen unterzogen; und/oder (iv) das Risikoprofil, inklusive Kredit- und Zinssatzrisiken, entspricht dem Risiko von Finanzinstrumenten, die eine Laufzeit bis maximal 397 Tagen aufweisen oder mindestens alle 397 Tage einer Renditeanpassung unterzogen werden und das im Falle von (iii) und (iv) auch die Bestimmungen für die Endfälligkeit der jeweiligen Ratingagentur einhält; (B) die gewichtete durchschnittliche Laufzeit des Portfolios beträgt maximal 60 Tage. Die Verwaltungsratsmitglieder führen eine wöchentliche Überprüfung zu Unstimmigkeiten zwischen dem Marktwert und dem Abschreibungswert der Geldmarktinstrumente durch oder veranlassen eine entsprechende Überprüfung, und stellen sicher, dass den Verordnungen der Zentralbank entsprechend Eskalationsverfahren zur Behebung von wesentlichen Unstimmigkeiten eingerichtet werden.

- (j) Zur Bewertung von Geldmarktinstrumenten in einem Teilfonds, der kein Geldmarktfonds ist, können die Verwaltungsratsmitglieder unter Berücksichtigung der Verordnungen der Zentralbank die Restbuchwertmethode anwenden.
- (k) Die Verwaltungsratsmitglieder können mit Genehmigung der Verwahrstelle den Wert von Anlagen anpassen, wenn sie unter Bezugnahme auf ihre Währung, ihre Marktfähigkeit, die geltenden Zinssätze, die erwarteten Dividendensätze, die Fälligkeit, die Liquidität oder andere wichtige Aspekte der Ansicht sind, dass eine solche Anpassung notwendig ist, um den beizulegenden Zeitwert widerzuspiegeln.
- (l) Alle Werte (von Anlagen oder Barmitteln), die auf eine andere Währung als die Basiswährung lauten, werden zu dem vom Verwaltungsrat für angemessen erachteten (offiziellen oder anderweitigen) Wechselkurs zum Geschäftsschluss des entsprechenden Bewertungszeitpunkts u. a. unter Berücksichtigung von vom Verwaltungsrat für relevant gehaltenen Auf- oder Abschlägen sowie Umtauschkosten in die Basiswährung umgerechnet.
- (m) Wenn der Wert einer Anlage nicht wie oben ermittelbar ist, kann der Verwaltungsrat eine andere allgemein anerkannte und von der Depotstelle genehmigte Bewertungsmethode anwenden, um eine ordnungsgemässe Bewertung dieser Anlage zu erzielen.
- (n) Der Wert einer bestimmten Anlage kann, falls die Verwaltungsratsmitglieder es für notwendig erachten, anhand einer alternativen, von den Verwaltungsratsmitgliedern in Abstimmung mit der Verwahrstelle zugelassenen Bewertungsmethode ermittelt werden.

Ungeachtet dessen können die Verwaltungsratsmitglieder oder die Verwahrstelle als deren Vertretung nach eigenem Ermessen automatische Preisdienstleistungen nutzen, um den Wert der Anlagen zu berechnen. Für Anlagen, deren Preise nicht über eine automatische Quelle ermittelt werden können, nutzen die Verwaltungsratsmitglieder oder die Verwahrstelle nach eigenem Ermessen andere nützliche unabhängige Quellen, unabhängige Broker, Marktmacher, sonstige Intermediäre oder andere Dritte. Die Verwaltungsratsmitglieder und die Verwahrstelle können unter keinen Umständen für Verluste haftbar gemacht werden, die durch Fehler in der Bewertungskalkulation einer Anlage infolge von Ungenauigkeiten der von Preisdienstleistungen, Brokern, Marktmachern oder anderen Intermediären gelieferten Informationen verursacht wurden.

Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen die Anwendung einer anderen, von der Verwahrstelle genehmigten Bewertungsmethode zulassen, wenn er der Ansicht ist, dass diese Bewertungsmethode den Wert der Anlage besser widerspiegelt und den Grundsätzen ordnungsgemässer Buchführung entspricht. Der Verwaltungsrat hat die Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds an den Verwalter übertragen.

Wenn der Fonds in im Freiverkehr gehandelte Derivate investiert, die nicht mithilfe der oben erwähnten Kursdienste bewertet werden können („OTC-Derivate“), muss der Verwaltungsrat sicherstellen, dass jede Gegenpartei einer Transaktion mit einem OTC-Derivat der Verwahrstelle eine Bewertung des OTC-Derivats für die Aufnahme in den Nettoinventarwert bereitstellt. Zum Zweck der Bestimmung des

Nettoinventarwerts ist die Verwaltungsstelle berechtigt, sich absolut auf jede Bewertung zu verlassen, die sie von der Gegenpartei eines OTC-Derivats erhalten hat, und sie ist nicht dafür verantwortlich, die Richtigkeit einer solchen Bewertung zu überprüfen oder zu überprüfen, ob diese Bewertung den realisierbaren Nettowert des OTC-Derivats darstellt. Bei der Berechnung der Vermögenswerte der Gesellschaft und der jeweiligen Teilfonds gelten die folgenden Grundsätze:

- (a) die von den Verwaltungsratsmitgliedern gewählte Bewertungsrichtlinie ist im Hinblick auf den Fonds durchgehend einzuhalten und, sofern angemessen, werden einzelne Teilfonds auf Basis der Annahme der Unternehmensfortführung gehandhabt. Für die verschiedenen Anlagekategorien werden die Bewertungsrichtlinien konsistent angewendet.
- (b) Jeder Anteil, dessen Ausgabe von den Verwaltungsratsmitgliedern für einen bestimmten Handelstag vereinbart wurde, gilt zum Bewertungszeitpunkt des jeweiligen Handelstags als ausgegeben. Zu den Vermögenswerten des betreffenden Teilfonds zählen nicht nur die in den Händen der Verwahrstelle befindlichen Barmittel und Vermögenswerte, sondern auch die Menge der Barmittel und sonstigen Vermögenswerte, deren Eingang im Zusammenhang mit noch auszugebenden Anteilen abzüglich (falls die Ausgabe der Anteile gegen Barmittel erfolgen soll) oder unter Berücksichtigung von Vorabzügen noch aussteht.
- (c) Falls der Kauf oder Verkauf von Anlagen vereinbart, jedoch nicht abgeschlossen wurde, werden diese Anlagen sowie der Bruttokaufpreis bzw. Nettoverkaufspreis aus- bzw. eingeschlossen, so als ob der Kauf bzw. der Verkauf ordnungsgemäss abgeschlossen worden wäre, es sei denn, die Verwaltungsratsmitglieder haben Grund zu der Annahme, dass der Kauf oder Verkauf nicht erfolgen wird;
- (d) Zu den Vermögenswerten des jeweiligen Teilfonds wird jeder tatsächliche oder geschätzte Steuerbetrag in Kapitalform hinzugefügt, der dem Fonds rückerstattet werden kann und der dem jeweiligen Teilfonds zugeordnet wird;
- (e) Zu den Vermögenswerten des jeweiligen Teilfonds wird eine, sämtlichen aufgelaufenen aber noch nicht eingegangenen Zinsen, Dividenden oder anderen Erträgen entsprechende Summe sowie die den nicht amortisierten Ausgaben entsprechende Summe hinzugefügt, es sei denn, die Verwaltungsratsmitglieder sind der Auffassung, dass solche Zinsen, Dividenden und andere Einnahmen nicht bezahlt werden dürften oder nicht vollständig erhalten werden. In diesem Fall soll der entsprechende Wert erreicht werden, nachdem ein solcher Abschlag vorgenommen wurde, wenn die Verwaltungsratsmitglieder oder deren Vertreter (mit Genehmigung der Verwahrstelle) dies für notwendig erachten, damit der richtige Wert widerspiegelt wird.
- (f) Zu den Vermögenswerten des jeweiligen Teilfonds wird die Gesamtsumme (auf Grundlage des Zuflusses oder periodengerecht, je nach Ermessen des Verwaltungsrats) sämtlicher Ansprüche auf Erstattung von auf Erträge oder Kapitalgewinne erhobenen Steuern hinzugefügt, darunter Ansprüche hinsichtlich der Befreiung aufgrund Doppelbesteuerung; und
- (g) hat die Gesellschaft eine Rücknahme der Anteile für einen Handelstag erhalten und die Rücknahme solcher Anteile ist nicht erfolgt, gelten die zurückzunehmenden Anteile zum Bewertungszeitraum nicht als im Umlauf befindlich. Der Wert der Vermögenswerte des betroffenen Teilfonds ist sodann um den bei der Rücknahme zu zahlenden Betrag zu reduzieren;
- (h) Die folgenden Beträge sind von den Vermögenswerten des jeweiligen Teilfonds abzuziehen:
 - i. Der Gesamtbetrag aller tatsächlichen oder geschätzten Verbindlichkeiten, die aus den Vermögenswerten des jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Anteilsklasse ordnungsgemäss zu zahlen sind, darunter sämtliche ausstehenden Kreditaufnahmen der Gesellschaft für den jeweiligen Teilfonds bzw. die jeweilige Anteilsklasse sowie für solche Kreditaufnahmen zahlbare Zinsen, Gebühren und Aufwendungen und sämtliche erwarteten Steuerverbindlichkeiten sowie Beträge im Zusammenhang mit etwaigen oder

geplanten Aufwendungen gemäss gerechter und vernünftiger Schätzungen der Verwaltungsratsmitglieder zum betreffenden Bewertungszeitpunkt;

- ii. Sämtliche etwaigen Steuern auf Erträge oder Kapitalgewinne, die aufgrund der Anlagen des betreffenden Teilfonds realisiert werden, die nach Einschätzung der Verwaltungsratsmitglieder zu zahlen sein werden;
- iii. Der etwaige Betrag beschlossener, aber noch nicht durchgeführter Ausschüttungen;
- iv. Die bislang aufgelaufene, aber noch nicht ausbezahlte Vergütung der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle, des Anlageverwalters, des Anbieters von Fondsgovernance-Dienstleistungen, der Vertriebsstellen und aller anderen für den Fonds handelnden Dienstleister, einschliesslich eines Betrags, in der Höhe einer hierauf gegebenenfalls erhobenen Mehrwertsteuer;
- v. Der tatsächliche oder von den Verwaltungsratsmitgliedern geschätzte Gesamtbetrag sämtlicher aus den Vermögenswerten des jeweiligen Teilfonds oder der Anteilsklasse heraus ordnungsgemäss zahlbaren Verbindlichkeiten (einschliesslich sämtlicher Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Gründung, Betrieb und laufende Verwaltung) zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt;
- vi. Ein Betrag zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt, der die hochgerechnete Verbindlichkeit des betroffenen Teilfonds hinsichtlich der Kosten und Aufwendungen im Falle einer Liquidation darstellt;
- vii. Ein Betrag zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt, der die hochgerechneten Verbindlichkeiten der betroffenen Zahlungsverpflichtungen im Hinblick auf ausgegebene Optionsanleihen und/oder von den jeweiligen Teilfonds oder Anteilsklassen verkaufte Optionen widerspiegelt; und
- viii. Sowie sämtliche anderen ordnungsgemäss abzugsberechtigte Verbindlichkeiten.

Sofern keine Fahrlässigkeit, kein Betrug und keine vorsätzliche Unterlassung vorliegen, gilt jede von den Verwaltungsratsmitgliedern bzw. einem beliebigen Verwaltungsratsausschuss oder einer anderen im Namen der Gesellschaft zur Berechnung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse bzw. des Nettoinventarwerts je Anteil ordnungsgemäss bevollmächtigte Person getroffene Entscheidung als endgültig und für den Fonds sowie für jetzige, vergangene oder zukünftige Anteilinhaber als bindend.

Aussetzung der Bewertung von Vermögenswerten

Die Verwaltungsratsmitglieder können in den folgenden Fällen jederzeit und von Zeit zu Zeit die Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse sowie die Emission, den Umtausch und die Rücknahme von Anteilen eines beliebigen Teilfonds oder einer beliebigen Anteilsklasse vorübergehend aussetzen:

- (a) Während des gesamten Zeitraums bzw. eines Teils davon (ohne gewöhnliche Feiertage oder Wochenenden), zu dem eine der Anerkannten Börsen geschlossen ist, an der die Anlagen eines Teilfonds notiert sind, bewertet oder gehandelt werden, oder zu dem Transaktionen an dieser Börse eingeschränkt oder ausgesetzt sind oder der Handel ausgesetzt oder eingeschränkt ist; oder
- (b) während des gesamten Zeitraums bzw. eines Teils davon, wenn Umstände ausserhalb der Kontrolle der Verwaltungsratsmitglieder dazu führen, dass die Veräusserung oder Bewertung von Anlagen des jeweiligen Teilfonds nicht im vertretbaren Rahmen durchführbar oder den Interessen der Anteilinhaber abträglich ist oder in dem es unmöglich ist, die für den Kauf oder Verkauf von Anlagen notwendigen Gelder auf das oder vom jeweiligen Konto der Gesellschaft zu überweisen; oder

- (c) während des gesamten Zeitraums bzw. eines Teils davon, in dem ein Zusammenbruch der gewöhnlich zur Ermittlung des Werts von Anlagen des jeweiligen Teilfonds verwendeten Kommunikationsmittel eintritt; oder
- (d) während des gesamten Zeitraums bzw. eines Teils davon, in dem der Wert einer Anlage eines Teilfonds, gleich aus welchem Grund, nicht vernünftig, pünktlich oder genau bestimmt werden kann; oder
- (e) während des gesamten Zeitraums bzw. eines Teils davon, zu dem die Zeichnungserlöse nicht auf das oder vom Konto eines Teilfonds überwiesen werden können, oder die Gesellschaft nicht in der Lage ist, die für die Rücknahmezahlungen erforderlichen Gelder zurückzuführen, oder wenn solche Zahlungen nach Ansicht der Verwaltungsratsmitglieder nicht zu den üblichen Wechselkursen durchgeführt werden können; oder
- (f) nach gegenseitiger Vereinbarung zwischen dem Fonds und der Verwahrstelle zum Zwecke der Liquidation der Gesellschaft oder der Beendigung eines Teilfonds; oder
- (g) falls es aus irgendeinem anderen Grund unmöglich oder undurchführbar erscheint, den Wert eines wesentlichen Teils der Anlagen der Gesellschaft oder eines Teilfonds zu bestimmen.

Jede Aussetzung der Bewertung muss der Zentralbank, Euronext Dublin und der Verwahrstelle für jeden börsennotierten Teilfonds und jede börsennotierte Anteilsklasse unverzüglich und in jedem Fall am selben Handelstag mitgeteilt werden. Soweit möglich werden alle angemessenen Schritte unternommen, um eine Aussetzung so schnell wie möglich zu beenden.

Auch die Zentralbank kann verlangen, dass die Gesellschaft die Bestimmung des Nettoinventarwerts sowie die Auflage und die Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds vorübergehend aussetzt, wenn sie entscheidet, dass dies im besten Interesse der Öffentlichkeit und der Anteilinhaber liegt.

Dividenden und Ausschüttungen

Die Verwaltungsratsmitglieder sind berechtigt, für in einem Teilfonds oder einer Anteilsklasse im Fonds aufgelegte Anteile Dividenden zu beschliessen und auszuschütten. Die Dividendenpolitik eines Teilfonds und einer Anteilsklasse wird in der entsprechenden Ergänzung beschrieben.

Besteuerung bei Eintritt bestimmter Ereignisse

Anleger werden auf den Abschnitt „Besteuerung“ des vorliegenden Verkaufsprospekts und insbesondere auf die Steuerpflicht hingewiesen, die bei Eintritt bestimmter Ereignisse entsteht, wie beispielsweise der Einlösung, der Rücknahme oder der Übertragung von Anteilen durch oder aus Dividendenzahlungen an in Irland ansässige Anteilinhaber bzw. Anteilinhaber mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland. Wird die Gesellschaft in einem Land steuerpflichtig (einschliesslich darauf entfallender Zinsen und Strafzahlungen), ist er bei Eintritt eines Ereignisses, durch das eine Steuerpflicht entsteht, berechtigt, von der Zahlung aufgrund dieses Ereignisses den entsprechenden Betrag abzuziehen bzw. die Anzahl von Anteilen des Anteilinhabers oder des wirtschaftlichen Eigentümers der Anteile zurückzunehmen oder zu annullieren, die nach Abzug aller Rücknahmegebühren einem ausreichenden Wert entspricht, um diese Steuerpflicht zu erfüllen. Der betreffende Anteilinhaber muss den Fonds für sämtliche Verluste entschädigen oder schadlos halten, die dem Fonds dadurch entstehen, dass er bei Eintritt eines Steuerereignisses zur Zahlung von Steuern sowie von Zinsen und Strafen darauf verpflichtet ist, falls kein Abzug, keine Aneignung und keine derartige Annullierung erfolgte.

6. BESTEUERUNG

Allgemeines

Die nachstehenden Abschnitte zur Besteuerung in Irland und im Vereinigten Königreich sind kurze Zusammenfassungen der Steuerberatung, die die Verwaltungsratsmitglieder zu den geltenden Gesetzen und Praktiken erhalten haben und sind Änderungen bzw. unterschiedlichen Auslegungen unterworfen.

Die zur Verfügung gestellten Informationen sind nicht vollständig und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Künftige Anleger sollten ihre eigenen Fachberater bezüglich der möglichen steuerlichen Auswirkungen der Zeichnung, des Erwerbs, des Besizes, des Umtauschs, der Rücknahme oder der Veräusserung von Anteilen gemäss den Gesetzen der Jurisdiktionen zu Rate zu ziehen, in denen sie steuerpflichtig sein könnten. Anlegern wird ebenfalls angeraten, sich über die im Land ihres Aufenthaltsorts geltenden Devisenbestimmungen zu informieren.

Die steuerlichen Auswirkungen des Erwerbs, des Besizes, des Umtauschs, der Rücknahme oder der Veräusserung von Anteilen eines Fonds hängen im Allgemeinen von den Gesetzen der Jurisdiktion ab, an die der Anteilinhaber gebunden ist. Die Auswirkungen hängen von den Gesetzen und den Praktiken des Aufenthaltslandes des Anteilinhabers ab, sowie vom Wohnsitz bzw. Gründungsland sowie den persönlichen Umständen des Anteilinhabers.

Nachstehend folgt eine kurze Zusammenfassung bestimmter Aspekte der irischen Steuergesetzgebung und -praktiken in Bezug auf die in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Transaktionen. Sie basiert auf den derzeit geltenden Gesetzen, Praktiken und offiziellen Auslegungen, die allesamt Änderungen unterliegen können.

Für etwaige Dividenden, Zinsen und Kapitalgewinne, die die Gesellschaft für seine Anlagen (ausser Wertpapiere irischer Emittenten) erhält, sind unter Umständen Steuern zu zahlen, einschliesslich der Quellensteuern der Länder, in denen die Emittenten der Anlagen ansässig sind. Gesetzliche, verwaltungstechnische oder gerichtliche Änderungen können zu anderen Steuerkonsequenzen führen und wie bei jeder Anlage kann nicht garantiert werden, dass die zur Zeit einer Anlage herrschende oder vorgesehene Steuerlage auf unbegrenzte Zeit bestehen bleibt. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Gesellschaft von einem niedrigeren Quellensteuersatz in Folge der Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und diesen Ländern möglicherweise nicht profitieren kann. Soweit sich diese Situation in Zukunft ändern sollte und die Anwendung eines niedrigeren Satzes eine Rückzahlung an den Fonds zur Folge hat, wird der Nettoinventarwert nicht neu berechnet. Der sich hieraus ergebende Vorteil wird den bestehenden Anteilinhabern zum Zeitpunkt der Rückzahlung anteilig zugeteilt.

Besteuerung in Irland

Die Verwaltungsratsmitglieder wurden darüber informiert, dass sich die steuerliche Situation der Gesellschaft und der Anteilinhaber aufgrund der Tatsache, dass die Gesellschaft zu Steuerzwecken in der Republik Irland ansässig ist, wie nachfolgend beschrieben darstellt. Von der Gesellschaft werden daher in der Regel keine irischen Einkommens- und Kapitalgewinnsteuern erhoben.

Definitionen

Für diesen Abschnitt gelten die folgenden Definitionen:

„Gleichwertige Massnahmen“

Diese gelten für eine Investmentgesellschaft, wenn die Investmentgesellschaft von den Irish Revenue Commissioners den Bescheid der Genehmigung gemäss § 739D (7B) des Taxes Act erhalten hat und

die Genehmigung nicht widerrufen wurde. Diese Massnahmen ermöglichen Anlegern, die weder ihren Wohnsitz, noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben, in einen Anlageorganismus zu investieren, ohne eine relevante Erklärung abzugeben, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind.

„In Irland ansässige Personen“

- bezeichnet im Falle einer natürlichen Person eine im steuerlichen Sinne in Irland ansässige Person;
- bezeichnet im Falle einer Treuhandgesellschaft eine im steuerlichen Sinne in Irland ansässige Treuhandgesellschaft;
- bezeichnet im Falle einer Gesellschaft eine im steuerlichen Sinne in Irland ansässige Gesellschaft;

Eine natürliche Person wird für ein Steuerjahr im steuerlichen Sinne in Irland ansässig, wenn sie; (1) für einen Zeitraum von mindestens 183 Tagen im betroffenen Steuerjahr; oder (2) für einen Zeitraum für mindestens 280 Tage an zwei aufeinanderfolgenden Steuerjahren sich in Irland befindet, vorausgesetzt, die Person hält sich pro Zeitraum mindestens 31 Tage lang in Irland auf. Eine Person hält sich in Irland auf, sobald sie sich zu einem beliebigen Zeitpunkt eines Tages in Irland aufhält. Diese neue Regelung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft (zuvor galt eine Person als sich in Irland aufhaltend, sobald sie sich am Ende eines Tages (Mitternacht) in Irland aufhielt).

Eine Gesellschaft, deren Unternehmensleitung und Kontrolle von Irland aus erfolgt, gilt unabhängig vom Sitzland als in Irland ansässig. Eine Gesellschaft gilt als in Irland ansässig, wenn ihre Unternehmensleitung und Kontrolle nicht von Irland aus erfolgt, die Gesellschaft jedoch in Irland gegründet wurde. Ausgenommen hiervon sind folgende Fälle:

- Die Gesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen ist weiterhin in Irland geschäftstätig und die Gesellschaft wird direkt von Personen kontrolliert, die EU-Einwohner sind oder in Ländern wohnhaft, mit denen Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen hat. Oder die Gesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen ist an einer Anerkannten Börse der EU notiert oder in einem Vertragsland unter dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und dem jeweiligen Land. Diese Ausnahmeregelung findet keine Anwendung in Fällen, in denen eine in Irland gegründete Gesellschaft, die im massgeblichen Gebiet (nicht Irland) geführt und kontrolliert wird, jedoch nicht in diesem Land ansässig wäre, da sie dort nicht gegründet wurde und dadurch im steuerlichen Sinne nicht gebietsansässig ist;

oder

- die Gesellschaft gilt unter einem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und einem anderen Land als nicht in Irland ansässig.

Mit dem Finance Act 2014 wurden vorstehende Ansässigkeitsregelungen für Unternehmen geändert, die am oder nach dem 1. Januar 2015 gegründet wurden. Diese neuen Ansässigkeitsregelungen sehen vor, dass in Irland registrierte Kapitalgesellschaften und auch nicht in Irland registrierte Kapitalgesellschaften, die in Irland verwaltet und beherrscht werden, in Irland steueransässig sind, es sei denn, die betreffende Gesellschaft wird aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Irland und einem anderen Land als in einem anderen Territorium als Irland ansässig (und damit als nicht in Irland ansässig) betrachtet. Für Gesellschaften, die vor dem 1. Januar 2015 gegründet wurden, treten diese Regelungen erst am 1. Januar 2021 in Kraft (wovon einige wenige Umstände ausgenommen sind).

Es sollte beachtet werden, dass die Ermittlung des Sitzes einer Gesellschaft zu steuerlichen Zwecken in bestimmten Fällen komplex sein kann. Potenzielle Anleger werden daher an die bestimmten gesetzlichen Vorschriften verwiesen, die in Paragraph 23A des irischen Steuergesetzes (Taxes Act) zu finden sind.

„Person mit Gewöhnlichem Aufenthalt in Irland“

- bezeichnet im Falle einer natürlichen Person eine im steuerlichen Sinne in Irland gewöhnlich wohnhafte Person;
- bezeichnet im Falle einer Treuhandgesellschaft eine im steuerlichen Sinne in Irland gewöhnlich ansässige Treuhandgesellschaft;

Eine natürliche Person gilt per Definition für ein bestimmtes Steuerjahr als Person mit Gewöhnlichem Aufenthalt in Irland, wenn sie für die letzten drei aufeinanderfolgenden Steuerjahre in Irland ansässig war, d.h. zu Beginn des vierten Steuerjahres gilt die Person als Person mit Gewöhnlichem Aufenthalt in Irland. Eine Person gilt als Person mit Gewöhnlichem Aufenthalt in Irland, bis sie für drei aufeinanderfolgende Steuerjahre ihren Aufenthalt nicht in Irland hatte. Folglich behält eine Person, die im Steuerjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 in Irland wohnhaft sowie dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat und Irland in diesem Steuerjahr Irland verlässt, bis zum Ende des Steuerjahrs vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 ihren Status eines gewöhnlichen Aufenthalts.

„Steuerbefreiter irischer Anleger“

- eine Rentenversicherung, die einen anerkannter steuerbefreiter Organismus im Sinne von Paragraph 774 des Taxes Acts darstellt oder ein Vertrag auf Auszahlung von Altersrenten bei Renteneintritt oder ein Trust, auf den Paragraph 784 oder 785 des Taxes Acts Anwendung finden;
- einen Vermittler;
- eine Gesellschaft, die Lebensversicherungsgeschäfte im Sinne von Paragraph 706 des Taxes Acts darstellt;
- ein Anlageorganismus im Sinne von Paragraph 739B(1) des Taxes Acts;
- ein besonderer Anlageplan im Sinne von Paragraph 737 des Taxes Acts;
- eine Stiftung, in Form einer Person im Sinne von Paragraph 739D(6)(f)(i) des Taxes Acts;
- ein Investmentfonds in Form eines Unit Trusts im Sinne von Paragraph 731(5)(a) des Taxes Acts;
- ein qualifizierter Fondsmanager im Sinne von Paragraph 784A(1)(a) des Taxes Acts, der Vermögenswerte eines genehmigten Pensionsfonds hält oder eines anerkannten Mindestpensionsfonds;
- eine qualifizierte Verwaltungsstelle im Sinne von Paragraph 739B des Taxes Acts;
- eine Investment-Kommanditgesellschaft im Sinne von Paragraph 739J des Taxes Acts;
- der Verwalter eines persönlichen Sparkontos für den Ruhestand (PRSA, „Personal Retirement Savings Account“), der im Auftrag einer Person auftritt, die gemäss Abschnitt 7871 des Taxes Acts nicht einkommensteuerpflichtig und von der Kapitalertragssteuer befreit ist;
- eine Kreditvereinigung im Sinne von Paragraph 2 des Kreditvereinigungsgesetzes von 1997 (Credit Union Act 1997);
- die nationale Behörde für Vermögensverwaltung (National Asset Management Agency);
- die National Treasury Management Agency oder ein Fonds-Anlagevehikel (im Sinne von Abschnitt 37 des National Treasury Management Agency (Amendment) Act 2014), dessen alleiniger wirtschaftlicher Eigentümer der Finanzminister ist, oder der Staat, der durch die National Treasury Management Agency handelt;
- eine Gesellschaft, die gemäss Abschnitt 110(2) des Taxes Acts Körperschaftssteuer für Zahlungen abzugelten haben, die vom Fonds an sie gezahlt werden; oder
- jede andere in Irland ansässige Person oder Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat und befugt ist, gemäss dem Taxes Act oder schriftlicher Praxis oder einer Konzession der Irish Revenue Commissioners (irische Finanz- und Zollbehörden) Anteile der Gesellschaft steuerbefreit zu halten, ohne die Steuerfreiheit der Gesellschaft zu gefährden, woraus sich eine Steuerpflicht für den Fonds ergäbe.

Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen der korrekt ausgefüllten Relevanten Erklärung.

„Ausländische Person“

bezeichnet für Steuerzwecke weder eine Person, die in Irland ansässig ist oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, die der Gesellschaft eine entsprechende Erklärung gemäss Schedule 2B des Taxes Act übermittelt hat und über die der Gesellschaft keinerlei Informationen vorliegen, die begründet darauf

hinweisen, dass die entsprechende Erklärung unzutreffend ist oder zu irgendeinem Zeitpunkt unzutreffend war.

„Intermediär“

bezeichnet eine Person, die:

- im Namen einer anderen ein Geschäft führt, das den Erhalt von Zahlungen durch einen Anlageorganismus beinhaltet oder berücksichtigt; oder
- Anteile an einem Anlageorganismus im Auftrag anderer Personen hält.

„Irland“ bezeichnet die Republik Irland.

„Personal Portfolio Investment Undertaking“ (Fonds mit persönlicher Anlagenselektion) oder „PIU“

bezeichnet einen Anlageorganismus, bei dem ein Teil oder die Gesamtheit des Vermögens des Fonds von einem Anleger ausgewählt werden kann oder wurde oder dessen Auswahl eines Teils oder der Gesamtheit des Vermögens von einem Anleger beeinflusst werden kann oder wurde, wobei darunter ein Anleger, eine für diesen handelnde Person, eine mit dem Anleger verbundene Person, eine mit der für den Anleger handelnden Person verbundene Person, der Anleger und eine mit dem Anleger verbundene Person oder eine Person, die für den Anleger und eine mit diesem verbundene Person handelt, zu verstehen sind.

„Anerkanntes Clearingsystem“

bezeichnet in Abschnitt 246A des Taxes Act aufgeführte Clearing-Systeme (unter anderem Euroclear, Clearstream Banking AG, Clearstream Banking SA und CREST) oder andere Systeme für das Clearing von Anteilen, die von der irischen Finanzbehörde im Sinne von Kapitel 1A in Teil 27 des Taxes Act als anerkanntes Clearing-System bezeichnet werden.

„Relevante Erklärung“

Bezeichnet die für die Anteilinhaber Relevante Erklärung (Relevant Declaration), die in Anlage 2B zum irischen Steuergesetz festgelegt ist.

„Relevantes Gebiet“ bezeichnet:

(i) einen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften (ausser Irland);

(ii) ein Land, mit dem Irland nach § 826(1) Taxes Act ein in Kraft befindliches Doppelbesteuerungsabkommen hat; oder

(iii) ein Land, mit dem Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen unterzeichnet hat, das in Kraft tritt, sobald alle Ratifizierungsverfahren gemäss § 826(1) Taxes Act abgeschlossen sind.

„Relevanter Zeitraum“

Bezeichnet einen Zeitraum von acht Jahren, beginnend mit dem Erwerb eines Anteils durch einen Anteilinhaber sowie jeden darauf folgenden Zeitraum von acht Jahren, der unmittelbar auf den vorangegangenen Relevanten Zeitraum folgt.

„Irischer Steuerinländer“ bezeichnet jede Person ausser einem Steuerausländer oder einem steuerbefreiten irischen Anleger.

„Taxes Act“

Das irische Steuerkonsolidierungsgesetz (Taxes Consolidation Act) von 1997 in der jeweils geltenden Fassung.

Die Gesellschaft

Die Gesellschaft gilt aus steuerlicher Sicht als in Irland ansässig, wenn die Geschäftsleitung und die Kontrolle der Geschäftstätigkeit in Irland liegt und die Gesellschaft an keinem anderen Ort als ansässig gilt. Die Verwaltungsratsmitglieder beabsichtigen, die Geschäfte der Gesellschaft so zu führen, dass dieser aus steuerlicher Sicht als in Irland ansässig gilt.

Die Verwaltungsratsmitglieder wurden darüber informiert, dass die Gesellschaft die Voraussetzungen für die Anerkennung als Anlageorganismus gemäss Definition in Paragraph 739B (1) des Taxes Act erfüllt. Unter der derzeitigen irischen Gesetzgebung und Rechtspraxis unterliegen die Erträge und Gewinne der Gesellschaft keiner irischen Steuer, mit Ausnahme von Gewinnen, die bei Steuerereignissen entstehen.

Ein Steuerereignis umfasst:

- eine Zahlung der Gesellschaft an einen Anteilinhaber in Bezug auf dessen Anteile;
- ein Rückkauf, eine Rücknahme, eine Löschung oder eine Übertragung und
- eine fiktive Veräusserung (eine solche tritt bei Ablauf eines Relevanten Zeitraums ein) oder die Aneignung oder Annullierung von Anteilen eines Anteilinhabers durch die Gesellschaft, um den Steuerbetrag zu begleichen, der auf den Gewinn aus einer Übertragung zahlbar wird.

Ein Steuerereignis umfasst nicht:

- einen Umtausch von Anteilen der Gesellschaft in andere Anteile der Gesellschaft durch einen Anteilinhaber im Rahmen eines Geschäfts zu marktüblichen Bedingungen, bei dem keine Zahlung an den Anteilinhaber erfolgt;
- eine Transaktion (die andernfalls ein Steuerereignis sein könnte) in Bezug auf Anteile, die in einem von den Irish Revenue Commissioners anerkannten Clearing-System gehalten werden, das auf Anordnung der Irish Revenue Commissioners ernannt wurde;
- eine Übertragung des Rechtsanspruchs auf einen Anteil durch einen Anteilinhaber, soweit die Übertragung zwischen Ehepartnern, ehemaligen Ehepartnern, Lebenspartnern und ehemaligen Lebenspartnern erfolgt (vorbehaltlich bestimmter Bedingungen); und
- einen Umtausch von Anteilen infolge eines qualifizierten Zusammenschlusses bzw. einer Umstrukturierung (im Sinne von Abschnitt 739H des Taxes Act) der Gesellschaft mit einem anderen Anlageorganismus.

Wird die Gesellschaft im Zuge des Eintritts eines Steuerereignisses steuerpflichtig, ist er berechtigt, von der Zahlung aufgrund eines Steuerereignisses einen Betrag in Höhe der entsprechenden Steuer abzuziehen und/oder sich gegebenenfalls diejenige Anzahl von Anteilen des Anteilinhabers oder des wirtschaftlichen Eigentümers einzuziehen bzw. zu annullieren, die notwendig ist, um den Steuerbetrag zu begleichen. Der betreffende Anteilinhaber muss den Fonds für jeglichen Verlust entschädigen und schadlos halten, der dem Fonds dadurch entsteht, dass er bei Eintritt eines Steuerereignisses

steuerpflichtig wird, falls kein solcher Abzug, keine solche Aneignung und keine solche Annullierung erfolgt sind.

Die Gesellschaft muss für diese fiktive Veräußerung keine Steuer abziehen („Exit Tax“), wenn der Wert der steuerpflichtigen Anteile (d. h. der Anteile, die von den Anteilhabern gehalten werden, für die die Meldeverfahren nicht gelten) in der Gesellschaft weniger als 10 % des Nettoinventarwerts der Anteile an der Gesellschaft beträgt und die Gesellschaft entschieden hat, in jedem Jahr, in dem die Geringfügigkeitsgrenze anwendbar ist, der irischen Finanzbehörde bestimmte Angaben über die Erträge jedes in Irland ansässigen Anteilhabers zu melden. In einer solchen Situation ist der Anteilhaber auf Basis einer Selbstveranlagung und nicht die Gesellschaft (oder ihre Dienstleister) zur Meldung der Steuer auf den Gewinn aus einer fiktiven Veräußerung verantwortlich. Die Entscheidung der Gesellschaft zur Meldung wird dann wirksam, wenn sie die betroffenen in Irland ansässigen Anteilhaber schriftlich darüber informiert hat, dass sie den damit im Zusammenhang stehenden erforderlichen Bericht erstellen wird.

Anteilhaber sollten sich an die Gesellschaft wenden, um zu prüfen, ob eine solche Wahl getroffen wurde, um ihre Steuerpflichtigkeit in Irland zu ermitteln. Für einen Steuertatbestand können entsprechende von der Gesellschaft oder dem Anteilhaber für frühere fiktive Veräußerungen bezahlte Steuern angerechnet werden. Bei einer eventuellen Veräußerung ihrer Anteile durch den Anteilhaber wird die nicht verwendete Steuergutschrift erstattet. Im Fall von Anteilen, die in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden, müssen die Anteilhaber möglicherweise auf Selbstveranlagungsbasis die entsprechende Steuer zahlen, die am Ende eines relevanten Zeitraums anfällt.

Vom Fonds ist so lange keine irische Stempelsteuer auf die Eigentumsübertragung oder Übertragung von Aktien oder handelbaren Wertpapieren zu zahlen, solange die Aktien oder handelbaren Wertpapiere nicht von einem in Irland eingetragenen Fonds ausgegeben wurden und vorausgesetzt, die Eigentumsübertragung oder Übertragung bezieht sich nicht auf unbewegliches in Irland befindliches Vermögen oder auf ein Recht oder einen Anteil an einem solchen Vermögen oder auf Aktien oder handelbare Wertpapiere eines in Irland eingetragenen Fonds (mit Ausnahme eines Fonds, bei dem es sich um einen Anlageorganismus im Sinne von Abschnitt 739B des Taxes Act handelt).

Unter der Voraussetzung, dass eine Erklärung vorliegt und die Gesellschaft nicht über Informationen verfügt, die begründet darauf hinweisen, dass die in dieser Erklärung enthaltenen Informationen nicht oder nicht mehr zutreffen, ergibt sich für die Gesellschaft im Hinblick auf steuerpflichtige Ereignisse mit Bezug auf einen Anteilhaber, der zum Zeitpunkt des steuerpflichtigen Ereignisses weder in Irland ansässig ist, noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat, keine Steuerschuld.

Ein steuerpflichtiges Ereignis gilt nicht als entstanden, wenn zum Zeitpunkt des steuerpflichtigen Ereignisses gleichwertige Massnahmen mit den Irish Revenue Commissioners formell vereinbart waren und die Genehmigung nicht zurückgenommen wurde. Fehlen diese entsprechende Erklärung oder gleichwertigen Massnahmen, wird angenommen, dass der Anleger in Irland ansässig ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat.

Von der Gesellschaft von Anlagen in irischen Aktien vereinnahmte Dividenden unterliegen möglicherweise der irischen Dividenden-Quellensteuer zum Standardsatz der Einkommensteuer (derzeit 20%). Die Gesellschaft kann jedoch der Zahlstelle gegenüber eine Erklärung abgeben, gemäss der sie ein Organismus für gemeinsame Anlagen mit wirtschaftlichem Anspruch auf Dividenden ist, was die Gesellschaft berechtigt, diese Dividenden ohne Abzug der irischen Quellensteuer auf Dividenden zu erhalten.

Steuern für Anteilhaber

Anteile, die in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden

Zahlungen an einen Anteilhaber oder die Einlösung, Rücknahme, Annullierung oder Übertragung von Anteilen, die in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden, gelten nicht als Steuerereignis in Bezug auf den Fonds. (Allerdings geht aus der Gesetzgebung nicht eindeutig hervor, ob die in diesem

Absatz aufgeführten Regeln hinsichtlich der Anteile, die in einem geregelten Clearing-System gehalten werden, im Falle von Steuerereignissen gelten, die durch die fiktive Veräusserung entstehen. Daher sollten Anteilinhaber wie bereits erwähnt, diesbezüglich ihren Steuerberater konsultieren). Die Gesellschaft muss deshalb keine irischen Steuern von solchen Zahlungen abziehen, unabhängig davon, ob die Anteilinhaber in Irland ansässige Personen oder Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland sind oder ob ein nicht in Irland ansässiger Anteilinhaber eine Relevante Erklärung abgegeben hat. Allerdings können in Irland ansässige Personen oder Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland bzw. Personen, die nicht in Irland ansässig sind bzw. nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt dort haben, deren Anteile jedoch einer Zweigstelle oder Niederlassung in Irland zuzuordnen sind, bei Ausschüttung oder Einlösung, Rücknahme oder Übertragung ihrer Anteile dennoch steuerpflichtig werden.

Werden Anteile zum Zeitpunkt eines Steuerereignisses nicht in einem anerkannten Clearing-System gehalten (und vorbehaltlich der Erläuterungen im vorstehenden Absatz bezüglich eines Steuerereignisses aufgrund einer fiktiven Veräusserung), entstehen bei Eintritt eines Steuerereignisses folgende steuerlichen Konsequenzen.

Anteilinhaber, die weder in Irland ansässige Personen noch Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland sind

Die Gesellschaft muss bei Eintritt eines Steuerereignisses bezüglich eines Anteilinhabers keine Steuern abziehen, wenn (a) der Anteilinhaber weder in Irland ansässig ist noch eine Person mit Gewöhnlichem Aufenthalt in Irland ist, (b) der Anteilinhaber eine Relevante Erklärung bezüglich des Zeitpunkts abgegeben hat, an dem er die Anteile beantragt oder erworben hat, und (c) die Gesellschaft nicht in Besitz von Informationen ist, die darauf hindeuten könnten, dass die darin enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht mehr zutreffend sind.

Wenn die Gesellschaft gleichwertige Massnahmen mit der irischen Finanzbehörde vereinbart hat, ist kein Steuerabzug beim Eintreten eines steuerpflichtigen Ereignisses erforderlich. Liegt (rechtzeitig) keine Relevante Erklärung vor, oder erfüllt bzw. nutzt die Gesellschaft keine gleichwertigen Massnahmen (siehe den Absatz „Gleichwertige Massnahmen“), entsteht bei Eintritt eines Steuerereignisses in Bezug auf den Fonds eine Steuerpflicht, ungeachtet dessen, dass der Anteilinhaber weder eine in Irland ansässige Person noch eine Person mit Gewöhnlichem Aufenthalt in Irland ist. Die jeweilige Steuer wird wie nachstehend beschrieben abgezogen.

Tritt ein Anteilinhaber als Intermediär im Namen von Personen auf, die weder in Irland ansässig sind noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben, muss die Gesellschaft bei Eintritt eines Steuerereignisses keine Steuern abziehen, vorausgesetzt (i) die Gesellschaft erfüllt und nutzt gleichwertige Massnahmen, oder (ii) der Intermediär hat eine Relevante Erklärung abgegeben, laut der er im Namen dieser Personen handelt und die Gesellschaft nicht im Besitz von Informationen ist, die nach vernünftigem Ermessen darauf hindeuten würden, dass die darin enthaltenen Informationen im Wesentlichen nicht mehr zutreffend sind.

Sofern Anteilinhaber weder in Irland ansässig sind noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben und entweder (i) die Gesellschaft die gleichwertigen Massnahmen erfüllt und genutzt hat, oder (ii) diese Anteilinhaber eine Relevante Erklärung darüber abgegeben haben, dass die Gesellschaft keine Informationen besitzt, die nach vernünftigem Ermessen darauf hindeuten würden, dass die darin enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht mehr zutreffend sind, unterliegen diese Anteilinhaber mit ihren Erträgen aus ihren Anteilen oder Gewinnen auf die Veräusserung ihrer Anteile nicht der irischen Steuer. Handelt es sich bei dem Anteilinhaber jedoch um eine Gesellschaft, die nicht in Irland ansässig ist und direkt oder indirekt Anteile für eine Handelszweigstelle bzw. -niederlassung in Irland hält, dann unterliegt diese mit ihren Erträgen aus ihren Anteilen oder Gewinnen auf die Veräusserung ihrer Anteile der irischen Steuer.

Wird vom Fonds eine Steuer deshalb einbehalten, weil der Anteilinhaber dem Fonds keine Relevante Erklärung vorgelegt hat, sieht die Gesetzgebung in Irland eine Rückerstattung der Steuer nur gegenüber Gesellschaften vor, die der irischen Körperschaftsteuer unterliegen, sowie gegenüber bestimmten geschäftsunfähigen Personen und unter bestimmten anderen eingeschränkten Umständen.

Anteilinhaber, die in Irland ansässige Personen oder Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland sind

Sofern ein Anteilinhaber kein Steuerbefreiter Irischer Anleger ist und keine Relevante Erklärung diesbezüglich abgibt und die Gesellschaft über keinerlei Informationen verfügt, die nach vernünftigem Ermessen darauf hindeuten würden, dass die darin enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht mehr zutreffend sind, oder sofern die Anteile nicht vom Courts Service (Verwaltungsbehörde der irischen Gerichte) erworben wurden, ist vom Fonds von einer Ausschüttung (soweit Zahlungen jährlich oder in kürzeren Abständen geleistet werden) an einen Anteilinhaber, bei dem es sich um eine in Irland ansässige Person oder eine Person mit Gewöhnlichem Aufenthalt in Irland handelt, ein Steuerabzug in Höhe von 41% (25% in Fällen, in denen der Anteilinhaber eine Gesellschaft ist und eine entsprechende Erklärung abgegeben wurde) vorzunehmen. Ebenso muss die Gesellschaft von jeder anderen Ausschüttung oder jedem Gewinn, der dem Anteilinhaber (mit Ausnahme von Steuerbefreiten Irischen Anlegern, die eine Relevante Erklärung abgegeben haben) aus der Einlösung, der Rücknahme, der Annullierung, der Übertragung oder der fiktiven Veräußerung (siehe unten) von Anteilen durch einen Anteilinhaber entsteht, der in Irland ansässig oder in Irland seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, einen Steuerabzug in Höhe von 41% (25% in Fällen, in denen der Anteilinhaber eine Gesellschaft ist und eine entsprechende Erklärung abgegeben wurde) vornehmen.

Die Gesellschaft behält auch Steuern in Bezug auf fiktive Veräußerungen ein und überweist sie an die irischen Steuerbehörden, wenn der Gesamtwert der Anteile der Gesellschaft, die von in Irland ansässigen, nicht steuerbefreiten Anteilhabern gehalten werden, 10% des Nettoinventarwerts der Gesellschaft oder mehr beträgt.

Eine fiktive Veräußerung findet an jedem achten Jahrestag des Erwerbs von Anteilen der Gesellschaft statt. Der fiktive Gewinn errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Wert der Anteile, die der Anteilinhaber am betreffenden achten Jahrestag („relevanter Zeitraum“) hält, oder falls sich die Gesellschaft dafür entscheidet, dem Wert der Anteile am 30. Juni bzw. 31. Dezember vor dem Datum der fiktiven Veräußerung, je nachdem, welcher Termin später liegt, und den entsprechenden Kosten dieser Anteile. Der Überschuss ist zum Satz von 41% (oder bei in Irland ansässigen Unternehmen, wenn eine relevante Erklärung abgegeben wurde, zum Satz von 20%) zu versteuern. Steuern, die auf eine fiktive Veräußerung bezahlt werden, sollten mit den Steuerverbindlichkeiten bei der tatsächlichen Veräußerung der Anteile verrechenbar sein.

Sollte bei einer Rücknahme von Anteilen aufgrund einer bereits auf einen früheren Rücknahmeerlös gezahlten Steuer eine zu hohe entsprechende Steuerzahlung entstehen, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die im Namen eines entsprechenden Anteilhabers entstehende Erstattung durchzuführen, sofern der Wert der Anteile 15% des Gesamtwertes der Anteile an der Gesellschaft nicht überschreitet. Stattdessen sollte sich der Anteilinhaber selbst direkt bei der irischen Steuerbehörde um eine Erstattung bemühen.

Sollten sich weniger als 10% des Nettoinventarwerts der Anteile der Gesellschaft im Besitz von Anteilhabern mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Irland befinden, wird der Verwaltungsrat bestimmen, keine Quellensteuer aufgrund einer fiktiven Veräußerung von Anteilen der Gesellschaft einzubehalten, und der Verwalter wird die irischen Finanzkommissare von diesem Beschluss unterrichten.

Anteilinhaber, die irische Steuerpflichtige sind, sind daher verpflichtet, jeden Gewinn aus einer fiktiven Veräußerung selbst bei den irischen Finanzkommissaren anzumelden und zu versteuern. Anteilinhaber mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Irland sollten sich an die Gesellschaft wenden, um zu prüfen, ob der Verwaltungsrat eine solche Wahl getroffen hat, um ihre Steuerpflichtigkeit in Irland zu ermitteln.

Personal Portfolio Investment Undertaking („PPIU“)

Ein Fonds gilt im Hinblick auf einen bestimmten Anleger als PPIU, wenn dieser Anleger die Auswahl mancher oder sämtlicher Vermögenswerte beeinflussen kann, die vom Fonds direkt oder über einen Vertreter für den oder im Zusammenhang mit dem Anleger gehalten werden. Je nach den Umständen einer natürlichen Person, kann ein Anlageorganismus für einige, keine oder sämtliche Einzelanleger als PPU betrachtet werden, d. h. er ist nur für die natürlichen Personen ein PPU, die die Auswahl

„beeinflussen“ können. Gewinne, die zu einem Steuerereignis durch einen Anlageorganismus verzeichnet werden, der als PPIU auftritt, werden mit einem Zinssatz von 60% besteuert. Bestimmte Freistellungen finden Anwendung, wenn Nicht-Immobilien-Anlagen in der Breite vermarktet und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden oder die Gesellschaft in Anlagen investiert, die keine Immobilien sind. Weitere Beschränkungen können erforderlich werden, falls Anlagen in Grundstücke oder nicht-börsennotierte Anlagen ihren Wert durch ein Grundstück abgeleitet haben. Es ist nicht vorgesehen, dass die Gesellschaft als PPIU angesehen wird.

Return of Values

Die Gesellschaft ist verpflichtet, bestimmte Einzelheiten zu von Anlegern gehaltenen Anteilen jährlich an die irische Finanzbehörde zu melden. Diese Informationen umfassen den Namen, die Adresse und ggf. das Geburtsdatum des Anteilinhabers und den Wert der von ihm gehaltenen Anteile. Die anzugebenden Informationen umfassen auch die Steuerreferenznummer des Anteilinhabers (die irische Steuerreferenznummer oder Umsatzsteuernummer, oder im Falle einer Einzelperson deren PPS-Nummer) oder, falls die Steuerreferenznummer nicht bekannt ist, einen Hinweis, dass diese nicht angegeben wurde. In Bezug auf folgende Anteilinhaber müssen keine Informationen gemeldet werden:

- Steuerbefreite Anleger (sofern eine Erklärung abgegeben wurde) (gemäß Definition oben);
- Anteilinhaber, die weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben (vorausgesetzt, es wurde eine Erklärung eingereicht); oder
- Anteilinhaber, deren Anteile in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden.

Stempelsteuer

Auf die Ausgabe, die Übertragung, den Rückkauf oder die Rücknahme von Anteilen der Gesellschaft ist in Irland keine Stempelsteuer zu zahlen. Wenn eine Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen durch die Übertragung von Wertpapieren, Anlagevermögen oder sonstigen Arten von Vermögenswerten abgegolten wird, kann eine irische Stempelsteuer auf die Übertragung dieser Vermögenswerte fällig werden.

Die Gesellschaft unterliegt bei der Übereignung oder Übertragung von Aktien oder marktfähigen Wertpapieren nicht der irischen Stempelsteuer, sofern die betreffenden Aktien oder marktfähigen Wertpapieren nicht von einer in Irland registrierten Gesellschaft ausgegeben wurden und sich die Übereignung oder der Übertragung nicht auf ein in Irland befindliches Anlagevermögen oder ein Recht oder eine Beteiligung an diesem Anlagevermögen oder auf Aktien oder marktfähige Wertpapiere einer Gesellschaft bezieht (mit Ausnahme von Gesellschaften, bei denen es sich um Investmentgesellschaften im Sinne von Paragraph 739(B)(1) des Taxes Act oder eine „qualifizierte Gesellschaft“ im Sinne von Abschnitt 110 des Taxes Act handelt), die in Irland registriert ist.

Es fällt keine Stempelsteuer für Restrukturierungen oder Fusionierungen von Anlageorganismen gemäß Abschnitt 739H des Taxes Act an, sofern die Restrukturierung oder Fusionierung zu gutgläubigen wirtschaftlichen Zwecken erfolgen und nicht der Steuervermeidung dienen.

Kapitalerwerbsteuer

Die Veräußerung von Anteilen kann der irischen Erbschaft- oder Schenkungsteuer unterliegen (Kapitalerwerbsteuer). Sofern die Gesellschaft jedoch unter die Definition eines Anlageorganismus (im Sinne von Abschnitt 739B(1) des Taxes Act) fällt, unterliegt die Veräußerung von Anteilen durch einen Anteilinhaber der Kapitalerwerbsteuer, wenn (a) der Schenkungsempfänger oder Erbe zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat; wenn (b) zum Zeitpunkt der Veräußerung der die Anteile veräußernde Anteilinhaber („Veräußerer“) weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat; und wenn (c) die Anteile zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft und zum Bewertungszeitpunkt Teil dieser Schenkung oder Erbschaft sind.

Für die Zwecke der Kapitalerwerbsteuer gelten hinsichtlich der irischen Steueransässigkeit für nicht in Irland ansässige Personen besondere Regeln. Ein Schenkungsempfänger oder Veräusserer, der seinen Wohnsitz nicht in Irland hat, gilt zum relevanten Datum als nicht in Irland ansässig oder es wird davon ausgegangen, dass er seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Irland hat, es sei denn:

- (i) diese Person war in den fünf aufeinanderfolgenden Veranlagungsjahren unmittelbar vor dem Veranlagungsjahr, in das das Datum fällt, in Irland ansässig; und
- (ii) diese Person ist entweder in Irland ansässig oder hat zum Relevanten Zeitpunkt ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland.

Besteuerung im Vereinigten Königreich

Es folgt eine Übersicht zu verschiedenen Aspekten des britischen Besteuerungssystems, die für Personen gelten können, die im Vereinigten Königreich ansässig sind (und für natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt) und Anteile in den Klassen der Fonds erwerben. Sie ist nur als allgemeine Übersicht gedacht, die auf aktuellen Gesetzen und veröffentlichter Praxis der britischen Steuer- und Zollbehörde HM Revenue and Customs („HMRC“) basiert, die zum Datum dieses Prospekts gelten. Solche Gesetze und Praktiken können Änderungen unterliegen, und die nachfolgende Zusammenfassung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie gilt ferner nur für britische Anteilinhaber, die Anteile als Investment halten. Sie gilt nicht für Anteilinhaber, die Anteile im Rahmen eines Finanzgeschäfts halten und nicht für britische Anteilinhaber, die steuerbefreit sind oder für die spezielle Steuerregelungen gelten.

Diese Übersicht sollte nicht als rechtliche oder steuerliche Beratung verstanden werden, und potenzielle Anteilinhaber sollten ihre eigenen fachkundigen Berater zur steuerlichen Behandlung von Renditen aus dem Besitz von Anteilen der Gesellschaft im Vereinigten Königreich konsultieren.

Die Gesellschaft

Die Verwaltungsratsmitglieder beabsichtigen, die Geschäfte der Gesellschaft zu führen, ohne im Vereinigten Königreich steueransässig zu sein. Unter diesen Umständen und vorausgesetzt, die Gesellschaft gilt nicht durch einen festen Geschäftssitz oder einen Vertreter, der als „ständige Niederlassung“ im Vereinigten Königreich angesehen wird, als im Vereinigten Königreich gewerbetreibend, werden Gewinne und Erträge (mit Ausnahme der Quellensteuer auf Zinsen oder bestimmte andere Einnahmen, die eine Quelle im Vereinigten Königreich haben) nicht besteuert.

Anteilinhaber

Entsprechend ihrer persönlichen Steuersituation können Anteilinhaber im Vereinigten Königreich der britischen Einkommensteuer oder Körperschaftssteuer auf Dividenden oder andere Ertragsausschüttungen der Gesellschaft unterliegen. Ausserdem unterliegen britische Anteilinhaber, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich haben und am Ende eines „Berichtszeitraums“ (gemäss Definition für britische Steuerzwecke) Anteile einer Klasse mit „Berichtsfonds“-Status halten, möglicherweise der britischen Einkommensteuer oder Körperschaftssteuer auf ihren Anteil der „meldepflichtigen Erträge“ der Klasse, soweit dieser Betrag die erhaltenen Dividenden übersteigt.

Im Allgemeinen ist ein „Berichtsfonds“ im Rahmen der Offshore Fund Regulations 2009 („die Verordnungen“) ein Offshore-Fonds, der bestimmte Grundvoraussetzungen und jährliche Berichtspflichten gegenüber der britischen Zoll- und Steuerverwaltung (HMRC) und seinen Anteilhabern erfüllt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Geschäfte der Gesellschaft so zu führen, dass ihre laufenden und jährlichen Pflichten für alle entsprechenden Klassen innerhalb der Gesellschaft fortlaufend erfüllt werden. Diese jährlichen Pflichten umfassen die Berechnung und Meldung von Ertragsrenditen für jeden Berichtszeitraum. Anleger werden zur Prüfung der Klassen der Gesellschaft, die als Berichtsfonds zugelassen sind, auf die von HMRC veröffentlichte Liste der Berichtsfonds verwiesen.

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, dass die jeweiligen Geschäfte der Gesellschaft so geführt werden, dass die Gesellschaft nicht als im Vereinigten Königreich Handel betreibend eingestuft wird, soweit sie darauf jeweils Einfluss nehmen kann. Es kann allerdings nicht garantiert werden, dass die erforderlichen Bedingungen zukünftig erfüllt werden.

Der Verwaltungsrat hat bei HMRC einen Antrag gestellt und den Berichtsstatus für bestimmte Anteilsklassen erhalten und kann später Anträge für andere Anteilsklassen einreichen. Einzelheiten zu den Klassen mit Berichtsstatus im Vereinigten Königreich oder in anderen Rechtsordnungen sind auf Antrag bei den Vertriebsstellen erhältlich. Wenn ein Anleger mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Vereinigten Königreich eine Beteiligung an einem Offshore-Fonds hält, der während des gesamten Zeitraums, in dem der Anteilinhaber die Beteiligung hält, den Status eines Berichtsfonds hat, werden beim Verkauf oder der anderweitigen Veräusserung der Beteiligung zufließende Gewinne alternativ als Kapitalertrag und nicht als Einkommen besteuert, wobei thesaurierte oder wiederangelegte Gewinne, die bereits nach der britischen Einkommensteuer oder der Körperschaftsteuer auf Einkommen veranlagt wurden, ausgenommen sind (selbst wenn diese Gewinne von der britischen Körperschaftsteuer befreit sind). Wenn kein Antrag auf Berichtsstatus gestellt wird oder falls eine Anteilsklasse während des Anlagezeitraums eines bestimmten Anteilinhabers keinen Berichtsstatus hatte, werden Erträge, die durch den Verkauf, die Rücknahme oder eine anderweitige Veräusserung von Anteilen (inklusive fiktive Veräusserungen bei Todesfall) durch einen im Vereinigten Königreich ansässigen Anteilinhaber oder einen Anteilinhaber mit gewöhnlichem Aufenthalt dort erzielt wurden, als Einkommen und nicht als Kapitalgewinne besteuert. Die genauen Auswirkungen einer derartigen steuerlichen Behandlung hängen von der Steuerposition der einzelnen Anteilinhaber ab.

Für die Anteilsklassen, für die die Verwaltungsratsmitglieder vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen (wie beispielsweise dass die entsprechende Anteilsklasse während des Anlagezeitraums eines Anteilinhabers durchgängig den Status eines berichtenden Fonds inne hatte) beabsichtigen, den Status eines berichtenden Fonds zu erlangen, würden etwaige Gewinne aus dem Verkauf, der Rückgabe oder einer sonstigen Veräusserung bezüglich der Anteilinhaber mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Vereinigten Königreich als Kapitalerträge besteuert. Die genauen Auswirkungen einer solchen Behandlung hängen von der Steuerposition eines einzelnen Anteilinhabers ab. Ausserdem hat ein Meldefonds gemäss den Verordnungen an jeden Anteilinhaber der betroffenen Anteilsklassen für jeden Rechnungslegungszeitraum einen Bericht über die Erträge der jeweiligen Anteilsklasse für den Rechnungslegungszeitraum zur Verfügung zu stellen, der der Beteiligung des jeweiligen Anteilinhabers zugeordnet wird (unabhängig davon, ob diese Einnahmen ausgeschüttet werden oder nicht). Diese berichteten Einnahmen werden als zusätzliche Ausschüttungen der Anteilsklasse an den Anteilinhaber gewertet. Ein im Vereinigten Königreich ansässiger Anteilinhaber oder ein Anteilinhaber mit gewöhnlichem Aufenthalt dort (vorbehaltlich seiner Steuerposition im Vereinigten Königreich) ist hinsichtlich der berichteten Einnahmen an die Besteuerung im Vereinigten Königreich gebunden, die anfallen würde, wenn die berichteten Einnahmen als Ausschüttung über die Anteile behandelt würden. Da diese Regelungen komplex sind, wird Anteilinhabern und potenziellen Anlegern empfohlen, ihre Steuerberater für genauere Informationen zu kontaktieren. Es kann nicht garantiert werden, dass die jeweiligen Voraussetzungen jederzeit erfüllt sind, um den Status des berichtenden Fonds zu erhalten.

Es muss darauf hingewiesen werden, dass eine „Veräusserung“ zu Zwecken der Besteuerung im Vereinigten Königreich in der Regel eine Umschichtung der Beteiligung zwischen Fonds innerhalb der Gesellschaft umfassen würde und unter bestimmten Umständen auch eine Umschichtung der Beteiligungen zwischen Klassen in demselben Fonds der Gesellschaft umfassen könnte.

Ein Umtausch von Anteilen gegen Anteile eines anderen Teilfonds oder für eine andere Anteilsklasse desselben Teilfonds durch einen im Vereinigten Königreich ansässigen Anteilinhaber oder einen Anteilinhaber mit gewöhnlichem Aufenthalt im Vereinigten Königreich kann unter diesen Umständen als Veräusserung von Anteilen gewertet werden, wodurch steuerpflichtige Erträge oder verrechenbare Verluste für Steuerzwecke im Vereinigten Königreich anfallen können. Ob sich aus einem solchen Umtausch eine steuerpflichtige Veräusserung ergibt oder nicht hängt von den genauen Umständen ab, da nicht alle Umtauschvorgänge von Anteilen ein Steuerereignis nach sich ziehen. Ausserdem bestehen bestimmte Steuerregelungen zum Umtausch von Anteilen einer „berichtenden“ Anteilsklasse in „nicht-berichtende“ Anteilsklassen und umgekehrt. Da die in diesem Abschnitt beschriebenen

Regelungen komplex sind, wird Anteilhabern und potenziellen Anlegern empfohlen, ihre eigenen Steuerberater zu Rate zu ziehen.

Laut Kapitel 6 von Teil 3 der Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 werden festgelegte Geschäfte, die von einem regulierten Fonds wie der Gesellschaft vorgenommen werden, bei Berichtsfonds mit einer echten Streuung der Eigentumsverhältnisse nicht generell als Handelsgeschäfte im Hinblick auf die Berechnung des berichtspflichtigen Einkommens angesehen. Diesbezüglich sind alle Klassen mit dem Status als Berichtsfonds primär für Privat- und institutionelle Anleger vorgesehen und werden an diese vertrieben. Im Hinblick auf die Vorschriften ist beabsichtigt, dass Beteiligungen an der Gesellschaft weithin verfügbar sind und in ausreichendem Umfang verkauft und verfügbar gemacht werden, dass sie der angestrebten Anlegerkategorie zugänglich gemacht werden und dass dies in einer Weise geschieht, die für diese Arten von Anlegern attraktiv ist.

Anteilhaber, die natürliche Personen sind und ihren steuerlichen Sitz im Vereinigten Königreich haben, werden auf die Bestimmungen von Kapitel 2, Teil 13 des Einkommensteuergesetzes (UK Income Taxes Act) von 2007 hingewiesen, durch die sie in Bezug auf nicht ausgeschüttete Erträge oder Gewinne der Gesellschaft einkommensteuerpflichtig werden können. Mit diesen Bestimmungen soll verhindert werden, dass natürliche Personen die Zahlung der britischen Einkommensteuer durch Transaktionen vermeiden, deren Ergebnis die Übertragung von Vermögenswerten oder Erträgen an Personen (einschliesslich Gesellschaften) ist, die nicht im Vereinigten Königreich ansässig sind bzw. ihren Wohnsitz haben, und können eine jährliche Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht für nicht ausgeschüttete Einkommen der Gesellschaft zur Folge haben. Diese Gesetzgebung gilt jedoch nicht, falls ein Anteilhaber der britischen Zoll- und Steuerverwaltung (HM Revenue & Customs) Folgendes belegen kann:

(i) dass es nicht angemessen wäre, in Anbetracht aller Umstände des Falles den Schluss zu ziehen, dass die entsprechenden Transaktionen vollständig oder teilweise unter anderem oder ausschliesslich dem Zweck der Steuervermeidung dienen;

(ii) dass es sich bei allen entsprechenden Transaktionen um rein geschäftliche Transaktionen handelt und es nicht angemessen wäre, in Anbetracht aller Umstände des Falles den Schluss zu ziehen, dass eine oder mehrere der Transaktionen nicht nur zufällig dem Zweck der Steuervermeidung dienen; oder

(iii) dass alle relevanten Transaktionen echte, zwischen unabhängigen Partnern ausgehandelte Transaktionen waren, und dass, wenn der Anteilhaber gemäss Kapitel 2 von Teil 13 bezüglich solcher Transaktionen steuerpflichtig wäre, eine solche Steuerpflicht eine ungerechtfertigte und unverhältnismässige Einschränkung einer durch Titel II oder IV von Teil drei des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder Teil II oder Teil III der EEA-Vereinbarung geschützten Freiheit darstellen würde.

Juristische Personen mit Sitz im Vereinigten Königreich sollten die Bestimmungen von Teil 9A des Taxation (International and Other Provisions) Act 2010 beachten, der unter bestimmten Umständen dazu führen kann, dass eine im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaft der britischen Körperschaftssteuer auf die Gewinne einer Gesellschaft mit Sitz ausserhalb des Vereinigten Königreichs unterliegen kann. Eine Steuerpflicht kann jedoch nur entstehen, wenn die nicht ansässige Gesellschaft von Personen beherrscht wird, die im Vereinigten Königreich ansässig sind und bei einer Umlegung der „steuerpflichtigen Gewinne“ auf die nicht ansässigen Personen mehr als 25% auf die Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaft und mit ihr verbundene Personen entfallen würden. Diese Gesetzgebung ist nicht auf die Besteuerung von steuerpflichtigen Erträgen gerichtet. Diese Bestimmungen würden sich so auswirken, dass diese Gesellschaften der britischen Körperschaftssteuer auf nicht ausgeschüttete Erträge der nicht im Vereinigten Königreich ansässigen Gesellschaft für ihren Anteil am Gewinn der Gesellschaft unterliegen würden, sofern die Bedingungen für eine der verfügbaren Befreiungen nicht erfüllt sind. Für Rechnungslegungszeiträume vom oder nach dem 1. Januar 2013 haben diese Bestimmungen keine Gültigkeit, wenn der Anteilhaber angemessenerweise der Meinung ist, dass er während des relevanten Rechnungslegungszeitraums keine Beteiligung von 25% an der Gesellschaft hält.

Bei einzelnen Anteilhabern, die im Hinblick auf das britische Steuerrecht ihren Wohnsitz im Vereinigten Königreich haben oder von denen dieses angenommen wird, können im Todesfall oder zu Lebzeiten bei der Durchführung bestimmter Arten von Übertragungen britische Erbschaftssteuern auf ihre Anteile erhoben werden.

Personen, die für Steuerzwecke ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich haben (und natürliche Personen, die für diese Zwecke auch ihren Hauptwohnsitz im Vereinigten Königreich haben) werden auf die Bestimmungen von Kapitel 20, Teil 13 des UK Income Taxes Act 2007 hingewiesen, die für sie zu einer Einkommensteuerpflicht auf nicht ausgeschüttete Erträge oder Gewinne der Gesellschaft führen können. Mit diesen Bestimmungen soll verhindert werden, dass natürliche Personen die Zahlung der britischen Einkommensteuer durch Transaktionen vermeiden, deren Ergebnis die Übertragung von Vermögenswerten oder Erträgen an Personen (einschliesslich Gesellschaften) ist, die im Vereinigten Königreich ansässig sind bzw. ihren Wohnsitz haben, und sie können eine jährliche Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht für nicht ausgeschüttete Einkommen der Gesellschaft zur Folge haben. Abschnitt 13 gilt für einen „Teilhaber“ der Gesellschaft im Sinne des Steuerrechts des Vereinigten Königreichs (dieser Begriff schliesst einen Anteilhaber ein), falls der Gesellschaft ein Gewinn zufließt, bei dem es sich in diesem Zusammenhang um einen steuerpflichtigen Gewinn handelt, wenn gleichzeitig die Gesellschaft selbst von einer ausreichend kleinen Personenzahl kontrolliert wird, durch die die Gesellschaft eine Körperschaft wird, die in diesem Sinne eine „Close Company“ (Gesellschaft mit geringer Mitgliederzahl) wäre, wenn sie ihren Sitz im Sinne des Steuerrechts im Vereinigten Königreich hätte.

Laut der Bestimmungen in Paragraph 13 könnte ein Anteilhaber gegebenenfalls hinsichtlich der Besteuerung im Vereinigten Königreich für steuerpflichtige Erträge so behandelt werden, als ob ein Teil der steuerpflichtigen Erträge, die die Gesellschaft erwirtschaftet hat, direkt dem Anteilhaber zugeflossen wären und dieser Teil proportional dem Ertrag gegenübersteht, der dem proportionalen Anteil des Anteilhabers als „Teilnehmer“ am Fonds entspricht. Liegt der Anteil des Anteilhabers bei maximal einem Zehntel des Ertrags, entsteht für den Anteilhaber gemäss Paragraph 13 jedoch keine Steuerschuld.

Für die Emission von Anteilen wird keine Stempelsteuer oder Stamp Duty Reserve Tax („SDRT“) erhoben. Vorausgesetzt, Anteile sind und werden nicht im Anteilregister der Gesellschaft im Vereinigten Königreich registriert, fällt durch eine Vereinbarung zur Übertragung von Anteilen keine SDRT an. Ein Instrument, das Anteile der Gesellschaft überträgt, hat bei einer Durchführung dieses Vorgangs im Vereinigten Königreich eine Wertsteuer (ad valorem stamp duty) in Höhe von 0.5% der gezahlten Summe zu entrichten, die auf die nächsten GBP aufgerundet wird. Da die Gesellschaft nicht im Vereinigten Königreich ansässig ist und das Register der Anteilhaber ausserhalb des Vereinigten Königreichs geführt wird, fällt bei der Übertragung, Zeichnung und/oder Rücknahme von Anteilen keine Stempelersatzsteuer (Stamp Duty Reserve Tax, SDRT) an, mit Ausnahme der oben genannten Fälle.

Bei der Übertragung, Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen in entmaterialisierter Form durch die elektronischen Wertpapierabwicklungssysteme sollte keine britische Stempelsteuer anfallen, vorausgesetzt, dass eine solche Übertragung, Zeichnung oder Rücknahme elektronisch und nicht durch ein schriftliches Dokument erfolgt.

Anteilhaber sollten beachten, dass auch andere Aspekte der britischen Steuergesetzgebung für ihre Anlagen in der Gesellschaft relevant sein können.

Zinsbehandlung

Im Vereinigten Königreich ansässige körperschaftliche Anteilhaber werden auf Kapitel 3 von Teil 6 des Corporation Tax Act 2009 hingewiesen, demzufolge Beteiligungen britischer Gesellschaften an Offshore-Fonds als Darlehensverhältnis erachtet werden können. Dies hat zur Folge, dass alle Gewinne und Verluste aus solchen relevanten Beteiligungen der britischen Körperschaftsteuer unterliegen, wobei bei der Berechnung der beizulegende Zeitwert zugrunde gelegt wird. Diese Bestimmungen gelten, wenn der Marktwert von relevanten zugrunde liegenden verzinslichen Wertpapieren und anderen infrage kommenden Anlagen des Offshore-Fonds (allgemein Anlagen, die direkt oder indirekt eine Rendite in Form von Zinsen einbringen) zu irgendeinem Zeitpunkt mehr als 60% des Wertes aller

Anlagen des Offshore-Fonds beträgt. Die zulässigen Anlagen umfassen unter anderem zinsbringend angelegte Barmittel (im Gegensatz zu für die Anlage gehaltenen Barmitteln), Schuldtitel und bestimmte andere Anlagen.

Gemäss den steuerlichen Regelungen für Unternehmensanleihen im Vereinigten Königreich wird ein körperschaftlicher Anteilsinhaber, der der britischen Körperschaftsteuer unterliegt, bezüglich der Wertsteigerung seines Engagements auf der Grundlage des Marktwerts (anstatt bei Veräusserung) besteuert, bzw. erhält eine Steuererleichterung für eine entsprechende Wertminderung, sofern mehr als 60% der Anlagen (nach Wert) zu einem beliebigen Zeitpunkt während des betreffenden Zeitraums aus „zulässigen Anlagen“ bestanden. Wenn die Gesellschaft zu irgendeinem Zeitpunkt während des betreffenden Zeitraums nicht mehr als 60% ihres Vermögens (nach Wert) in „qualifizierten Anlagen“ hält, sollten Anteilsinhaber, die der britischen Körperschaftsteuer unterliegen, generell davon ausgehen, von der britischen Besteuerung in Bezug auf Dividenden der Gesellschaft befreit zu sein, sofern die Dividendenerträge nicht als Handelserträge behandelt werden.

Anteilsinhaber, die der britischen Einkommensteuer unterliegen, zahlen den vollen Einkommensteuer-Grenzsatz auf derartige „Zinsausschüttungen“, wenn die Gesellschaft zu einem beliebigen Zeitpunkt während des betreffenden Zeitraums mehr als 60 % ihres Vermögens in „zulässigen Anlagen“ hält. Andernfalls werden vereinnahmte Gewinnausschüttungen zu den niedrigeren Grenzsteuersätzen für Dividenden besteuert.

Für das Steuerjahr 2018/2019 werden natürliche Personen mit Wohnsitz und Aufenthalt im Vereinigten Königreich in der Regel entweder mit dem Ausgangssatz von 0% besteuert (gilt nur für Einkünfte aus Kapitalvermögen bis zu GBP 5'000), dem Basissatz von 20%, wenn die Zinserträge nicht mehr als GBP 34'500 betragen, bzw. zum höheren Satz von 40%, wenn die erzielten Zinserträge zwischen GBP 34'501 und GBP 150'000 betragen. Zinserträge von über GBP 150'000 unterliegen für das Steuerjahr 2018/2019 einem Steuersatz von 45%.

Europäische Union – Richtlinie im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen

Am 10. November 2015 verabschiedete der Rat der Europäischen Union eine Richtlinie des Rates, durch die die Zinsrichtlinie im Falle von Österreich ab dem 1. Januar 2017 und im Falle aller anderen Mitgliedstaaten ab dem 1. Januar 2016 aufgehoben wird (vorbehaltlich fortbestehender Anforderungen zur Erfüllung administrativer Verpflichtungen, z. B. zur Meldung und zum Austausch von Informationen bezüglich vor diesen Daten erfolgter Zahlungen, die Quellensteuern auf diese berücksichtigen). Dies dient dazu, eine Überschneidung zwischen der Zinsrichtlinie und der neuen Regelung zum automatischen Informationsaustausch, die im Rahmen der Richtlinie des Rates 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (in der durch die Richtlinie des Rates 2014/107/EU geänderten Fassung) umzusetzen ist, zu verhindern (siehe folgenden Abschnitt „Gemeinsamer Meldestandard (Common Reporting Standard - CRS)“).

Einhaltung von US-Melde- und Quellensteuerpflichten

Bei den Durchführungsbestimmungen zur ausländischen Kontenbesteuerung („Foreign Account Tax Compliance Provisions“ – „FATCA“) im Rahmen des US-amerikanischen Gesetzes über Beschäftigungsanreize zur Wiederherstellung von Beschäftigung („Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010“) handelt es sich um umfassende, in den Vereinigten Staaten („USA“) verabschiedete gesetzliche Bestimmungen zum Informationsaustausch, um zu gewährleisten, dass US-Personen mit Finanzvermögen ausserhalb der USA den korrekten Betrag an US-Steuern abführen. FATCA sieht im Allgemeinen vor, dass auf bestimmte in den USA erzielte Einkünfte (einschliesslich Dividenden und Zinserträge) sowie auf Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder einer sonstigen Veräusserung von Vermögenswerten, auf die gegebenenfalls US-Zinsen oder US-Dividenden anfallen, die an ein ausländisches Finanzinstitut (Foreign Financial Institution – „FFI“) gezahlt werden, eine Quellensteuer in Höhe von 30 % erhoben wird, es sei denn die FFI geht direkt eine Vereinbarung („FFI-Vereinbarung“) mit den US-Steuerbehörden (Internal Revenue Service – „IRS“) ein oder die FFI befindet sich in einem IGA-Land (siehe unten). Eine FFI-Vereinbarung verpflichtet die FFI u. a. zur Offenlegung bestimmter Informationen über US-Anleger direkt an den IRS und im Falle von Anteilhabern, die mit den Vorschriften von FATCA nicht in Einklang stehen, zur Einbehaltung einer

Quellensteuer. In dieser Hinsicht würde die Gesellschaft im Sinne von FATCA in die Definition einer FFI fallen.

In Anerkennung der Tatsache, dass das ausgewiesene politische Ziel von FATCA darin besteht, eine Berichterstattungspflicht herzustellen (und nicht nur Quellensteuern zu erheben) sowie der Schwierigkeiten, die in bestimmten Ländern hinsichtlich der Einhaltung von FATCA durch FFI entstehen können, haben die Vereinigten Staaten zur Umsetzung von FATCA den Ansatz zwischenstaatlicher Abkommen entwickelt. In diesem Rahmen haben die Regierungen der Vereinigten Staaten und Irlands am 21. Dezember 2012 ein zwischenstaatliches Abkommen („Irisches IGA“) unterzeichnet und in den Finance Act 2013 wurden bestimmte Vorschriften zur Umsetzung des irischen IGA aufgenommen, die den Erlass von Verordnungen durch die irische Finanzverwaltung hinsichtlich der Registrierungs- und Berichterstattungsanforderungen vorsehen, die sich aus dem irischen IGA ergeben. Die Irish Revenue Commissioners und die irische Finanzverwaltung haben zu diesem Zwecke eine Verordnung - S.I. Nr. 292 von 2014 - erlassen, die am 1. Juli 2014 in Kraft tritt. Unterstützende Richtlinien (die auf Ad-hoc-Basis aktualisiert werden) wurden am 1. Oktober 2014 von den Irish Revenue Commissioners herausgegeben.

Das irische IGA soll den Aufwand für irische FFI zur Einhaltung von FATCA verringern, indem es den Einhaltungsprozess vereinfacht und das Risiko einer Quellenbesteuerung minimiert. Gemäss dem irischen IGA werden Informationen über US-Anleger von jedem irischen FFI (sofern dieses FFI nicht von den FATCA-Vorschriften befreit ist) jährlich direkt an die irische Finanzverwaltung übermittelt. Die irische Finanzverwaltung leitet anschliessend diese Angaben an den IRS (bis zum 30. September des Folgejahres) weiter, ohne dass das FFI mit dem IRS eine FFI-Vereinbarung schliessen muss. Trotzdem muss sich ein FFI generell beim IRS registrieren, um eine sogenannte Global Intermediary Identification Number („GIIN“) zu erhalten.

Gemäss dem irischen IGA sollten für FFI im Allgemeinen keine Quellensteuer in Höhe von 30% Anwendung finden. Sofern die Gesellschaft einer US-Quellensteuer auf seine Anlagen infolge von FATCA unterliegt, kann der Verwaltungsrat alle Massnahmen in Verbindung mit der Anlage eines Anlegers im Fonds ergreifen, um sicherzustellen, dass die entsprechende Quellensteuer wirtschaftlich von dem Anleger getragen wird, dessen Unterlassung, die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen bzw. ein teilnehmendes FFI zu werden, die Veranlagung zur Quellensteuer verursacht hat.

Die Gesellschaft (oder ein ernannter Serviceanbieter) ist dazu berechtigt, von den Anteilhabern die Bereitstellung von Informationen bezüglich ihres Steuerstatus, ihrer Identität oder ihres Wohnsitzes zu verlangen, um die Meldepflichten zu erfüllen, die möglicherweise infolge der IGA oder in Verbindung mit der Vereinbarung erlassenen Gesetzen für die Gesellschaft bestehen, und die Anleger autorisieren durch ihren Anteilsbesitz die automatische Offenlegung solcher Informationen durch die Gesellschaft (oder einen ernannten Serviceanbieter) oder jede andere Person gegenüber den relevanten Steuerbehörden.

Gemäss den Bedingungen der aktuellen US-Ireland IGA (und entsprechenden irischen Verordnungen und Gesetzen zu deren Umsetzung) sollte die Gesellschaft allgemein nicht zur Anwendung der Quellensteuer von 30% auf Zahlungen an Anteilhaber oder zur Schliessung nicht kooperierender Konten verpflichtet sein.

Soweit die Gesellschaft jedoch infolge des FATCA US-Quellensteuern auf seine Anlagen zahlen muss oder eine Anforderung des FATCA nicht erfüllen kann, kann der im Namen der Gesellschaft handelnde Verwalter in Zusammenhang mit der Anlage eines Anteilhabers in der Gesellschaft alle Massnahmen ergreifen, um eine solche Nichterfüllung zu beheben und/oder sicherzustellen, dass ein solcher Steuerabzug wirtschaftlich von dem betreffenden Anteilhaber getragen wird, der den Steuerabzug oder die Nichterfüllung verursacht hat, indem er nicht die erforderlichen Informationen bereitgestellt hat oder kein teilnehmendes ausländisches Finanzinstitut geworden ist oder andere Handlungen durchgeführt oder unterlassen hat, einschliesslich der Zwangsrücknahme einiger oder aller Anteile, die der betreffende Anteilhaber an der Gesellschaft hält.

Obwohl die Gesellschaft wirtschaftlich vertretbare Anstrengungen unternehmen wird, um alle Anforderungen zu erfüllen, die erforderlich sind, um die Auferlegung von Quellensteuern auf Zahlungen

an die Gesellschaft gemäss dem FATCA zu vermeiden, kann nicht zugesichert werden, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, diese Verpflichtungen zu erfüllen. Falls die Gesellschaft infolge des FATCA einer Quellensteuer unterliegt, kann sich dies in erheblicher Weise auf die Rendite aller Anleger auswirken.

Gemeinsamer Meldestandard (Common Reporting Standard - CRS)

Am 14. Juli 2014 gab die OECD den Standard für den automatischen Austausch von Informationen zu Finanzkonten („der Standard“) heraus, der den Gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard, „CRS“) enthält. Die anschliessende Einführung des Multilateral Competent Authority Agreement über den automatischen Austausch von Informationen zu Finanzkonten und der Richtlinie 2014/107/EU des Europäischen Rates (die die Richtlinie 2011/16/EU des Rates ändert) bietet das internationale Rahmenwerk für die Umsetzung des CRS durch teilnehmende Gerichtsbarkeiten. In dieser Hinsicht wurde der CRS durch die Aufnahme relevanter Bestimmungen in den Finance Act 2014 und 2015 und die Herausgabe der Verordnung S.I. Nr. 583 von 2015 in irisches Recht umgesetzt. Der Standard führt aufgrund der gestiegenen Anzahl der möglicherweise berichtspflichtigen Konten und der Einbeziehung mehrerer Rechtssoheitsgebiete, wohin die Konten zu melden sind, zu einer erheblich höheren Anzahl berichtspflichtiger Personen.

Der gemeinsame Meldestandard enthält die Melde- und Sorgfaltspflichten, die dem automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zugrunde liegen. CRS umsetzende Rechtsordnungen müssen über Regelungen verfügen, nach denen Finanzinstitute Informationen entsprechend dem Umfang des Berichtswesens melden und Due-Diligence-Verfahren einhalten müssen, die im Standard festgelegt sind.

Die unter den Standard fallenden Finanzinstitute umfassen Verwahrinstitute, Einlageninstitute, Investmentunternehmen (einschliesslich Fonds) und spezialisierte Versicherungsgesellschaften, es sei denn, bei ihnen besteht ein geringes Risiko, dass sie zur Steuerhinterziehung missbraucht werden, und sie sind von der Meldepflicht ausgenommen. Die bei meldepflichtigen Konten zu meldenden Finanzinformationen umfassen Zinsen, Dividenden, Kontosalde oder -werte, Einkünfte aus bestimmten Versicherungsprodukten, Verkaufserlöse aus Finanzvermögen und sonstige Einkünfte aus in dem Konto gehaltenem Vermögen oder in Bezug auf das Konto geleistete Zahlungen. Meldepflichtige Konten umfassen Konten von natürlichen Personen und Rechtsträgern (einschliesslich Trusts und Stiftungen), wobei der Standard auch die Pflicht zur Prüfung passiver Rechtsträger und Meldung der beherrschenden Personen beinhaltet.

Die von meldepflichtigen Finanzinstituten zur Identifizierung meldepflichtiger Konten durchzuführenden Due-Diligence-Verfahren sind im Standard näher beschrieben. Dabei wird zwischen Konten von natürlichen Personen und Konten von Rechtsträgern unterschieden. Ferner wird zwischen bereits bestehenden und neuen Konten unterschieden. Im Rahmen dieser Verfahren müssen neue Anleger ab dem 1. Januar 2016 eine Selbstauskunft mit Bestätigung verschiedener Steuersachverhalte einschliesslich ihrer steuerlichen Ansässigkeit abgeben.

Der Standard beschreibt auch die Vorschriften und Verwaltungs-verfahren beschrieben, über die ein umsetzender Staat oder umsetzendes Gebiet verfügen sollte, um eine wirksame Umsetzung und die Einhaltung des gemeinsamen Meldestandards gewährleisten zu können.

Für erstanwendende Länder (einschliesslich Irland) wird der Beginn der Compliance zum 1. Januar 2016 erwartet, wobei für das Jahr 2016 Daten erstmals Ende Juni 2017 gemeldet werden müssen und der erste Informationsaustausch im September 2017 beginnt.

Anwendung des FATCA und CRS auf Anleger

Von allen bestehenden und potenziellen Anlegern der Gesellschaft wird erwartet, dass sie der Gesellschaft diejenigen Informationen mitteilen, die die Gesellschaft zur Feststellung für erforderlich hält, welcher Anteilhaber die Voraussetzungen für ein meldepflichtiges Konto im Sinne von FATCA und CRS oder anderweitig die Anforderungen für eine Befreiung erfüllt.

Jeder Anleger erklärt sich einverstanden, der Gesellschaft gesetzlich vorgeschriebene Informationen und Dokumente und zusätzlich von der Gesellschaft angemessenerweise geforderte Dokumente zur Verfügung zu stellen, die gegebenenfalls von der Gesellschaft zur Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen von FATCA und CRS benötigt werden.

Interessierte Anleger sollten mit ihren Steuerberatern die möglichen Auswirkungen von FATCA und CRS auf ihre Anlagen in der Gesellschaft besprechen.

Weitere Informationen zu den CRS-Anforderungen der Gesellschaft finden Sie in der nachfolgenden „Kundeninformationsmitteilung“.

Kundeninformationsmitteilung

Die Gesellschaft beabsichtigt, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um alle Verpflichtungen zu erfüllen, die durch (i) den Standard und speziell den darin enthaltenen CRS oder (ii) im Rahmen des irischen Rechtes auferlegte Bestimmungen, die aus dem Standard oder internationalen Gesetzen zur Umsetzung des Standards hervorgehen (einschliesslich des Multilateral Competent Authority Agreement über den automatischen Austausch von Informationen zu Finanzkonten und der Richtlinie 2014/107/EU des Europäischen Rates [zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates]) auferlegt werden, um zu gewährleisten, dass der Standard und der darin enthaltene CRS ab dem 1. Januar 2016 eingehalten oder gegebenenfalls als eingehalten angesehen werden.

Die Gesellschaft ist gemäss Artikel 891F und Artikel 891G des Taxes Consolidation Act 1997 (in seiner jeweils gültigen Fassung) und gemäss diesen Artikeln erlassenen Verordnungen verpflichtet, bestimmte Informationen über die Steuerregelungen jedes Anteilinhabers zu erfassen.

Unter bestimmten Umständen ist die Gesellschaft möglicherweise rechtlich dazu verpflichtet, diese Informationen sowie andere Finanzinformationen bezüglich der Beteiligungen eines Anteilinhabers an der Gesellschaft an die irische Finanzbehörde weiterzugeben. Im Gegenzug wird die irische Finanzbehörde, soweit das Konto als meldepflichtiges Konto identifiziert worden ist, diese Informationen mit dem Ansässigkeitsstaat der meldepflichtigen Person(en) bezüglich dieses meldepflichtigen Kontos austauschen.

Insbesondere werden die folgenden Informationen bezüglich jedes von der Gesellschaft unterhaltenen meldepflichtigen Kontos von der Gesellschaft an die irische Finanzbehörde gemeldet:

- der Name, die Adresse, die Gerichtsbarkeit der Ansässigkeit, die Steueridentifikationsnummer sowie Geburtsdatum und -ort (im Falle einer natürlichen Person) jeder meldepflichtigen Person, die ein Kontoinhaber des Kontos ist, sowie im Falle einer juristischen Person, die ein Kontoinhaber ist und nach der Anwendung der dem CRS entsprechenden Due-Diligence-Verfahren als Person mit mindestens einer beherrschenden Person identifiziert wurde, die eine meldepflichtige Person ist, der Name, die Adresse, die Gerichtsbarkeit der Ansässigkeit und die Steueridentifikationsnummer der juristischen Person und der Name, die Adresse, die Gerichtsbarkeit der Ansässigkeit, die Steueridentifikationsnummer sowie Geburtsdatum und -ort jeder dieser meldepflichtigen Personen;
- die Kontonummer (oder die funktionale Entsprechung, falls keine Kontonummer vorhanden ist);
- der Kontostand oder -wert zum Ende des betreffenden Kalenderjahres oder eines anderen angemessenen Berichtszeitraums oder, wenn das Konto während des betreffenden Jahres oder Zeitraums geschlossen wurde, zum Datum der Schliessung des Kontos;
- der Gesamtbruttobetrag, der während des betreffenden Kalenderjahres oder anderen angemessenen Berichtszeitraums bezüglich des Kontos an den Kontoinhaber gezahlt oder ihm gutgeschrieben wurde, hinsichtlich dessen das meldende Finanzinstitut der Schuldner ist, einschliesslich des Gesamtbetrags von Rücknahmezahlungen, die während des Kalenderjahres oder anderen angemessenen Berichtszeitraums an den Kontoinhaber getätigt wurden;
- die Währung, auf die jeder Betrag lautet.

Bitte beachten Sie, dass es unter bestimmten begrenzten Umständen möglicherweise nicht erforderlich ist, die Steueridentifikationsnummer und das Geburtsdatum einer meldepflichtigen Person zu melden.

Darüber hinaus haben die irische Finanzbehörde und die irische Datenschutzbehörde bestätigt, dass irische Finanzinstitute (wie die Gesellschaft) den „breiteren Ansatz“ für den CRS einführen dürfen. Dies ermöglicht es der Gesellschaft, Daten bezüglich des Ansässigkeitsstaates und die Steueridentifikationsnummer in Bezug auf alle nicht in Irland ansässigen Anteilhabern zu erfassen. Die Gesellschaft kann diese Daten an die irische Finanzbehörde senden, die dann ermittelt, ob das Herkunftsland für die Zwecke des CRS eine teilnehmende Gerichtsbarkeit ist, und, wenn dies zutrifft, Daten mit ihm austauscht. Die Finanzbehörde löscht alle Daten für nicht teilnehmende Gerichtsbarkeiten.

Die irische Finanzbehörde und die irische Datenschutzbehörde haben bestätigt, dass dieser breitere Ansatz für einen festgelegten Zeitraum von zwei bis drei Jahren angewandt werden kann, solange der Beschluss über die endgültige CRS-Liste der teilnehmenden Gerichtsbarkeiten noch aussteht.

Anteilhabern stehen weitere Informationen zu den steuerlichen Meldepflichten der Gesellschaft auf der Website der irischen Finanzbehörde (verfügbar unter <http://www.revenue.ie/en/business/aeoi/index.html>) oder nur für CRS unter folgendem Link zur Verfügung: <http://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/>.

Sofern in diesem Absatz nicht anders definiert, besitzen alle obigen Begriffe dieselbe Bedeutung wie im Standard und in der Richtlinie 2014/107/EU des Europäischen Rates (wie jeweils zutreffend).

Allgemeines

Der Erhalt etwaiger Dividenden seitens der Anteilhaber, sowie die Rücknahme oder Übertragung von Anteilen und die Verteilung bei Liquidation der Gesellschaft könnte Steuerverbindlichkeiten für die Anteilhaber gemäss den Steuerregelungen nach sich ziehen, die in den jeweiligen Ländern des Aufenthalts, der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes des jeweiligen Anteilhabers gelten. Anteilhaber, die in bestimmten Ländern ansässig sind oder die Staatsangehörigkeit eines Landes haben, das über Anti-Offshore-Fonds-Gesetzgebung verfügt, sind gegebenenfalls zur Abführung von Steuern für unausgeschüttete Erträge und Gewinne der Gesellschaft verpflichtet. Die Verwaltungsratsmitglieder, die Gesellschaft und sämtliche Vertreter der Gesellschaft übernehmen keine Haftung hinsichtlich der steuerlichen Angelegenheiten der einzelnen Anteilhaber.

7. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. Gründung, eingetragener Gesellschaftssitz und Anteilskapital

- (a) Die Gesellschaft wurde am 8. März 2010 in Irland als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und beschränkter Haftung unter der Nummer 481763 gegründet. Die Gesellschaft hat keine Tochtergesellschaften.
- (b) Der eingetragene Geschäftssitz der Gesellschaft ist der im Adressverzeichnis zu Anfang dieses Verkaufsprospekts angegebene Sitz.
- (c) Paragraph 3 der Gründungsurkunde der Gesellschaft sieht vor, dass der ausschliessliche Zweck der Gesellschaft darin besteht, öffentlich akquirierte Gelder nach dem Grundsatz der Risikostreuung im Rahmen eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder anderen liquiden Finanzanlagen gemäss Verordnung 4 der Verordnungen zu investieren.
- (d) Das genehmigte Anteilskapital der Gesellschaft beläuft sich auf 300'000 rückzahlbare nicht gewinnberechtigte Anteile ohne Nennwert und in 500'000'000'000 nennwertlose gewinnberechtigte Anteile. Nicht gewinnberechtigte Anteile erwirken ihren jeweiligen Inhabern keinen Anspruch auf Dividenden und berechtigen sie im Falle einer Liquidation zum Erhalt des hierfür eingezahlten Betrags, jedoch nicht zu einer Beteiligung an den Vermögenswerten der Gesellschaft. Die Verwaltungsratsmitglieder sind bevollmächtigt, Anteile am Fondskapital unter den Bedingungen und auf die Art und Weise zuzuteilen, die sie als angemessen erachten.
- (e) Kein Anteilskapital der Gesellschaft wurde einer Option unterworfen. Es wurde nicht vereinbart, Anteilskapital (unter Vorbehalt oder bedingungslos) einer Option zu unterwerfen.

2. Änderung der Anteilsrechte und Vorkaufsrechte

- (a) Die mit den in einer Anteilsklasse oder einem Teilfonds emittierten Anteilen verbundenen Rechte können unabhängig davon, ob der Teilfonds liquidiert wird oder nicht, mit der schriftlichen Zustimmung der Anteilinhaber, die im Besitz von drei Vierteln der emittierten Anteile dieser Anteilsklasse oder dieses Teilfonds sind, verändert oder aufgehoben werden; eine solche Massnahme ist auch mittels eines auf der Generalversammlung der Anteilinhaber dieser Anteilsklasse oder dieses Teilfonds verabschiedeten ordentlichen Beschlusses möglich.
- (b) Ein schriftlicher Beschluss, der von allen Anteilinhabern unterzeichnet wurde, die zu diesem Zeitpunkt zur Teilnahme an einer Generalversammlung und Abstimmung über einen Beschluss berechtigt sind, hat in jeder Hinsicht die gleiche Gültigkeit und Wirksamkeit wie ein bei einer ordnungsgemäss einberufenen und abgehaltenen Generalversammlung der Gesellschaft abgeschlossener Beschluss. Ein in diesem Zusammenhang als Sonderbeschluss beschriebener Beschluss gilt auch als Sonderbeschluss.
- (c) Die mit den Anteilen verbundenen Rechte werden durch die Auflegung, die Zuweisung oder die Emission weiterer, mit den bereits ausgegebenen Anteilen gleichrangiger Anteilen nicht verändert.
- (d) Es gibt keine Vorkaufsrechte auf die Ausgabe von Anteilen am Fonds.

3. Stimmrechte

Für die Stimmrechte gelten die folgenden Regeln:

- (a) Anteilsbruchteile führen keine Stimmrechte mit sich.
- (b) Jeder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten vertretene Anteilinhaber, der bei einer Abstimmung per Handzeichen seine Stimme abgibt, besitzt eine Stimme.
- (c) Der Vorsitzende einer Generalversammlung des Teilfonds oder mindestens zwei persönlich anwesende bzw. durch einen Bevollmächtigten vertretene Mitglieder oder jeder bzw. jede persönlich anwesende bzw. durch einen Bevollmächtigten vertretene Anteilinhaber bzw. Gruppe von Anteilhabern, die mindestens ein Zehntel der ausgegebenen Anteile vertreten, die über ein Stimmrecht verfügen, können eine Abstimmung beantragen. Der Vorsitzende einer Generalversammlung des Teilfonds oder mindestens zwei persönlich anwesende bzw. durch einen Bevollmächtigten vertretene Mitglieder oder alle persönlich anwesenden bzw. durch einen Bevollmächtigten vertretenen Anteilinhaber bzw. Gruppen von Anteilhabern, die mindestens ein Zehntel der ausgegebenen Anteile vertreten, die über ein Stimmrecht verfügen, können eine Abstimmung beantragen.
- (d) Bei einer Abstimmung ist jeder persönlich anwesende oder durch einen Bevollmächtigten vertretene Anteilinhaber für jeden von ihm gehaltenen Anteil zur Abgabe einer Stimme berechtigt. Ein Anteilinhaber mit mehr als einer Stimme ist nicht verpflichtet, alle seine Stimmen abzugeben oder alle Stimmen auf die gleiche Art und Weise abzugeben. Ein Anteilinhaber mit mehr als einer Stimme ist nicht verpflichtet, alle seine Stimmen abzugeben oder alle Stimmen auf die gleiche Art und Weise abzugeben.
- (e) Im Falle einer Stimmgleichheit, unabhängig davon, ob es sich um eine Abstimmung per Handzeichen oder um eine Abstimmung per Stimmzettel handelt, hat der Vorsitzende der Versammlung, bei der die Abstimmung per Handzeichen stattfindet oder die Abstimmung per Stimmzettel gefordert wird, das Recht auf eine zweite oder ausschlaggebende Stimme.
- (f) Zum Bevollmächtigten kann eine beliebige Person ernannt werden (unabhängig davon, ob es sich um einen Anteilinhaber handelt oder nicht); ein Anteilinhaber kann mehr als einen Bevollmächtigten zur Teilnahme an der gleichen Versammlung bestimmen.
- (g) Jedes für die Ernennung des Stimmrechtsbevollmächtigten verwendete Dokument muss mindestens 48 Stunden vor der jeweiligen Versammlung am eingetragenen Geschäftssitz oder an dem Ort bzw. zu dem Zeitpunkt vorgelegt werden, der in der Einberufungsmitteilung angegeben ist. Die Verwaltungsratsmitglieder können auf Kosten der Gesellschaft per Post oder auf anderem Wege (mit oder ohne frankierten Rückumschlag) die Dokumente zur Ernennung von Bevollmächtigten zusenden und dabei entweder die zum Bevollmächtigten ernannte Person offen lassen oder einen oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder oder jede beliebige andere Person zum Bevollmächtigten nominieren.
- (h) Um verabschiedet zu werden, erfordern ordentliche Beschlüsse der Gesellschaft oder der Anteilinhaber eines bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Anteilsklasse bei der Versammlung, auf der der Beschluss zur Abstimmung vorgelegt wird, eine einfache Stimmenmehrheit der persönlich oder mittels ihres Bevollmächtigten abstimmenden Anteilinhaber. Sonderbeschlüsse der Gesellschaft oder der Anteilinhaber eines bestimmten Teilfonds bzw. einer bestimmten Anteilsklasse erfordern eine Mehrheit von mindestens 75% der an der Generalversammlung persönlich oder durch den Bevollmächtigten abstimmenden Anteilinhaber. Zu Sonderbeschlüssen zählen auch Beschlüsse zu Satzungsänderungen.

4. Versammlungen

- (a) Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit ausserordentliche Generalversammlungen der Gesellschaft einberufen. Die Verwaltungsratsmitglieder haben neun Monate nach Ende jedes Rechnungslegungszeitraums eine jährliche Mitgliederversammlung abzuhalten.
- (b) Die Einberufung zu einer jährlichen Generalversammlung und einer für die Verabschiedung eines Sonderbeschlusses anberaumten Versammlung muss den Anteilhabern mindestens einundzwanzig Tage im Voraus zugehen. Für jede andere Generalversammlung ist eine Ankündigungsfrist von vierzehn Tagen einzuhalten.
- (c) Zwei entweder persönlich anwesende oder durch ihre Bevollmächtigten vertretene Mitglieder bilden die beschlussfähige Anzahl auf einer Generalversammlung, wobei die vereinbarte beschlussfähige Anzahl für eine Generalversammlung, auf der eine Änderung der Anteilsklassenrechte beschlossen werden soll, bei zwei Anteilhabern liegt, die mindestens ein Drittel der ausgegebenen Anteile des jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Anteilsklasse halten bzw. die über ihre Bevollmächtigten vertreten sind. Falls bei der Versammlung dreissig Minuten nach Beginn keine zur Beschlussfähigkeit nötige Mitgliederanzahl anwesend ist, wird diese, falls diese auf Anfrage der oder von den Anteilhabern einberufen wurde, aufgelöst. In allen anderen Fällen wird sie auf dieselbe Zeit sowie denselben Tag und Ort der darauf folgenden Woche oder auf einen beliebigen anderen von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmten Tag, Zeitpunkt und Ort verschoben. Sollte bei der neu angesetzten Versammlung die beschlussfähige Anzahl innerhalb einer halben Stunde nach dem für die Versammlung angesetzten Zeitpunkt nicht erfüllt sein, besteht beschlussfähige Anzahl aus den anwesenden Mitgliedern. Im Falle einer Versammlung eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse, die einberufen wurde, um über eine Änderung der Rechte von Anteilhabern dieses Teilfonds oder dieser Anteilsklasse zu beschliessen, gilt die beschlussfähige Anzahl bei Anwesenheit eines Anteilhabers, der Anteile des betreffenden Teilfonds bzw. der betreffenden Anteilsklasse hält, bzw. dessen Stimmrechtsbevollmächtigten, als erreicht. Sämtliche Generalversammlungen werden in Irland abgehalten.
- (d) Die vorstehenden Bestimmungen bezüglich der Einberufung und Abhaltung von Versammlungen gelten, soweit für Versammlungen bezüglich Teilfonds oder Anteilsklassen nichts anderes festgelegt wurde, und gemäss der entsprechenden Gesetzgebung auch bei separaten Versammlungen eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse, auf denen ein Beschluss zur Änderung der Rechte von Anteilhabern hinsichtlich dieses Teilfonds oder dieser Anteilsklasse gefasst werden soll.

5. Berichte und Abschlüsse

Der Jahresbericht und der geprüfte Jahresabschluss werden vom Fonds jährlich zum 31. Dezember erstellt. Der Halbjahresbericht sowie der ungeprüfte Halbjahresabschluss werden jährlich zum 30. Juni erstellt. Die Erstellung der Abschlüsse erfolgt auf Grundlage der internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen. Der geprüfte Jahresbericht und die Abschlüsse werden innerhalb von vier (4) Monaten nach Ende des Geschäftsjahres der Gesellschaft veröffentlicht, der Halbjahresbericht wird innerhalb von zwei (2) Monaten nach Ende des Berichtszeitraums veröffentlicht. Die Berichte und Abschlüsse werden Zeichnern vor Abschluss eines Vertrags angeboten, den Anteilhabern auf Anfrage kostenlos zugesandt und sind am eingetragenen Geschäftssitz der Verwaltungsstelle öffentlich zugänglich. Der geprüfte Jahresbericht wird innerhalb von sechs (6) Monaten nach Ende der jeweiligen Berichtsperiode an Euronext Dublin und die Anteilhaber ausgegeben. Die regelmässig veröffentlichten Berichte sowie die Satzung der Gesellschaft liegen bei der Verwaltungsstelle vor.

6. Benachrichtigungen und Mitteilungen an die Anteilinhaber

Benachrichtigungen sowie Mitteilungen an die Anteilinhaber oder an die bei gemeinsamen Anteilhabern als erste genannte Person gelten unter den folgenden Umständen als ordnungsgemäss erfolgt:

VERSANDART	GILT ALS ERHALTEN
Persönliche Zustellung:	Am Tag der Zustellung oder am darauf folgenden Werktag, falls Zustellung ausserhalb der üblichen Geschäftszeiten erfolgt.
Post:	48 Stunden nach dem Aufgeben.
Fax:	Am Tag der eingegangenen Übertragungsbestätigung
Elektronische Übertragung:	Am Tag der elektronischen Übertragung an das von einem Anteilinhaber hierzu benannte elektronische Übertragungssystem.
Veröffentlichung/Bekanntmachung der Mitteilung	Am Tag der Veröffentlichung in einer Tageszeitung des oder der Länder, in dem bzw. denen die Anteile gehandelt werden.

7. Übertragung von Anteilen

- (a) Alle Übertragungen von Anteilen müssen schriftlich in einer üblichen oder allgemein verbreiteten Form erfolgen. Jedes Übertragungsformular muss den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des Übertragenden und des Übertragungsempfängers angeben.
- (b) Die Verwaltungsratsmitglieder können von Zeit zu Zeit eine Gebühr für die Eintragung von Übertragungsurkunden festlegen, vorausgesetzt die Höchstgebühr liegt am dem Übertragungsdatum vorausgehenden Handelstag nicht über 5% des Nettoinventarwerts der zu übertragenden Anteile.

In den nachstehenden Fällen können die Verwaltungsratsmitglieder die Eintragung einer Übertragung von Anteilen ablehnen:

- (i) falls der Übertragende oder der Übertragungsempfänger infolge der Übertragung weniger Anteile halten würde, als es laut Mindestbestand vorgeschrieben ist.
- (ii) Es wurden nicht alle geltenden Steuern und/oder Stempelsteuern bezüglich der Übertragungsurkunde bezahlt;
- (iii) die Übertragungsurkunde sowie das Zertifikat zu den entsprechenden Anteilen wurde nicht am eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft oder an einem anderen von den Verwaltungsratsmitgliedern hierzu bestimmten Ort hinterlegt; oder es fehlen Nachweise bezüglich der Befugnis des Übertragenden, die Übertragung durchzuführen oder wichtige Informationen, die von den Verwaltungsratsmitgliedern beim Übertragungsempfänger bei Bedarf angefordert werden können. Diese Informationen beinhalten unter anderem Informationen und Erklärungen, die beispielsweise von einem Antragsteller für die Zeichnung von Anteilen der Gesellschaft angefordert werden können, sowie Gebühren, die von den

Verwaltungsratsmitgliedern für die Eintragung von Übertragungsurkunden gegebenenfalls erhoben wird; oder

- (iv) die Verwaltungsratsmitglieder stellen fest oder gelangen nach vernünftigem Ermessen zu der Ansicht, dass das wirtschaftliche Eigentum an Anteilen durch die Übertragung Personen übertragen wird, deren Besitz gegen die im vorliegenden Dokument festgelegten Beschränkungen verstossen würde oder zu rechtlichen, aufsichtsrechtlichen, finanziellen, steuerlichen oder erheblichen administrativen Nachteilen für den Fonds, den jeweiligen Teilfonds oder die Anteilinhaber führen würde.
- (c) Die Verwaltungsratsmitglieder sind befugt, die Registrierung von Übertragungen für einen bestimmten Zeitraum auszusetzen, solange der jeweilige Zeitraum maximal 30 Tage beträgt.

8. Verwaltungsratsmitglieder

Nachstehend werden die wichtigsten Bestimmungen der Satzung bezüglich der Verwaltungsratsmitglieder zusammengefasst:

- (a) Soweit im Rahmen eines ordentlichen Beschlusses der Gesellschaft bei einer Generalversammlung nichts anderes bestimmt wird, beläuft sich die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder auf mindesten zwei und höchstens neun.
- (b) Ein Verwaltungsratsmitglied muss kein Anteilinhaber sein.
- (c) Die Satzung enthält keine Bestimmungen, gemäss derer sich die Verwaltungsratsmitglieder mit Erreichen eines bestimmten Alters oder im Rotationsverfahren zurückziehen müssen.
- (d) Ein Verwaltungsratsmitglied ist bei einer Versammlung stimmberechtigt und Teil der beschlussfähigen Anzahl, wenn über die Ernennung oder die Festlegung bzw. Änderung der Ernennungsbedingungen eines Verwaltungsratsmitglieds für ein Amt oder eine Beschäftigung innerhalb der Gesellschaft oder innerhalb einer Gesellschaft beraten wird, an der die Gesellschaft Beteiligungen hält. Ein Verwaltungsratsmitglied ist jedoch bei Beschlüssen bezüglich seiner eigenen Ernennung nicht stimmberechtigt und kein Teil der beschlussfähigen Anzahl solcher Beschlüsse.
- (e) Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft haben bis auf weiteres Anspruch auf eine Vergütung, die von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegt und in diesem Verkaufsprospekt oder im Jahresbericht der Gesellschaft veröffentlicht wird. Ihnen können alle angemessenen Reise- und Hotelspesen sowie andere Aufwendungen erstattet werden, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Fonds oder durch die Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen. Ausserdem haben die Verwaltungsratsmitglieder Anspruch auf eine Sondervergütung, wenn sie beauftragt werden, dem Fonds gegenüber eine Sonderleistung oder eine zusätzliche Leistung zu erbringen.
- (f) Mit Ausnahme der Funktion des Wirtschaftsprüfers kann jedes Verwaltungsratsmitglied zusätzlich zu seinem Amt als Verwaltungsratsmitglied noch ein anderes Amt oder eine andere vergütete Stelle innerhalb der Gesellschaft einnehmen, wobei die Bedingungen wie etwa die Amtsdauer sowie weitere Bedingungen von den Verwaltungsratsmitgliedern festzulegen sind.
- (g) Kein Verwaltungsratsmitglied darf durch sein Amt davon ausgeschlossen werden, mit dem Fonds Verträge als Verkäufer, Käufer oder in anderweitiger Funktion abzuschliessen; auch darf nicht gefordert werden, dass ein Vertrag bzw. eine Vereinbarung, die durch oder für den Fonds abgeschlossen wurde und an denen ein Verwaltungsratsmitglied beteiligt ist, zu vermeiden ist. Ausserdem darf kein Verwaltungsratsmitglied, das an solchen Transaktionen beteiligt ist, dazu verpflichtet werden, dem Fonds für Gewinne Rechenschaft abzulegen, die im Rahmen solcher Verträge oder Vereinbarungen im Zusammenhang mit diesem Amt oder

durch das hieraus entstandene Treuhandverhältnis erzielt wurden. Das Verwaltungsratsmitglied muss die Art seiner Beteiligung jedoch bei der Versammlung des Verwaltungsrats melden, bei der der Vorschlag über den Abschluss des Vertrags oder der Vereinbarung zum ersten Mal erörtert wird, oder, wenn das betreffende Verwaltungsratsmitglied zum Zeitpunkt dieser Versammlung am vorgeschlagenen Vertrag bzw. an der vorgeschlagenen Vereinbarung nicht beteiligt war, an der auf den Zeitpunkt seiner Beteiligung folgenden Versammlung des Verwaltungsrats. Eine allgemeine schriftliche Mitteilung seitens eines Verwaltungsratsmitglieds an die anderen Verwaltungsratsmitglieder, die die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gesellschaft oder einem bestimmten Unternehmen darlegt und daher als Interesse an zukünftigen Verträgen oder Vereinbarungen mit dieser Gesellschaft oder diesem Unternehmen auszulegen ist, gilt als hinreichende Erklärung über die Beteiligung im Hinblick auf etwaige abgeschlossene Verträge oder Vereinbarungen.

- (h) Ein Verwaltungsratsmitglied darf in Bezug auf einen Vertrag oder eine Vereinbarung bzw. einen Vorschlag nicht abstimmen, an denen es ein wesentliches Interesse hat, oder über eine Aufgabe, die den Interessen der Gesellschaft widerspricht. Das Verwaltungsratsmitglied wird nicht in die beschlussfähige Anzahl einer Versammlung einbezogen, bei der ein Beschluss gefasst wird, aus deren Abstimmung das Verwaltungsratsmitglied ausgeschlossen ist, es sei denn, die Verwaltungsratsmitglieder fassen diesbezüglich einen anderen Beschluss. Dennoch kann ein Verwaltungsratsmitglied abstimmen und in die beschlussfähige Anzahl hinsichtlich eines Vorschlags in Bezug auf eine andere Gesellschaft einbezogen werden, an der es direkt oder indirekt, entweder als ein Mitglied der Geschäftsleitung oder als Anteilhaber oder anderweitig beteiligt ist, vorausgesetzt es ist nicht im Besitz von 5% oder mehr der ausgegebenen Anteile einer Anteilsklasse dieser Gesellschaft bzw. der Stimmrechte, über die die Mitglieder dieser Gesellschaft verfügen. Ein Verwaltungsratsmitglied kann auch abstimmen und in das Quorum in Bezug auf einen Vorschlag einbezogen werden, der ein Angebot von Anteilen betrifft, an dem es als Beteiligter an einem Übernahmevertrag oder Unter-Übernahmevertrag beteiligt ist, und es kann auch für die Erteilung einer Sicherheit, Garantie oder Freistellung bezüglich von Geldern abstimmen, die die Gesellschaft von dem jeweiligen Verwaltungsratsmitglied geliehen bekam, oder bezüglich der Erteilung einer Sicherheit, Garantie oder Freistellung für Dritte in Bezug auf eine Schuldverpflichtung der Gesellschaft, für die das Verwaltungsratsmitglied die volle Verantwortung übernommen hat, oder bezüglich des Erwerbs einer Haftpflichtversicherung für Verwaltungsratsmitglieder und Mitglieder der Geschäftsleitung.
- (i) Das Amt eines Verwaltungsratsmitglieds wird bei Eintreten eines der folgenden Ereignisse frei:
- (i) wenn das Verwaltungsratsmitglied von seinem Amt zurücktritt und hierzu eine schriftliche von ihm unterzeichnete Mitteilung beim eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft einreicht;
 - (ii) wenn das Verwaltungsratsmitglied zahlungsunfähig ist oder eine diesbezügliche Regelung trifft oder allgemein einen Vergleich mit seinen Gläubigern schliesst;
 - (iii) wenn das Verwaltungsratsmitglied geschäftsunfähig wird;
 - (iv) wenn das Verwaltungsratsmitglied den Generalversammlungen in sechs aufeinander folgenden Monaten ohne Zustimmungsbeschluss des Verwaltungsrats fernbleibt und der Verwaltungsrat beschliesst, sein Amt für unbesetzt zu erklären;
 - (v) wenn auf Anordnung im Rahmen bestehender Gesetze oder Durchführungsverordnungen das Verwaltungsratsmitglied aus dem Amt ausscheidet oder ihm die Weiterführung seines Amtes untersagt wird;
 - (vi) wenn das Verwaltungsratsmitglied auf Mehrheitsbeschluss der übrigen Verwaltungsratsmitglieder (nicht weniger als zwei) zur Niederlegung seines Amtes aufgefordert wird; oder

- (vii) wenn das Verwaltungsratsmitglied aufgrund eines ordentlichen Beschlusses der Gesellschaft seines Amtes enthoben wird.

9. Interessen der Verwaltungsratsmitglieder

- (a) Kein Verwaltungsratsmitglied hat oder hatte eine direkte Beteiligung an der Verkaufsförderung der Gesellschaft oder an einer anderen vom Fonds durchgeführten Transaktion, die von ihrer Art oder von ihren Bedingungen her ungewöhnlich ist oder für das Geschäft der Gesellschaft bis zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospekts von Bedeutung ist, oder an irgendwelchen Verträgen oder Vereinbarungen der Gesellschaft, die ab diesem Zeitpunkt noch weiter gültig sind, mit Ausnahme von:
 - (i) Shigeki Fujii ist Head of International Sales and Marketing bei Tokio Marine Asset Management Co., Ltd.;
 - (ii) Watts Itoh ist Chief Product Specialist und Head of Business Development bei Tokio Marine Asset Management (London) Limited;
 - (iii) Noriko Sugiyama ist Head of Fund Governance & Regulations bei Tokio Marine Asset Management (London) Limited;
 - (iv) Karl McEneff ist nicht unabhängiges geschäftsführendes Vorstandsmitglied bei der Verwaltungsstelle.
- (b) Kein derzeitiges Verwaltungsratsmitglied und keine mit den Verwaltungsratsmitgliedern verbundene Person hat derzeit wirtschaftliche oder nicht wirtschaftliche Beteiligungen am Anteilskapital der Gesellschaft.
- (c) Keines der Verwaltungsratsmitglieder hat einen Dienstleistungsvertrag mit dem Fonds abgeschlossen, noch sind solche Dienstleistungsverträge geplant.

10. Liquidation

- (a) Die Gesellschaft kann in den folgenden Fällen liquidiert werden:
 - (i) Falls der Nettoinventarwert der Gesellschaft oder eines Teilfonds zu einem Zeitpunkt nach dem ersten Jahrestag der Gründung der Gesellschaft oder eines Teilfonds in einem Zeitraum von sechs aufeinanderfolgenden Wochen an jedem Handelstag unter 500 JPY Mio. fällt und die Anteilhaber der Gesellschaft oder des jeweiligen Teilfonds sich durch einen ordentlichen Beschluss entscheiden, den Fonds oder den Teilfonds zu liquidieren;
 - (ii) Innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten ab dem Datum, an dem (a) die Verwahrstelle dem Fonds ihre Absicht mitteilt, gemäss den Bestimmungen der Verwahrstellenvereinbarung ihr Amt niederzulegen, und sie ihre Mitteilung über die Absicht, ihr Amt niederzulegen, nicht zurückgezogen hat, (b) das Amt der Verwahrstelle vom Fonds gemäss den Bestimmungen der Verwahrstellenvereinbarung beendet wird, oder (c) die Verwahrstelle über keine Genehmigung von der Zentralbank mehr verfügt, als Verwahrstelle aufzutreten. Wurde keine neue Verwahrstelle benannt, müssen die Verwaltungsratsmitglieder den Company Secretary anweisen, unverzüglich eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, auf der ein ordentlicher Beschluss über die Liquidation der Gesellschaft vorgeschlagen wird. Ungeachtet dessen endet die

Ernennung der Verwahrstelle nur dann, wenn die Zentralbank die Zulassung der Gesellschaft widerruft oder falls eine Nachfolge-Verwahrstelle benannt wird;

- (iii) Die Anteilhaber der Gesellschaft oder des jeweiligen Teilfonds entscheiden durch ordentlichen Beschluss, dass die Gesellschaft oder ein Teilfonds hinsichtlich seiner Pflichten seine Geschäftstätigkeit nicht aufrechterhalten kann und aufgelöst werden muss.
 - (iv) Die Anteilhaber der Gesellschaft oder des jeweiligen Teilfonds entscheiden durch Sonderbeschluss, den Fonds oder Teilfonds zu liquidieren.
- (b) Im Falle einer Liquidation muss der Liquidator die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds nach eigenem Ermessen in der Art und Reihenfolge aufteilen, wie die Forderungen der Gläubiger optimal erfüllt werden.
- (c) Der Liquidator hat die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds zur Begleichung der Verbindlichkeiten anzuwenden, die im Namen des Teilfonds angefallen sind oder dem Teilfonds zugeordnet werden. Die Vermögenswerte sind nicht zur Erfüllung von Verbindlichkeiten zu verwenden, die im Namen eines anderen Fonds angehäuft wurden oder einem anderen Teilfonds zugeordnet werden.
- (d) Die zur Verteilung unter den Anteilhabern zur Verfügung stehenden Vermögenswerte müssen nach der folgenden Priorität aufgeteilt werden:
- (i) Erstens zur Zahlung einer Summe in der Basiswährung (oder in einer anderen Währung, die der Liquidator zum jeweiligen Wechselkurs auswählt) an die Anteilhaber jeder Anteilsklasse oder jedes Teilfonds, wobei diese Summe dem Nettoinventarwert der Anteile der jeweiligen Anteilsklasse bzw. des jeweiligen Teilfonds dieser Anteilhaber zum Zeitpunkt des Liquidationsbeginns so nahe wie möglich kommen muss;
 - (ii) zweitens zur Zahlung an die Anteilhaber von nicht gewinnberechtigten Anteilen in Höhe der gezahlten Gegenleistung aus den Vermögenswerten der Gesellschaft im Falle einer Liquidation; wenn nicht genügend Vermögenswerte zur vollen Auszahlung zur Verfügung stehen, dürfen die in den Teilfonds beinhalteten Vermögenswerte nicht herangezogen werden;
 - (iii) drittens zur Zahlung des in einem Teilfonds verbleibenden Saldos an die Anteilhaber einer Anteilsklasse oder dieses Teilfonds, anteilmässig zur Anzahl der Anteile, die sie in der jeweiligen Anteilsklasse oder im jeweiligen Teilfonds halten; und
 - (iv) viertens muss im Falle einer Liquidation jeder danach noch verbleibende Saldo, der weder einem Teilfonds noch einer Anteilsklasse zuzuordnen ist, zwischen den Teilfonds und Anteilsklassen anteilmässig zum Nettoinventarwert jedes Teilfonds oder jeder Anteilsklasse aufgeteilt werden, oder er ist jeder Anteilsklasse sofort vor jeder Verteilung an die Anteilhaber zuzuordnen, und die so zugeordneten Beträge werden den Anteilhabern anteilmässig zur Zahl der von ihnen in diesem Teilfonds oder in dieser Anteilsklasse gehaltenen Anteile zugeteilt.
- (e) Der Liquidator muss mit Genehmigung durch einen ordentlichen Beschluss der Gesellschaft oder, gegebenenfalls des jeweiligen Teilfonds, die Vermögenswerte der Gesellschaft oder gegebenenfalls des Teilfonds ganz oder teilweise und unabhängig davon, ob die Vermögenswerte aus einem einheitlichen Eigentum bestehen oder nicht, an die Anteilhaber (anteilmässig zum Wert ihres jeweiligen Anteilsbestands im Fonds oder jeweiligen Teilfonds) ausbezahlen, wobei jeder Anteilhaber berechtigt ist, den Verkauf eines Vermögenswerts oder mehrerer Vermögenswerte, deren Verteilung geplant ist, und die Verteilung der Barerlöse eines solchen Verkaufs an diesen Anteilhaber zu fordern. Die Kosten eines solchen Verkaufs werden vom jeweiligen Anteilhaber getragen. Mit einer ebensolchen

Genehmigung kann der Liquidator einen beliebigen Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft oder gegebenenfalls des Teilfonds zugunsten der Anteilhaber an Treuhänder von Treuhändergesellschaften übertragen, soweit er dies für angemessen erachtet, und die Liquidation sowie die Auflösung der Gesellschaft oder Teilfonds kann unter der Voraussetzung abgeschlossen werden bzw. erfolgen, dass kein Anteilhaber gezwungen wird, Vermögenswerte anzunehmen, die mit einer Verpflichtung belegt sind. Ausserdem kann der Liquidator mit einer ebensolchen Art von Genehmigung die Vermögenswerte der Gesellschaft oder Teilfonds ganz oder teilweise an eine Gesellschaft oder einen Organismus für gemeinsame Anlagen (den „Übertragungsempfänger-Fonds“) unter der Voraussetzung übertragen, dass die Anteilhaber der Gesellschaft aus dem Übertragungsempfänger-Fonds Anteile in einem ihrem Anteilsbestand im Fonds entsprechenden Wert erhalten.

- (f) Ungeachtet sämtlicher anders lautender Bestimmungen in der Gründungsurkunde und der Satzung der Gesellschaft gilt: Sollten die Verwaltungsratsmitglieder zu einem beliebigen Zeitpunkt und nach eigenem Ermessen beschliessen, dass es im besten Interesse der Anteilhaber liegt, den Fonds zu liquidieren, muss der Company Secretary unverzüglich auf Anfrage der Verwaltungsratsmitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung der Gesellschaft einberufen, auf der vorgeschlagen wird, einen Liquidator zur Liquidation der Gesellschaft zu ernennen. Dieser Liquidator muss nach seiner Ernennung die Vermögenswerte der Gesellschaft oder Teilfonds gemäss der Gründungsurkunde und der Satzung der Gesellschaft verteilen.

11. Haftungsfreistellung und Versicherungen

Die Verwaltungsratsmitglieder (einschliesslich ihrer Stellvertreter), der Company Secretary und andere Mitglieder der Geschäftsleitung der Gesellschaft sowie dessen ehemalige Verwaltungsratsmitglieder und Mitglieder der Geschäftsleitung werden vom Fonds für Verluste und Aufwendungen freigestellt, für die sie aufgrund abgeschlossener Verträge oder von ihnen durchgeführter Handlungen oder Massnahmen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben haftbar werden (ausser im Falle von Betrug, Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Nichterfüllung). Der durch die Verwaltungsratsmitglieder handelnde Fonds ist laut Satzung bevollmächtigt, zugunsten von Personen, die zu einem beliebigen Zeitpunkt Verwaltungsratsmitglieder oder Mitglieder der Geschäftsleitung der Gesellschaft waren, Versicherungen abzuschliessen und aufrecht zu erhalten, um sie vor sämtlichen Haftungsansprüchen zu schützen, die diesen Personen aufgrund ihrer Tätigkeiten oder Unterlassungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben oder der Ausübung ihrer Befugnisse entstanden sind.

12. Allgemeines

- (a) Zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Verkaufsprospekts hat die Gesellschaft weder ausstehendes oder aufgelegtes, aber noch nicht ausgegebenes Darlehenskapital (einschliesslich befristeter Darlehen), noch Hypotheken, Belastungen, Schuldscheine oder andere Kredite bzw. Verschuldungen in Form von Fremdmitteln einschliesslich Überziehungskrediten, Wechselobligo (mit Ausnahme gewöhnlicher Wechsel), Akzeptkrediten, Finanzierungsleasing, Abzahlungsverträgen, Garantien, sonstigen Verpflichtungen oder Eventualverbindlichkeiten.
- (b) Kein Anteils- oder Darlehenskapital der Gesellschaft ist Gegenstand einer Option oder soll bedingt oder bedingungslos Gegenstand einer Option werden.
- (c) Dividenden, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab dem Tag ihrer Fälligkeit eingefordert werden, verfallen gemäss Section 623 des Gesetzes. Nach ihrem Verfall gehen diese Dividenden in die Vermögenswerte des Teilfonds ein, dem sie zuzuordnen sind. Den Anteilhabern auszahlende Dividenden oder andere Beträge bringen keinerlei Zinsansprüche gegenüber dem Fonds mit sich.
- (d) Zum Zeitpunkt dieses Dokuments besass kein Mitglied des Verwaltungsrats und keine nahestehende Person ein wirtschaftliches oder anderweitiges Eigentum an oder Optionen auf das Anteilskapital der Gesellschaft.

13. Grundlegende Verträge

Die folgenden Verträge sind grundlegend bzw. können grundlegend sein und wurden ausserhalb des gewöhnlichen Betriebsablaufs eingegangen:

- (a) **Der Verwaltungsvertrag** auf Grundlage dessen die Verwaltungsstelle als Verwaltungsstelle ernannt wurde, um im Auftrag der Gesellschaft gemäss den Bestimmungen des Verwaltungsvertrags und unter Überwachung durch die Verwaltungsratsmitglieder Geschäfte zu lenken und zu verwalten.

Der Verwaltungsvertrag kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von neunzig (90) Tagen schriftlich oder unter bestimmten Umständen unverzüglich schriftlich gekündigt werden. Die Verwaltungsstelle ist befugt, ihre Aufgaben nach Einholen der Genehmigung der Zentralbank und der Gesellschaft zu übertragen, sofern die CBI-OGAW-Verordnungen eingehalten werden. Der Verwaltungsvertrag sieht vor, dass die Gesellschaft die Verwaltungsstelle, die Geschäftsleitung und Mitarbeiter aus ihren Vermögenswerten vergütet und sie von Klagen, Prozessen, Schäden, Ansprüchen, Kosten, Forderungen und Aufwendungen einschliesslich Aufwendungen für Rechts- und professionelle Beratung freistellt, die der Verwaltungsstelle im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen bzw. die diese in Erfüllung ihrer Aufgaben zu übernehmen hat. Hiervon ausgenommen sind sämtliche Folgen von Handlungen im Zusammenhang mit Fahrlässigkeit, Betrug, Arglist, Leichtfertigkeit, vorsätzlicher Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Unterlassung seitens der Verwaltungsstelle.

- (b) **Der Verwahrstellenvertrag** zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle, auf Grundlage dessen die Verwahrstelle zur Verwahrstelle für die Vermögenswerte der Gesellschaft unter der Gesamtaufsicht der Gesellschaft ernannt wurde. Der Verwahrstellenvertrag kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten schriftlich oder unter bestimmten Umständen unverzüglich schriftlich gekündigt werden. Zu diesen Umständen zählen ein Vertragsbruch, dem trotz entsprechender Aufforderung nicht Abhilfe geschaffen wurde, vorausgesetzt, die Verwahrstelle fungiert auch weiterhin als Verwahrstelle, bis die Zentralbank die Zulassung für die Ernennung einer anderen Verwahrstelle durch den Fonds erteilt oder die Zulassung der Gesellschaft durch die Finanzaufsichtsbehörde widerrufen wird.

Die Verwahrstelle ist befugt, ihre Aufgaben zu übertragen, ohne dass jedoch ihre Haftung durch die Tatsache beeinträchtigt wird, dass sie die von ihr verwahrten Vermögenswerte ganz oder teilweise Dritten anvertraut hat.

Der Verwahrstellenvertrag sieht die Freistellung und Schadloshaltung der Verwahrstelle durch die Gesellschaft bezüglich sämtlicher Prozesse, Verfahren, Ansprüche, Kosten, Forderungen und Aufwendungen Dritter vor, die gegen die Verwahrstelle vorgebracht oder angestrengt werden oder ihr entstehen, sofern die Verwahrstelle nicht aufgrund von (i) Verlusten von in Verwahrung gehaltenen Finanzinstrumenten (sofern der Verlust nicht aufgrund eines externen Ereignisses ausserhalb der Kontrolle der Verwahrstelle entstanden ist) und/oder (ii) fahrlässiger oder vorsätzlicher Nichterfüllung ihrer ordnungsgemässen Pflichten im Rahmen Verordnungen haftbar ist.

Der Anlageverwaltungsvertrag bzw. die Anlageverwaltungsverträge zwischen dem Fonds und dem/den Anlageverwalter(n) der einzelnen Teilfonds werden in den jeweiligen Ergänzungen beschrieben.

Zusätzliche wesentliche Verträge, die für einen bestimmten Fonds oder bestimmte Teilfonds gelten, werden in der jeweiligen Ergänzung beschrieben.

14. Zur Einsichtnahme verfügbare Dokumente

Exemplare der nachstehend aufgeführten Unterlagen, die nur zu Informationszwecken zur Verfügung gestellt werden und kein Bestandteil dieses Dokuments sind, sind am eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft in Irland mindestens 14 Tage lang ab

Veröffentlichung des vorliegenden Verkaufsprospekts zu den üblichen Geschäftszeiten an allen Geschäftstagen erhältlich:

- (a) Die Gründungsurkunde und die Satzung der Gesellschaft (Kopien sind kostenlos bei der Verwaltungsstelle erhältlich).
- (b) Der Companies Act und die Verordnungen.
- (c) Die oben und gegebenenfalls in einer Ergänzung näher beschriebenen grundlegenden Verträge.
- (d) Die jeweils aktuellsten Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft nach deren Veröffentlichung (Kopien sind kostenlos bei der Vertriebsstelle oder bei der Verwaltungsstelle erhältlich).

Exemplare dieses Verkaufsprospekts sowie die Wesentliche Anlegerinformationen sind für Anteilhaber auch bei der Verwaltungsstelle oder der Vertriebsstelle erhältlich.

ANHANG I

ZULÄSSIGE ANLAGEN UND ANLAGEGRENZEN

1	Zulässige Anlagen
1.1	Die Anlagen der einzelnen Teilfonds beschränken sich auf: Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zur offiziellen Notierung an einer Wertpapierbörse in einem Mitgliedstaat oder Nichtmitgliedstaat zugelassen sind oder die an einem anderen Markt in einem Mitgliedstaat oder Nichtmitgliedstaat gehandelt werden, der reguliert, anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist
1.2	Übertragbare Wertpapiere aus Neuemissionen, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder einem anderen Markt (wie vorstehend beschrieben) zugelassen werden
1.3	Geldmarktinstrumente, die nicht an einem regulierten Markt gehandelt werden
1.4	Anteile an OGAW
1.5	Anteile an AIF
1.6	Einlagen bei Kreditinstituten
1.7	Derivate
2	Anlagegrenzen
2.1	Jeder Teilfonds darf nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in andere als die in Absatz 1 genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren.
2.2	Kürzlich begebene übertragbare Wertpapiere Vorbehaltlich Absatz (2) darf eine verantwortliche Person nicht mehr als 10 % des Vermögens eines OGAW in Wertpapiere des Typs investieren, auf den Richtlinie 68(1)(d) der OGAW-Richtlinien 2011 zutrifft. Absatz (1) trifft nicht auf eine Anlage einer verantwortlichen Person in US-Wertpapieren zu, die als „Rule 144 A-Wertpapiere“ bezeichnet werden, vorausgesetzt dass: (a) die entsprechenden Wertpapiere mit der Massgabe ausgegeben wurden, dass sie

innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe bei der SEC registriert werden; und
(b) die Wertpapiere keine illiquiden Wertpapiere sind, also von einem Fonds innerhalb von 7 Tagen zu dem Kurs oder ungefähr zu dem Kurs realisiert werden können, mit dem sie von dem Fonds bewertet werden.

2.3 Ein Teilfonds darf nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investieren, die von demselben Emittenten ausgegeben werden, sofern der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die bei Emittenten gehalten werden, bei denen er jeweils mehr als 5% anlegt, weniger als 40 % ausmacht.

2.4 Für den Fall, dass die Anleihen von einem Kreditinstitut begeben wurden, das seinen eingetragenen Geschäftssitz in einem Mitgliedstaat hat und von Gesetzes wegen einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleihehaber unterliegt, wird die unter 2.3 genannte Anlagegrenze von 10% auf 25% angehoben. Investiert ein Teilfonds mehr als 5% seines Nettovermögens in diese Anleihen, die von einem einzigen Emittenten ausgegeben wurden, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des gesamten Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen. **Sollte die Gesellschaft beabsichtigen, von dieser Bestimmung Gebrauch zu machen, wäre es erforderlich, dass die Gesellschaft einen Antrag auf vorherige Genehmigung durch die Zentralbank stellt.**

2.5 Die Anlagegrenze von 10% (Absatz 2.3) wird auf 35% angehoben, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Nichtmitgliedstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

2.6 Die in den Absätzen 2.4. und 2.5 genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind zum Zweck der in Absatz 2.3 genannten Anlagegrenze von 40 % nicht zu berücksichtigen.

2.7 Auf Konten gebuchte Gelder dürfen folgende Grenzen nicht überschreiten:
(a) 10% des Nettovermögens des Fonds; oder
(b) wenn die Barmittel bei der Depotbank auf ein Konto gebucht sind, 20% des Nettovermögens des Fonds.

2.8 Das Risiko eines Teilfonds gegenüber einer Gegenpartei, das sich aus einem ausserbörslich gehandelten Derivat ergibt, darf 5% des Nettovermögens nicht übersteigen.

Diese Grenze erhöht sich auf 10% bei im EWR zugelassenen Kreditinstituten, bei in einem Unterzeichnerstaat des Baseler Abkommens vom Juli 1988 über Kapitalkonvergenz (mit Ausnahme von EWR-Mitgliedstaaten) zugelassenen Kreditinstituten oder bei in Jersey, Guernsey, Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassenen Kreditinstituten.

2.9 Unbeschadet der vorstehenden Absätze 2.3, 2.7 und 2.8 darf eine Kombination von zwei oder mehr der nachstehenden Anlageformen, welche durch ein und dieselbe Körperschaft ausgegeben bzw. mit dieser durchgeführt werden, höchstens 20% des Nettovermögens

	<p>ausmachen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlagen in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente; - Einlagen, und/oder - Risikoengagements aus Geschäften mit ausserbörslich gehandelten Derivaten. <p>2.10 Die in den vorstehenden Absätzen 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 genannten Grenzen dürfen nicht kombiniert werden, sodass das Engagement gegenüber einer einzigen Körperschaft 35% des Nettovermögens nicht übersteigt.</p> <p>2.11 Konzernunternehmen gelten im Sinne der Absätze 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 als Einzelemittenten. Jedoch ist eine Grenze von 20% des Nettovermögens für Anlagen in übertragbare Wertpapieren und Geldmarktinstrumente innerhalb ein und derselben Unternehmensgruppe zulässig.</p> <p>2.12 Ein Teilfonds kann bis zu 100% seines Nettovermögens in unterschiedliche übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Nichtmitgliedstaat bzw. von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert werden.</p> <p>Die einzelnen Emittenten müssen im Verkaufsprospekt aufgeführt sein und können folgender Liste entnommen werden: OECD-Regierungen (Emissionen mit Investment Grade-Bewertung), Regierung der Volksrepublik China, Regierung von Brasilien (Emissionen mit Investment Grade-Bewertung), Regierung von Indien (Emissionen mit Investment Grade-Bewertung), Regierung von Singapur, die Europäische Investitionsbank, die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Internationale Finanzierungsgesellschaft, der Internationale Währungsfonds, Euratom, die Asiatische Entwicklungsbank, die Europäische Zentralbank, der Europarat, Eurofima, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (die Weltbank), die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Europäische Union, die Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), die Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), die Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), die Federal Home Loan Bank, die Federal Farm Credit Bank, die Tennessee Valley Authority, Straight-A Funding LLC, Export-Import Bank.</p> <p>Ein OGAW muss Wertpapiere aus mindestens 6 verschiedenen Emissionen im Bestand halten, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30 % des Nettovermögens nicht übersteigen dürfen.</p>
3	Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)
3.1	Ein Teilfonds darf nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in einen OGA anlegen.
3.2	Ein Teilfonds darf insgesamt nicht mehr als 30% des Nettovermögens in einen AIF

	anlegen.
3.3	Ein OGA darf nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in einen anderen offenen OGA anlegen.
3.4	Investiert ein Teilfonds in Anteile anderer OGA, die direkt oder durch Delegation von der Verwaltungsgesellschaft bzw. durch eine beliebige andere Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch ein gemeinsames Management oder gemeinsame Beherrschung oder über eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf diese Verwaltungsstelle oder andere Gesellschaft für die Zeichnung, den Umtausch oder die Rücknahme in Bezug auf die Anlage des Teilfonds in Anteile dieses anderen OGA keine Gebühren erheben.
3.5	Wenn eine verantwortliche Person, ein Anlageverwalter oder ein Anlageberater aufgrund einer Anlage in Anteile eines anderen Anlagefonds eine Provision im Namen des Fonds (einschliesslich einer ermässigten Provision) erhält, muss die verantwortliche Person sicherstellen, dass die entsprechende Provision aus dem Vermögen des Fonds gezahlt wird.
4	Index-trackender OGAW
4.1	Ein Teilfonds darf bis zu 20% seines Nettovermögens in Aktien und/oder Schuldtitel investieren, die von demselben Emittenten ausgegeben werden, sofern die Anlagepolitik des entsprechenden Teilfonds von der Zentralbank anerkannt ist und einen Index nachbildet, der den Kriterien der CBI-OGAW-Verordnungen entspricht.
4.2	Die in Absatz 4.1 aufgeführte Grenze kann für einen Einzelemittenten auf 35% erhöht werden, sofern dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen zu vertreten ist.
5	Allgemeine Bedingungen
5.1	Eine Investmentgesellschaft, ein ICVA oder eine Verwaltungsgesellschaft, die im Zusammenhang mit allen von ihr verwalteten OGA auftritt, darf keine Anteile erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihm ermöglichen würde, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

Ein Teilfonds darf höchstens erwerben:

- (i) 10% der stimmrechtslosen Anteile ein und desselben Emittenten;
- (ii) 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- (iii) 25% der Anteile ein und desselben OGA;
- (iv) 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.

5.2

HINWEIS: Die unter (ii), (iii) und (iv) aufgeführten Anlagegrenzen können zum Erwerbszeitpunkt ausser Acht gelassen werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente bzw. der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

5.3

Die Absätze 5.1 und 5.2 gelten nicht für:

- (i) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- (ii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Nichtmitgliedstaat begeben oder garantiert werden;
- (iii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem internationalen Organismus öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden;
- (iv) Anteile, die ein OGAW am Kapital einer in einem Nichtmitgliedstaat gegründeten Gesellschaft besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, sofern eine derartige Beteiligung für den OGAW aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Nichtmitgliedstaates in ihrer Anlagepolitik die in den Absätzen 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 festgelegten Grenzen nicht überschreitet und dass bei Überschreitung dieser Grenzen die nachstehenden Absätze 5.5 und 5.6 befolgt werden.
- (v) die von einer oder mehreren Investmentgesellschaften oder ICAV gehaltenen Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft lediglich und ausschliesslich in deren Namen bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber ausüben.

5.4

Der Teilfonds braucht die hier vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Zeichnungsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Vermögens sind, nicht einzuhalten.

5.5

Die Zentralbank kann es einem neu zugelassenen Teilfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach seiner Zulassung gestatten, von den Bestimmungen in den Absätzen 2.3 bis 2.12, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 abzuweichen, sofern der Teilfonds auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung achtet.

5.6

Werden die hierin genannten Grenzen von einem OGAW unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten, so hat er bei seinen Verkäufen als

	vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber anzustreben.
5.7	Weder eine Investmentgesellschaft, ein ICAV noch eine Verwaltungsgesellschaft oder ein Treuhänder, der im Namen eines Unit Trust oder einer Verwaltungsgesellschaft eines gemeinsamen vertraglichen Fonds (Common Contractual Fund) handelt, dürfen Leerverkäufe tätigen von: <ul style="list-style-type: none"> - übertragbaren Wertpapieren; - Geldmarktinstrumenten¹; - Anteile von Anlagefonds; oder - derivativen Finanzinstrumenten.
5.8	Ein OGAW kann über ergänzende liquide Mittel verfügen.
6	Derivate
6.1	Das Gesamtengagement des Fonds in Derivaten darf seinen gesamten Nettoinventarwert nicht übersteigen.
6.2	Das Engagement einer Position in den zugrunde liegenden Vermögenswerten von Derivaten, einschliesslich eingebetteter Derivate in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die gegebenenfalls mit Positionen aus Direktanlagen kombiniert werden, darf die in den CBI-OGAW-Verordnungen/Richtlinien festgelegten Anlagegrenzen nicht überschreiten. (Diese Bestimmung gilt nicht für indexbasierte Derivate, vorausgesetzt der zugrunde liegende Index erfüllt die in den CBI-OGAW-Verordnungen aufgeführten Kriterien.)
6.3	Teilfonds dürfen ausserbörslich gehandelte (bzw. OTC-) Derivate einsetzen, vorausgesetzt, die Gegenparteien der OTC-Transaktionen sind Einrichtungen, die einer sorgfältigen Überwachung unterliegen und den von der Zentralbank zugelassenen Kategorien entsprechen.
6.4	Anlagen in Derivate unterliegen den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen.

Die Gesellschaft hat für jeden Teilfonds sämtliche von Euronext Dublin festgelegten Anlage- und Kreditaufnahmekriterien einzuhalten, solange die Anteile des Teilfonds an der Euronext Dublin notiert sind. Ferner muss ein Teilfonds sämtliche Auflagen erfüllen, die für die Erteilung und Aufrechterhaltung eines Kreditratings in Bezug auf Anteile oder Anteilsklassen der Gesellschaft, die den Verordnungen unterliegen.

Die Gesellschaft soll dazu berechtigt sein (sofern er über eine entsprechende vorherige Genehmigung der Zentralbank verfügt und gemäss den in einem aktualisierten Verkaufsprospekt offengelegten Informationen), Änderungen der Anlage- und Kreditbeschränkungen gemäss den OGAW-Mitteilungen für sich zu nutzen, die dem Fonds Anlagen in Wertpapieren, Derivaten oder in beliebigen anderen Anlageformen ermöglichen würden, die zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Prospekts im Rahmen der Verordnungen eingeschränkt oder verboten sind.

¹ Jeder Leerverkauf von Geldmarktinstrumenten durch einen Fonds ist verboten.

ANHANG II

ANERKANNTE BÖRSEN

Die nachfolgende Liste enthält die regulierten Wertpapierbörsen und Märkte, an denen die Anlagen eines Teilfonds in Wertpapieren und Derivaten ausser den zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren und ausserbörslich gehandelten Derivaten notiert sind oder gehandelt werden. Sie wurde gemäss den Verordnungen der Zentralbank erstellt. Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren (und ausserbörslich gehandelten Derivaten) sind Anlagen in Wertpapieren und Derivaten auf die nachfolgend aufgeführten Wertpapierbörsen und Märkte beschränkt. Die Zentralbank gibt keine Liste zugelassener Wertpapierbörsen oder Märkte heraus.

(i) jede Börse, die folgende Kriterien erfüllt:

- sie befindet sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union; oder
- sie befindet sich in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (in der Europäischen Union, Norwegen, Island und Liechtenstein); oder
- sie befindet sich in einem der folgenden

Länder: Australien

Kanada

Hongkong

Japan

Neuseeland

Schweiz

Vereinigte Staaten von Amerika

(ii) alle folgenden Wertpapierbörsen oder Märkte:

- | | | |
|--------------------------------------|---|-------------------------------------|
| Argentinien | - | Bolsa de Comercio de Buenos Aires |
| Argentinien | - | Bolsa de Comercio de Cordoba |
| Argentinien | - | Bolsa de Comercio de Rosario |
| Botswana | - | Botswana Stock Exchange |
| Brasilien | - | Bolsa de Valores do Rio de Janeiro |
| Brasilien | - | Bolsa de Mercadorias e Futuros |
| Chile | - | Bolsa de Comercio de Santiago |
| Chile | - | Bolsa Electronica de Chile |
| China, (Volksrepublik –
Shanghai) | - | Shanghai Stock Exchange |
| China, (Volksrepublik –
Shenzhen) | - | Shenzhen Stock Exchange |
| Kolumbien | - | Bolsa de Bogota |
| Kolumbien | - | Bolsa de Medellin |
| Kolumbien | - | Bolsa de Occidents |
| Ägypten | - | Cairo and Alexandria Stock Exchange |
| Indien | - | Bangalore Stock Exchange |
| Indien | - | Delhi Stock Exchange |
| Indien | - | Bombay Stock Exchange |
| Indien | - | National Stock Exchange of India |

Indonesien	-	Indonesia Stock Exchange
Israel	-	Tel-Aviv Stock Exchange
Kenia	-	Nairobi Stock Exchange
Malaysia	-	Kuala Lumpur Stock Exchange
Mauritius	-	Stock Exchange of Mauritius
Mexiko	-	Bolsa Mexicana de Valores
Marokko	-	Societe de la Bourse des Valeurs de Casablanca
Nigeria	-	Nigerian Stock Exchange
Pakistan	-	Islamabad Stock Exchange
Pakistan	-	Karachi Stock Exchange
Pakistan	-	Lahore Stock Exchange
Philippinen	-	Philippine Stock Exchange
Singapur	-	Singapore Stock Exchange
Südafrika	-	JSE Securities Exchange
Südkorea	-	Korean Stock Exchange
	-	KOSDAQ Market
Sri Lanka	-	Colombo Stock Exchange
Taiwan		
(Republik China)	-	Taiwan Stock Exchange Corporation
Thailand	-	Stock Exchange of Thailand
Türkei	-	Istanbul Stock Exchange
Ukraine	-	Ukrainian Stock Exchange
Vietnam	-	Ho Chi Minh City Securities Trading Center
Vietnam	-	Hanoi Stock Exchange
Simbabwe	-	Zimbabwe Stock Exchange

(iii) alle folgenden Märkte:

MICEX;
RTS;

der von der International Securities Market Association regulierte Markt;

der von den „zugelassenen Geldmarktinstituten“ geleitete Markt, wie in der Publikation der FSA mit dem Titel „The Investment Business Interim Prudential Sourcebook“ (die das „Graubuch“ ersetzt) in der jeweils geltenden Fassung beschrieben;

AIM – der Alternative Investment Market im Vereinigten Königreich, der von der London Stock Exchange reguliert und betrieben wird;

NASDAQ in den Vereinigten Staaten;

der von Primärhändlern betriebene Markt für staatliche Wertpapiere der USA, der von der Federal Reserve Bank of New York reguliert wird;

der ausserbörsliche (OTC) Markt in den Vereinigten Staaten, der von der Financial Industry Regulation Authority reguliert wird (und als von Primär- und Sekundärhändler betriebener auch als ausserbörslicher Markt in den Vereinigten Staaten bezeichnet wird, die von der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde sowie der National Association of Securities Dealers reguliert werden (sowie von Bankinstituten, die vom U.S. Comptroller of the Currency, dem Federal Reserve System bzw. der Federal Deposit Insurance Corporation reguliert werden));

der französische Markt für Titres de Créances Négotiables (ausserbörslicher Markt für begebare Schuldinstrumente);

der ausserbörsliche Markt für kanadische Staatsanleihen, der von der Investment Industry Regulatory Organisation of Canada reguliert wird; und

die SESDAQ (der zweite Zweig der Singapore Stock Exchange).

- (iv) Alle unter (i) und (ii) aufgeführten Wertpapiermärkte, an denen zugelassene Derivate notiert oder gehandelt werden dürfen, sowie die folgenden Derivatbörsen:

Sämtliche Derivatbörsen, die sich in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (in der Europäischen Union, Norwegen, Island und Liechtenstein) befinden

In den Vereinigten Staaten von Amerika:

- Chicago Board of Trade
- Chicago Board Options Exchange
- Chicago Mercantile Exchange
- Chicago Futures Exchange
- New York Mercantile Exchange
- New York Stock Exchange
- NYSE Arca
- NYSE MKT
- NYSE Amex Options
- NYSE Arca Options
- NASDAQ OMX PHLX
- ICE Futures US
- International Securities Exchange

in Kanada:

- Montreal Exchange
- Toronto Stock Exchange

in China:

- Shanghai Futures Exchange
- Zhengzhou Commodity Exchange
- China Financial Futures Exchange
- Dalian Commodity Exchange

in Hongkong: Hong Kong Exchanges and Clearing Limited

in Indien:

- National Stock Exchange of India
- Bombay Stock Exchange
- MCX Stock Exchange (MCX-SX)

in Japan:

- Osaka Securities Exchange
- Tokyo Financial Exchange
- Tokyo Stock Exchange
- Tokyo Commodity Exchange

- Osaka Dojima Commodity Exchange

in Singapur:

- Singapore Exchange
- Singapore Commodity Exchange

in der Schweiz: SIX Swiss Exchange

in Thailand:

- Thailand Futures Exchange
- Agricultural Futures & Exchange of Thailand
- Stock Exchange of Thailand
 - Taiwan Futures Exchange
 - Bursa Malaysia Derivatives
 - Jakarta Futures Exchange
 - Korea Exchange
 - Australian Securities Exchange
 - BM&FBOVESPA S.A.
 - Mexican Derivatives Exchange
 - Johannesburg Stock Exchange

Zum ausschliesslichen Zwecke der Bewertung der Vermögenswerte eines Teilfonds bezieht sich der Begriff „Anerkannte Börsen“ in Bezug auf die von einem Teilfonds eingesetzten Derivatskontrakte auf eine offizielle Börse oder einen regulierten Markt, an dem solche Kontrakte regelmässig gehandelt werden.

ANHANG III

DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE („DERIVATE“)

1. Anlage in Derivate

Ein Teilfonds kann zu Anlagezwecken Derivate einsetzen. Ferner kann ein Teilfonds an einer Anerkannten Börse und/oder einem OTC-Markt gehandelte Derivate zur Absicherung oder Verringerung des allgemeinen Anlagerisikos, zur Steigerung der Anlageperformance und/oder zur Absicherung von Zins- und Wechselkursrisiken einsetzen. Die Möglichkeit eines Teilfonds, in diese Instrumente und Strategien zu investieren und diese einzusetzen, wird gegebenenfalls von Marktbedingungen sowie durch Vorgaben der Aufsichts- und Steuerbehörden eingeschränkt, und diese Strategien können gegebenenfalls ausschliesslich gemäss den Anlagezielen des entsprechenden Teilfonds eingesetzt werden.

Die Derivate, in die die Gesellschaft im Namen des Teilfonds investieren kann, und die jeweiligen erwarteten Auswirkungen einer Anlage in diese Derivate auf das Risikoprofil des Teilfonds werden im Folgenden dargelegt. Ferner werden die Anleger auf den Abschnitt „Effizientes Portfoliomanagement“ des vorliegenden Verkaufsprospekts und insbesondere auf die Punkte „Risiken in Zusammenhang mit Derivaten sowie Techniken und Instrumenten, Techniken und Instrumenten“ und „Währungsrisiken“ im Abschnitt Risikofaktoren hingewiesen sowie auf die entsprechende Ergänzung, falls zutreffend.

Der Anlageverwalter kann Futures, Forwards (u.a. Forward Rate Agreements), Optionen (sowohl Kauf- als auch Verkaufsoptionen), Swaps (Zins-, Devisen-, Kreditausfall- und Total Return Swaps) sowie Differenzkontrakte, einschliesslich der unten aufgeführten börsengehandelten und ausserbörslich gehandelten derivativen Instrumente einsetzen:

Futures

Bei einem Future handelt es sich um einen standardisierten, übertragbaren, börsengehandelten Kontrakt, dem die Lieferung von Rohstoffen, Anleihen, Währungen, oder eines Aktienindex, zu einem bestimmten Preis und Zeitpunkt in der Zukunft zugrunde liegt.

Der Anlageverwalter kann ebenso Terminkontrakte auf Einzeltitel und Aktienindizes abschliessen, um sich gegen Wertschwankungen der vom Teilfonds gehaltenen Aktien oder gegen Schwankungen an den Märkten, an denen der Teilfonds Engagements tätigt, oder gegen Zins- und Wechselkursschwankungen abzusichern, die sich gegebenenfalls auf den Teilfonds auswirken. Alternativ dazu können Zins-Futures zur Verwaltung der Portfolioduration eingesetzt werden.

Der Anlageverwalter kann Terminkontrakte zum kurz- bis mittelfristigen Engagement in bestimmten Wertpapieren oder Märkten, bevor eine Entscheidung für oder gegen den Kauf eines bestimmten Wertpapiers getroffen wird, bzw. zur längerfristigen Umschichtung von Vermögenswerten einsetzen. Ferner kann der Anlageverwalter Futures zur Verringerung des Engagements auf einem bestimmten Markt einsetzen, bevor Kapital zur Finanzierung für die Rücknahme von Anteilen des Teilfonds mittels der Veräusserung von Vermögenswerten beschafft wird.

Der Anlageverwalter kann Terminkontrakte auch für eine direktionale Bewertung (Bewertung der Kursrichtung) von bestimmten Wertpapieren oder Märkten innerhalb des Anlagespektrums eines Teilfonds einsetzen, sofern diese Wertpapiere oder Märkte, nach Meinung des Anlageverwalters, überbewertet sind bzw. mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Korrekturphase ansteuern.

Forwards

Bei einem Forward verpflichtet sich eine Partei zum Kauf und eine andere Partei zum Verkauf von Finanzinstrumenten, Aktien oder Währungen zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft.

Der Anlageverwalter kann für den Kauf bzw. Verkauf einer bestimmten Währung zu einem in der Zukunft liegenden Zeitpunkt zu dem Preis, der beim Abschlussdatum des entsprechenden Vertrags gilt, ein Devisentermingeschäft eingehen. Devisentermingeschäfte können zur Absicherung gegen Währungsrisiken aus Wertpapieren, die auf eine andere Währung als die Basiswährung des Teilfonds lauten, sowie zur Absicherung gegen Zins- und Wechselkursveränderungen eingesetzt werden, die eine Auswirkung auf den Teilfonds haben könnten. Der Anlageverwalter kann eine Währung (oder einen Währungskorb) zur Absicherung gegen negative Auswirkungen auf den Wert einer anderen Währung (oder eines Währungskorbs) einsetzen, wenn der Wechselkurs zwischen den beiden Währungen eine positive Korrelation aufweist.

Optionen

Bei einer Option handelt es sich um das Recht, jedoch nicht um die Verpflichtung, zum Kauf (Call-Option) oder Verkauf (Put-Option) einer bestimmten Anzahl von Aktien, Währungen, eines Indexes oder Schuldinstrumenten zu einem bestimmten Preis (Ausübungspreis) innerhalb eines bestimmten Zeitraums.

Call-Optionen können als Engagement in bestimmten Wertpapieren genutzt werden. Put-Optionen dienen zur Absicherung gegen Kursverlustrisiken. Optionen können gegebenenfalls auch zur Absicherung gegen Wechselkurs- und Zinsrisiken erworben werden und der Anlageverwalter kann Put-Optionen und gedeckte Call-Optionen zur Beschaffung zusätzlicher Geldmittel für den Teilfonds veräußern. Call-Optionen können für den Erwerb von Wertpapierpositionen ein effizientes, liquides und wirksames Mittel sein. So kann ein Teilfonds von zukünftigen Wertpapiererträgen profitieren, ohne das Wertpapier kaufen und halten zu müssen. Ein Teilfonds kann auch Call-Optionen auf Währungen erwerben, um sich gegen Wechselkursrisiken abzusichern. Der Anlageverwalter veräußert keine ungedeckten Call-Optionen.

Swaps

Bei Swapgeschäften wird ein Kontrakt zwischen zwei Parteien abgeschlossen, der eine Laufzeit von mehreren Wochen bis zu über einem Jahr haben kann. Bei einem normalen Swapgeschäft verpflichten sich zwei Parteien, die erzielten oder realisierten Erträge (oder Ertragsunterschiede) aus vereinbarten Anlagen oder Instrumenten zu tauschen.

Bei einem Equity-Swap handelt es sich um die zwischen den Parteien ausgetauschten Bruttoerträge, die im Allgemeinen unter Bezugnahme auf einen „imaginären Wert“, d.h. den Ertrag bzw. den Wertzuwachs eines Eigenkapitalwertpapiers oder „Wertpapierkorbs“ oder Wertpapierindex, berechnet werden. Total Return Swaps können als Engagement in bestimmten Wertpapieren oder Wertpapiermärkte genutzt werden, insbesondere wenn die Anlage über die entsprechenden Basiswerte bzw. börsengehandelte Terminkontrakte unmöglich oder unrentabel ist. Ein Teilfonds kann Total Return Swaps für Wertpapiere und Wertpapierindizes einsetzen, wobei der Teilfonds üblicherweise variabel verzinsten Cashflows gegen fest verzinsten Cashflows auf Grundlage des Gesamtertrags einer Aktie oder eines Aktienindexes eintauscht bzw. einen fest verzinsten Cashflow auf Grundlage des Gesamtertrags einer Aktie oder eines fest verzinsten Instruments oder eines Wertpapierindexes gegen einen variabel verzinsten Cashflow eintauschen könnte. Mittels solcher Kontrakte kann ein Teilfonds sein Engagement in bestimmte Wertpapieren oder Wertpapierindizes steuern. Bei solchen Instrumenten errechnet sich der Ertrag des Teilfonds über die Zinssatzveränderung im Verhältnis zum erzielten Ertrag aus dem entsprechenden Wertpapier oder Index.

Swaps können auch zur Absicherung gegen Währungs- und Zinsrisiken bzw. zur Steuerung der Zinsduration oder Konvexität eingesetzt werden.

In Bezug auf Währungen kann ein Teilfonds Währungsswaps einsetzen. Dabei kann ein Teilfonds Währungen mit festem Wechselkurs gegen Währungen mit flexiblem Wechselkurs eintauschen bzw. kann ein Teilfonds Währungen mit flexiblem Wechselkurs gegen Währungen mit festem Wechselkurs eintauschen. Diese Kontrakte ermöglichen dem Teilfonds die Steuerung des Anlagerisikos in Bezug auf Währungen, in denen er investiert ist. Bei diesen Instrumenten ergibt sich der Ertrag des Teilfonds aus den Wechselkursveränderungen im Verhältnis zu einem von den Parteien festgelegten Währungsbetrag.

In Bezug auf Zinssätze kann der Teilfonds Zins-Swaps nutzen. Dabei kann ein Teilfonds variabel verzinsten Cashflows gegen fest verzinsten Cashflows bzw. fest verzinsten Cashflows gegen variabel verzinsten Cashflows eintauschen. Derartige Swaps ermöglichen dem Teilfonds die Steuerung des Zinsrisikos. Bei diesen Instrumenten ergibt sich der Ertrag des Teilfonds aus den Zinssatzveränderungen im Verhältnis zu einem von den Parteien festgelegten Zinssatz.

Kreditausfallswaps können zur Steuerung des Kreditrisikos eingesetzt werden. Ein Teilfonds kann Swappeschäfte für Kreditausfälle abschließen. Der „Käufer“ eines Kreditausfallswaps ist dazu verpflichtet, während der gesamten Laufzeit des Kontrakts gegenüber dem „Verkäufer“ regelmäßige Zahlungen zu leisten, vorausgesetzt es kommt hinsichtlich der zugrunde liegenden Referenzposition zu keinem Kreditausfall. Sollte es zu einem Zahlungsausfall kommen, unterliegt der Verkäufer gegenüber dem Käufer der Verpflichtung, den vollen Nominalwert bzw. Nennwert der Referenzposition im Tausch gegen die Referenzposition auszubehalten. Ein Teilfonds kann sowohl als Käufer als auch als Verkäufer in einem Kreditausfallgeschäft agieren. Tritt der Teilfonds als Käufer auf und es kommt zu keinem Zahlungsausfall, verliert der Teilfonds das angelegte Kapital und geht leer aus. Kommt es jedoch zu einem Zahlungsausfall, so erhält der Teilfonds (falls er als Käufer auftritt) den vollen Nominalwert der Referenzposition, der sich auf einen geringen Betrag oder auf eine Nullsumme belaufen kann. Tritt der Teilfonds als Verkäufer auf, erhält der Teilfonds unter der Voraussetzung, dass es zu keinem Zahlungsausfall kommt, während der gesamten Kontraktlaufzeit, die üblicherweise zwischen sechs Monaten und drei Jahren beträgt, einen festen Ertrag. Sollte es zu einem Zahlungsausfall kommen, unterliegt der Verkäufer gegenüber dem Käufer der Verpflichtung, den vollen Nominalwert der Referenzposition auszubehalten.

Differenzkontrakte (Contracts for Differences, CFDs)

Differenzkontrakte werden zwischen zwei Parteien geschlossen und bilden den Handel mit einem Wertpapier ab, ohne dass dabei das eigentliche Wertpapier gekauft bzw. verkauft wird. Die beiden Parteien vereinbaren vertraglich, dass der Verkäufer dem Käufer im Fall eines Kursanstiegs des entsprechenden Wertpapiers nach einem bestimmten Zeitraum die Preisdifferenz ausbezahlt, im Gegenzug verpflichtet sich der Käufer gegenüber dem Verkäufer im Fall eines Kursrückgangs des entsprechenden Wertpapiers die Preisdifferenz auszubehalten.

Differenzkontrakte können zur Erzielung eines Gewinns bzw. zur Vermeidung eines Verlusts bei Wert- oder Preisschwankungen von Aktien, Finanzinstrumenten oder der Indizes eingesetzt werden, die die Wertentwicklung von Aktien oder Finanzinstrumenten nachbilden. Aktien-CFDs sind derivative Instrumente und bilden die Wertentwicklung und Cashflows von konventionellen Aktienanlagen ab.

Differenzkontrakte können entweder anstatt einer Direktinvestition in den zugrunde liegenden Basiswert der Aktie eingesetzt werden oder als Alternative zu Futures und Optionen bzw. für die gleichen Zwecke, insbesondere wenn kein Terminkontrakt für ein bestimmtes Wertpapier verfügbar ist oder wenn eine Index-Option bzw. ein Index-Future aufgrund von Preisrisiken oder Delta- oder Betainkongruenzen ein ineffizientes Engagement darstellt.

2. Effiziente Portfolioverwaltung

Vorbehaltlich der von der Zentralbank von Zeit zu Zeit festgelegten Bedingungen und Anlagegrenzen kann ein Teilfonds Derivate zur effizienten Portfolioverwaltung und/oder zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken abschliessen. Transaktionen für die effiziente Portfolioverwaltung unter Einsatz der Vermögenswerte der Gesellschaft können vom Anlageverwalter zu folgenden Zwecken durchgeführt werden: (i) zur Verringerung oder Stabilisierung von Risiken; (ii) zur Reduzierung von Kosten ohne Erhöhung oder mit minimaler Erhöhung der Risiken; und/oder (iii) zur Generierung von zusätzlichem Kapital oder zusätzlichen Erträgen für den Teilfonds in Einklang mit dem Risikoprofil des Teilfonds und unter Einhaltung der Diversifizierungsanforderungen gemäss der CBI-OGAW-Verordnungen sowie gemäss den Bestimmungen in Anhang I des vorliegenden Verkaufsprospekts. Der Anlageverwalter hat sicherzustellen, dass sämtliche zur effizienten Portfolioverwaltung angewendeten Techniken und Instrumente kosteneffizient ausfallen. Solche Techniken und Instrumente können Devisentransaktionen beinhalten, die sich auf die Währungscharakteristika der vom Teilfonds gehaltenen übertragbaren Wertpapiere auswirken können. Solche Techniken und Instrumente umfassen u.a. Futures, Optionen, Devisenterminkontrakte, Zins- und Devisenswaps, Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und When-Issued-Wertpapiere (per Emission) oder Delayed-Delivery-Wertpapiere (auf Termin).

When-Issued- und Delayed-Delivery-Wertpapiere

Der Teilfonds kann zur effizienten Portfolioverwaltung den Kauf und Verkauf von When-Issued-Wertpapieren (per Emissionstag) oder Delayed-Delivery-Wertpapieren (auf Termin) durchführen. In diesem Zusammenhang erfolgt die Zahlung und die Lieferung der Wertpapiere zu einem späteren Zeitpunkt und zu einem festgelegten Preis, um den bei Abschluss der Transaktion als vorteilhaft geltenden Preis und die entsprechende Rendite für den Teilfonds zu sichern. Wertpapiere gelten dann als „Delayed-Delivery-Wertpapiere“, wenn sie auf dem Sekundärmarkt gehandelt werden, oder als „When-Issued-Wertpapiere“, wenn es sich um eine Erstemission von Wertpapieren handelt. Delayed-Delivery-Wertpapiere (deren Zinsperiode erst zum Abwicklungstag beginnt) sowie When-Issued-Wertpapiere werden als Vermögenswerte des Teilfonds erfasst und unterliegen den Risiken von Marktschwankungen. Der Kaufpreis von Delayed-Delivery- und When-Issued-Wertpapieren wird bis zum Abwicklungstag als Verbindlichkeit für den Teilfonds verbucht. Nach ihrer Emission bzw. Lieferung werden diese Wertpapiere bei der Berechnung der in Anhang I unter der Rubrik „Anlagebeschränkungen“ genannten Grenzen berücksichtigt.

Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, Wertpapierleihgeschäfte zur effizienten Portfolioverwaltung

Gemäss den in den CBI-OGAW-Verordnungen festgelegten Bedingungen und Grenzen kann ein Teilfonds zur Erzielung von zusätzlichen Erträgen für den Teilfonds Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte bzw. Wertpapierleihgeschäfte abschliessen. Pensionsgeschäfte sind Transaktionen, bei denen eine Partei ein Wertpapier an die andere Partei verkauft und dabei gleichzeitig eine Vereinbarung über den Rückkauf des Wertpapiers zu einem festgelegten späteren Zeitpunkt und zu einem festgelegten Preis, der einen den Marktbedingungen entsprechenden Zinssatz unabhängig vom Couponsatz der Wertpapiere widerspiegelt, abschliesst. Ein umgekehrtes Pensionsgeschäft ist eine Transaktion, bei der ein Teilfonds Wertpapiere von einer Gegenpartei erwirbt und sich dabei gleichzeitig verpflichtet, die Wertpapiere zu einem vereinbarten Zeitpunkt und Preis wieder an die Gegenpartei zu verkaufen. Ein Wertpapierleihgeschäft ist eine Vereinbarung, in deren Rahmen ein Anspruch an den ausgeliehenen Wertpapieren von einem Kreditgeber an den Kreditnehmer ausgegeben wird, wobei sich der Kreditnehmer verpflichtet, dem Kreditgeber zu einem späteren Zeitpunkt gleichwertige Wertpapiere zu liefern.

ANHANG IV - VON DER VERWAHRSTELLE ERNANNT BEAUFTRAGTE

Die Verwahrstelle hat die Verantwortung für die Verwahrung der Finanzinstrumente und Barmittel der Gesellschaft an ihre globale Unterverwahrstelle, Sumitomo Mitsui Trust (UK) Limited, delegiert. Die globale Unterverwahrstelle delegiert diese Aufgaben weiter an ihre Unterbeauftragte, Brown Brothers Harriman & Co, die die Abrechnung und Verwahrung der Vermögenswerte an die nachstehend zum Datum dieses Prospekts aufgeführten Parteien delegieren kann. Diese Liste kann zuweilen aktualisiert werden, und die letzte Version dieser Liste ist auf Anfrage bei der Gesellschaft erhältlich.

Land/Markt	Name der lokalen Abrechnungsstelle
AUSTRALIEN	HSBC BK AUSTRALIA
CHINA	SCB (CHINA) LTD
EUROCLEAR	EUROCLEAR BK SA NV
HONGKONG	HSBC HONG KONG
INDIA - FII	CITIBANK MUMBAI
INDONESIEN	CITIBANK JAKARTA
JAPAN	SMBC
KOREA (REPUBLIK)	HSBC KOREA
MALAYSIA	HSBC MALAYS BERHAD
NEUSEELAND	HSBC NEW ZEALAND
PHILIPPINEN	HSBC PHILIPPINES
SINGAPUR	HSBC SINGAPORE
SRI LANKA	HSBC SRI LANKA
TAIWAN	SCB (TAIWAN) LTD
THAILAND	HSBC THAILAND
USA	BROWN BROTHERS HARRIMAN AND CO.
VIETNAM	HSBC BK (VIETNAM)

Informationen für Anleger in der Schweiz

Diese länderspezifische Ergänzung (die „**Schweizer Ergänzung**“) ist Bestandteil des Prospekts für Tokio Marine Funds plc vom 10. Oktober 2018 (der „**Prospekt**„) und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden. Verweise auf den Prospekt gelten als Verweise auf dieses Dokument in der hierdurch ergänzten oder geänderten Fassung. Ausserdem haben im Prospekt definierte Wörter und Ausdrücke bei ihrer Verwendung in dieser Schweizer Ergänzung dieselbe Bedeutung, sofern sie unten nicht anders definiert werden.

1. Vertreter

Vertreter in der Schweiz ist ACOLIN Fund Services AG, Affolternstrasse 56, CH-8050 Zürich.

2. Zahlstelle

Zahlstelle in der Schweiz ist NPB Neue Privat Bank AG, Limmatquai 1 / am Bellevue, Postfach, CH-8024 Zürich.

3. Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Der Prospekt, das Dokument mit den wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind kostenlos beim Vertreter erhältlich.

4. Publikationen

Die ausländische kollektive Kapitalanlage betreffende Publikationen erfolgen in der Schweiz auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com.

Die Ausgabe- und die Rücknahmepreise bzw. der Nettoinventarwert müssen zusammen mit der Angabe „exklusive Kommissionen“ jedes Mal, wenn Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com publiziert werden. Preise werden täglich veröffentlicht.

5. Vertrieb von Anteilklassen in und von der Schweiz

Die Anteilklassen A, C, D, E, F, L, N und O des Teilfonds Tokio Marine Japanese Equity Focus Fund sind für den Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus nicht verfügbar.

6. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Der Anlagefonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

:

- Vertriebsaktivitäten in Bezug auf den Ausbau der Beziehungen zu neuen Anlegern;
- Organisation und Koordination von Konferenzen und Seminaren der Anleger;
- Klarstellung und Beantwortung von spezifischen Fragen der Anleger in Bezug auf das Kapitalanlageprodukt oder den Investmentmanager;
- Zentrales Kundenmanagement.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie letztendlich ganz oder teilweise an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.

Auf Anfrage des Anlegers legt der Anlagefonds bzw. dessen Verwaltungsgesellschaft die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

Der Anlagefonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte bezahlen im Vertrieb in oder von der Schweiz aus keine Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

7. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Mit Bezug auf die in und von der Schweiz aus vertriebenen Anteile sind Erfüllungsort und Gerichtsstand am Sitz des Vertreters in der Schweiz begründet.

Datiert: 10. Oktober 2018

ERGÄNZUNG 1

TOKIO MARINE JAPANESE EQUITY FOCUS FUND

Ergänzung zum Verkaufsprospekt für den Tokio Marine Funds Plc vom 10. Oktober 2018

Diese Ergänzung enthält Informationen, die speziell den Tokio Marine Japanese Equity Focus Fund (der „Fonds“) betreffen, ein Teilfonds der Tokio Marine Funds plc (die „Gesellschaft“), ein offener Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, der am 19. März 2010 von der Zentralbank die Zulassung als OGAW gemäss der Verordnungen erhalten hat.

Diese Ergänzung ist Bestandteil des Verkaufsprospekts der Gesellschaft vom 10. Oktober 2018 (der „Verkaufsprospekt“) und ist im Zusammenhang und in Verbindung mit diesem Verkaufsprospekt zu lesen. Der Verkaufsprospekt geht dieser Ergänzung unmittelbar voraus, wurde in dieser Ergänzung berücksichtigt und enthält eine allgemeine Beschreibung der nachstehend aufgeführten Punkte:

- **Gesellschaft und deren Geschäftsführung und Verwaltung,**
- **allgemeine Verwaltung und Aufwendungen der Gesellschaft,**
- **Besteuerung der Gesellschaft und ihrer Anteilhaber sowie**
- **Risikofaktoren der Gesellschaft**

Die Mitglieder des Verwaltungsrats, deren Namen im Verkaufsprospekt unter der Überschrift „Geschäftsführung und Verwaltung“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung und dem Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen der Mitglieder des Verwaltungsrates (die alle angemessene Sorgfalt walten liessen, um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) entsprechen die in dieser Ergänzung und dem Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Informationen beeinflussen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die entsprechende Haftung.

Die Anteile aller Klassen des Fonds wurden in den offiziellen Kurszettel des „*The Irish Stock Market*“ aufgenommen und werden am *Main Securities Market* der Euronext Dublin gehandelt. Die Notierung der Anteile des Fonds an einer anderen Börse wurde nicht beantragt.

Eine Anlage in den Fonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet. Anleger sollten vor einer Anlage in den Fonds zuvor den Abschnitt mit der Überschrift „Risikofaktoren“ lesen und in Betracht ziehen.

Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds legt in japanischen Aktien an und weist ein mittleres Volatilitätsniveau aus. Diese Anlage ist eher für mittel- bis langfristig orientierte Anleger geeignet.

1. Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben die folgende Bedeutung:

„Geschäftstag“	bezeichnet jeden Tag (ausgenommen Samstag und Sonntag), an dem Banken in Dublin, Irland, London, im Vereinigten Königreich sowie in Tokio, Japan üblicherweise für Bankgeschäfte geöffnet sind bzw. jegliche(r) andere(n) Tag(e), die der Verwaltungsrat zu festlegt und den Anteilhabern mitteilt.
„Zentralbank“	bezeichnet die irische Zentralbank (Central Bank of Ireland)
„Handelstag“ Tag(e),	bezeichnet jeden Geschäftstag oder jegliche(n) anderen den (die) der Verwaltungsrat zu gegebener Zeit festlegen und den Anteilhabern im Voraus mitteilen kann, wobei es jedoch innerhalb von vierzehn Tagen stets mindestens einen Handelstag geben muss.
„Handelsschluss“	steht für 12:00 Uhr mittags (irische Zeit) an dem Geschäftstag, der einen (1) Geschäftstag vor dem betreffenden Handelstag oder vor einem anderen Tag liegt, den der Verwaltungsrat gegebenenfalls festlegt und den Anteilhabern im Voraus mitteilt, wobei der Handelsschluss jedoch nicht nach dem Bewertungszeitpunkt liegen darf.
„Vertriebsstellen“	bezeichnet die Tokio Marine Asset Management (London) Limited in Bezug auf die Anteile der Klassen A, B, C, D, F, G, H, I, J, K, L und M des Fonds, mit dem Hauptgeschäftssitz in 20 Fenchurch Street, London EC3M 3BY, Vereinigtes Königreich. Die Gesellschaft hat dieser Vertriebsstelle den Vertrieb der Anteile der Klassen A, B, C, D, F, G, H, I, J, K, L und M des Fonds übertragen. Desgleichen bezeichnet dieser Begriff die Tokio Marine Asset Management International Pte. Ltd in Bezug auf die Anteile der Klassen E, N und O des Fonds, mit dem Hauptgeschäftssitz in 20 McCallum Street, #18-02, Tokio Marine Centre, Singapur 069046, an die die Gesellschaft den Vertrieb der Anteile der Klassen E, N und O des Fonds übertragen hat.
„Anlageverwalter“	bezeichnet die Tokio Marine Asset Management Co., Ltd., mit dem Hauptgeschäftssitz in Tekko Building, 1-8-2 Marunouchi, Chiyoda-ku, Tokyo 100-0005, Japan, der die Gesellschaft die Vermögensverwaltung des Fonds nach freiem Ermessen durch den Anlageverwaltungsvertrag zwischen der Gesellschaft und dem Anlageverwalter in der jeweils gültigen, ergänzten oder konsolidierten Fassung übertragen hat.

„Bewertungstag“	bezeichnet jeden Handelstag.
„Bewertungszeitpunkt“	steht für 10 Uhr (irische Zeit) an jedem Bewertungstag, an dem der Nettoinventarwert berechnet wird.

Alle anderen Begriffe haben die im Verkaufsprospekt festgelegte Bedeutung.

2. Basiswährung

Die Basiswährung des Fonds ist der japanische Yen. Die Veröffentlichung des Nettoinventarwertes je Aktie sowie der Handel und die Abwicklung erfolgen in der Währung der entsprechenden Anteilklasse.

3. Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds lautet, den Anlegern eine bessere Rendite zu bieten als der TOPIX Total Return Index („der Index“) und gleichzeitig das mittel- bis langfristige Wachstum durch Anlage in Japan börsennotierten Aktien zu maximieren.

4. Anlagepolitik / Effiziente Portfolioverwaltung

Anlagepolitik

Der Fonds legt sein Vermögen in Aktien und / oder aktienähnlichen, an Börsen in Japan gelisteten und dort gehandelten Wertpapieren von Unternehmen an, die in Japan ansässig sind oder dort einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit abwickeln. Bei den Dividendenpapieren, in die der Fonds anlegen kann, kann es sich auch um im Zuge von Börseneinführungen (IPO) oder von Private Placements neu aufgelegte Dividendenpapiere handeln. Zu den Aktien und/ oder aktienähnlichen Wertpapieren, in die der Fonds anlegen kann, gehören unter anderem Stammaktien, Vorzugsaktien und Wertpapiere, die in diese umgewandelt oder gegen diese umgetauscht werden können, wie z. B. Wandelanleihen. Höchstens 10% des Nettoinventarwertes des Fonds werden im Zuge der Teilnahme an Private Placements angelegt. Der Fonds soll sein Anlageziel durch die Auswahl eines fokussierten Aktienportfolios erreichen, das im Zuge eines Bottom-Up-Research-Verfahrens zusammengestellt wird. Ein Team von Branchenanalysten des Anlageverwalters übernimmt das Research und arbeitet auf der Grundlage mittelfristiger (3-5 Jahre) Gewinnprognosen und unter Berücksichtigung der relativen Attraktivität der Aktien in ihrer jeweiligen Branche eine Rangordnung der Aktien aus. Der Anlageverwalter verknüpft dann seine kurz- und langfristigen makroökonomischen Markteinschätzungen mit den Ratings der Analysten und baut auf dieser Grundlage ein Portfolio auf, das sich aus etwa 20 bis 40 Unternehmen zusammensetzt. Die Gewichtung der Portfolioaktien wird danach unter Berücksichtigung der Überzeugung des Anlageverwalters in Bezug auf das Potenzial der einzelnen Aktien, eine bessere Performance zu erzielen, als der Benchmark-Index, entsprechend angepasst.

Die Performance des Anlageportfolios des Fonds wird an der Indexperformance gemessen. Der Index ist ein *Composite Index* aller am ersten Segment der Tokioter Wertpapierbörse notierten Stammaktien und bietet einen Massstab für Veränderungen des aggregierten Marktwerts dieser Aktien. Das erste Segment des Tokyo Stock Exchange besteht aus Aktien, bei denen es sich in erster Linie um liquide Large Cap-Unternehmen handelt. Der Index ist ein Index „einschliesslich Dividenden“. Bei der Berechnung des Index „einschliesslich Dividenden“ wird der Marktwert der im Index enthaltenen Papiere, deren Werte keine Dividenden einschliessen, korrigiert, um den Index für institutionelle Anleger geeigneter zu gestalten, die so die Gesamtkapitalrendite auf die Anlagen einschätzen und die Anlageperformance beurteilen können. Der Anlageverwalter ist jedoch berechtigt, jederzeit einen neuen Index zu wählen, wenn der Index aus Gründen, die sich der Kontrolle des Anlageverwalters entziehen, durch einen anderen Index ersetzt wurde oder wenn der Anlageverwalter aus gegebenem Anlass der Ansicht sein sollte, dass ein anderer Index zum Branchenstandard für das entsprechende Exposure geworden ist. Eine derartige Änderung wäre eine Änderung des Anlageziels des Fonds.

Der Fonds kann zur Absicherung Devisentermingeschäfte eingehen, um in Übereinstimmung mit den von der Zentralbank festgelegten Grenzen das Währungsrisiko der zugrunde liegenden Vermögenswerte zu ändern. Der Fonds kann sich innerhalb der von der Zentralbank festgelegten Grenzen durch den Abschluss von Terminkontrakten, Futures und Währungsswaps sowie mit dem Kauf und Verkauf von Kauf- und Verkaufsoptionen auf Fremdwährungen sowie Devisentermingeschäften gegen Währungsrisiken absichern. Da die von dem Fonds gehaltenen Währungspositionen mitunter nicht der gehaltenen Vermögensposition entsprechen, kann die Performance durchaus erheblich von Wechselkursschwankungen beeinflusst werden. Der Fonds wird durch den Abschluss von Devisentermingeschäften, Futures, Swaps und Währungsswaps, Call Options auf Fremdwährungen oder Devisentermingeschäften keine Hebelwirkung aufweisen.

Der Fonds kann in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank und den in Anhang I des Verkaufsprospekts angeführten Anlagebeschränkungen maximal 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds in andere Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen, sofern die Anlagepolitik derartiger Organismen für gemeinsame Anlagen mit derjenigen des Fonds übereinstimmt.

Der Fonds kann zusätzliche liquide Mittel in Fremdwährungs- oder Termingeldkonten oder in regelmässig gehandelte kurzfristige Geldmarktinstrumente anlegen, die von Institutionen begeben oder garantiert werden, welche mindestens ein Rating von A / A2 (langfristig) oder A1 / P1 (kurzfristig) von Standard & Poors / Moodys sowie eine Restlaufzeit von weniger als zwölf (12) Monaten aufweisen.

Um die Anforderungen des deutschen Investmentsteuergesetzes zu erfüllen, wird der Fonds zu jeder Zeit mindestens 51% seines Nettoinventarwerts in Aktien investieren, die an einer Börse notiert sind oder auf einem geregelten Markt gehandelt werden. Der Begriff „Aktien“ schliesst in diesem Kontext keine Anteile von Anlagefonds oder Immobilieninvestmentgesellschaften (REITs) oder Hinterlegungsscheine ein.

Der Fonds ist jederzeit vollständig investiert; ausgenommen sind Fälle, in denen der Fonds zusätzliche flüssige Mittel hält, und Phasen, in denen nach Meinung des Anlageverwalters ein höherer Barmittelbestand gerechtfertigt ist.

Eine Änderung des Anlageziels des Fonds oder wesentliche Änderungen der Anlagepolitik des Fonds dürfen nur dann erfolgen, wenn zuvor eine schriftliche Genehmigung aller Anteilhaber bzw. eine schriftliche Genehmigung erteilt wird, die sich auf die Mehrheit der auf einer ordnungsgemäss einberufenen und abgehaltenen Hauptversammlung der Anteilhaber abgegebenen Stimmen stützt. Derartige Änderungen dürfen nur mit einer entsprechenden Genehmigung der Zentralbank vorgenommen werden. Bei einer auf der Grundlage einer Stimmenmehrheit auf einer Hauptversammlung der Anteilhaber beschlossenen Änderung des Anlageziels und / oder wesentlichen Änderung der Anlagepolitik des Fonds werden die Anteilhaber des Fonds innerhalb einer angemessenen Frist von der Änderung informiert, damit sie die Möglichkeit haben, vor der Umsetzung einer solchen Änderung ihre Anteile zurück zu geben. Für die Anlagen des Fonds gelten die Anlagebeschränkungen in Anhang I des Verkaufsprospekts.

Es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass das Anlageziel des Fonds tatsächlich erreicht wird.

Eine Liste der Börsen und Märkte, an denen der Fonds in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank investieren darf, ist dem Anhang II des Verkaufsprospekts zu entnehmen. Sie ist in Verbindung mit den oben beschriebenen Anlagezielen und der Anlagepolitik des Fonds zu lesen und unterliegt diesen. Die Zentralbank gibt keine Liste zugelassener Märkte heraus. Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren sind Anlagen auf die in Anhang II des Verkaufsprospekts aufgeführten Börsen und Märkte beschränkt.

Die Gesellschaft setzt ein Risikomanagementverfahren ein, das auf dem *Commitment Approach* (Ansatz über die Verbindlichkeiten) basiert und eine genaue Messung, Überwachung und Verwaltung der mit Finanzderivaten einhergehenden Risiken ermöglicht. Einzelheiten zu diesem Prozess wurden bei der Zentralbank eingereicht. Die Gesellschaft wird nur derivative Finanzinstrumente einsetzen, die

in das der Zentralbank vorgelegte und von dieser freigegebene Risikomanagementverfahren einbezogen wurden, solange nicht ein geändertes Risikomanagementverfahren bei der Zentralbank eingereicht und von dieser freigegeben wurde. Die Gesellschaft wird den Anteilhabern auf Anfrage zusätzliche Informationen über die von der Gesellschaft eingesetzten Risikomanagementverfahren mitteilen, einschliesslich der Höhe der geltenden Mengenbegrenzungen und allen jüngsten Entwicklungen der Risiko- und Ertragsmerkmale der Hauptanlagekategorien.

Effiziente Portfolioverwaltung

Der Fonds kann unter Einhaltung der von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und Grenzen zur effizienten Portfolioverwaltung und/oder zum Schutz gegen Währungsrisiken derivative Finanzinstrumente einsetzen. Der Anlageverwalter kann für einen oder mehrere der nachstehend angegebenen Zwecke Transaktionen für effizientes Portfoliomanagement in Bezug auf Vermögenswerte des Fonds abschliessen: (i) Reduzierung oder Stabilisierung von Risiken; (ii) Reduzierung von Kosten ohne Erhöhung oder mit lediglich minimaler Erhöhung des Risikos; und / oder (iii) Generierung von zusätzlichem Kapital oder zusätzlichen Erträgen für den Fonds mit einem Risiko, das dem Risikoprofil des Fonds sowie den Diversifikationsanforderungen gemäss den CBI-OGAW-Verordnungen und den Bestimmungen in Anhang I des vorliegenden Verkaufsprospekts entspricht.

In Bezug auf effiziente Portfoliomanagementgeschäfte wird der Anlageverwalter dafür Sorge tragen, dass sichergestellt wird, dass die eingesetzten Techniken und Instrumente wirtschaftlich angemessen sind und in kosteneffizienter Weise umgesetzt werden. Bei Transaktionen dieser Art kann es sich um Devisengeschäfte handeln, die das Währungsprofil der von dem Fonds gehaltenen übertragbaren Wertpapiere verändern können. Techniken und Instrumente dieser Art werden im Anhang III des Verkaufsprospekts aufgeführt und beinhalten ohne Anspruch auf Vollständigkeit Futures, Optionen (Ausstellung und Kauf), Devisentermingeschäfte, Swaps (einschliesslich Zins- und Währungsswaps), Differenzgeschäfte, Wertpapierleihgeschäfte, Repurchase- und Reverse-Repurchase-Geschäfte sowie Wertpapiere mit Handel per Erscheinen bzw. Lieferverzug (*When-issued or delayed delivery securities*). Etwaige von dem Anlageverwalter eingesetzte Techniken oder Instrumente werden nur eingesetzt, um Positionen in Basiswerten aufzubauen, in die der Anlageverwalter in Übereinstimmung mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Fonds anlegen kann. Derzeit beabsichtigt der Fonds nicht, derivative Finanzinstrumente für Anlagezwecke einzusetzen. Sollte sich diese Absicht ändern, werden der Verkaufsprospekt und die Ergänzung den Anforderungen der Zentralbank entsprechend geändert. Das Leverage, das sich aus dem Einsatz derivativer Finanzinstrumente ergibt, wird auf 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds begrenzt.

5. Abgesicherte Anteilklassen

Anteile der Klassen C, J, K, L, M und N (jeweils eine „Abgesicherte Anteilsklasse“, zusammen die „Abgesicherten Anteilsklassen“)

Die Abgesicherten Anteilsklassen sollen gegen Wechselkursschwankungen zwischen der Währung einer Klasse und der Basiswährung der den Anteilen der jeweiligen Abgesicherten Anteilsklassen zuzuordnenden Vermögenswerte des Teilfonds abgesichert werden. Alle für die Umsetzung derartiger Strategien in Bezug auf die Abgesicherte Anteilsklasse eingesetzten (und vorstehend im Abschnitt Anlagepolitik beschriebenen) Finanzinstrumente gelten als Vermögenswert/Verbindlichkeit des Fonds als Ganzes, werden jedoch jeweils der entsprechenden Abgesicherten Anteilsklasse zugeordnet. Die mit den jeweiligen Finanzinstrumenten erzielten Gewinne/Verluste und deren Kosten laufen ausschliesslich für die jeweilige Abgesicherte Anteilsklasse auf. Währungsexposures einer Klasse dürfen nicht mit dem Währungsexposure einer anderen Klasse des Fonds kombiniert oder verrechnet werden. Das Währungsrisiko der Vermögenswerte einer Klasse darf keiner anderen Klasse zugeordnet werden. Versucht der Anlageverwalter, sich gegen Währungsschwankungen abzusichern, kann dies aufgrund externer und ausserhalb der Kontrolle des Unternehmens liegender Faktoren unbeabsichtigter Weise zu einer Über- oder Unterbesicherung von Positionen führen.

Wenn der Anlageverwalter versucht, Währungsschwankungen auf der Klassenebene abzusichern, kann dies – obwohl nicht beabsichtigt – dazu führen, dass die Absicherung für einige Positionen aufgrund externer Faktoren, die ausserhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegen, zu hoch oder zu gering ist. In jedem Fall wird eine solche Absicherung nicht mehr als 105% des Nettoinventarwerts des

Fonds oder des der betreffenden Klasse zuzuschreibenden Nettoinventarwerts ausmachen und unzureichend abgesicherte Positionen werden nicht weniger als 95% des Anteils des Nettoinventarwert der Klasse ausmachen, die gegen das Währungsrisiko abgesichert werden soll. Abgesicherte Positionen werden täglich überprüft, um sicherzustellen, dass übermässig oder unzureichend abgesicherte Positionen die vorstehend genannten zulässigen Niveaus nicht über- bzw. unterschreiten und nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden. Diese Überprüfung umfasst auch ein Verfahren, das sicherstellen soll, dass Positionen, die wesentlich über 100% hinausgehen, nicht von Monat zu Monat übertragen werden.

Absicherungstransaktionen des Anlageverwalters auf der Ebene einer Klasse werden jeweils der betreffenden Klasse zugeordnet und dürfen nicht mit den Engagements anderer Klassen oder mit spezifischen Vermögensgegenständen kombiniert oder verrechnet werden.

Soweit Absicherungsvorgänge für eine bestimmte Klasse erfolgreich greifen, wird die Performance der Klasse voraussichtlich der Performance der zugrunde liegenden Vermögenswerte entsprechen und dazu führen, dass die Anleger, die in diese Anteilsklasse anlegen, keinen Gewinn verzeichnen, wenn die Währung der Klasse gegenüber der Basiswährung und/oder der Währung, auf die die Vermögenswerte des Fonds lauten, abwertet.

Die Umsetzung der eingesetzten Währungsabsicherungsstrategie soll anhand der aktuellsten Informationen in Bezug auf den Nettoinventarwert des Fonds erfolgen. Dabei werden auch die bestätigten ausstehenden Zeichnungen und Rücknahmen im Zusammenhang mit der Aktivität der Anteilhaber berücksichtigt, die von jeder Anteilsklasse des Fonds zum betreffenden Bewertungszeitpunkt verarbeitet werden. Die Währungsabsicherungsstrategie wird überwacht und stets im Einklang mit dem Bewertungszyklus, in dem die Anleger Anteile am Fonds zeichnen oder deren Rücknahme beantragen können, angepasst.

Weitere Informationen hierzu finden Sie im Prospekt in den Abschnitten „Abgesicherte Klassen“ und „Währungsrisiko“.

6. Management von Sicherheiten für derivative OTC-Finanzinstrumente und effiziente Portfoliomanagementtechniken

Der Fonds nimmt keine Sicherheiten entgegen.

Der Fonds muss gegebenenfalls bei einer Gegenpartei Sicherheiten hinterlegen, deren Höhe dann von der Gegenpartei abhängt, mit der der Fonds handelt. Die angewandten Richtlinien für Sicherheitsabschläge (*Haircut Policy*), die für die Hinterlegung von Sicherheiten gelten, werden mit jeder Gegenpartei einzeln ausgehandelt und fallen abhängig von der jeweiligen Assetklasse unterschiedlich aus, wobei die Kreditwürdigkeit oder die Preisvolatilität des jeweiligen Vermögenswertes zu beachten sind.

7. Zusätzliche Anlagebeschränkungen

Für die Anlagen des Fonds gelten die in Anhang I des Verkaufsprospekts festgelegten Anlagebestimmungen. Ausserdem gelten die nachstehend aufgeführten zusätzlichen Anlagebeschränkungen für den Fonds:

Das Anlageportfolio, in das der Anlageverwalter das Vermögen des Fonds anlegt, darf höchstens aus 50 Positionen bestehen.

Der Fonds kann in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank und den in Anhang I des Verkaufsprospekts angeführten Anlagebeschränkungen maximal 10% des Nettoinventarwerts des Fonds in andere Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen, sofern die Anlagepolitik derartiger Organismen für gemeinsame Anlagen mit derjenigen des Fonds übereinstimmt.

8. Anlageverwalter

Die Gesellschaft hat den Anlageverwalter bestellt, damit dieser das Vermögen des Fonds nach eigenem Ermessen gemäss dem Anlageverwaltungsvertrag verwaltet. Den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrages zufolge ist der Anlageverwalter unter der allgemeinen Aufsicht und Kontrolle des Verwaltungsrats für die Verwaltung der Vermögenswerte und Anlagen des Fonds gemäss den Anlagezielen und Anlagepolitiken des Fonds verantwortlich.

Bei dem Anlageverwalter handelt es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach japanischem Recht, die am 9. Dezember 1985 nach japanischem Recht gegründet wurde und bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen und Investment-Management-Aktivitäten von der japanischen Finanzaufsicht (*Financial Services Agency*) beaufsichtigt wird.

Der Anlageverwalter ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Tokio Marine Holdings, Inc. Zum 31. Dezember 2016 verwaltete der Anlageverwalter insgesamt etwa 46.40 Milliarden Euro.

Der Anlageverwalter kann die Vermögensverwaltung des Fonds an Unteranlageverwalter delegieren. Nähere Einzelheiten zu diesen Bestellungen erhalten die Anteilinhaber auf Anfrage; sie werden zudem jeweils in den Jahres- und Halbjahresberichten der Gesellschaft offen gelegt. Sofern seitens des Anlageverwalters bei der Auswahl und Bestellung von Unteranlageverwaltern kein Betrug, keine Fahrlässigkeit, keine Arglist, kein Leichtsinns und kein Vorsatz vorliegt, ist der Anlageverwalter nicht für Klagen, Gerichtsverfahren, Ansprüche, Kosten, Forderungen, Aufwendungen, Verluste, Schäden oder Auslagen, die sich infolge von Handlungen oder Unterlassungen der von ihm bestellten Unteranlageverwalter oder gegebenenfalls für eigene, im guten Glauben im Zuge der Ratschläge oder Empfehlungen des Unteranlageverwalters vorgenommene Handlungen oder Unterlassungen, haftbar und ist hierfür zu entschädigen oder schadlos zu halten.

9. Vertriebsstellen

Die Gesellschaft hat die Vertriebsstellen bestellt, damit sie gemäss den geltenden Vertriebsverträgen für bestimmte Klassen des Fonds als Vertriebsstellen handeln. Die Vertriebsstellen sind berechtigt, in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank einige oder alle ihrer Pflichten als Vertriebsstellen an Untervertriebsgesellschaften zu delegieren. Anteile der Klasse G des Fonds dürfen lediglich an Anleger verkauft werden, die Anteile über eine spezifische von Tokio Marine Asset Management (London) Limited ausgewählte Untervertriebsgesellschaft zeichnen.

Tokio Marine Asset Management (London) Limited unterliegt im Vereinigten Königreich der Aufsicht der britischen Finanzaufsichtsbehörde (FCA). Tokio Marine Asset Management (London) Limited ist eine private Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die am 24. August 1990 nach dem Recht von England und Wales mit der Registernummer 487699 gegründet wurde. Tokio Marine Asset Management (London) Limited ist die Vertriebsstelle für Anteile der Klassen A, B, C, D, F, G, H, I, J, K, L und M des Fonds.

Tokio Marine Asset Management International Pte. Ltd. wurde im Juli 1997 nach dem Recht von Singapur gegründet und untersteht als Lizenznehmer für Kapitalmarktdienstleistungen (*„Capital Markets Licensee“*) der Aufsicht der Monetary Authority of Singapore. Tokio Marine Asset Management International Pte. Ltd. ist die Vertriebsstelle für Anteile der Klassen E, N und O des Fonds.

10. Angebot

Sämtliche Klassen des Fonds wurden begeben und sind zu ihrem am jeweiligen Handelstag geltenden Nettoinventarwert je Anteil (zzgl. gegebenenfalls Steuern und Aufwendungen) zur Zeichnung verfügbar.

Die folgenden Anteilsklassen sind nicht für die Schweiz vorgesehen und werden daher nicht an Schweizer Anleger vertrieben: A (USD); D (JPY); E (USD); F (GBP); O (JPY); C(GBP); L(USD); N(USD).

11. Mindesterstzeichnungsbetrag, Mindestbestandsbeträge und Mindestgrösse von Transaktionen

Der Mindesterstzeichnungsbetrag, die Mindestbestandsbeträge und die Mindestgrösse von Transaktionen für nachfolgende Zeichnungen, Umtausch und Rücknahmen für die einzelnen Anteilklassen beläuft sich auf:

Anteilklassen	Währung	Mindesterstzeichnungsbetrag	Mindestbestandsbetrag	Mindestgrösse von nachfolgenden Transaktionen
Klasse A	USD	1'000'000	50'000	1'000.00
Klasse B	EUR	1'000'000	500'000	1'000.00
Klasse C	GBP	1'000'000	500'000	1'000.00
Klasse D	JPY	100'000'000	50'000'000	100'000.00
Klasse E	USD	1'000'000	500'000	1'000.00
Klasse F	GBP	1'000'000	500'000	1'000.00
Klasse G	USD	1'000'000	500'000	1'000.00
Klasse H	CHF	1'000'000	500'000	1'000.00
Klasse I	JPY	100'000'000	50'000'000	100'000.00
Klasse J	EUR	1'000'000	500'000	1'000.00
Klasse K	CHF	1'000'000	500'000	1'000.00
Klasse L	USD	1'000'000	500'000	1'000.00
Klasse M	USD	1'000'000	500'000	1'000.00
Klasse N	USD	1'000'000	500'000	1'000.00
Klasse O	JPY	100'000'000	50'000'000	100'000.00

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, in Bezug auf den Mindesterstzeichnungsbetrag, die Mindestbestandsbeträge und die Mindestgrösse von Transaktionen zwischen Anteilhabern zu unterscheiden und gegebenenfalls auf diese Mindestbeträge zu verzichten oder diese zu reduzieren.

Jegliche Änderung der Mindestbestandsbeträge wird den Anteilhabern mitgeteilt.

12. Zeichnungsanträge

Zeichnungsanträge können bei der Verwaltungsstelle gestellt werden. Anträge, die bei der Verwaltungsstelle an einem Handelstag vor Handelsschluss eingehen, werden an diesem Handelstag ausgeführt. Anträge, die an einem Handelstag nach Handelsschluss eingehen, werden am folgenden Handelstag ausgeführt, es sei denn, die Verwaltungsratsmitglieder entscheiden nach ihrem uneingeschränkten Ermessen und bei Vorliegen besonderer Umstände, einen oder mehrere Anträge, die nach Handelsschluss eingehen, zur Ausführung an diesem Handelstag zu akzeptieren, wobei diese(r) Anträge (Antrag) vor dem Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag eingegangen sein müssen (muss).

Erstanträge sind mit Hilfe des Antragsformulars zu stellen, das bei den Vertriebsstellen oder der Verwaltungsstelle erhältlich ist. Sie können aber auch, falls die Gesellschaft dies so beschliesst, per Telefax vorgenommen werden, sofern das unterschriebene Original des Antragsformulars sowie gegebenenfalls andere vom Verwaltungsrat oder dessen Vertretern verlangte Unterlagen (wie z. B. Unterlagen im Zusammenhang mit Prüfungen im Rahmen der Geldwäscheprävention) zeitnah an die Verwaltungsstelle übermittelt werden.

Nach der Erstzeichnung können spätere Zeichnungsanträge bei der Verwaltungsstelle in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank per Post, Telefax, E-Mail oder jeglichem anderen vom Verwaltungsrat zugelassenen Mittel gestellt werden (ohne dass in diesem Fall bei einer

per Telefax oder per E-Mail erfolgenden Antragsstellung Originalunterlagen einzureichen wären), (wobei der Verwaltungsstelle, im Falle von per E-Mail gesandten Folgeanträgen eine gescannte Kopie des unterzeichneten Folgeantragsformulars zu übersenden ist). Derartige Anträge haben sämtliche Angaben zu beinhalten, die von dem Verwaltungsrat oder dessen Vertretern jeweils festgelegt werden.

Änderungen der Registrierungsdaten und Zahlungsanweisungen eines Anteilinhabers werden erst nach Eingang der entsprechenden schriftlichen Original-Unterlagen des betreffenden Anteilinhabers vorgenommen.

Bruchteile

Zeichnungsgelder, deren Betrag unter dem Zeichnungspreis für einen Anteil liegt, werden nicht an den Anleger zurückgezahlt. Bruchteile von Anteilen werden ausgegeben, wenn ein Teil der Zeichnungsgelder unter dem Zeichnungspreis für einen Anteil liegt, sofern diese Bruchteilsanteile mindestens 0.0001 eines Anteils entsprechen.

Zeichnungsgelder, deren Betrag unter 0.0001 eines Anteils liegt, werden nicht an den Anleger zurückgezahlt, sondern von der Gesellschaft zur Deckung von Verwaltungskosten einbehalten.

Zahlungsweise

Zahlungen für Zeichnungen erfolgen abzüglich aller Bankgebühren per CHAPS, SWIFT oder telegrafischer bzw. elektronischer Überweisung auf das in dem diesem Verkaufsprospekt beiliegenden Antragsformular angegebene Bankkonto. Andere Zahlungsweisen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats. Es werden keine Zinsen auf eingegangene Zahlungen gezahlt, wenn der Antrag bis zu einem späteren Handelstag zurückgehalten wird.

Zahlungswährung

Zeichnungsgelder sind in der Währung der betreffenden Anteilsklasse zu entrichten. Allerdings kann der Fonds nach entsprechender Zustimmung des Verwaltungsrates und der Verwaltungsstelle Zahlungen in anderen Währungen zu dem jeweils gültigen, von der Verwaltungsstelle angegebenen Wechselkurs annehmen. Sämtliche potenziellen verwaltungsbedingten Verzögerungen, Kosten und Risiken im Zusammenhang mit der Umrechnung der Zeichnungsgelder in die Währung der Anteilsklasse gehen ausschliesslich zu Lasten des Anlegers.

Zahlungszeitpunkt

Zahlungen für Zeichnungen müssen in frei verfügbaren Geldern bei der Verwaltungsstelle spätestens zwei (2) Geschäftstage unmittelbar nach dem betreffenden Handelstag eingehen, wobei sich der Verwaltungsrat das Recht vorbehält, die Ausgabe von Anteilen bis zum Eingang frei verfügbarer Zeichnungsgelder beim Fonds zu verschieben. Gehen Zeichnungsbeträge nicht bis zum betreffenden Zeitpunkt ein, können (bzw. werden, sofern die Mittel nicht eingebucht werden) der Verwaltungsrat oder sein Vertreter die Zuteilung annullieren und / oder dem Anleger Zinsen in Höhe des von der *British Bankers' Association* festgelegten Libor- Zinssatzes für eine Laufzeit von 7 Tagen (*London Interbank Offer Rate*) + 2% in Rechnung stellen, die an den Fonds zu zahlen sind. Die Verwaltungsratsmitglieder können ganz oder teilweise auf diese Gebühr verzichten. Darüber hinaus sind die Verwaltungsratsmitglieder dazu berechtigt, den Bestand des Anlegers an Anteilen des Fonds oder eines anderen Fonds der Gesellschaft ganz oder teilweise zu verkaufen, um diese Kosten zu decken.

Eigentumsbestätigung

Anteilinhaber erhalten bei jedem Erwerb von Anteilen innerhalb von 48 Stunden nach Erwerb eine schriftliche Bestätigung des Anteilserwerbs. Das Eigentum an den Anteilen wird durch die Eintragung

des Anlegernamens im Anteilinhaberregister der Gesellschaft belegt; diese Eintragung wird dem Anleger schriftlich bestätigt. Inhabertzertifikate werden nicht ausgestellt.

13. Rücknahme von Anteilen

Anträge auf Rücknahme von Anteilen sind gemäss den Anforderungen der Zentralbank per Post, Telefax, E-Mail oder jeglichem anderen vom Verwaltungsrat zugelassenen Mittel an die Verwaltungsstelle zu stellen. Solche Anträge müssen sämtliche jeweils vom Verwaltungsrat oder dessen Vertretern festgelegten Angaben beinhalten.

Rücknahmeanträge, die bei der Verwaltungsstelle an einem Handelstag vor Handelsschluss eingehen, werden an diesem Handelstag ausgeführt. Rücknahmeanträge, die nach dem Handelsschluss eines Handelstags eintreffen, werden am nächsten Handelstag bearbeitet, sofern nicht der Verwaltungsrat in Ausnahmefällen in seinem freien Ermessen etwas anderes festlegt. Eine Rückzahlung nach der Rücknahme von Anteilen eines Anlegers erfolgt erst dann, wenn das Originalantragsformular und alle von der Gesellschaft bzw. in ihrem Namen verlangten Unterlagen (einschliesslich der Unterlagen im Zusammenhang mit Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche) seitens des Anlegers eingegangen und die Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche abgeschlossen sind.

Der Mindestwert von Anteilen, die ein Anteilinhaber jeweils in einer Rücknahmetransaktion zurückgeben kann, entspricht der o. a. Mindestgrösse von Transaktionen. Wenn der Nettoinventarwert des Bestands der von einem Anteilinhaber gehaltenen Anteilen einer Klasse durch die Ausführung eines Rücknahmeantrags unter den betreffenden Mindestbestand fiele, kann die Gesellschaft, wenn sie dies für zweckmässig hält, den gesamten Bestand des Anteilinhabers zurücknehmen.

Der Rücknahmepreis je Anteil entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil (abzüglich gegebenenfalls Steuern und Aufwendungen). Derzeit beabsichtigt der Verwaltungsrat nicht, Rücknahmegebühren in Rechnung zu stellen. Der Verwaltungsrat ist jedoch dazu berechtigt, eine Rücknahmegebühr in Höhe von bis zu 3 % des Nettoinventarwertes je Anteil in Rechnung zu stellen, und kann dies nach eigenem Ermessen tun, wenn Grund zur Annahme besteht, dass ein Anteilinhaber die Rücknahme beantragt, um in irgendeiner Form bei den Fondsanteilen eine Renditearbitrage vorzunehmen. Der Verwaltungsrat wird die Anteilinhaber mindestens einen Monat im Voraus von seiner Absicht informieren, eine allgemeine Rücknahmegebühr einzuführen. **Falls eine Rücknahmegebühr in Rechnung gestellt wird, sollten die Anteilinhaber ihre Anlage als mittel- bis langfristig ansehen.**

Zahlungsweise

Zahlungen für Rücknahmen erfolgen auf das im Antragsformular angegebene oder der Verwaltungsstelle später schriftlich mitgeteilte Bankkonto. Zahlungen für Rücknahmen, die aufgrund von per Telefax oder auf elektronischem Weg übermittelten Anweisungen vorgenommen werden, erfolgen ausschliesslich auf das registrierte Konto eines Anteilinhabers.

Zahlungswährung

Die Anteilinhaber erhalten ihre Rückzahlungen generell in der Währung ihrer jeweiligen Anteilsklasse. Verlangt ein Anteilinhaber jedoch eine Rückzahlung in einer anderen frei konvertierbaren Währung, kann die erforderliche Devisentransaktion (nach eigenem Ermessen) von der Verwaltungsstelle im Namen und für Rechnung sowie auf das Risiko und die Kosten des Anteilinhabers zum geltenden Wechselkurs vorgenommen werden.

Zahlungszeitpunkt

Die Erlöse aus der Rücknahme von Anteilen werden spätestens fünf (5) Geschäftstage nach dem entsprechenden Handelstag ausgezahlt, sofern alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt und von der Verwaltungsstelle vor dem Handelsschluss des betreffenden Handelstags entgegen genommen wurden, falls nicht besondere gesetzliche Bestimmungen wie z. B. Devisenverkehrskontrollen oder

andere Umstände, die ausserhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegen, es unmöglich machen, die Erlöse aus der Rücknahme in das Land zu überweisen, in dem die Rücknahme beantragt wurde. In diesem Fall werden die Rücknahmeerlöse sobald wie möglich ausgezahlt.

Widerruf von Rücknahmeanträgen

Rücknahmeanträge dürfen nur mit der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft oder ihres bevollmächtigten Beauftragten oder bei einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds widerrufen werden.

Zwangsrücknahme / Vollständige Rücknahme

Eine Zwangsrücknahme von Anteilen des Fonds sowie eine Rücknahme aller Anteile sind unter den im Verkaufsprospekt in den Abschnitten „Zwangsrücknahme von Anteilen“ und „Komplette Rücknahme von Anteilen“ beschriebenen Umständen möglich.

14. Umtausch von Anteilen

Vorbehaltlich der Anforderungen in Bezug auf Mindestzeichnungsbeträge, Mindestbestand und Mindestgrösse von Transaktionen des jeweiligen Fonds oder der jeweiligen Anteilklasse können Anteilinhaber gemäss den im Verkaufsprospekt unter der Überschrift „Umtausch von Anteilen“ festgelegten Verfahren den Umtausch einiger oder aller ihrer Anteile an einem Fonds oder an einer Anteilklasse in Anteile eines anderen Fonds oder einer anderen Klasse oder einer anderen Klasse desselben Fonds fordern.

15. Vorübergehende Aussetzung des Handels

Anteile dürfen während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts in der im Verkaufsprospekt unter der Überschrift „Aussetzung der Bewertung von Vermögenswerten“ beschriebenen Weise vorübergehend ausgesetzt ist, weder ausgegeben noch zurückgenommen oder umgetauscht werden. Antragsteller für die Zeichnung von Anteilen und Anteilinhaber, die eine Rücknahme und/oder einen Umtausch von Anteilen beantragt haben, werden von einer solchen Aussetzung benachrichtigt. Zeichnungsanträge für Anteile, die nicht vor dem Ende der Aussetzung zurückgezogen wurden, und Anträge auf Rücknahme und / oder Umwandlung werden am ersten Handelstag nach dem Ende dieser Aussetzung bearbeitet.

16. Gebühren und Aufwendungen

Der Fonds trägt den ihm anrechenbaren Anteil an den Gebühren und betrieblichen Aufwendungen der Gesellschaft. Die Gebühren und betrieblichen Aufwendungen der Gesellschaft werden im Einzelnen unter der Überschrift „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt beschrieben.

Zur Unterstützung des Fonds bei der Minimierung seiner laufenden Kosten übernehmen der Anlageverwalter und die Vertriebsstellen des Fonds alle Kosten, wenn die Gesamtkostenquote des Fonds 0,85 % des Nettoinventarwerts des Fonds überschreitet. Anteilinhaber werden unverzüglich mindestens 30 Tage in Voraus über Entscheidungen des Anlageverwalters und der Vertriebsstellen zum Widerruf dieses Gebührenverzichts informiert.

Gebühren des Anlageverwalters

Der Fonds zahlt jährlich eine an jedem Bewertungstag berechnete und anfallende, monatlich als Prozentsatz des Nettoinventarwertes des Fonds oder der entsprechenden Klasse nachträglich zu entrichtende Gebühr an den Anlageverwalter:

Klasse A	0.35%
Klasse B	0.35%
Klasse C	0.35%

Klasse D	0.35%
Klasse E	0.35%
Klasse F	0.35%
Klasse G	0.35%
Klasse H	0.35%
Klasse I	0.35%
Klasse J	0.35%
Klasse K	0.35%
Klasse L	0.35%
Klasse M	0.35%
Klasse N	0.35%
Klasse O	0.35%

Der Anlageverwalter hat Anspruch auf die Rückzahlung aller ihm entstandenen, angemessenen Auslagen sowie auf die Mehrwertsteuer auf die an ihn oder von ihm zu zahlenden Gebühren und Aufwendungen durch den Fonds.

Vertriebsgebühren

Der Fonds zahlt an jede Vertriebsstelle eine jährliche, an jedem Bewertungstag anfallende und monatlich als Prozentsatz des Nettoinventarwertes des Fonds oder der entsprechenden Anteilklasse nachträglich zahlbare Gebühr in folgender Höhe:

Klasse A	0.35%
Klasse B	0.35%
Klasse C	0.35%
Klasse D	0.35%
Klasse E	0.35%
Klasse F	0.35%
Klasse G	0.35%
Klasse H	0.35%
Klasse I	0.35%
Klasse J	0.35%
Klasse K	0.35%
Klasse L	0.35%
Klasse M	0.35%
Klasse N	0.35%
Klasse O	0.35%

Die Vertriebsstelle hat Anspruch auf die Rückzahlung aller ihr entstandenen, angemessenen Auslagen sowie auf die Mehrwertsteuer auf die an sie oder von ihr zu zahlenden Gebühren und Aufwendungen durch den Fonds. Die Gebühren, die einer von der Vertriebsstelle bestellten Untervertriebsstelle zustehen, werden von der jeweiligen Vertriebsstelle aus den von ihr erhaltenen Vertriebsgebühren bezahlt.

Gebühren der Verwaltungsstelle und der Verwahrstelle

Gebühren der Verwaltungsstelle

Die Gesellschaft zahlt an die Verwaltungsstelle aus dem Vermögen des Fonds eine jährliche Gebühr von bis zu 0.05% p. a. des Nettoinventarwerts des Fonds, wobei die Gebühr an jedem Bewertungstag anfällt und monatlich nachträglich zu entrichten ist. Dabei gilt eine jährliche Mindestgebühr in Höhe von JPY 3'608'000 (zzgl. gegebenenfalls MwSt.). Die Verwaltungsstelle hat ebenfalls Anspruch auf eine jährliche Gebühr in Höhe von JPY 315'000 (zzgl. gegebenenfalls MwSt.) für die Rechnungslegung, die aus dem Vermögen des Fonds zu entrichten ist.

Für die Berechnung von abgesicherten Währungsvereinbarungen in Bezug auf die abgesicherten Klassen erhält der Verwalter eine Gebühr von bis zu 0.02% p. a. des Nettoinventarwerts des Fonds, die an jedem Bewertungstag berechnet und abgegrenzt wird und monatlich rückwirkend zahlbar ist. Diese Gebühr gilt für Anteilinhaber, die ausschliesslich Anteile an abgesicherten Klassen halten.

Die Verwaltungsstelle hat ausserdem Anspruch auf die Rückerstattung aller ihr im Namen des Fonds entstandenen, angemessenen Auslagen aus dem Vermögen des Fonds. Dazu gehören Ausgaben für Rechtsberatung, Kurierdienste und Telekommunikationsgebühren und -aufwendungen, zuzüglich gegebenenfalls der darauf erhobenen MwSt.

Gebühren der Verwahrstelle

Die Gesellschaft zahlt an die Verwahrstelle aus dem Vermögen des Fonds eine jährliche Verwahrungsgebühr in Höhe von 0.025% p. a. des Nettoinventarwerts des Fonds, wobei die Gebühr an jedem Bewertungstag anfällt und monatlich nachträglich zu entrichten ist. Dabei gilt eine jährliche Mindestgebühr in Höhe von JPY 1'353'000 (zzgl. gegebenenfalls MwSt.)

Ausserdem werden der Verwahrstelle aus dem Vermögen des Fonds alle ihr entstandenen angemessenen Auslagen, darunter unter anderem Ausgaben für Bankkontoführungs-, Interbankenüberweisungs- und Telefongebühren, für Porto und Kurierdienste sowie Fax- und Druckkosten und die damit verbundenen Aufwendungen erstattet. Hinzu kommen die Gebühren und Transaktionsaufwendungen der von ihr bestellten Unterverwahrstellen, die zu üblichen kaufmännischen Sätzen berechnet werden.

Sowohl die Verwaltungsstelle als auch die Verwahrstelle sind berechtigt, zusätzliche Gebühren in Höhe von maximal JPY 1'000'000 p. a. in Rechnung zu stellen. Diese Gebühren sind zwischen den Parteien und der Gesellschaft unter bestimmten Umständen zu vereinbaren, zum Beispiel in folgenden Fällen: Änderungen des Verkaufsprospekts, dieser Ergänzung oder der Satzung, Vereinbarung zusätzlicher Leistungen, Änderungen in Bezug auf andere Dienstleister der Gesellschaft, Änderungen der Infrastruktur anderer Dienstleister der Gesellschaft, die Änderungen der Infrastruktur der Verwaltungsstelle und/oder der Verwahrstelle erforderlich machen, oder Auflösung der Gesellschaft oder des Fonds.

Gebühren für das Sekretariat der Gesellschaft

Die Verwaltungsstelle handelt auch als Sekretariat der Gesellschaft und hat Anspruch auf eine halbjährlich aus dem Vermögen des Fonds zahlbare Jahresgebühr in Höhe von JPY 902'000.

Unter gewissen Umständen, die nachstehend aufgeführt sind, können zusätzliche Gebühren in Rechnung gestellt werden:

- (i) jede (über vier (4) Sitzungen im Jahr hinausgehende) zusätzliche Sitzung des Verwaltungsrates: JPY 112'000;
- (ii) jede (über eine (1) Sitzung im Jahr hinausgehende) zusätzliche Hauptversammlung der Anteilinhaber: JPY 58'000;
- (iii) jeder (über zwei (2) Beschlüsse pro Kalendermonat hinausgehende) zusätzliche schriftliche Beschluss: JPY 11'000.

Verwässerungsgebühr

Der Verwaltungsrat kann bei Zeichnungs- oder Rücknahmeanträgen, deren Volumen 1% des Nettoinventarwertes des Fonds übersteigt, eine „Verwässerungsgebühr“ in Höhe von bis zu 0.25% des Nettoinventarwertes verlangen. Dies gilt auch für Zeichnungen und/oder Rücknahmen, die sich aus Umtauschanträgen von Anteilen eines Fonds in Anteile eines anderen Fonds ergeben. Daraus ergibt sich eine zusätzliche Gebühr, die der (die) betroffene(-n) Anteilinhaber bei einem Zeichnungsantrag, dessen Nettovolumen 1% des Nettoinventarwertes des Fonds übersteigt, zu zahlen hat bzw. die vom Rücknahmeerlös abgezogen wird, der den(m) betroffenen Anteilinhaber(n) auszuführen ist, sofern das Nettovolumen eines Rücknahmeantrags 1% des Nettoinventarwertes des Fonds übersteigt. Dabei wird jeweils der Preis der in eines Umtauschantrags ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile berücksichtigt.

Rücknahmegebühr

Es kann von jedem Anteilinhaber eine Rücknahmegebühr von bis zu 3% verlangt werden. Derzeit beabsichtigt der Verwaltungsrat nicht, Rücknahmegebühren in Rechnung zu stellen. Wenn zu irgendeinem künftigen Zeitpunkt die Einführung einer Rücknahmegebühr geplant wird, werden die Anteilinhaber hiervon innerhalb einer angemessenen Frist informiert. Falls eine Rücknahmegebühr verlangt wird, sollten Anteilinhaber ihre Anlage als mittel- bis langfristig betrachten.

Umtauschgebühr

Die Satzung ermächtigt den Verwaltungsrat, für den Umtausch von Anteilen des Fonds in Anteile eines anderen Fonds eine Umtauschgebühr von bis zu 5% des Nettoinventarwertes der Anteile des Fonds in Rechnung zu stellen. Derzeit beabsichtigt der Verwaltungsrat nicht, Umtauschgebühren in Rechnung zu stellen. Wenn zu irgendeinem künftigen Zeitpunkt die Einführung einer Umtauschgebühr geplant wird, werden die Anteilinhaber hiervon innerhalb einer angemessenen Frist informiert.

17. Dividenden und Ausschüttungen

In Bezug auf die Klassen A, B, C, D, E, F, G, H, I, J, K, L, M, N und O (die „Thesaurierenden Anteile“) werden keine Dividenden ausgewiesen. Die auf die Thesaurierenden Anteile entfallenden Erträge und Gewinne des Fonds werden thesauriert und im Namen der Inhaber der Thesaurierenden Anteile reinvestiert.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit eine Änderung der Ausschüttungspolitik des Fonds beschliessen. Sollte der Verwaltungsrat einen entsprechenden Beschluss fassen, werden sämtliche Einzelheiten dieser Änderung in einem aktualisierten Verkaufsprospekt bzw. einer aktualisierten Ergänzung veröffentlicht. Alle Anteilinhaber werden unterrichtet, bevor diese Änderung rechtskräftig wird.

18. Besteuerung im Vereinigten Königreich

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, das Fondsgeschäft so zu betreiben, dass bestimmte Anteilsklassen des Fonds entsprechend den Vorgaben der *HM Revenue and Customs* im Vereinigten Königreich in jeder Rechnungsperiode Anteilklassen eines „berichtenden Fonds“ („*reporting fund*“) sind. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktisch durchführbaren, im Einklang mit den geltenden Gesetzen und behördlichen Vorschriften sowie den Anlagezielen sowie der Anlagepolitik des Fonds stehenden Massnahmen zu ergreifen, um für solche Anteilsklassen die Zertifizierung als „berichtender Fonds“ zu erreichen. Die genauen Voraussetzungen, die für die Zertifizierung erfüllt sein müssen, können durch Veränderungen der Praxis der *HM Revenue and Customs* oder durch Änderungen der Bestimmungen der einschlägigen Rechtsvorschriften beeinflusst werden. Die Anteilinhaber und potenziellen Anleger werden auf den Abschnitt des Verkaufsprospekts mit der Überschrift „Besteuerung“ und dabei insbesondere auf die steuerliche Behandlung von Anlegern in berichtenden Fonds verwiesen.

19. Zusätzliche Risikofaktoren

Die im Abschnitt des Verkaufsprospekts unter dem Titel „Risikofaktoren“ beschriebenen allgemeinen Risikofaktoren können gegebenenfalls für den Fonds gelten. Darüber hinaus gelten für den Fonds die nachstehend aufgeführten Risikofaktoren. Diese Auflistung der mit einer Anlage in den Fonds verbundenen Risikofaktoren ist möglicherweise unvollständig.

Anlagekonzentration

Investiert der Fonds bis zu der gemäss der Anlagebeschränkungen in Anhang I erlaubten maximalen Schwelle in Wertpapiere eines einzelnen Emittenten und/oder in einzelne Wirtschaftssektoren, könnte diese Konzentration und mangelnde Diversifizierung des Fondskapitals dazu führen, dass ein Verlust in einer dieser Positionen oder eine konjunkturelle Abschwächung in einem Sektor, in den der Fonds investiert ist, die Performance des Fonds unter Umständen erheblich reduziert. Folglich kann jegliche im Vergleich zum Gesamtvermögen erhebliche Anlage des Fonds in Wertpapiere eines einzelnen Emittenten oder die Konzentration der Anlagen des Fonds auf eine bestimmte Branche das mit einer Anlage in den Fonds verbundene Risiko erhöhen.

Risiko einer festen Niederlassung in Japan

Der japanische Steuerberater des Fonds erklärte, dass nach japanischem Steuerrecht eine Reihe von Umständen dazu führen kann, dass ein Offshore-Anleger eine permanente Niederlassung in Japan führt. Dies ist z. B. der Fall, wenn die Gesellschaft: (i) einen festen Geschäftssitz in Japan hat, von dem aus sie ihre Geschäfte führt; oder (ii) sie einen Vertreter in Japan hat, der die Vollmacht besitzt, Verträge in Japan im Namen der nicht in Japan ansässigen Person abzuschliessen, und diese Vollmacht gewohnheitsmässig ausübt, oder wenn der Vertreter ausschliesslich für die nicht ansässige Person einen erheblichen Teil der Aktivitäten, die zum Vertragsabschluss führen, vornimmt. Verfügt ein Offshore-Anleger über eine permanente Niederlassung in Japan, unterliegt er dem japanischen Unternehmenssteuersatz von etwa 36% (je nach dem Kapital der juristischen Person) bzw. als natürliche Person dem Grenzsteuersatz von 15% bis 45%.

Die Entscheidung darüber, ob eine permanente Niederlassung besteht, hängt vom Einzelfall ab. Allerdings beabsichtigen der Verwaltungsrat und der Anlageverwalter, so vorzugehen, dass die Gründung einer permanenten Niederlassung in Japan seitens des Fonds vermieden wird.

Wenn und soweit der Anlageverwalter im Tagesgeschäft als unabhängiger Vertreter der Gesellschaft handelt, sollte die Gesellschaft nicht über eine permanente Niederlassung in Japan verfügen. Sollte der Anlageverwalter allerdings als abhängiger Vertreter der Gesellschaft angesehen werden, könnte es sein, dass für die aus Japan stammenden Erträge des Fonds die japanischen nationalen und lokalen Unternehmenssteuern anfallen.

Mit der Währungsabsicherung verbundene Risiken

Die Abgesicherten Anteilklassen gehen Absicherungsgeschäfte und dabei insbesondere Devisenterminkontrakte ein, um das Risiko der Anteilhaber in Bezug auf Schwankungen der Basiswährung des Fonds abzumildern.

Wenn eine Währungsabsicherung erfolgt, schlagen sich die Ergebnisse dieser Absicherungsgeschäfte im Nettoinventarwert je Anteil der jeweils Abgesicherten Klasse nieder. Eine Währungsabsicherung kann Anleger in beträchtlichem Umfang vor einer Abwertung (bzw. Aufwertung) der Basiswährung des Fonds gegenüber der Anteilklassenwährung schützen. Allerdings bieten derartige Währungsabsicherungen keinen vollständigen Schutz gegen Währungsschwankungen. Insofern kann es zu Schwankungen des Nettoinventarwerts je Anteil und folglich der relativen Performance einer Anteilklasse kommen.

20. Wesentliche Verträge

Die folgenden wesentlichen bzw. möglicherweise wesentlichen Verträge wurden über das Tagesgeschäft hinaus abgeschlossen:

- (a) **Anlageverwaltungsvertrag**, der zwischen der Gesellschaft und dem Anlageverwalter geschlossen wurde und nach dem der Anlageverwalter unter der allgemeinen Aufsicht des Verwaltungsrates zum Anlageverwalter des Fondsvermögens bestellt wurde. Der Anlageverwaltungsvertrag kann von jeder Parteischriftlich mit einer Frist von neunzig (90) Tagen oderunterbestimmten Umständen, wie beispielsweise der Insolvenz einer der Parteien oder der nach Benachrichtigung nicht erfolgten Behebung einer Vertragsverletzung, fristlos gekündigt werden. Der Anlageverwalter darf seine Pflichten gemäss den Anforderungen der Zentralbank an Dritte delegieren. Der Anlageverwaltungsvertrag sieht vor, dass die Gesellschaft den Anlageverwalter, seine Angestellten, Beauftragten und Vertreter aus dem Vermögen des Fonds für alle Klagen, Verfahren, Schäden, Ansprüche, Kosten, Forderungen und Aufwendungen, einschliesslich Aufwendungen für rechtliche und Sachverständigenberatung, entschädigt und schadlos hält, die gegen den Anlageverwalter im Zuge der Erfüllung seiner vertragsgemässen Pflichten vorgebracht oder gegen ihn angestrengt werden oder die ihm entstehen, sofern dies nicht auf Fahrlässigkeit, Betrug, Unredlichkeit, grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Anlageverwalters bei der Ausübung seiner Pflichten zurückzuführen ist.
- (b) **Vertriebsvertrag** zwischen der Gesellschaft und Tokio Marine Asset Management (London) Limited, dem zufolge Tokio Marine Asset Management (London) Limited unter der allgemeinen Aufsicht des Verwaltungsrates zur Vertriebsstelle für die Anteilklassen A, B, C, D, F, G, H, I, J, K, L und M des Fonds bestellt wurde. Der Vertriebsvertrag kann von jeder Partei schriftlich mit einer Frist von neunzig (90) Tagen oder unter bestimmten Umständen, wie beispielsweise der Insolvenz einer der Parteien oder der nach Benachrichtigung nicht erfolgter Behebung einer Vertragsverletzung fristlos gekündigt werden. Tokio Marine Asset Management (London) Limited darf ihre Pflichten delegieren. Der Vertriebsvertrag sieht vor, dass die Gesellschaft Tokio Marine Asset Management (London) Limited aus dem Vermögen des Fonds für alle Klagen, Verfahren, Schäden, Ansprüche, Kosten, Forderungen und Aufwendungen, einschliesslich Aufwendungen für rechtliche und Sachverständigenberatung, entschädigt und schadlos hält, die gegen Tokio Marine Asset Management (London) Limited im Zuge der Erfüllung der vertragsgemässen Pflichten vorgebracht oder gegen sie angestrengt werden oder ihr entstehen, sofern dies nicht auf Fahrlässigkeit, Betrug, Unredlichkeit, grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Tokio Marine Asset Management London (Limited) bei der Ausübung ihrer Pflichten zurückzuführen ist.
- (c) **Vertriebsvertrag** zwischen der Gesellschaft und Tokio Marine Asset Management International Pte. Ltd, dem zufolge Tokio Marine Asset Management International Pte. Ltd unter der allgemeinen Aufsicht des Verwaltungsrates zur Vertriebsstelle für die Anteilklassen E, N und O des Fonds bestellt wurde. Der Vertriebsvertrag kann von jeder Partei schriftlich mit einer Frist von neunzig (90) Tagen oderunterbestimmten Umständen, wie beispielsweise der Insolvenz einer der Parteien oder der nach Benachrichtigung nicht erfolgter Behebung einer Vertragsverletzung, fristlos gekündigt werden. Tokio Marine Asset Management International Pte. Ltd darf ihre Pflichten delegieren. Der Vertriebsvertrag sieht vor, dass die Gesellschaft Tokio Marine Asset Management International Pte. Ltd aus dem Vermögen des Fonds für alle Klagen, Verfahren, Schäden, Ansprüche, Kosten, Forderungen und Aufwendungen, einschliesslich Aufwendungen für rechtliche und Sachverständigenberatung, entschädigt und schadlos hält, die gegen Tokio Marine Asset Management International Pte. Ltd im Zuge der Erfüllung der vertragsgemässen Pflichten vorgebracht oder gegen sie angestrengt werden oder ihr entstehen, sofern dies nicht auf Fahrlässigkeit, Betrug, Unredlichkeit, grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Tokio Marine Asset Management International Pte. Ltd bei der Ausübung ihrer Pflichten zurückzuführen ist.

Datiert: 10. Oktober 2018